A Thaer

Thaer
1002

1002

BIBLIOTHEK
D. KÖNIGLICHEN
ACADEMIE
DES LANDBAUES
ZU MOEGLIN

Grundsätze und Anleitung

zum

Bonitiren,

wie

auch zu andern

bei

der Gemeinheits-Theilung

und

den Veranschlagungs-Geschäften

vorkommenden Arbeiten,

von

dem Ober-Commissair Johann Friedrich Meyer,

Mitgliede der Königl. Churfürstl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle.

Celle,

bei Georg Ernst Friedrich Schulze.

1805.

M. 4. 2.

E. II. 17. c

Ueber die

Gemeinheitstheilung,

und zwar

von den Grundsätzen, wornach zu theilen,

und

von der Verfahrungsart des Verfassers,

bei dem von ihm besorgten Theilungen,

zu deren Entwickelung mehrere Entwürfe

aus verhandelten Acten

mitgetheilt werden,

BIBLIOTHEK
D. KONIGLICHEN
ACADEMIE
DES LANDBAUES
ZU MOEGLIN

von

dem Ober-Commissair Johann Friedrich Meyer,

Mitgliede der Königl. Churfürstl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle.

Dritter Theil.

Celle,
bei Georg Ernst Friedrich Schulze.
1805.

Dem

allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten,

Könige und Herrn, Herrn

Georg dem Dritten,

Könige des vereinigten Reichs

Großbritanien und Irland,

Beschützer des Glaubens,

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg,

des heiligen römischen Reichs

Erz-Schatzmeister und Churfürsten.

Meinem allergnädigsten Könige
und Herrn.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

Unter den vielen wohlthätigen Einrichtungen, die Eure Königl. Majestät, während einer 44jährigen glorreichen Regierung, in Höchstdero deutschen Erbstaaten huldreichst zu verfügen geruhet haben, zeichnen sich die Naturaldienstabstellung und die Gemeinheitsaufhebung um so mehr ganz vorzüglich aus, als beide bloß auf die Vermehrung des Wohlstandes der Unterthanen berechnet sind.

Als Beherrscher eines großen und freien Volks war es mit den echt väterlichen Gesinnungen Eurer Königl. Majestät nicht vereinbahrlich Allerhöst-Dero Churfürstl. Unterthanen unter einer zu sehr an Leibeigenschaft erinnernden Dienstbarkeit länger seufzen zu sehen. Die allergnädigst beschlossene Aufhebung derselben, wurde zur Ausführung gebracht, und eine 30jährige Erfahrung zeuget für die

glückliche Erreichung des dabei gehegten höchstverehrlichen Zwecks.

Je mehr den vom Dienstzwange befreieten Unterthanen Gelegenheit verschaft wird, die dadurch für Menschen und Zugvieh erlangte Muße nützlich anwenden zu können, desto größer wird diese an sich unschätzbare Wohlthat.

Die Aufhebung der Gemeinheiten verschaft diese Gelegenheit in der ausgebreitesten Maaße, und die zum Betriebe derselben für das Fürstenthum Lüneburg unter dem 25ten Jun. 1802 erlassene allerhöchste Gemeinheitstheilungs-Ordnung verdient und findet, als ein seltenes Muster der Weisheit und Gnade allgemeine Verehrung. Die in dem letzten Abschnitte derselben enthaltenen allergnädigsten Aeußerungen scheinen es verzeihlich zu machen, wenn ich mich erdreiste, meine 30jährigen Erfahrungen und die daraus abstrahirten Resultate als einen Beweis meiner innigsten unvergrößerlichen Verehrung Eurer Königl. Majestät in der Hoffnung allerunterthä-

nigst zu widmen, daß für die bei dem Theilungswesen angestelleten praktischen Geschäftsmänner vielleicht einige nützliche Winke darin liegen mögten.

Mit dem herzlichen Wunsche, daß Eure Königl. Majestät bei allerhöchstem Wohlseyn noch recht lange die Freude einer glücklichen Regierung genießen mögen, ersterbe ich als

Eurer Königl. Majestät

allerunterthänigster

Johann Friedrich Meyer.

Celle, im October 1804.

Vorrede.

Nachdem der 2te Theil meines Tractats über die Gemeinheitstheilung, und besonders seitdem die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg die Presse verlassen hatte, und nun mit Eifer an mehrern Orten zugleich zur Theilung geschritten wurde, schien es mir ein nothwendiges Bedürfniß zu seyn, eine bessere Verfahrungsart beim Bonitiren, weil die bei diesem Geschäfte bisher beobachteten Grundsätze gar zu unzuverläßig sind, einzuführen.

Ein solches Princip auszumitteln, das alle ökonomischen Forderungen bei Abschätzung des wirthschaftlicheno Bdens erschöpft, war von jeher, und bleibt wohl für immer ein frommer Wunsch. Je mehr der Practiker dem Theoretiker sich zu nähern sucht, desto zeit- und kostspieliger wird die Ausrichtung des Geschäfts.

Der Theoretiker fordert, daß die innern Bestandtheile des Bodens untersucht, und darnach die Ertragswerthe, gleichsam a priori, be-

stimmt werden müßten. Niemand wird dieser Verfahrungsart seinen Beifall versagen. Wer aber dieselbe je anzuwenden gesucht hat, wird eingestehen müssen, daß, wenn man bloß von den Resultaten derselben ausgehen, folglich nach der Beschaffenheit, Mischung und Lage des Wirthschafts-Bodens den Ertrag desselben bestimmen wollte, man sich dadurch in so mancherei Manipulationen und chemische Untersuchungen verwickelt sehen würde, daß eine Wirthschaft von keinem großen Umfange schon einen großen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde. Denn um der vielen Veränderungen willen, die auf kleinen Räumen vorzukommen pflegen, würde man den ganzen befraglichen Boden in beträchtlicher Tiefe gleichsam umwühlen müssen. Und dies würde vorzüglich auf den bisher uncultivirt gebliebenen Gemeinheitsräumen erforderlicher seyn, indem auf urbaren Flächen, bei welchen der mehrjährige gleichförmige Ertrag eine gleichartige Beschaffenheit des Bodens vermuthen läßt, schon weniger mit dem Grabscheite zu untersuchen nöthig ist. Auch in dem Falle eines ungleichförmigen Ertrages findet man, auf urbaren Räumen, nach den Früchten ehender die Scheide, wo zwei verschiedene Bodenarten wechseln, als wenn man solche durch Grabewerkzeuge aufsuchen soll, und ich muß daher noch einmal darauf zurückkommen, daß eine solche Bonitirung, wenn solche überall von gemeinen Ackerleuten oder von andern Landwirthe, die keine chemische Kenntnisse besitzen, zu beschaffen möglich wäre, zu viel Zeit und Kosten erfordern würde. Auf

jeden Fall läßt diese Art der Bonitirung bei den Gemeinheitsaufhebungen sich nur Bedingungsweise zum Grunde legen, weil in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung (§. 63.) mit Recht vorgeschrieben worden, daß bei Abschätzung der Weide nur auf deren itzige Beschaffenheit Rücksicht genommen (mithin auf den durch Zeit- und Kostenverwendungen etwa zu bewirkenden höhern Ertrag im voraus nicht gerechnet) werden solle. Nach den Grundsätzen der Billigkeit und anderer im gemeinen Leben vorkommenden Theilungen dürfen bei dem einen die Früchte des Kunstfleißes nicht in Rechnung gezogen werden, um dadurch die Summe des Ertragswerths herauszubringen, die der andere von seinem aus der zu theilenden Masse erhaltenen Antheile im Naturstande ziehen kann, indem sonst der letzte, wenn er in der Folge auf dem ihm zugefallenen Gemeinheitstheile gleichfalls Verbesserungen anbringt, den über den Normalwerth hinaus gehenden Vortheil unangerechnet ziehet.

Der practische Taxator läßt bei seinen Werthsbestimmungen sich größesten Theils von dem Aeußern, und besonders von dem vor Augen liegenden Ertrage des Bodens leiten, ohne mit seinen Untersuchungen in das Innere des letzten einzudringen. Wenn er die verschiedenen Räume, welche er abschätzen oder gegen einander vergleichen soll, seit einer hinlänglichen Reihe von Jahren, unter den mancherlei Umständen, welche auf das Wachsthum Einfluß haben, im wirthschaftlichen Ver-

stande, genau zu beobachten, Gelegenheit gehabt, und davon richtige Notitzen im Gedächtnisse zurück behalten hat; so glaube ich, daß ein solcher, der Wirthschaft übrigens hinlänglich kundiger, Taxator die in Betreff der Bonitirung ihm vorzulegenden Fragen, gehörig zu beantworten, im Stande sey.

Dahingegen müssen seine Angaben sehr schwankend ausfallen, wenn ihm jene genaue Local-Kenntniß abgehet, und er die zur Beantwortung ausgestelleten Fragen bloß nach der Besichtigung der Oberfläche, oder nach dem dasmal zufälligen Ertrage, oder nach denjenigen Erkundigungen, die er an Ort und Stelle von andern einziehet, oder nach gewissen Aehnlichkeiten, die er zwischen diesem und einem andern ihm genau bekannten Boden angenommen zu haben vermeinet, gutachtlich zu beantworten sich getrauet. Denn wie ähnlich auch die Ackerkrume und der einstweilige Bestand zweier Felder, von welchen der Achtsmann das eine genau — das andere aber, nur oberflächlich — kennt, seyn mag; so folgt doch daraus noch keine beständige Gleichheit im Ertrage, weil dies die annoch unentschiedenen Fälle voraussetzt, daß auch der Untergrund an beiden Orten von gleicher Beschaffenheit sey, und daß nicht etwa die bessere Lage, Bearbeitung und Düngung von dem einen — die größere Güte des Untergrundes von dem andern — Felde, in Beziehung auf den deemaligen Ertrag, das Gleichgewicht gehalten habe. In diesem Falle schließt er irrig von dem

einen Jahre auf die andern. Ueberhaupt ist von den Taxatoren, welche den Boden, den sie taxiren sollen, nicht genau kennen, und den Abgang dieser Kenntniß nicht durch wissenschaftliche Beurtheilung seiner inneren Bestandtheile zu ersetzen wissen, wenig und dann am allerwenigsten zu erwarten, wenn sie gerade zu, das heißt, ohne alle vorgängige Berechnung über Einnahme und Ausgabe, den Werth in Gelde angeben müssen. Auf diesen Werth selbst kommt es zwar bei den Bonitirungen nicht eigentlich, desto mehr aber auf das Verhältniß an, worin von Seiten des Werths der eine Boden gegen den andern stehet.

Zur bestmöglichen Ausfindung dieser Verhältnisse, die mir bekannten Hülfsmittel nachzuweisen, ist die Tendenz des Werks, das ich hier den sachkundigen Beurtheilern zur Prüfung vorlege. Das dabei interessirte Publikum wird mit mir jede Zurechtweisung und Belehrung mit dem verdienten Dank aufnehmen, und je faßlicher und ausführbarer im Großen dieselbe für den Schlag von Menschen ist, den man zu Taxatoren gebraucht, desto mehr Werth werden diese Belehrungen haben.

Die Berechnung über die Quantität des Düngers, welche man beim ordinären Weidegang, und bei einer gegebenen Streu- und Futtermenge erwarten kann, scheint vielleicht beim ersten Anblick nicht in die Abhandlung vom Bonitiren zu gehören. Wenn aber bei unzureichendem Strohvorrathe, zur Streu, Heide mit herbei zu ziehen, und deren Quantität anzugeben ist;

so muß vorgängig ausgemittelt werden, wie viel Mist von dem im Theilungsmaaßstabe aufgenommenen Viehstande aus der vorhandenen Futtermenge zu erwarten, wie viel von solchem Miste in dem selbst erzielten Stroh oder Schilfe zu Dünger bereitet wird, und wie viel Heide oder Plaggen mit dem vom ersten gebliebenen Reste zu brauchbaren Dünger gemacht werden kann.

Die Bestimmung des Düngers nach dem Gewichte des Futters, und der Streu ist, so viel mir bekannt ist, auf die hier vorgetragene Weise noch nicht vorgekommen, und sie gründet sich bis itzt nur noch auf meiner einseitigen Erfahrung und auf Berechnungen, die andere von dem Dünger-Gewinne aus gewissen dabei angegebenen Futter- und Streu-Quantitäten beiläufig, in ihren öffentlich bekannt gewordenen Schriften, mitgetheilt haben.

Eben so verhält es sich mit meinen hier gelieferten Berechnungen über den nach dem Gewichte des zu Boden gekommenen Korns ausgemittelten Stroh-Gewinn, und über den Feurungsbedarf. Ueberzeugt, daß diese, meine einseitigen Erfahrungen und Beobachtungen nur wenig beweisen wünsche und bitte ich, daß denkende Männer über diese verschiedenen nicht unwichtigen Gegenstände auch ihrer Seits Beobachtungen anstellen, und solche dem Publikum mittheilen, mir aber die etwanigen Fehler, um meiner guten Absicht willen, verzeihen mögen.

Die im Anhange noch gelieferten Bruchstücke aus etlichen mir vorgekommenen Theilungsfällen hoffe ich, werden denjenigen nicht ganz unwillkommen seyn, die ähnliche Geschäfte zu besorgen haben.

Uebrigens muß ich der am Ende angewiesenen Druckfehler wegen, die größtentheils daher entstanden sind, daß ich, während des Abdrucks, nicht immer an dem Verlagsorte gegenwärtig gewesen bin, und also die Correctur nicht immer selbst besorgen können, meine Leser angelegentlichst um Verzeihung bitten.

Geschrieben in Zelle am Ende des Septembers 1804.

Johann Friedrich Meyer.

Inhalt

der in dem gegenwärtigen 3ten und letzten Bande über die Gemeinheits-Theilung enthaltenen Materien.

§. 1. Von der Bonitirung im Allgemeinen

— 2. Eine chemische Untersuchung und Auseinandersetzung der verschiedenen Bodenarten würde zwar die richtigste und brauchbarste, aber bei Theilungen, die ins Große gehen, ihrer Weitläuftigkeit wegen, nicht anwendbar seyn.

— 3. Die Taxatoren aus dem Hausmannsstande sind die meiste Zeit sehr unzuverläßig.

— 4. Bei einer Gemeinheitstheilung von so großem Umfange, als die von ganzen Provinzen ist, würde es Mühe und Kosten belohnen, wenn man wirthschaftskundige Männer, behuf der Bonitirung, so gut, als immer möglich ist, vorbereiten ließe.

— 5. Eine vorgängige Auseinandersetzung der zu bonitirenden Räume in Classen, durch Männer aus dem Mittel der Interessenten, wird aus Erfahrung sehr diensam gehalten, und es gereicht zur Abkürzung der geometrischen Arbeiten, wenn dieses Geschäft gleich nach geschehener Vermessung und zwar vor der ersten Berechnung des Flächen-Inhalts vorgenommen wird.

— 6. Die Classification ist besonders behuf der demnächstigen Theilung von vorzüglichem Nutzen.

— 7. Bei der Werthsbestimmung der Classen sind fremde Taxatoren zuzuziehen.

§. 8. Um der Gleichförmigkeit willen wird es nöthig gehalten, daß bei den spätern Bonitirungen in jeder Schürze einer von den — bei den frühern ähnlichen Arbeiten — gebrauchten Männern gegenwärtig sey.

— 9. Von der Bonitirung der Weide in den Ellern- oder Elsen-Brüchern, und zwar von den 3 Vorfragen, die deshalb zu erörtern sind.

— 10. Von dem, was das Gesetz vom 25ten Jun. 1802 über die erste dieser Vorfragen vorschreibt.

— 11. Was bei der 2ten und 3ten Vorfrage in Betrachtung kommt, und wie die Tabellen Nro. I. und II. anzuwenden stehen.

— 12. Erläuterungen über die — bei Berechnung dieser Tabellen — gebrauchten arithmetischen Formeln.

— 13. Die Tabelle I. betrifft den Fall, da der reine Boden des Bruchs, zum völlig bestandenen, im Weideertrage sich wie 1 zu 5 verhält.

— 14. Die Tabelle II. ist auf den Fall, da der reine — zu dem völlig bestandenen — Boden sich = 1:6 verhält, berechnet worden.

— 15. Von der Weide in den Eichholz-Revieren, mit Beifügung desjenigen, was das Gesetz vom 25ten Jun. 1802 darüber bestimmt.

— 16. Eine Tabelle von der Weide in solchen Eichholz-Revieren, die kein Unterholz in sich fassen.

— 17. Eine andere Tabelle worin von der Weide in solchen Eichholz-Revieren die Rede ist, in welchen Baum- Stangen- und Unterholz neben einander vorkommt.

— 18. Eine Tabelle, welche über die Weide in neuerlich aufgegebenen Zuschlägen, Besaamungen und Heistercämpen angefertigt worden.

— 19. Noch eine Tabelle über die Weide in Tannen- Fuhren- (Fichten) Hölzern.

— 20. Ueber den Weidewerth der Heide, wenn solche nebenher gehauen, und zur Streu gebraucht wird, wobei aus dem Gesetze vom 25ten Jun. 1802 das hieher gehörige ausgehoben wird.

— 21. Enthält die Principia, wornach die beiden folgenden Tabellen berechnet worden, als

— 22. Eine Tabelle über den Weidewerth der Heide, auf den Fall berechnet, da die letzte nebenher zur Streu gehauen wird, und

— 23. Eine andere Tabelle, welche den Fall bezielt, da die Heide neben dem Weidegebrauch auch zum Plaggen- und Bültenhiebe dient.

§. 24. Von der Vor- und Nachweide auf den Wiesen, und von demjenigen, was das Gesetz vom 25ten Jun. 1802 darüber bestimmt.

— 25. Bei der Berechnung des Weidewerths dieser Vor- und Nachweide giebt die Bestimmung der Dauer der Behütungszeit das erste Datum ab.

— 26. Bestimmt die bei uns vorkommenden Behütungszeiten.

— 27. Ueber die Verschiedenheit der Vegetationen in dem einen und dem andern der im letzten §. bestimmten Behütungsräume.

— 28. Entwickelung der Rechnungsformel, wornach die folgende Tabelle berechnet worden.

— 29. Eine Tabelle, welche den Werth der Vor- und Nachweide auf den Wiesen nachweiset.

— 30. Von der Stoppelweide überhaupt und insbesondere von demjenigen, was das oft allegirte Provincial-Gesetz darüber verordnet.

— 31. Die Dauer der Behütungszeit kommt dabei zuerst in Betrachtung;

— 32. Nächstdem aber auch die nach den Monathen der Sommerweidezeit verschiedene, größere und geringere Vegetation, und ferner

— 33. Der Werth der Stoppelgräsung bei der Eröffnung der Stoppelnbehütung.

— 34. Erklärung der bei Berechnung der nachfolgenden Tabelle gebrauchten Rechnungsformel.

— 35. Eine Tabelle über den Werth der Stoppelweide, nach Verschiedenheit der Dauer des Behütuugszeitraums.

— 36. Noch etwas zur Erklärung der beim Gebrauche vorstehender Tabelle hervorgehenden Resultate.

— 37. Von der Dreisch- (Dresch-) oder Ackerweide im Allgemeinen.

— 38. Von deren Ertrage, nach Maaßgabe der Düngung und der vorausgegangenen Saaten.

— 39. Nähere Erörterung des letztvorhergehenden Abschnittts, in Beziehung auf die Saat- und Ruhe-Jahre.

— 40. Der Körner-Ertrag kann, Bedingungsweise, bei der Bestimmung der auf eine Kuhweide vom Dreischweidelande erforderlichen Morgenzahl zum Grunde gelegt werden.

— 41. In welcher Maaße die Braach Einfluß auf diese Bestimmung hat.

§. 42. Eine Tabelle über die auf eine Kuhweide zu rechnende Morgenzahl der Dreisch- Acker- Weide.
— 43. Eine Tabelle über den Stroh-Bedarf zur Winterfütterung und Streu beim ordinären Weidegange.
— 44. Ein Auszug aus den Tax-Principien der Chur- und Neu-Mark.
— 45. Ueber die Ausmittelung des in solchen Principien nicht angegebenen Gewichts der Stroh-Mandeln
— 46. Fernere Ausführung dieser Materie.
— 47. Vom Strohgewinne überhaupt.
— 48. Nach dem Körner-Ertrage steht solcher treffender als durch Taxation zu bestimmen.
— 49. In welchem Verhältnisse nach den Erfahrungen des Verfassers und nach den bisher bekannt gewordenen Untersuchungen das Gewicht des Korns zum Stroh stehe.
— 50. Eine Tabelle von dem — nach dem Gewichte des Korns — bestimmten Strohertrage eines Morgens.
— 51. Von der Plaggenhiebs-Nutzung und den darüber ertheilten gesetzlichen Vorschriften.
— 52. Das Entschädigungs-Quantum ist nach dem Bedarfe und nach der Ermäßigung, wie viel Plaggen der Interessent jährlich zu brauchbarem Dünger bereiten könne, zu bestimmen.
— 53. Zu dieser Bestimmung ist es nöthig, eine Vorkenntniß von der Menge des reinen Düngers zu haben, welche ein Stückvieh bei dem Weidegange oder bei der Stallfütterung und bei der Winterfütterung, und zwar bei einer nahmhaften Menge Futters, macht.
— 54. Von der Menge des Düngers allein ist das Plaggenbedürfniß nicht abhängig. Auch die Streu, wenn solche ganz mit Plaggen bestritten werden muß, kommt dabei in Betrachtung.
— 55. Was zu einer solchen Streu im Jahre an Plaggen der besten Art, für eine Seestkuh mittlerer Größe, erforderlich sey, und
— 56. wie viel dieser Art Plaggen, die ohngefähr $\frac{3}{4}$ Zoll dick gehauen werden, für 100 rheinländische Schaafe, in Fudern zu 1200 Pfund, erfordert werden?
— 57. Wie viel dieser Fuder, beim wirthschaftlichen Betriebe des Plaggenhiebes, von 1 Morgen erfolgen?

§. 58. Wie viel Fuder Plaggen man dagegen gebrauche, wenn solche $1\frac{1}{8}$ Zoll oder
— 59. wenn sie $1\frac{5}{8}$ Zoll dick gehauen werden?
— 60. Die mehrere oder mindere Dicke der Plaggen vermehrt nur die Fuder-, nicht die Morgenzahl des Plaggen-Bedürfnisses.
— 61. Auch kommt bei Bestimmung dieses Bedürfnisses das Stroh in Betrachtung, welches die zum Plaggenhiebe Berechtigten von eigener Länderei jährlich ernten können, so wie die ihnen etwa freystehende Benutzung anderer Streu-Materialien.
— 62. Was bei Bestimmung der zum Plaggenhiebe erforderlichen Räume ferner in Erwägung komme, und zwar
— 63. bei unbestandenen Räumen, und
— 64. in Forsten, die mit Holz bestanden sind
— 65. Eine Tabelle vom Plaggenhiebe, woraus zu ersehen ist, was 1 Morgen, bestanden und unbestanden, an Plaggen der besten Art liefere.
— 66. Vom Heidhiebe überhaupt.
— 67. Der übermäßige Gebrauch des Heidekrauts schadet dem Acker, anstatt der mäßige — nach dem Dünger abgemessene — Gebrauch demselben vortheilhaft ist.
— 68. Worin das Bedürfniß an Heide bestehe, wenn bloß damit gestreuet wird?
— 69. Wie viel auf unbestandenen Revieren an Flächenraum zu einem Fuder Heide von 1200 Pfund, und
— 70. wie viel in bestandenen Forstrevieren auf ein solches Fuder an Raum erforderlich sey?
— 71. Eine Tabelle vom Heidhiebe auf bestandenen und unbestandenen Räumen.
— 72. Vom Dünger, wie er aus einer gegebenen Quantität Futter und Streu zu berechnen?
— 73. Principia, worauf die Berechnung vom Dünger gegründet worden.
— 74. Nach solchen macht eine Geestkuh der größern Art beim Weidegange jährlich 6 Fuder Dünger zu 2000 Pfund.
— 75. Worin der cubische Gehalt dieser Dünger-Production beim Austragen aus dem Stalle und beim Abfahren vom Mistpfahle oder vom Hofe bestehe?
— 76. Wie viel ein großer Zugochse jährlich an Dünger producire?
— 77. Wie viel Dünger die übrigen Hornvieharten, nach Verhältniß der gegebenen Futter- und Streu-Menge, jährlich machen?

§. 78. Erfahrungs- und Wahrscheinlichkeitsgründe, welche den Verfasser bewogen haben die verbrauchte Stroh- und Heu Pfundezahl resp. mit 2,7 und 1,8, zur Ausfindung des davon zu erwartenden Düngers, zu multipliciren.

— 79. Den Dünger, welchen der grüne Klee abwirft, glaubt der Verfasser dieses Aufsatzes zu finden, wenn er die verfütterte Pfundezahl des letzten durch 2,6 dividirt.

— 80. Worin der Ertrag des grünen Klees von 1 Morgen, dem Gewichte nach, bestehe?

— 81. In welcher Maaße einige andere Futtergewächse, nach Wahrscheinlichkeitsgründen, zum Dünger beitragen?

— 82. Vergleichung der auf vorstehende Weise angefertigten Düngerberechnung gegen einige — von andern beigebrachte — Beispiele.

— 83. Eine Berechnung von dem — nach Verschiedenheit des Körnerertrages — auf 3 Morgen Ackerland zu erzielenden Strohe, und von dem — behuf Düngung eines Morgens — erforderlichen Miste.

— 84. Erörterung der Tabelle A §. 93.

— 85. ——— — —— B — 94.

— 86. ——— — —— C — 95.

— 87. ——— — —— D — 96.

— 88. ——— — —— E — 97.

— 89. ——— — —— F — 98.

— 90. ——— — —— G — 99.

— 91. ——— — —— H — 100.

— 92. ——— — —— I — 101.

— 93. Eine Tabelle zur Darstellung des Strohertrages in Beziehung auf den Dünger.

— 94. Eine etwas veränderte Tabelle über denselben Gegenstand.

— 95. Noch eine andere Art dieser tabellarischen Darstellung.

— 96. Eine Uebersicht von dem Dünger, welcher aus einer gegebenen Menge Stroh zu gewärtigen.

— 97. Eine solche Uebersicht vom Heu in Beziehung auf den Dünger.

— 98. Eine andere Uebersicht von dem Dünger, welcher aus einer gegebenen Quantität Stroh erfolgt.

— 99. Eine Uebersicht von dem — bei der Grünfütterung von einer Kuh — zu erwartenden Dünger.

§. 100. Eine solche Uebersicht in Betreff einiger Futtergewächse.
— 101. Noch eine Uebersicht von dem Dünger, welcher beim Weidegange gemacht wird, wenn so im Sommer als Winter mit Heide gestreuet wird.
— 102. Von dem Feurungsbedarf überhaupt, und insbesondere.
— 103. Von dem Bedarf an Bälten.
— 104. — — —— — Schollen.
— 105. — — —— — Holze.
— 106. — — —— — Torf.
— 107. Vom Wachsthume des letzten.
— 108. Von der Verschiedenheit desselben.
— 109. Von der Wirkung desselben, als Feurungsmittel betrachtet.
— 110. Von der Auseinandersetzung des Bedarfs nach den Qualitäten der Höfe auf dem Lande, bei Pachthöfen ꝛc.
— 111. Von dem Feurungsbedarf zum Backen.
— 112. Vom Verhältnisse des Torfs zum Holze im Brande.
— 113. Vom Verhältnisse des Holzes und Torfs zu den Steinkohlen in Betreff der Wirkung beim Einheizen, Kochen, Backen und Waschen.
— 114 Tabelle vom Torfbedürfnisse zum Einheizen, Backen, Waschen, Brauen und Kochen.
— 115. a. — 115. b. — 115. c. } 3 Tabellen über das Torf- Holz- und Steinkohlen-Bedürfniß, nebst einem Nachtrage über Holzkohlen.
— 116. Vom Kornzehnten und zwar von den darüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften, und den Rücksichten, welche bei den Gemeinheitstheilungen auf denselben zu nehmen sind.
— 117. Principia, worauf die Werths- und Entschädigungs-Berechnungen gegründet sind.
— 118. Betragsberechnungen von dem Werthe eines Morgens, bei den verschiedenen Fruchtarten, im Ganzen und zum Zehnten.
— 119. Tabellarische Darstellung des im vorigen §. einzeln ausgemittelten Betrages.
— 120. Bemerkungen und Erläuterungen der vorhergehenden Tabelle.

*

Ueber den Anhang.

§. 121. Ein Protokoll, die Gemeinheitsaufhebung des Amts Nicklingen mit den dazu gehörigen Ortschaften betreffend.

— 122. Eine auf dieses Protokoll gegründete Auseinandersetzungberechnung.

— 123. Eine Tabelle über die bisherige Benutzung der darin nahmhaft gemachten Weidereviere.

— 124. Ein Auszug aus dem Vermessungsregister, enthaltend den Flächengehalt und bonitirten Werth der zu separirenden Gemeinheits-Reviere.

— 125. Eine Berechnung über die Gemeinheitstheilung des Fleckens Visselhövede mit seinen Feldnachbaren und unter sich.

— 126. Von der Gemeinheits Aufhebung zwischen dem Amtshaushalte zu Rehburg und der Stadt dieses Nahmens an einer Seite und den Dörfern Winzlar, Loccum Leese ꝛc. an der andern Seite.

Erster Theil.

Von der Bonitirung.

§. 1.

Im ersten Bande meiner Abhandlung über die Gemeinheitsaufhebung im Fürstenthum Lüneburg, habe ich §. 75. von der Bonitirung im Allgemeinen gesagt, daß sie ein wichtiges Geschäft bei den Theilungen ausmache, und daß man bei deren Ausführung der Wahrheit am nächsten komme, wenn man das Ganze durch die Interessenten, nach den aus Erfahrung gemachten Wahrnehmungen über die Abstuffungen der Güte des Bodens, vorgängig in Classen auseinander setzen, dann aber durch sachkundige Taxatoren den Werth der Classen nach Kuh- oder Schaafweiden oder in Gelde angeben lasse.

Damit habe ich keinesweges sagen wollen, daß diese Methode den Forderungen, die bei der Bonitirung zum Grunde liegen, genüge. Die Erfahrung hat mich vielmehr vielfältig belehret, daß sie den Erwartungen bald mehr, bald minder — unvollkommen entspricht.

Es giebt mehrere vortrefliche Werke und Anweisungen über die Untersuchung und Bestimmung des Bodens und seines Werths. Gelehrte, Chemiker und Landwirthe von scharfem Beobachtungsgeiste haben uns ihre Ideen darüber mitgetheilt. Es wäre zu wünschen, daß jeder aufmerksame und denkende Landwirth die Untersuchung der Bestandtheile seines Bodens darnach unternehmen und aufs Reine bringen könnte. Die ganze Kunst der Ackerwirthschaftsführung beruhet vornemlich auf dieser Vorkenntniß, und durch die letzte würden wissenschaftliche Behandlungen

mehr Einfluß auf die erste gewinnen. Die chemische Untersuchung und Werthsbestimmung des Bodens ist aber mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, und sezt Kenntnisse, Uibung und Werkzeuge voraus, die nur bei wenigen practischen Wirthen vereinigt anzutreffen seyn möchten. Und wenn also auch in einzelnen Fällen davon Gebrauch zu machen stehet; so kann sie, so überaus vortheilhaft es fürs Ganze auch seyn würde, doch im Großen, z. B. bei den Gemeinheitsaufhebungen, buchstäblich selbst dann keine Anwendung finden, wenn es auch an Männern, die brauchbar dazu wären, nicht fehlte.

§. 2.

Man darf nur von den vielfältigen Verschiedenheiten, die auf einer kleinen Akkerabtheilung, oder auf einer kleinen Wiesen- oder Weideflur vorkommen, aus den Wirkungen, die sie auf den seitherigen Ertrag äußerten, sich überzeugt haben, um zu finden, daß es ein äusserst weitläuftiges Stük Arbeit seyn würde, wenn man das Ganze chemisch untersuchen, und darnach den Werth des Bodens bestimmen wollte.

Es kann dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen seyn, daß auf einem einzelnen Akkerstük von einem Morgen und darunter, bei gleicher Behandlung, der Ertrag oft sehr verschieden sey. Der Fall kommt bei den Bonitirungen nicht selten vor, daß ein solches Stük in 3 Classen auseinander gesetzt wird, und man kann daraus abnehmen, mit wie vielem Zeitverlust es verknüpft seyn würde, wenn man die Bonitirung bei den Gemeinheitsaufhebungen oder Verkoppelungen buchstäblich chemisch bewerkstelligen wollte. Um sich davon näher zu überzeugen, muß man von der Verfahrungsart sich einen Begriff zu machen wissen. Zu diesem Ende braucht man von den nachfolgenden Werken nur eins zu lesen, als:

Des Herrn Leibmedicus Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Wirthschaft, I. B. von Seite 85. bis 134.

Des Herrn von Succow Feldbau chemisch untersucht, um ihm die lezte Vollkommenheit zu geben.

Des Herrn von Seutter Versuch einer Darstellung der höhern Landwirthschafts-Wissenschaft, von Seite 205. bis 268.

Des Herrn Doctors Piepenbring Anleitung zur Kenntniß der verschiedenen Akker-Erdarten.

Des Herrn Doctors Bährens System der natürlichen und künstlichen Düngemittel, von Seite 1. bis 23.

§. 3.

Indessen ist man doch mit den Taxatoren aus dem Bauerstande auch gar zu übel daran. An Oertern, die ihnen unbekannt sind, äußert sich ihre Unwissenheit am meisten. Die Klügsten von ihnen gründen ihr Urtheil auf die Früchte, die sie zur Zeit der Taxation etwa auf dem Boden finden. Wenn sie dabei nicht nach fragen: ob diese Früchte gewöhnlich oder nur zufällig so sind, wie sie sich für dasmal dem Auge darbieten, und ob, und welche ungewöhnliche Umstände auf die dermalige Beschaffenheit eingewirkt haben; so kann ihr Urtheil sehr unrichtig ausfallen.

§. 4.

Bei einer Arbeit, die so sehr ins Große gehet, als die bevorstehende Aufhebung der Gemeinheit im Fürstenthum Lüneburg, würde es die Mühe und Kosten reichlich belohnen, wenn man die zu den Bonitirungen zu gebrauchenden Männer zu diesem Geschäfte, so gut als immer möglich wäre, vorbereiten ließe.

Der Herr Leibmedicus Thaer sagt im ersten Bande seiner Einleitung ꝛc. Seite 131. sehr richtig: „die Lehre von dem verhältnißmäßigen Werthe der Aekker, oder wie man es gewöhnlich nennt, von der Bonitirung, kann nicht eher auf sichere Gründe zurükgeführt werden, bis man mehrere genaue Untersuchungen des Bodens angestellet, und die Fruchtbarkeit desselben damit verglichen hat. Bis dahin bleibt alles schwankend, oft willkührlich und täuschend. Es folgt daraus nicht, daß jedesmal eine genaue chemische Untersuchung nöthig sey, um den Werth des Bodens zu bestimmen. Wer viele Bodenarten beobachtet, und ihre Bestandtheile mehreremale untersucht hat, der wird im Stande seyn, durch die Sinne und einige leichte Proben den Gehalt eines Bodens so genau zu schäzen, wie ein erfahrner Bergmann den Metallgehalt der Erze nach ihrem Aeußeren schäzt. Erst muß man

aber wissen, welche Bestandtheile ein Boden enthalte, der diese und jene in die Sinne fallende Eigenschaften hat."

§. 5.

Nach meiner seitherigen Erfahrung halte ich mich überzeugt, daß die vorgängige Abtheilung in Classen die Bonitirung nicht nur erleichtere, sondern auch groben Unrichtigkeiten dadurch vorbauet, daß sie den Spielraum des freien Willens der Taxatoren einenget.

Durch eine vieljährige Beobachtung der Dorfs- Acker- Wiesen- und Weide-Reviere versinnlichen die Auszeichnungen im Ertrage sich selbst den am wenigsten aufgeklärten Wirthen. Und indem man also aus jedem Orte die Aufmerksamsten und Klügsten auswählt, darf man sich wohl versprechen, daß sie unter der Direction des die Theilung besorgenden Landes-Oeconomie-Commissarii nach den Abstuffungen des seitherigen Ertrages, als worauf es nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 63. ankommt, die verschiedenen Wirthschafts-Ländereien auseinander setzen werden. Noch mehr hätte man sich von dieser Vorarbeit zu versprechen, wenn in jede Schürze der zur Classification niedergesetzten Achtsleute einer von den zur Bonitirung unterrichteten Taxatoren zugezogen würde.

Mit den mindesten Kosten und Zeitverlust würde dies Geschäft jedesmal am Ende der Vermessung vorzunehmen seyn, weil dann die Ausrechnung der Charte und die Anfertigung des Vermessungsregisters gleich nach den Classen geschehen könnte.

§. 6.

In der Classification besteht nach meinem Bedünken die Hauptsache der Bonitirung. Denn sobald bei der wirklichen Auseinandersetzung in der Regel keine Entschädigung der Qualität durch die Quantität zulässig ist, und warum das nicht seyn darf, vermeine ich im 1sten Bande Seite 176. durch Gründe dargethan zu haben; so findet der die Theilung besorgende Geometer sich dadurch schon genöthigt, die Theilbeträge dergestalt aus dem Ganzen heraus zu suchen, daß er sich nur wenig von den Normalantheilen entferne, die jeder Theilnehmer aus jeder Classe zu

gewärtigen hätte, wenn er aus jeder derselben gerade den ihm davon gebührenden Antheil erhalten sollte. Damit aber die Abweichungen, wozu er doch durch die Localumstände sehr oft genöthigt werden kann, ausgeglichen werden können, ohne sich von der Regel zu entfernen, daß jeder Theilnehmer in der ihm zukommenden Morgenzahl, den, seiner Theilnahme nach, ihm gebührenden Normalwerth erhalte; so ist den Classen ein Werth entweder in Früchten oder in Gelde beizulegen, und dann, wegen jener Abweichungen auf die Weise zu verfahren, wie im 1sten Bande Seite 159 und 176 ꝛc. angegeben worden.

§. 7.

Bei dieser Werthsbestimmung scheint es anräthlich zu seyn, daß fremde Taxatoren, und wo möglich solche, die zu diesem Geschäfte besonders unterrichtet sind, mit herbeigezogen, und jede der drei Schürzen aus einem bei der Classification gebrauchten Dorfs-Eingesessenen und aus zweien Fremden zusammengesetzt werde.

Die Anwesenheit eines Dorfseingesessenen scheint mir um deßwillen sehr nöthig zu seyn, damit er die etwanigen besondern Localumstände jedesmal angebe.

§. 8.

Uebrigens wäre es sehr zu wünschen, daß die Bonitirungen in den verschiedenen Gegenden des Landes, insoferne die Ortsumstände es zulassen, gleichförmig ausfallen möchten. Dieß dürfte aber nicht wohl anders möglich zu machen stehen, als wenn bei den spätern Bonitirungen für jede Schürze einer von den Männern zugezogen würde, der bei den früheren schon mit gebraucht ist.

Nach diesen Vorerinnerungen schreite ich nun zur Sache selbst, und handle

§. 9.

1. Von den Ellernbrüchern.

Die nachfolgenden Tabellen, welche nach den Resultaten meiner bisherigen Erfahrung, verglichen gegen dasjenige, was andere theils handschriftlich, theils durch den Druck über diese Angelegenheit bekannt gemacht haben, angefertigt sind, werden, wie ich glaube, dazu dienen, daß die Taxationen principmäßiger wie bisher betrieben, und daß also diejenigen unverhältnißmäßigen Sprünge in den Angaben

vermieden werden, welche da stattfinden, wo die in Frage gestellte Aufgabe, ohne sich um die dahin leitenden Vorfragen zu bekümmern, gleich geradezu beantwortet wird. Wenn z. B. gefragt wird: wie viel Morgen gehen von einem Ellernbruche auf eine Kuhweide? so müssen die Betrachtungen des Taxators den Weg durchlaufen, welchen ich in meinen Tabellen vorgezeichnet habe, oder er trift nicht. Er muß sich erst die Vorfragen aufwerfen:

1) in welche Classe gehört der in Frage befangene Boden, oder wie viel Morgen würden von dem Bruche auf eine Kuhweide gehören, wenn er nicht mit Holz bestanden wäre?
2) zum wievielsten Theile ist der Boden mit Holz bestanden oder würde er mit Holz bestanden seyn, wenn der Holzeigenthümer von dem Culturrechte, das ihm erweislich zusteht, Gebrauch machte? und
3) wie verhält sich in der Weide der nach dem Sinne der zweiten Vorfrage bestandene Boden gegen den völlig unbestandenen Boden?

§. 10.

Was die erste dieser Vorfragen betrift; so ist sie an sich wesentlich nothwendig, weil nach dem Ausfall deren Erörterung der Holzeigenthümer die zu seiner Willkühr verstellete Entschließung, ob er nemlich theilen will oder nicht, abmessen wird. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25sten Jun. 1802. besaget hierüber:

§. 111. „Was die Abfindungen der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weideberechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrift; so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu äquivaliren, als in der Forst, so wie diese zur Zeit der Theilung bestanden ist, Statt findet, gesezt auch, daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Wohl aber kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu gute, wenn die Weide-Berechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen. Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle

in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weideberechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesemnach wird, wenn die Abfindung der Weideberechtigung vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuförderst die in der Forst oder auf Forstgrunde vorhande Weide nach Kuhweiden abgeschäzt, und die darnach ausgemittelte Anzahl Kuhweiden wird als das höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weideberechtigten zu vergüten braucht. Der Entschädigungsfleck aber wird ihnen in der Maaße angerechnet, wie er nach geschehener Abhölzung zur Weide geschikt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurükbleibenden Stökke und Baumwurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersaz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebnungs-Kosten unentgeldlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

§. 112. Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forsteigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maaß, wie die Weide und übrigen Berechtigungen, zurükbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzügliche Rükficht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von gröster Wichtigkeit ist; es aber leicht geschehen könnte, daß nach Abfindung aller übrigen Berechtigungen für den Forsteigenthümer selbst wenig oder gar nichts übrig bliebe; so wird hiemit festgesezt, daß demselben zum wenigsten die Quote vom ganzen Forstgrunde zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz berechtigten Miteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen muß) nach der Theilung verbleiben müsse, welche er vor der Theilung zur Holzcultur in Zuschlag zu legen, befugt war, und welcher Raum mithin von den Weide- auch Plaggen- Heid- und Bültenhiebs-Berechtigten nicht benuzt werden durfte.

§. 113. Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlageraums zur ganzen Forst, sowohl in diesem Falle der wirklichen Auseinandersetzung und Abfindung der Wei-

deberechtigungen in Forsten, als auch in dem Falle einer bloßen, von dem Landes-Oeconomie-Collegio zu bewerkstelligenden Regulirung der Zuschlags-Quote nach allen dabei eintretenden Bestimmungen, um so weniger Streit entstehen, und es dieserhalb keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein festgesetzt, daß solches

1) bei unbestandenem Forstgrunde ein Zwölftel,

2) bei bestandenem aber

a) wenn die Forsten aus Baumholz bestehen, sie mögen zu Bau- Nutz- oder Brennholz dienen, ein Zehntel

b) wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, ein Sechstel

des ganzen Forstraums betragen solle.

Diese Zuschlags-Quoten von ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel sollen demnach das Geringste seyn, was dem Forsteigenthümer, nebst den zu Holz mit Berechtigten etwanigen Nichteigenthümern, zu ihrem privativen Antheil übrig bleiben muß, und wenn der übrige Forstraum von eilf Zwölftel, neun Zehntel und fünf Sechstel zur Entschädigung der Weide- (auch Plaggenhiebs- rc.) Berechtigten nicht völlig hinreichen sollte, müssen sich diese allein das Fehlende untereinander kürzen lassen.

§. 114. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel, in welchen der Forsteigenthümer sich eine Kürzung an den vorbestimmten Zuschlags-Quoten gefallen lassen muß, sind:

I. bei unbestandenem Forstgrunde,

1) wenn die Befugniß, Zuschläge anzulegen, dem Forsteigenthümer von dem Weideberechtigten entweder überhaupt und gänzlich, oder in gewisser Maaße, z. B. in den eben angenommenen Verhältnissen von ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel, wäre widersprochen worden, und jener sich dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte, oder auch über das Verhältniß des Zuschlag-Raums zur ganzen Forst durch Verträge mit dem Forsteigenthümer oder auch gegen den-

selben ergangene Rechtssprüche ein Anderes schon rechtskräftig ausgemacht wäre, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben behält;

2) wenn von Entschädigungen solcher Weideberechtigungen die Rede wäre, welche sowohl in Ansehung der Art und Zahl des Viehes als der Hüthungszeiten ein ganz bestimmtes Maaß erhalten hätten, mit dem die vorbestimmten Zuschlags-Quoten gar nicht bestehen könnten, und zwar

a) durch Verträge zwischen dem Forsteigenthümer und den Weideberechtigten, nicht aber zwischen den Weideberechtigten unter sich;

b) durch gerichtliche, in die Rechtskraft getretene Erkenntnisse in Proceßsachen des Forsteigenthümers mit den Weideberechtigten, nicht aber der letzten untereinander;

c) durch Verjährung, nachdem der Befugniß, eine bestimmte Gattung und Anzahl Vieh zu bestimmten Zeiten auf den Forstgrund treiben zu dürfen, von dem Forsteigenthümer zwar widersprochen, von den Weideberechtigten aber dieser Widerspruch nicht beobachtet worden, und der Forsteigenthümer sich nachmals dabei beruhigt, und die Weideberechtigten eine rechtsverjährte Zeit hindurch im Besitz gelassen hätte; und endlich

d) wenn gezeigt werden könnte, daß der Weidemangel von zu vielen angesetzten Anbauern oder geschehenen Ausweisungen abseiten des Forsteigenthümers mit herrühre,

II. Bei bestandenen Forsten aber tritt eine solche Ausnahme nur dann ein, wenn durch Verträge mit dem Forsteigenthümer, oder durch gegen denselben ergangene Rechtssprüche, oder auch durch eine, nach vorgängigem Widerspruch und darauf erfolgte Acquiescenz des Forsteigenthümers, eingetretene Verjährung, bestimmt ausgemacht ist, daß die Zuschlags-Quote ein geringeres Maaß, als das vorbeschriebene haben solle; wogegen indessen auch, wenn solche Quote eben dadurch über das vorbeschriebene Maaß erhöhet seyn sollte, dieses dem Forsteigenthümer nicht minder zu gute kommt."

§. 11.

Die zweite Vorfrage liegt ebenfalls in den ausgehobenen Worten des Gesetzes, und steht in dem Betracht mit der 3ten dieser Vorfragen in Verbindung, daß

auch selbst der bestandene Theil dem Weide-Vieh einige Nahrung gegeben hat. Auch auf und neben den Wrieten wachsen einige Kräuter, die sammt dem jungen Laube das Vieh frißt, und es ist daher bei vormaligen Taxationen angenommen worden, daß der völlig unbestandene- zu dem aufs beste bestandenen Boden, in Beziehung auf die Weide, gleich 1 zu 5, und wenn es hoch kommt gleich 1 zu 6 zu rechnen sey. Diesem gemäß liefere ich von Ellernbrüchern zwei Tabellen. Die erste unter I. ist auf den Fall berechnet, daß der unbestandene Boden, zu dem aufs beste bestandenen in der Weide sich wie 1 zu 5, und die zweite unter II. auf den Fall, daß der unbestandene zu dem aufs beste bestandenen Boden in der Weide sich wie 1 zu 6 verhält.

Läßt der Taxator diese Vorfragen weg; so verfährt er principlos und bleibt bei seinen Angaben ohne Ueberzeugung. Aber wenn er nun auch den vorgezeichneten Ideen-Gang einschlägt, und also erst die Morgenzahl des reinen Bodens für eine Kuhweide sich denkt, und darauf den zum Theil oder ganz mit Holz bestandenen Boden gegen den ersten richtig vergleicht; so dürfte es ihm doch schwer werden, das Resultat seiner Ueberlegung in Zahlen gehörig auszudrücken. Dieser Angabe in Zahlen würde es nicht bedürfen, wenn man die eine oder die andere Tabelle zum Grunde legte. Hätte der Taxator alsdann die Morgenzahl bestimmt, welche vom reinen Boden auf eine Kuhweide zu rechnen; so wäre dadurch die Queerreihe nachgewiesen, in welcher, nachdem auch die Holzbestands-Quote angegeben worden, der Bedarf für eine Kuh an der Stelle zu finden, wo die mit dieser Quote überschriebene senkrechte Reihe jene Queerreihe durchschneidet.

§. 12.

Wenn ich die Formel angeben will, nach welcher die beiden Tabellen I. §. 13. und II. §. 14. berechnet worden; so muß ich folgende Sätze vorausschicken:

a. bedeutet die vom reinen Boden auf eine Kuhweide zu rechnende Morgenzahl;

b. eine abstracte Zahl, welche man findet, wenn man die vom bestmöglichst bestandenen Boden auf eine Kuhweide zu rechnende Morgenzahl durch die vom reinen Boden auf eine solche Weide erforderliche Morgenzahl theilt.

c. den mit Holz bestandenen Theilbetrag des in Frage gestelleten Bruchbodens;
d. den unbestandenen Theilbetrag des letzten;
x. den Totalbetrag einer Kuhweide.

In Buchstaben stehet die Formel wie folget:

a . c . b . + a . d. = x

wobei um derjenigen willen, denen diese Art zu rechnen nicht bekannt seyn möchte, bemerklich gemacht wird, daß der Punct hinter dem Buchstaben dessen Multiplication mit dem vorhergehenden, das + aber Addition bedeute. Das Comma zwischen zwei Zahlen deutet an, daß die erste Zahl hinter dem Comma Zehntheilchen, die zweite Hunderttheilchen u. s. w. ausmache.

Um jene Buchstaben zum Versuch in Zahlen ausdrücken zu können, wollen wir annehmen, daß ein gegebener Bruchboden als gut in der zweiten Classe, und der Holzbestand vom Ganzen oder von einem auf der Charte besonders angegebenen Theil desselben, zu $\frac{8}{10}$ angeschlagen worden. Alsdann hätten wir folgende Formel:

2 . 0,8 . 5 . + 2 . 0,2 = $8\frac{4}{10}$ Morgen = 8 Morgen 48 □Ruth.

das heißt:

2	2
0,8	0,2
1,6	0,4
5	8,0
8,0	8,4 Morg.

oder man kann den vorliegenden Fall auch so berechnen:

1 Kuhweide thut an reinen Boden = 2 Morgen, wie viel $\frac{1}{5}$ = $\frac{2}{5}$ Morgen
1 : : : bestandenen : = 10 : , : : $\frac{4}{5}$ = 8 :

macht . . $8\frac{2}{5}$ Morgen

§. 13.

I.

Von der Weide in Ellernbrüchern,

A. wenn der reine Boden zum völlig bestandenen sich wie 1 zu 5 verhält.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn der Boden mit Holz bestanden:

Cl.	No.		vom reinen Boden		zu 1/10		zu 2/10		zu 3/10		zu 4/10		zu 5/10		zu 6/10		zu 7/10		zu 8/10		zu 9/10		zu voll	
			Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
1.		Gut	1	30	1	90	2	30	2	90	3	30	3	90	4	30	4	90	5	30	5	90	6	30
		Mittel	1	60	2	12	2	84	3	36	3	108	4	60	5	12	5	84	6	36	6	108	7	60
		Schlecht	1	90	2	54	3	18	3	102	4	66	5	30	5	114	6	78	7	42	8	6	8	90
2.		Gut	2	—	2	96	3	72	4	48	5	24	6	—	6	96	7	72	8	48	9	24	10	—
		Mittel	2	30	3	18	4	6	4	114	5	102	6	90	7	78	8	66	9	54	10	42	11	30
		Schlecht	2	60	3	60	4	60	5	60	6	60	7	60	8	60	9	60	10	60	11	60	12	60
3.		Gut	2	90	3	102	4	114	6	6	7	18	8	30	9	42	10	54	11	66	12	78	13	90
		Mittel	3	—	4	24	5	48	6	72	7	96	9	—	10	24	11	48	12	72	13	96	15	—
		Schlecht	3	30	4	66	5	102	7	18	8	54	9	90	11	6	12	42	13	78	14	114	16	30
4.		Gut	3	60	4	108	6	18	7	84	9	12	10	60	11	108	13	36	14	84	16	12	17	60
		Mittel	3	90	5	30	6	90	8	30	9	90	11	30	12	90	14	30	15	90	17	30	18	90
		Schlecht	4	—	5	72	7	24	8	96	10	48	12	—	13	72	15	24	16	96	18	48	20	—
5.		Gut	4	60	6	36	8	12	9	108	11	84	13	60	15	36	17	12	18	108	20	84	22	60
		Schlecht	5	—	7	—	9	—	11	—	13	—	15	—	17	—	19	—	21	—	23	—	25	—

§. 14.

II.

Von der Weide in Ellernbrüchern,

B. wenn der reine Boden zum völlig bestandenen sich verhält wie 1 zu 6.

Klasse Nro.		Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn der Boden mit Holz bestanden: vom reinen Boden		zu $\frac{1}{10}$		zu $\frac{2}{10}$		zu $\frac{3}{10}$		zu $\frac{4}{10}$		zu $\frac{5}{10}$		zu $\frac{6}{10}$		zu $\frac{7}{10}$		zu $\frac{8}{10}$		zu $\frac{9}{10}$		zu voll	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
1.	Gut	1	30	1	105	2	60	3	15	3	90	4	45	5	—	5	75	6	30	6	105	7	60
	Mittel	1	60	2	30	3	—	3	90	4	60	5	30	6	—	6	90	7	60	8	30	9	—
	Schlecht	1	90	2	75	3	60	4	45	5	30	6	15	7	—	7	105	8	90	9	75	10	60
2.	Gut	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—
	Mittel	2	30	3	45	4	60	5	75	6	90	7	105	9	—	10	15	11	30	12	45	13	60
	Schlecht	2	60	3	90	5	—	6	30	7	60	8	90	10	—	11	30	12	60	13	90	15	—
3.	Gut	2	90	4	15	5	60	6	105	8	30	9	75	11	—	12	45	13	90	15	15	16	60
	Mittel	3	—	4	60	6	—	7	60	9	—	10	60	12	—	13	60	15	—	16	60	18	—
	Schlecht	3	30	4	105	6	60	8	15	9	90	11	45	13	—	14	15	16	30	17	45	19	60
4.	Gut	3	60	5	30	7	—	8	90	10	60	12	30	14	—	15	90	17	60	19	30	21	—
	Mittel	3	90	5	75	7	60	9	45	11	30	13	15	15	—	16	105	18	90	20	75	22	60
	Schlecht	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—
5.	Gut	4	60	6	90	9	—	11	30	13	60	15	90	18	—	20	30	22	60	24	90	27	—
	Schlecht	5	—	7	60	10	—	12	60	15	—	17	60	20	—	22	60	25	—	27	60	30	—

§. 13.

I.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn der Boden

§. 15.

2. Von Eichholz-Revieren.

Bei Abschätzung des Eichholzes kommt es zuvörderst darauf an: ob solches mit Unterholz bestanden ist oder nicht. Beides ließ sich nicht füglich in einer Tabelle neben einander stellen, und ich habe also deren drei angefertigt. In einer, so wie in der andern, ist in der ersten senkrechten Columne der Ertrag des reinen Bodens angegeben. Nach diesem würde der Weideberechtigte abzufinden seyn, wenn der Forstherr die in der Theilungs-Ordnung vom 25sten Jun. 1802. zu seiner Willkühr verstellete Auseinandersetzung verlangte. In dieser heißt es darüber

§. 107. „So viel zuvörderst die Befugniß betrift, die in Forsten oder auf Forstgrunde Statt findenden Weideberechtigungen abzufinden, oder zu verlangen, deßfalls abgefunden zu werden; so hat

A. bei Weideberechtigungen in bestandenen Hölzungen der Forsteigenthümer allein das Recht, die Weideberechtigten, nach den hiernächst festzusetzenden Regeln, dafern er will, abzufinden; kein Weideberechtigter aber hat die Befugniß, zu verlangen, daß er wegen seiner Weide-Gerechtsame im bestandenen Holze abgefunden, und deßhalb mit dem Forstherrn auseinander gesetzt werde.

§. 108. „Auch hat der Forsteigenthümer das Recht in dem Falle, da von dem Berechtigten um die Abfindung nachgesucht worden ist, und er etwa freiwillig sich auf dieselbe eingelassen hätte, nicht aber dann, wenn von ihm selbst die Abfindung derselben eingeleitet und darauf provocirt worden ist, auch noch bei der Publication des Theilungs-Plans und vor dessen Ausführung, von der intendirten Auseinandersetzung jedoch unter Erstattung aller, dadurch bisher verursachter Kosten, zu abstrahiren und zurück zu treten, dafern er selbige seiner Convenienz auch noch jezt erst nicht gemäß finden sollte. Indessen soll es als eine solche,

abseiten des Forstherrn geschehene Einleitung zur Theilung oder Abfindung nicht angesehen werden, wenn dieser etwa in solchen einzelnen Fällen, wo es ihm nicht möglich seyn möchte, ohne eine einiger Maßen nähere Untersuchung, zu übersehen, ob eine sonst vielleicht nützliche und wünschenswerthe Abfindung der Berechtigten, nicht etwa zu seinem Nachtheile gereichen möchte, sich an das Landes-Oeconomie-Collegium wendet, und bei demselben erwirket, daß, jedoch der Regel nach, gänzlich und lediglich auf seine Kosten, auf eine legale Weise ausgemittelt werde, wie hoch die Abfindung der Berechtigten etwa demnächst ausfallen, und mithin der ihm bleibende Ueberschuß sich belaufen möchte; vielmehr soll es auch noch dann, wenn dieses ausgemittelt worden, in des Forstherrn Freiheit stehen, nunmehr die Abfindung der Berechtigten förmlich einzuleiten und zu verlangen, oder die Sache ferner auf sich beruhen zu lassen. Im erstern Falle kann dann die unter der Direction des Theilungs-Collegii geschehene bisherige Bearbeitung der Sache im fernern Fortgange derselben zum Grunde gelegt und benutzt werden, und soll dann, wenn es zu einer Abfindung demnächst wirklich kommen sollte, wegen der von dem Forsteigenthümer vorhin aufgewandten Kosten, das Statt finden, was solcherhalb überhaupt, als der Regel nach eintretend, §. 29. festgesezt worden ist.

§. 109. „B. Bei Weideberechtigungen auf unbestandenem Forstgrunde oder auf einer Grundfläche, die nicht mit Bäumen oder Busch bewachsen, aber doch Forstgrund ist, hat der Berechtigte zwar die Befugniß, seine Abfindung zu verlangen; der Forsteigenthümer aber muß einen seiner Gerechtigkeit angemessenen Antheil übrig behalten.

§. 110. „Als bestanden ist ein Forstgrund anzusehen, nicht nur insofern er, einzelner Blößen zwischen den Bäumen ungeachtet, zur Zeit der Theilung wirklich mit Bäumen oder Busch besetzt ist, sondern auch insofern seit dem Jahre 1768. dergleichen noch darauf gestanden, folglich noch einige Forstbenutzung oder Forsteu-

tur seitdem darauf Statt gefunden hat. Auch sind zu dem bestandenen Holze die mit bloßem Busche bewachsenen Brücher in der Regel mitzurechnen. Wenn jedoch bei letzterem folgende Bestimmungen, zusammen genommen, eintreffen, daß sie

1) zu keiner Zeit von dem Vieh geschont zu werden brauchten;

2) zu keiner Zeit jemand darin Zuschläge angelegt, oder Forst-Culturen vorgenommen; und endlich

3) sie auch nicht in dem Umfange bestandener Forsten, sondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen;

alsdann sind sie zu dem bestandenen Holze nicht zu rechnen."

Das übrige, was das Gesetz vom 25sten Jun. 1802. über diesen Punct noch enthält, habe ich oben bei den Brüchern schon beigebracht.

In der Tabelle Nro. I. kommt der Fall vor, da kein Unterholz vorhanden ist; in der zweiten ist auf Unterholz Rücksicht genommen, und in der dritten ist von Zuschlägen, Besaamungen und Heistercämpen, wie sie gleich nach aufgehobener Schonung und geschehener Wiedereröfnung zur Weide beschaffen sind, die Rede.

Unter Nro. IV. folgt eine Tabelle von der Weide in Tannen- und Fuhren- oder Fichten-Hölzern.

Mit der Weide in den Buchwaldungen ist es eine sehr mißliche Sache, weil, wenn dieses Holz ein gewisses Alter erreicht hat und geschlossen stehet, alle Weide verlohren gehet. Aus diesem Grunde habe ich mich nicht getrauet, eine Tabelle über diese Holzgattung aufzustellen. Hin und wieder werden die hier mitgetheilten, für die übrigen Holzarten eingerichteten Tabellen auch bei dem Büchenholze zu gebrauchen stehen, und wenn das nicht ist, so müssen die Taxatoren ein solches Holz von Grund aus, in Beziehung auf die Weide, taxiren.

§. 16.

I.

Von der Weide in Eichholz-Revieren, wenn kein Unterholz vorhanden.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn kein Unterholz vorhanden und der Boden bestanden ist.

Classe	Nro.	vom reinen Boden																											
						geräumlich								mittelmäßig								geschlossen.							
				Nr. 1.			Nr. 2.			Nr. 3.			Nr. 1.			Nr. 2.			Nr. 3.			Nr. 1.			Nr. 2.			Nr. 3.	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.	Morg.	Morg.	□Ruth.
1.	Gut	1	60	2	—	2	2	40	2	2	80	3	—	3	4	40	3	4	80	4	—	4	4	40	4	4	80	4	80
	Mittel	1	90	2	40	2	3	87	3	3	13	3	60	4	5	106	4	4	33	4	80	5	5	6	5	6	92	5	53
	Schlecht	2	—	2	80	3	3	14	3	3	66	4	—	5	6	53	4	4	106	5	40	6	6	—	6	7	26	6	26
2.	Gut	2	30	2	40	3	3	60	4	4	—	4	60	5	5	—	5	6	13	6	80	7	7	26	7	7	66	7	—
	Mittel	2	60	3	40	3	4	107	4	5	53	5	—	6	6	66	6	7	86	7	40	8	7	115	8	8	13	8	93
	Schlecht	2	90	3	80	4	4	54	4	4	106	5	60	6	7	13	6	8	66	8	—	9	8	13	9	9	46	9	40
3.	Gut	3	—	4	—	4	5	80	5	6	40	6	—	7	8	80	7	9	40	8	—	8	9	40	8	10	13	10	13
	Mittel	3	30	4	40	5	5	7	5	6	93	6	60	7	8	26	7	9	93	9	80	9	9	46	9	10	106	10	106
	Schlecht	3	60	4	80	5	6	54	6	7	26	7	—	8	9	93	8	10	66	9	40	10	10	13	10	11	66	11	80
4.	Gut	3	90	5	—	5	6	100	6	7	80	7	60	8	10	40	8	11	80	10	—	10	11	66	11	12	53	12	53
	Mittel	4	—	5	40	6	7	47	7	8	53	8	—	9	11	66	9	12	53	11	40	12	12	33	12	13	26	13	26
	Schlecht	4	30	5	80	6	7	94	7	8	106	8	60	9	11	13	8	12	26	12	—	13	13	86	13	14	53	14	53
5.	Gut	4	60	6	—	7	8	—	8	9	53	9	—	10	12	26	9	13	73	12	80	13	14	80	14	15	26	15	26
	Mittel	4	90	6	40	7	8	47	8	9	66	9	60	10	12	66	10	13	93	13	40	14	15	13	15	16	66	16	66
	Schlecht	5	—	6	80	8	9	94	9	10	106	10	—	11	13	93	11	14	106	14	—	15	16	66	16	17	106	17	106

§. 17.

II.

Von der Weide in Eichholz-Revieren,

bestanden mit Baum- Stangen- und Unterholze

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn Unterholz vorhanden und der Boden dabei bestanden ist.

Klasse Nro.		vom reinen Boden		geräumlich						mittelmäßig						geschlossen					
				Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.		Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.		Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
1.	Gut	1	60	2	60	3	—	3	60	4	—	4	60	5	—	5	60	6	—	6	60
	Mittel	1	90	2	110	3	60	4	10	4	80	5	30	5	100	6	50	7	—	7	70
	Schlecht	2	—	3	40	4	—	4	80	5	40	6	—	6	80	7	40	8	—	8	80
2.	Gut	2	30	3	90	4	60	5	30	6	—	6	90	7	60	8	30	9	—	9	90
	Mittel	2	60	4	20	5	—	5	100	6	80	7	60	8	40	9	20	10	—	10	100
	Schlecht	2	90	4	70	5	60	6	50	7	40	8	30	9	20	10	10	11	—	11	110
3.	Gut	3	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—
	Mittel	3	30	5	50	6	60	7	70	8	80	9	90	10	100	11	110	13	—	14	10
	Schlecht	3	60	5	100	7	—	8	20	9	40	10	60	11	80	12	100	14	—	15	20
4.	Gut	3	90	6	30	7	60	8	90	10	—	11	30	12	60	13	90	15	—	16	30
	Mittel	4	—	6	80	8	—	9	40	10	80	12	—	13	40	14	80	16	—	17	40
	Schlecht	4	30	7	10	8	60	9	110	11	40	12	90	14	20	15	70	17	—	18	50
5.	Gut	4	60	7	60	9	—	10	60	12	—	13	60	15	—	16	60	18	—	19	60
	Mittel	4	90	7	110	9	60	11	10	12	80	14	30	15	100	17	50	19	—	20	70
	Schlecht	5	—	8	40	10	—	11	80	13	40	15	—	16	80	18	40	20	—	21	80

§. 18.

III.

Von der Weide in Zuschlägen, Besaamungen und Heister-Cämpen, nach aufgehobener Schonung und geschehener Wiedereröffnung zur Weide.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn der Boden bestanden.

Classe	Nro.	vom reinen Boden		geräumlich						mittelmäßig						geschlossen.					
				Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.		Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.		Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
		1	60	3	60	4	—	4	60	5	—	5	60	6	—	6	60	7	—	7	60
I.	Gut	1	90	4	10	4	80	5	30	5	100	6	50	7	—	7	70	8	20	8	90
	Mittel	2	—	4	80	5	40	6	—	6	80	7	40	8	—	8	80	9	40	10	—
	Schlecht																				
	Gut	2	30	5	30	6	—	6	90	7	60	8	30	9	—	9	90	10	60	11	30
2.	Mittel	2	60	5	100	6	80	7	60	8	40	9	20	10	—	10	100	11	80	12	60
	Schlecht	2	90	6	50	7	40	8	30	9	20	10	10	11	—	11	110	12	100	13	90
	Gut	3	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	—
3.	Mittel	3	30	7	70	8	80	9	90	10	100	11	110	13	—	14	10	15	20	16	30
	Schlecht	3	60	8	20	9	40	10	60	11	80	12	100	14	—	15	20	16	40	17	60
	Gut	3	90	8	90	10	—	11	30	12	60	13	90	15	—	16	30	17	60	18	90
4.	Mittel	4	—	9	40	10	80	12	—	13	40	14	80	16	—	17	40	18	80	20	—
	Schlecht	4	30	9	110	11	40	12	90	14	20	15	70	17	—	18	50	19	100	21	30
	Gut	4	60	10	60	12	—	13	60	15	—	16	60	18	—	19	60	21	—	22	60
5.	Mittel	4	90	11	10	12	80	14	30	15	100	17	50	19	—	20	70	22	20	23	90
	Schlecht	5	—	11	80	13	40	15	—	16	80	18	40	20	—	21	80	23	40	25	—

§. 17.

II.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn Unterholz vorhanden

§. 19.

IV.

Von der Weide in Tannen- und Fahren-Hölzern.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn der Boden bestanden ist.

Classe Nro.		vom reinen Boden		geräumlich oder weitläuftig						mittelmäßig						geschlossen					
				Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.		Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.		Nr. 1.		Nr. 2.		Nr. 3.	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
1.	Gut	3	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—
	Mittel	3	60	4	80	6	80	9	40	11	80	14	—	16	40	18	80	21	—	23	40
	Schlecht	4	—	5	40	7	40	10	80	13	40	16	—	18	80	21	40	24	—	26	80
2.	Gut	4	60	6	—	8	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—
	Mittel	5	—	6	80	8	80	13	40	16	80	20	—	23	40	26	80	30	—	33	40
	Schlecht	5	60	7	40	9	40	14	80	18	40	22	—	25	80	29	40	33	—	36	80
3.	Gut	6	—	8	—	10	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—
	Mittel	6	60	8	80	10	80	17	40	21	80	26	—	30	40	34	80	39	—	43	40
	Schlecht	7	—	9	40	11	40	18	80	23	40	28	—	32	80	37	40	42	—	46	80
4.	Gut	7	60	10	—	12	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—
	Mittel	8	—	10	80	12	80	21	40	26	80	32	—	37	40	42	80	48	—	53	40
	Schlecht	8	60	11	40	13	40	22	80	28	40	34	—	39	80	45	40	51	—	56	80

§. 20.

Von der Heide, als Weide betrachtet.

Die Heide, als Weide betrachtet, kommt unter verschiedenen Ansichten vor. Wir finden sie in heiler Haut, da sie bloß zur Weide dient. An andern Orten sehen wir sie durch den Heid- Plaggen- und Bültenhieb, bald mehr, bald weniger verhauen. Die Wirkungen des Heid- und Plaggen- und Bültenhiebes verhalten sich, in Beziehung auf die Weide, nicht gleich. Nach dem Heidhiebe, wenn solcher wirthschaftlich geschiehet, und also nicht zu tief eindringt, kann man rechnen, daß in fünf Jahren die volle Weide wieder da sey, obgleich die Heide selbst ihre völlige Zeitigung noch nicht wieder erhalten hat. Beim Plaggen- und Bültenhiebe sind unter derselben Bedingung sechs bis sieben Jahre bis zur vollständigen Wiederherstellung der Weide erforderlich. Und zehn bis zwölf Jahre werden erfordert, bevor wieder Plaggen zu hauen stehen.

Nach diesen Bestimmungen sind die beiden nachfolgenden Tabellen dergestalt berechnet worden, daß, in Betracht des Wiederwachsens, der Weideverlust auf den durch den Heidhieb entblößten Räumen gleich $\frac{1}{2}$ und auf den abgeplaggeten Stellen zu $\frac{7}{10}$ angenommen worden. In der ersten senkrechten Reihe jeder Tabelle ist diejenige Morgenzahl angegeben, welche vom unbehauenen Boden auf eine Kuhweide zu rechnen. In der Gemeinheitstheilungsordnung vom 25sten Jun. 1802. ist dieserwegen §. 63. vorgeschrieben worden, daß

„der gemeinschaftliche Weidegrund, welcher der Gegenstand der Theilung ist, durch erfahrne, als Taratoren zu beeidigende Haushälter, genau zu untersuchen und mit Rücksicht auf dessen Verschiedenheit anzuschlagen, wie viel Morgen des zu theilenden Bodens, nach seinem jetzigen Zustande, ohne auf Plag-

gen- Heide- oder Bültenhieb etwas zurück zu rechnen, auf eine Sommer-Kuhweide haushälterisch, nach der Art des Viehes, welches die Weide begangen, gerechnet werden müssen."

Diesem gemäß ist also in den beiden Tabellen nur von der Sommerweide die Rede. Ueber die Winterweide der Schaafe wird in der eben angezogenen Verordnung §. 61. festgesetzt, daß solche zu ein Sechstel des Werths der Sommerweide angerechnet werden solle, worüber es also keiner besondern Tabelle bedarf. Indessen dürfte doch, wenn die Schaafe im Winter auch Felder und Hölzungen zu behüthen haben, darauf Rücksicht zu nehmen, und die Dauer der Behüthungszeit, sowohl für die Heide als für die Felder und Hölzunge, besonders anzugeben seye.

§. 21.

Da vorhin aus der Erfahrung angenommen worden, daß beim Heidhiebe die Weide in 5 Jahren wieder ihre Zeitigung erhalte; so ist diesem gemäß in der ersten Tabelle bei dem ersten Posten mit 4 Morgen 100 □Ruthen (pro 4 Morgen 103 □Ruthen) angefangen worden. In der darauf folgenden zweiten Tabelle dieses Abschnitts ist der Verlust an Weide ohngefehr $1\frac{1}{2}$ mal so groß, und daher fängt dieselbe mit 5 Morgen an. Die Fortschritte gleichen einer arithmetischen Reihe, die durch die Beschaffenheit des Bodens im Naturstande, und wie viel nemlich da an Morgen auf eine Kuhweide zu rechnen, so wie durch die Bestimmung des wie vielsten zu Plaggen und Bülten verhauenen Theils normirt wird.

§. 22.

Von der Heidweide, wenn neben derselben der Heidhieb Statt findet.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn von der Heide durch den Heidhieb verhauen,

Klasse Nro.		wenn der Boden in heiler Haut liegt		1/10		2/10		3/10		4/10		5/10		6/10		7/10		8/10		9/10		das Ganze	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
1.	Gut	4	60	4	100	5	20	5	60	6	20	6	60	6	100	7	20	7	60	7	100		
	Mittel	5	—	5	45	5	90	6	15	6	60	7	30	7	75	8	—	8	45	8	90		
	Schlecht	5	60	5	110	6	40	6	90	7	20	8	—	8	50	8	100	9	30	9	80		
2.	Gut	6	—	6	55	6	110	7	45	7	100	8	35	8	90	9	10	9	90	10	15		
	Mittel	6	60	7	—	7	60	8	—	8	60	9	—	9	60	10	—	11	—	11	60		
	Schlecht	7	—	7	65	8	10	8	75	9	20	10	85	10	30	11	95	11	105	12	50		
3.	Gut	7	60	8	10	8	80	9	50	9	100	10	50	11	—	11	70	12	90	13	40		
	Mittel	8	—	8	75	9	30	10	5	10	65	11	20	11	95	12	50	13	80	14	35		
	Schlecht	8	60	9	20	9	100	10	60	11	20	11	100	12	60	13	20	13	100	14	60	15	20
4.	Gut	9	—	9	80	10	40	11	—	11	80	12	40	13	—	13	80	14	40	15	—	15	80
	Mittel	9	60	10	25	10	110	11	75	12	40	13	5	13	90	14	55	15	20	15	105	16	70
	Schlecht	10	—	10	90	11	60	12	30	13	—	13	90	14	60	15	30	16	—	16	90	17	60

§. 23.

Von der Heidweide, wenn neben derselben der Plaggen- u. Bültenhieb Statt findet.

Auf eine Kuhweide sind zu rechnen, wenn von der Heide durch den Plaggen- und Bültenhieb verhauen.

Klasse Nro.		wenn der Boden in heiler Haut liegt		1/10		2/10		3/10		4/10		5/10		6/10		7/10		8/10		9/10		das Ganze	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
1.	Gut	4	60	5	—	5	60	6	—	6	60	7	—	7	60	8	—	8	60	9	—	9	60
	Mittel	5	—	5	67	6	15	6	82	7	30	7	97	8	65	9	12	9	80	10	27	10	95
	Schlecht	5	60	6	15	6	90	7	45	8	—	8	75	9	30	9	105	10	60	11	15	11	90
2.	Gut	6	—	6	82	7	45	8	7	8	90	9	52	10	15	10	97	11	60	12	22	12	105
	Mittel	6	60	7	30	8	—	8	90	9	60	10	30	11	—	11	90	12	60	13	30	14	—
	Schlecht	7	—	7	97	8	74	9	51	10	28	11	5	11	102	12	79	13	56	14	33	15	10
3.	Gut	7	60	8	45	9	30	10	15	11	—	11	105	12	90	13	25	14	60	15	45	16	30
	Mittel	8	—	8	112	9	105	10	97	11	90	12	82	13	75	14	67	15	60	16	52	17	60
	Schlecht	8	60	9	60	10	60	11	60	12	60	13	60	14	60	15	60	16	60	17	60	18	60
4.	Gut	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—
	Mittel	9	60	10	67	11	75	12	82	13	90	14	97	16	5	17	12	18	20	19	27	20	35
	Schlecht	10	—	11	14	12	30	13	44	14	60	15	74	17	10	18	24	19	40	20	54	21	70

§. 24.

Von der Wiesenbehüthung.

Ueber die Wiesenbehüthung enthält die Gemeinheitstheilungsordnung folgendes:

§. 119. „Jeder Eigenthümer einer Wiese ist befugt auf die Aufhebung einer Frühlings- oder Herbstwiesenbehüthung (Wiesen-Frettung) gegen die Hüthungsberechtigten anzutragen; dagegen aber steht den letztern eine solche Provocation gegen den Eigenthümer nicht zu.

§. 120. Hat aber die Frettung einer Wiese mit der Behüthung anderer Wiesen einen solchen Zusammenhang, daß die Aufhebung der Frettung einer einzelnen Wiese die Ausübung der Frettung auf andern Wiesen verhindern oder sehr erschweren würde, alsdann findet die Provocation eines einzelnen Wiesenbesitzers auf die Aufhebung der Wiesenhüthung nicht Statt, sondern es muß vielmehr wenigstens die Hälfte der Wiesenbesitzer, deren Wiesen der zusammenhängenden Wiesenhüthung unterworfen sind, der Provocation zur Aufhebung der gänzlichen Wiesenfrettung eines solchen Districts beistimmen, und diese Stimmen werden nicht nach Köpfen gezählt, sondern nach dem Umfange der Wiesenbesitzungen berechnet.

§. 121. Betrifft die Provocation zur Aufhebung der Wiesenfrettung solche Wiesen, wo die Frettung bisher wechselseitig ausgeübt ist; so werden die wechselseitigen Rechte der Regel nach gegen einander compensirt, und nur dann dem einen Theile von dem andern eine Vergütung und zwar nach den Grundsätzen des gleich folgenden §. geleistet, wenn erwiesen werden kann, daß durch die Kompensation ein Theil nicht hinlänglich entschädigt worden, sondern gegen die bisherige Ausübung der Frettung erheblich verlieren wird.

§. 122. Ist die aufzuhebende Wiesenfrettung bisher bloß einseitig ausgeübt worden; alsdann hat der Wiesenbesitzer den Hüthungsberechtigten für die Aufhebung dieser Berechtigung gehörig zu entschädigen. Dabei wird das Principium angenommen, daß in der Regel die Frühlings- und Herbstwiesenfrettung den Werth des 6sten Theils der behütheten Wiesen habe, und nach diesem Principio mit dem 6sten Theile der behütheten Wiese oder einem andern Aequivalent an Grund und Boden oder an Früchten, welches im Werthe jenem gleich ist, abzufinden sey.

Hätte aber die Frettung bloß im Frühling oder im Herbste Statt gefunden, oder glaubte der Wiesenbesitzer oder der Hüthungsberechtigte durch das oben festgesetzte Entschädigungs-Principium des sechsten Theils der Wiese erheblich verkürzt zu seyn; so steht jedem von ihnen, ohne daß demselben die Kosten deßhalb allein zur Last fallen, frei, den wahren Werth der aufzuhebenden Wiesenfrettung, nach dem gehabten Genuß des Hüthungsberechtigten, auf Kuhweiden zu berechnen, und deren Verhältniß zum Werth der Wiesen-Benutzung selbst durch eine Taxation ausmitteln, und das Taxatum zum Grunde der Abfindungs-Berechtigung legen zu lassen.

§. 123. Der Regel nach ist dieses ausgemittelte Aequivalent der Hüthungsberechtigten, mittelst Abtretung eines Theils der behüteten, oder einer andern gut gelegenen Wiese zu vergüten. Wenn dieses aber Schwierigkeiten findet; so ist eben sowohl ein anderes angemessenes Aequivalent an Heu oder Früchten, wie auch an Grund und Boden aus der Gemeinheit, zuläßig. Es muß aber im letzten Falle dahin gesehen werden, daß solches den übrigen Gemeinheits-Berechtigten, oder einem Dritten, nicht zum Nachtheil gereiche, als weshalb sie mit ihren etwanigen gegründeten Widersprüchen gehört werden müssen."

§. 25.

In den Fällen, da die zur Willkühr der Interessenten verstellete Abfindung durch den sechsten Theil des behüteten Wiesenbodens abgelehnt, und dagegen die Entschädigung nach dem wahren Werth der aufzuhebenden Wiesenbehütung verlangt wird, ist die Dauer der Behütungszeit vorgängig auszumitteln und fest zu stellen.

§. 26.

Die Vor- und Nachweide auf den Wiesen wird auf sehr verschiedene Weise ausgeübt. Mir sind darunter bisher folgende 10 Modificationen vorgekommen:

Die 1ste fängt an mit dem 1sten Augusi, endigt mit altem Maytag
" 2te — — — der Mitte Augusts, — — — —
" 3te — — — dem Anfange — — — neuem —
" 4te — — — — — Septemb., — — altem —
" 5te — — — Michaelis Anfang Oct., — — — —
" 6te — — — — — — — — neuem —
" 7te — — — Anfang Novemb., — 3 Tage nach altem Maytag
" 8te — — — Martini , — mit neuem Maytag

Die 9te fängt an mit Martini, endigt mit altem Maytag
" 10te — — — — , — — Pfingsten.

§. 27.

Nächst dieser Bestimmung der Dauer der Behüthungszeit kommt es auf die Beantwortung der Frage an: wie sich der Graswuchs in den oben bestimmten Zeiträumen gegeneinander verhalte?

Nach den Wahrnehmungen, die ich bei dem Ertrage von ein- zwei- und dreischürigen Wiesen gemacht habe, fallen, wenn ich das Ganze des Graswuchses zu 7, oder mit Hinzusetzung zweier Decimalstellen, zu 700 annehme, davon

a.	auf den Monat May, und zwar vom 1sten bis alten Maytag .	25	
	für die nächstfolgenden 3 Tage	15	
	von da bis zu Ende	85	
b.	— — — Junius	250	
c.	— — — Julius	125	
d.	— — — August	75	
e.	— — — September	67	
f.	— — — October	33	
g.	auf die Zeit von Allerheiligen bis Martini	7	
	— Martini bis zum Froste	6	25
	— Ende des Winters bis zum 1sten May .	12	
	macht im Ganzen		700

Nach diesen Sätzen ist nun die nachfolgende Tabelle berechnet. Aus folgendem Beispiele ist zu ersehen, auf welche Weise die Berechnung geschehen ist.

§. 28.

Wenn gefragt würde: wie viel Morgen von der guten Wiesenländerei aus der ersten Classe auf eine Kuhweide zu rechnen, wenn die Behüthung mit dem 1sten November angefangen, und 3 Tage nach altem Maytage sich geendigt habe; so fände man

$$\frac{700 \cdot 150 \text{ □Ruth.}}{65} = 1615 \text{ □Ruth.} = 13 \text{ Morg. } 55 \text{ □Ruth}$$

oder wenn die Frage lautete:
wie viel Morgen aus der 3ten Classe vom Mittelboden auf eine Kuhweide zu rechnen, wenn die Behüthung mit dem Anfange Augusts anhebe, und bis 1mo May dauere; so wäre die Antwort:

$$\frac{700 \cdot 3 \text{ Morgen}}{200} = 10 \text{ Morg. } 60 \text{ □Ruth.}$$

§. 29.

Von der Vor- u. Nachweide, auf der mit der Aufhüthung belasteten Wiesen.

Auf eine Kuhweide fallen von dem behütheten Wiesenlande, wenn die Aufhüthung seither gedauert hat

Classe Nro.		wennes beständig behüthet würde		vom Anfange Augusts bis alten Maytag		von der Mitte Augusts bis alten Maytag		vom Anfange Augusts bis neuen Maytag		vom Anfange Septembers bis alten Maytag		von Michaelis oder Anfang Octobers bis alten Maytag		von Michaelis oder Anfang Octobers bis neuen Maytag		vom Anfange Novemb. bis 3 Tage nach alt. Maytag		von Martini bis neuen Maytag		von Martini bis alten Maytag		bis Pfingsten	
		Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.
1.	Gut	1	30	3	107	4	87	4	45	5	100	10	65	15	10	13	55	48	73	20	42	4	20
	Mittel	1	60	4	80	5	80	5	30	7	—	12	78	18	12	16	18	58	40	24	50	5	—
	Schlecht	1	90	5	54	6	74	6	15	8	20	14	91	21	14	18	101	68	6	28	58	5	100
2.	Gut	2	—	6	27	7	67	7	—	9	40	16	104	24	16	21	64	77	93	32	67	6	80
	Mittel	2	30	7	—	8	60	7	105	10	60	18	117	27	18	24	27	87	60	36	75	7	60
	Schlecht	2	60	7	93	9	54	8	90	11	80	21	10	30	20	26	110	97	26	40	84	8	40
3.	Gut	2	90	8	66	10	47	9	75	12	100	23	23	33	22	29	73	106	113	44	92	9	20
	Mittel	3	—	9	40	11	40	10	60	14	—	25	36	36	24	32	36	116	80	48	100	10	—
	Schlecht	3	30	10	14	12	34	11	45	15	20	27	49	39	26	34	119	126	46	52	109	10	100
4.	Gut	3	60	10	108	13	27	12	30	16	40	29	62	42	28	37	82	136	13	56	117	11	80
	Mittel	3	90	11	81	14	20	13	15	17	60	31	75	45	30	40	45	145	100	61	5	12	60
	Schlecht	4	—	12	54	15	14	14	—	18	80	33	88	48	32	43	8	155	66	65	14	13	40
	Das Resultat ist also: man giebt für jeden Morgen, er seyans welcher Classe er wolle, zur Bezeyung oder Entschädigung ab.	—	—	—	39	—	32	—	34	—	26	—	14	—	10	—	12	—	3	—	7	—	36

§. 30.

Von der Feldbehüthung oder eigentlichen Stoppelweide.

Mit dieser Feldbehüthung ist die Dreisch- oder Ackerweide nicht zu verwechseln. Jene ist bloß von der Stoppelländerie, diese aber von der Weide auf dem ruhenden Ackerlande zu verstehen.

Ueber die hier in Rede befangene Feldbehütung drückt sich die Gemeinheitsaufhebungs-Ordnung folgendermaaßen aus:

§. 124. „Die Aufhebung einer wechselseitigen Feldhüthung findet auf die Provocation des einen oder andern Theils der Hüthungs-Berechtigten Statt, und die gegenseitigen Berechtigungen werden der Regel nach, durch die Aufhebung für compensirt geachtet, bis ein oder anderer Theil einen ihn dabei treffenden vorzüglichen Verlust erweiset, welcher ihm von dem gewinnenden Theile zu ersetzen ist.

§. 125. Nur dem Eigenthümer eines Feldes steht die Befugniß zu, die Aufhebung einer einseitigen Feldbehüthung zu verlangen, und auch selbst nur alsdann, wenn man zu einer Specialtheilung oder sonstigen erheblichen Culturverbesserung schreiten will. Dem Hüthungs-Berechtigten aber stehet die Provocation auf die Aufhebung seiner einseitigen Feldbehüthung nicht zu.

§. 126. Wer den Nutzen nun von der Aufhebung einer Feldbehüthung hat, muß den Hüthungs-Berechtigten für den Verlust dieses Rechts vollständig entschädigen. In Ermangelung gütlicher Ausgleichung wird der Werth der Feldhüthung nach Sommer-Kuhweiden angeschlagen, und der herausgebrachte Betrag dieser Weiden dem Berechtigten aus der zur Theilung bestimmten Gemeinheit angewiesen. Dieser Vergütungs-Betrag wird bei der folgenden Specialtheilung dem Besitzer von der, von der Behüthung frey gemachten Feldländerei auf den ihm zufallenden Gemeinheitsantheil angerechnet."

§. 31.

Auch bei der Stoppelweide ist die Dauer der Behüthungszeit nothwendig in Betrachtung zu ziehen. Diese ist, nachdem das in Frage befangene Feld für das folgende Jahr zur Winter- oder Sommer-Frucht bestimmt ist, folglich früher oder

später aufgebrochen wird, und mehr oder weniger Fürchen bekommt, sehr verschieden. In Betracht dieser Verschiedenheit habe ich in der nachfolgenden Tabelle die ganze Dauer der Behüthungszeit durch 7 Unterabtheilungen auseinander gesetzt.

§. 32.

Außerdem verdient aber auch die nach den Monathen der Sommerweidezeit verschiedene größere und geringere Vegetation eine besondere Erwägung. In Beziehung auf dieselbe, habe ich zwar eben die Auseinandersetzung des Gesammtwerths, deren ich bei Ausmittelung des Surrogats für die aufzuhebende Wiesenbehüthung mich bediente, beibehalten, jedoch einige in der Natur der Sache liegende Modificationen dabei eintreten lassen. So glaube ich z. B., daß von der mit Früchten bestandenen Fläche im Durchschnitte nicht mehr als $\frac{1}{4}$ für die dazwischen befindlichen Kräuter zu rechnen stehe, und, daß also von demjenigen Dreisch- oder Wiesenboden, der auf 2 Morgen eine Kuh ausweidet, für gleiche Zeiten, 8 Morgen Stoppelweide in Anschlag zu bringen, und dann ferner darauf Rücksicht zu nehmen sey, daß der Nachwuchs von jenen noch wenig bewurzelten, und im leichten Boden beim ersten Abgrasen zum Theile herausgerissenen — vom Untergrase gänzlich entblößten Kräutern, nicht mit demjenigen Nachwuchse zu vergleichen stehe, welcher auf dem Dreisch- oder Wiesenboden Statt findet. Nach meinem Ermessen läßt jener gegen diesen, in Hinsicht auf die Menge, sich nicht höher, als 1 zu 2 anschlagen, und hiernach betrüge also die Vegetation, welche, bei Ausmittelung des Aequivalents für die Wiesenbehüthung, zu 700 angenommen wurde, hier

für den Zeitraum vom 1sten Mai bis 1sten August	500
und vom 1sten August bis 1sten May $\frac{1}{2}$ 200 = ...	100
macht	600

Von dem letztgedachten 100 sind, nach den Abstuffungen der Güte, gerechnet worden:

für die erste Hälfte des August-Monaths	20
: das 3te Viertel — — —	9
: — letzte — — — —	$8\frac{1}{2}$
: die erste Hälfte des Septembers	$19\frac{1}{2}$
: — letzte — — — —	14
: — ganzen Octbr.	$16\frac{1}{2}$
: die Zeit vom 1sten Nov. bis 1sten Mai	$12\frac{1}{2}$
macht wie oben	100

§. 33.

Endlich ist nach Wahrscheinlichkeitsgründen angenommen worden, daß von dem Gräsereibestande zur Erntezeit beim Mähen der Frucht, reichlich $\frac{3}{5}$ bis $\frac{2}{3}$ mit niedergemähet, und dann in die Fruchtgarben gebunden werde. Mit demjenigen, was bis zum 1sten August oder bis zur Eröffnung der Stoppelhude noch wieder zuwächst, nehme ich jenen übrig bleibenden Bestand der Monathe Mai, Junius und Julius

für den Kräutigsten, mithin für den Boden, welcher bloß in dieser Beziehung in der Tabelle gut genannt worden, zu $\frac{2}{5}$

für den am wenigsten Kräutigen, und in dieser Hinsicht schlecht zu nennenden Boden, zu . . . . . $\frac{1}{3}$ an.

§. 34.

Um durch ein Beispiel zu zeigen, wie die nachfolgende Tabelle berechnet worden, hebe ich aus der 5ten Classe das Product der 4ten Columne vom schlechten Boden aus. Wenn ein Weideboden wie dieser, wovon 4 Morgen auf die Kuh gehören, nur zum 4ten Theile Weide trägt; so sind anstatt 4 alsdann 16 Morgen erforderlich, und wenn diese für eine Kuh hinlängliche 16 Morgen, beim Kornmähen $\frac{2}{3}$ ihres Bestandes verlieren; so sind dergleichen Morgen 48 für die ganze

Dauer der Stoppelbehüthungszeit, auf eine Kuhweide zu rechnen. Setzen wir nun wie oben die ganze Vegetation auf 600 und Behuf des vorliegenden Falles, aus der obigen Auseinandersetzung:

für Mai, Junius, Julius	500
= dem ganzen August	$37\frac{1}{2}$
= die erste Hälfte Septembers	$19\frac{1}{2}$
so macht das . . .	557

und es entstehet und giebt also die folgende Formel

$$\frac{600{,}48}{557} =$$ 51,7 Morgen, wofür in der Tabelle 52 gesetzt sind.

§. 35.

Von

der Dreisch- und Stoppelweide, nach dem Verhältnisse des Köner-Ertrages angegeben, so, daß die erste Columne die Dreisch- die 7 folgenden aber, die Stoppelweide angehen.

| Ertrag des Ackers an Körnern | | Dreisch liegend gehen von diesem Acker auf eine Kuhweide | | Auf eine Kuhweide sind an Stoppelweide zu rechnen wenn solche behüthet wird. | | |

§. 36.

Bei Anwendung der vorstehenden Tabelle wird es jedem von selbst einfallen, daß eine Auseinandersetzung und Classification der Feldflühren vorhergehen müsse. Durch jene werden diese für eine oder die andere der vorhergehenden Columnen zusammen gezählt, und summarisch auf Kuhweiden berechnet.

Es wird auffallen, daß 83 Morgen vom schlechten Boden der 9ten Ackerclasse auf eine Kuhweide gerechnet sind, wenn nämlich die Behüthung nur den halben August dauert. Da dieser Zeitraum den 12ten Theil der ganzen Weidezeit gleich ist; so will das erste so viel sagen, daß 12 Kühe auf jenen 83 Morgen, oder 1 Kuh auf 7 Morgen, 14 Tage ausgeweidet werden könne, und, daß also auch auf 23 Morgen guten Landes der ersten Classe 12 Kühe auf gleiche Zeit die nöthige Weide finden werden.

Dauert die Behüthung 1½ Monath; so muß man auf die Morgenzahl, welche die für diese Dauer vorhandene Columne angiebt, 4 Stück Hornvieh zur 1½ monathlichen Weide rechnen, u. s. w.

Durch die Bemerkung eines sehr sachkundigen Freundes bin ich veranlaßt worden, sowohl unter der Tabelle von der Stoppelweide als von der Vor- und Nachweide auf den Wiesen nachzuweisen, wie viel der Abgang von jedem Morgen, nach Verschiedenheit der Columnen, betrage. Dieser ergiebt sich, wenn man die Morgenzahl der gegebenen Classe, wie sie in der Dreischlandes Columne vorkommt, mit 120 zu □Ruthen macht, und diese durch diejenige Morgenzahl, welche für den in Frage gestelleten Zeitraum eben derselben Classe ausgemittelt worden, dividirt.

§. 37.

Von der Dreisch- oder Ackerweide.

Die Berechnung des auf dem Dreisch- oder Dresch-Lande, worunter der zur Weide liegende Acker verstanden wird, auszuweidenden Viehes hängt von der Erörterung folgender Fragen ab:

1) wie oft, und in welcher Maasse wird der Acker in jedem Umlaufe gedüngt?
2) wie viel Saaten hat er abzutragen, bevor er zur Weide liegen bleibt, und wie länge dauert die Ruhe?

3) das wie vielste Korn giebt der Acker im Durchschnitte der Jahre?
4) wird gebraacht, und auf welche Weise geschieht es?

§. 38.

Beantwortung der ersten Frage.

Wenn diese Beantwortung sich über alle die Verschiedenheiten verbreiten sollte, welche im Lüneburgischen bei der Düngung vorkommen; so müßte sie nothwendig sehr weitläufig ausfallen. Es giebt Oerter, wo in einem Jahre zweimal, als im Frühjahre mit halbem Dünger zum Buchwaizen, und in demselben Herbste mit halbem Dünger zum Rocken gedüngt wird; andere, wo man jedes Jahr dasselbe Land düngt; noch andere, wo in dem ersten Jahre zu voll, entweder durch den Hürdenschlag, oder aus dem Stalle, bald mit reinem Strohmist, bald mit vermischtem Heide- Stroh- und Plaggen-Dünger, und im zweiten oder dritten Jahre mit halbem Dünger dieser oder jener Art nachgedüngt wird; noch andere, wo Mieten gelegt, und zur Düngung gebraucht werden ꝛc. Und so würde, hätte ich die folgende Tabelle nach den größeren oder geringern Quantitäten, oder nach den bessern oder schlechtern Qualitäten des Düngers, so wie nach den mehrern oder mindern vorausgehenden Saaten die Abstufungen der auf eine Kuhweide fallenden □Ruthen ausgemittelt, dieselbe sehr weitläufig, und dabei immer schwankend ausgefallen seyn. Um dieses zu vermeiden, ist die nachstehende Tabelle auf denjenigen Körnerertrag, welchen man an dem gegebenen Orte, von dem daselbst gewöhnlichen auf die zweckmäßigste Weise angewandten Dünger, erntet oder erwarten kann, in der Maasse berechnet worden, wie solches den Resultaten der bei der Koppelwirthschaft gemachten Erfahrungen gemäß ist.

§. 39.

Beantwortung der zweiten Frage.

Aus der Beantwortung der vorherigen Frage ergiebt sich, daß die Anzahl der Saatjahre, welche man dem Acker nach dem jedesmaligen Dünger abnimmt, sehr verschieden sey. In diesen Betracht ist in der nachfolgenden Tabelle angenommen worden, daß der Acker nachdem er gehörig gedüngt worden, nicht unter

2- und nicht über 5mal mit Früchten bestellet, und wenn dasselbe nicht vorzüglich graswuchsig und warm ist, nicht über 3, höchstens 4 Jahre, nach einander geweidet werde.

Je mehr Saaten ein Acker nach einem und eben demselben Dünger, in einer Reihe weg, abträgt, desto mehr werden seine Kräfte am Ende erschöpft, und desto weniger hat man also in den Weide- oder Ruhe-Jahren von ihn zu erwarten. Daher macht es einen wesentlichen Unterschied aus, ob der Acker nach 2, 3 oder nach 4 und 5 Saaten zur Weide übergeht. Eben so nimmt auch der Weideertrag mit den Jahren, ab. In dem ersten Weidejahre trägt der Dreisch-Acker das beste Gras, welches dem Viehe am zuträglichsten ist. In der Menge gewinnet das zweite Weide-Jahr, obgleich die Kräuter, welche der Dünger hervorbringt, schon anfangen sich zu verlieren. Das dritte Jahr ist dem zweiten gleich zu rechnen. Im vierten Jahre aber nimmt die Güte der Weide bei kalten, starken und Mittelfeldern schon beträchtlich ab. Es sind dann nur noch wenig gute Kräuter für das Hornvieh übrig, und die Heide fängt an, zum Vorscheine zu kommen. Warme und grasreiche Felder gestatten dagegen eine einträgliche Weidenutzung von 5 und mehreren Jahren.

§. 40.

Beantwortung der dritten Frage.

Durch Auszüge aus den Ernte-Registern ließe sich diese Frage am sichersten beantworten. Wo aber diese fehlen, müssen gute und gewissenhafte Hauswirthe über den mittlern Ertrag an Stiegen und Körnern abgehört werden.

Es läßt sich freilich der Körner-Ertrag nicht überall zum Maaßstabe der auf ein Hauptvieh zur Weide erforderlichen Morgenzahl annehmen, weil der beste Acker nicht immer der beste Weideboden ist. Da aber in der nachfolgenden Tabelle bei jeder Ackerclasse, in Beziehung auf die Weide, drei Unterabtheilungen, unter der Benennung von gut, mittel und schlecht, angenommen sind; so wird dadurch das Mittel an die Hand gegeben, nach den jedesmaligen Umständen, unter diesen verschiedenen Weidegrößen die paßlichste zu wählen. Wäre aber der Unterschied zwischen dem Acker und Weidewerthe so groß, daß er über den Spielraum, wel-

cher zwischen der guten und schlechten Weide gelassen worden, hieausgienge; so müßte eine solche Ackerclasse ausgewählt werden, die, wenn man den Acker- und Weide-Ertrag im Durchschnitte nimmt, das Mittel der gegebenen Classe oder Länderei-Art trift.

§. 41.

Beantwortung der 4ten Frage.

Enthält die Antwort auf diese Frage, daß die Braach-Länderei schon im Herbste oder im Frühjahre umgebrochen wird; so läßt sie, in Beziehung auf die davon zu erwartende Weide, sich nur zum 6ten Theile desjenigen Ertrages anschlagen, den sie im letztvorhergehenden Jahre gegeben hat. Bekommt aber die Braach um Johannis die erste Furche; so darf ihr Weideertrag gleich der Hälfte des Ertrages vom vorigen Jahre angeschlagen werden. In beiden Fällen wird die gesömmerte Braach, d. i. derjenige Theil des Braachlandes, welcher mit Braachfrüchten bestellet wird, ganz abgezogen.

§. 42.

Von dem Dreisch- oder Acker-Weidelande gehen auf eine Kuhweide,

Nachdem gedüngt hat der Acker Früchte getragen Jahre	Weide-Jahre, wie sie nach Ablauf der Saat-Jahre, mit Einschluß des Braach-Jahrs, auf einander folgen.	wenn die Länderei im Körner-Ertrage: 6fältig u. darüber und zur Weide			5½fältig und zur Weide			5fältig und zur Weide			4½fältig und zur Weide			4fältig und zur Weide			3½fältig und zur Weide			3fältig und zur Weide			2½fältig und zur Weide		
		gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht
		Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
2.	1stes Weidejahr	2	2⅓	2⅔	2⅓	2⅔	3	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3½	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4½	5	5½
	2tes — —	1⅚	2⅙	2½	2⅙	2½	2⅚	2½	2⅚	3⅙	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	4¾	5¼
	3tes — —	1⅚	2⅙	2½	2⅙	2½	2⅚	2⅚	2⅚	3⅙	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	4¾	5¼
	4tes — —	2	2⅓	2⅔	2⅓	2⅔	3	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3½	3⅔	4	3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾
	5tes — —	2⅓	2⅔	3	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	1stes Weidejahr	2⅓	2⅔	3	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4½	5	5½	5	5½	6
	2tes — —	2⅙	2½	2⅚	2½	2⅚	3⅙	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	4¾	5¼	4¾	5¼	5¾
	3tes — —	2⅙	2½	2⅚	2½	2⅚	3⅙	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	4¾	5¼	4¾	5¼	5¾
	4tes — —	2⅓	2⅔	3	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3¾	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4¼	5¼	5¾	5¼	5¾	6¼
4.	1stes Weidejahr	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4⅓	4⅔	5	5	5½	6	5½	6	6½
	2tes — —	2½	2⅚	3⅙	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾	5¼	5¾	6¼
	3tes — —	2½	2⅚	3⅙	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾	5¼	5¾	6½
	4tes — —	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3⅔	4⅙	4½	4	4⅓	4⅔	4½	4⅚	5⅙	4½	4⅚	5⅙	5¼	5¾	6¾
5.	1stes Weidejahr	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4⅓	4⅔	5	4⅔	5	5⅓	5½	6	6½	6	6½	7
	2tes — —	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	5	4½	4⅚	5⅙	5¼	5¾	6¼	5¾	6¼	6¾
	3tes — —	2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	5	4½	4⅚	5⅙	5¼	5¾	6	6½	6¼	7

100 halbedle	die kleiner, als die	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3500
rheinischen sind	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6800	—	—	3850	4530	—	—	—	—	—	—	—
100 Heidschnucken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3540	—	—	—	—	—	—	1700

§. 43.

Vom Futterbedarf

und zwar

von der Winterfütterung und Streu, wie beide an denjenigen Orten im Lüneburgischen geschehen, wo der Stroh- und Heuertrag kaum mittelmäßig zu nennen ist. (An solchen Orten, wo dieser Ertrag reichlich ausfällt, wird die hier angegebene Pfundzahl für das Hornvieh um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ vermehrt.)

Das Vieh bedarf an Futter

	wenn es vom 1sten Nov. bis zum 1sten May, oder von der Mitte Novembers bis zur Mitte des Mayes auf dem Stalle stehet			wenn es von der Mitte des Decembers bis zum Ende des März auf dem Stalle stehet			wenn es bei offenem Wetter den ganzen Winter hinausgehet		
	Winter-Stroh Pfund	Sommer-Stroh Pfund	Heu Pfund	Winter-Stroh Pfund	Sommer-Stroh Pfund	Heu Pfund	Winter-Stroh Pfund	Sommer-Stroh Pfund	Heu Pfund
Vom Hornvieh									
1 Zug-Ochse, großer Art	3200	1600	1600	Die Ochsen können höchstens 6 Monathe draußen gehen, wenn sie zu den durch sie zu beschaffenden Arbeiten bei gehörigen Kräften bleiben sollen.					
1 Zug-Ochse, mittlerer Art	2700	1300	1380						
1 Zug-Ochse, kleiner Art	2100	1120	1100						
1 Geest-Kuh, großer Art	1800	1350	1320	sind 6 Monathe auf dem Stalle zu füttern.					
1 Geest-Kuh, mittlerer Art	1500	1200	1100						
1 Geest-Kuh, kleiner Art	1200	1000	900	850	670	540	570	450	430
1 Stück Jungvieh, großer Art	1200	1000	550	—	—	—	—	—	—
1 Stück Jungvieh, mittlerer Art	1000	700	385	700	590	430	—	—	—
1 Stück Jungvieh, kleiner Art	800	560	220	560	480	370	370	320	220
Von Schaafen									
100 rheinische Schaafe	—	—	—	7875	—	5250	5250	—	3500
100 halbedle — —, die kleiner, als die rheinischen sind	—	—	—	6800	—	3850	4530	—	2570
100 Heidschnucken	—	—	—	—	—	—	3520	—	1720

§. 42.

Von dem Dreisch- oder Acker-Weidelande gehen auf eine Kuhweide,

Nachdem gedüngt	Weide-Jahre, wie sie nach Ablauf der Saat-Jahre	wenn die Länderei im Körner-Ertrage: 6fältig u. darüber	5½fältig und zur	5fältig und zur	4½fältig und zur	4fältig und zur	3½fältig und zur	3fältig und zur	2½fältig und zur

§. 44.

Um eine Vergleichung anstellen zu können, füge ich hier aus den General- und Special-Tax-Principien die Tabelle bei, welche bei der Unter- und Güter-Abschätzung in der Chur- und Neumark zum Grunde gelegt wird, und woraus zu ersehen ist, wie viel daselbst zur Winterausfütterung des Viehes, mit Einschluß der Streu, an Stroh und Heu gerechnet wird, wenn man die Mandel Winterstroh, Waizen und Rocken gegen einander gerechnet, zu 200 Pfund, und die Mandel Sommerstroh zu 140 Pfund hiesigen Gewichts annimmt. Man rechnet nämlich

	Zur Winterfütterung auf					
	6 Monahte			3½ Monath		
	Winter:	Sommer:	Heu:	Winter:	Sommer:	Heu:
		Stroh			Stroh	
auf einen großen Ochsen . . .	3600	1680	1650	—	—	—
— — Mittel-Ochsen . . .	3000	1400	1375	—	—	—
— — kleinen Ochsen . . .	2400	1120	1100	—	—	—
— eine große Kuh	1800	1260	1320	—	—	—
— — Mittel-Kuh	1500	1050	1100	—	—	—
— — kleine Kuh	1200	840	880	760	560	550
— ein Stück Jungvieh großer Art.	1200	840	825	—	—	—
— — — — mittler —	1000	700	715			
— — — — kleiner —	800	560	550	570	420	330
— 100 Schaafe	—	—	—	8000	—	4950
— 100 — , wenn solche den ganzen Winter bei offenem Wetter hinausgehen . .	—	—	—	6000	—	3850
— ein Pferd das beständig auf dem Stalle gefüttert wird . .	4800	—	2640	—	—	—

Wenn die Ochsen die sogenannten Kreuzbunde bekommen, so werden solche von 1 Winspel, also von ungefähr 21 calenbergischen Morgen Aussaat für 2 Centner Heu gerechnet.

Bei den Schäfereien werden zu gute gerechnet, für jeden Morgen, der mit Hülsenfrüchten besäet wird,

wo ein großer Theil der Feldmark aus Waizen-Acker der 1sten Classe bestehet . . . . . 4 Centner Heu

wo ein großer Theil der Feldmark aus Waizenland der 2ten Classe bestehet . . . . . 3 — —

wenn das mehrste Gerstland von der 1sten Classe ist . . 2 — —

wenn das mehrste Gerstland von der 2ten Classe ist . . 1 — —

Zwei Mandeln Winterstroh ersetzen 3 Mandeln Sommerstroh, jedoch nicht bei den Schaafen. Vier Mandeln Winterstroh werden für 3 Centner Heu gerechnet.

§. 45.

Das Gewicht der Mandeln wird in den Taxprincipien nicht bestimmt. Im 1sten Theile der Oecon. forens. wird §. 171 gesagt:

„Von 3 Scheffeln theils Waizen- theils Gersten-Aussaat werden durch die Bank wenigstens 15 Mandeln gewonnen. Das Stroh einer Mandel wiegt 170 Pfund. (= 162,7 Pfund hannoverschen Gewichts) Ein Scheffel Herel von Gerstenstroh wiegt 8 Pfund. = Ein Berliner Scheffel hält gestrichen, $1\frac{3}{4}$ Cubicfuß.

Der Hr. Graf von Podewils giebt im 1sten und 2ten Bande seiner Wirthschafts-Erfahrungen dies Gewicht zwar auch nicht geradezu an. Indessen läßt sich dasselbe aus folgenden — in seinem schätzbaren Werke vorkommenden Angaben ziemlich wahrscheinlich bestimmn.

Er sagt im 1sten Bande:

Seite 53. 6 bis 8 Mandeln machten ein Hoffuder aus, und nach

— 102. wird ein solches Hoffuder zu 16 Centner = 1760 Pfund bestimmt.

— 29. wird 1 Scheffel Rocken, der auf der Höhe gewachsen zu 86 Pfund, und 1 dito im Bruche gebauet zu 78 Pfund angegeben, und

1 Scheffel Gerste zu 76 Pfund.
1 — Hafer zu 52 —

Seite 135. findet man, daß im Durchschnitte von 9 Jahren ($\frac{1791}{1800}$)
3980 Scheffel Rocken Aussaat 20877 Mandeln und 15222 Scheffel Korn oder im 5jährigen Durchschnitte ($\frac{1795}{1800}$)
1533 Scheffel Aussaat 9864 Mandeln und 7785 Scheffel Korn gaben.
Und es gaben also:

im ersten Falle	6 Mandeln	$4\frac{1}{3}$ Scheffel;	also	$20\frac{1}{2}$	Garbe	1	Scheffel
	7 —	$5\frac{1}{10}$ —					
	8 —	$5\frac{5}{6}$ —					
im 2ten Falle	6 —	$4\frac{3}{4}$ —	—	$19\frac{9}{10}$	—	1	—
	7 —	$5\frac{1}{2}$ —					
	8 —	$6\frac{1}{3}$ —					

Nehme ich nun an, daß 7 Mandeln ein Hoffuder von 1760 Pfund ausmachen; so kommen darauf in Rechnung
für $5\frac{1}{2}$ Scheffel Rocken à 86 Pfund = 473 Pfund
und für das Stroh der 7 Mandeln 1287 —, mithin für eine 184 Pfund

macht . . . 1760 Pfund

und beiläufig ergiebt sich das Verhältniß des Korns zum Stroh = 367 : 1000.

Machten aber 8 Mandeln ein solches Hoffuder aus; so gäben
$6\frac{1}{3}$ Scheffel Rocken à 86 Pfund . . . 545 Pfund
und 8 Mandeln Stroh . . . . . 1215 —, folglich ein Mandel 152 Pfund

beides also . . . 1760 Pfund

und Korn und Stroh verhielten sich = 448 : 1000.

Vom Hafer rechnet der Hr. Graf von Podewils, Seite 55, $1\frac{1}{2}$ Scheffel auf eine Mandel. (Die Tabelle 92 giebt etwas weniger.)

Darnach gaben 7 Mandeln $10\frac{1}{2}$ Scheffel 546 Pfund
und bleiben also fürs Stroh . 1214 — also für 1 Mandel 173 Pfund

beides macht 1 Hoffuder von . . . 1760 Pfund

oder

8 Mandeln gaben 12 Scheffel à 52 Pfund = 624 Pfund.
fürs Stroh dieser 8 Mandeln . . . . = 1136, mithin für 1 Mandel 142 Pfund

macht ein Hoffuder von 1760 Pfund

Größer, als hier angenommen worden, können die Hoffuder nicht wohl seyn, weil, wenn man in den vorstehenden Aufgaben die Pfundzahl des Strohes vermehrt, ein Mißverhältniß zwischen dem Gewicht des Korns zum Strohe zum Vorschein kommt. Denn das Gewicht des Korns ist in solchen Aufgaben eine gegebene und feststehende Größe.

Hr. Karbe hat dagegen in seiner Einführung der englischen Wechselwirthschaft Seite 127 das Gewicht einer Mandel angegeben

beim Rocken zu . . . 240 Pfund
— Waizen zu . . . 220 Pfund
— Gersten zu . . . $172\frac{1}{2}$ Pfund
— Hafer zu . . . $157\frac{1}{2}$ Pfund

Wenn ich also oben eine Mandel Winterstroh zu 200 Pfund, und eine Mandel Sommerstroh zu 140 Pfund angenommen habe; so glaube ich, daß man dies als das Mittel ansehen könne.

§. 46.

Nachdem dieser Aufsatz beinahe vollendet war, erhielt ich den 3ten Theil der Wirthschafts-Erfahrungen des Hrn. Grafen von Podewils. Aus diesem läßt sich nun dasjenige, was ich oben als muthmaßlich über diese Materie aus den beiden ersten Theilen des gedachten Werks angeführt habe, bestimmt angeben.

Nach Seite 10 dieses 3ten Theils rechnet nämlich der Hr. Graf
eine Mandel Winterstroh zu 209 Pfund
— — Sommerstroh zu 234 Pfund
und gegen ein Schock Stroh von 1200 Pfund
7 Mähe-Mandeln Waizen und Rocken
10½ — — Gerste
6 — — Hafer
½ Fuder Erbsen und
⅓ — Wicken.

Daß die Bünde des Sommerstrohes bei ihm so viel größer und schwerer waren, als die des Winterstrohes, ist etwas ungewöhnliches. Bei der in den Taxprincipien angegebenen Stiegen scheinen sie von der Art nicht zum Grunde zu liegen, indem in solchen 2 Mandeln Winterstroh für 3 Mandeln Sommerstroh gerechnet werden. Auch bei Hrn. Karbe (s. Einführung der englischen Wechselwirthschaft Seite 127) findet dasselbe Verhältniß Statt.

§. 47.

Vom Strohgewinn.

Bei Regulirung der Viehstände, so wie auch bei deren Beurtheilung, wenn es auf die Erörterung der Frage ankommt: ob sie den wirthschaftlichen Umständen oder rechtlichen Befugnissen der Interessenten angemessen sind, kommt die jährliche Strohein-nahme vorzüglich mit in Erwägung.

Und die Bestimmung der Plaggen und Heidhiebs-Bedürfnisse setzt ebenfalls voraus, daß man den Strohgewinn der Interessenten so genau als möglich kennen lerne, weil nach dieser Vorkenntniß man nur im Stande ist, zu bestimmen, wie viel ihnen, nach Abzug des Futterbedarfs, noch an Stroh zur Streu übrig bleibe, und wie viel also an Plaggen oder Heide noch erforderlich sey.

Die Angaben, welche man darüber von den Interessenten erhält, pflegen selten befriedigend auszufallen, und um so nöthiger ist es also, ein Mittel auszufinden, wodurch der Ertrag von einer gegebenen Morgenzahl, der Wahrheit möglichst nahe, herauszubringen stehe.

§. 48.

Der Körnerertrag scheint mir ein solches Mittel darzubieten. Denn trägt gleich der eine Boden längeres Stroh als ein anderer; so pflegen doch auch die Aehren gewöhnlich mit den Halmen in Verhältniß zu stehen. Daß ein Acker kräutiger oder futterreicher, als ein anderer ist, darf in der Regel nicht in Betrachtung kommen, weil Pflug und Egge für gewöhnliche Jahre darunter Maaß und Ziel setzen können. Und von ungewöhnlichen Jahren lassen sich keine Verhältnisse abstrahiren.

§. 49.

Nach meinen auf sorgfältiger Beobachtung gegründeten eigenen Wirthschaftserfahrungen, die bei einem guten Rockenboden vom 5- bis 6fältigen Ertrage, angestellet sind, verhielt sich im Rocken das Gewicht des Korns zum Strohe, incl. Kaff und Ueberkehr = 39:100, wobei ich bemerklich machen muß, daß der Acker jährlich mit Früchten bestellet, und nicht gebraacht wurde, folglich ziemlich kräutig war.

Bei auswärtigen Untersuchungen, habe ich durch angestellte Erkundigung, dies Verhältniß auch wohl 42:100, und an einem Orte, wo die Braach üblich war, 45:100 gefunden. Jedoch bin ich hiervon nicht so gewiß, als von den eigenen Beobachtungen.

Ein von unserm — durch seine Schriften mit Recht berühmten Hrn. Leibmedicus Thaer öffentlich bekannt gemachter Versuch trifft mit meinem ersten Verhältniß überein. Er sagt im 2ten Stücke des 3ten Jahrganges der niedersächsischen Annalen Seite 305:

„Mein mittelmäßiger Rocken, der vom Froste im May beträchtlich beschädigt war, hat in diesem Jahre (1801) im Durchschnitte 2150 Pfund Stroh vom Morgen gegeben."

Von eben diesem Rocken stellet er in der 2ten Abtheilung des 2ten Bandes der Einleitung zur englischen Wirthschaft Seite 33 folgende Rechnung auf:

„Einnahme von 6 Morgen

„aus 107 Stiegen 106 Himten Rocken"

9½ Schock Langstroh

3 — Wirrstroh"

Hiernach fallen auf 1 Morgen:

18 Stiege von 20 Garben (pro $17\frac{5}{6}$ Stiege)

$18\frac{1}{6}$ Himten Rocken,

95 Bund Langstroh, und

30 — Wirr- Krumm- oder Kurzstroh.

Ein hiesiger Himten Rocken wiegt im Durchschnitte 46 Hannoversche Pfund, und darnach wägen $18\frac{1}{6}$ Himten = 836 Pfund. Setzen wir nun die zuerst erwähnten 2150 Pfund Stroh = 100; so geben die 836 Rocken 39, oder genauer

$$\frac{836 . 100}{2150} = 38{,}88$$

Ueber den Waizen habe ich keine Versuche angestellet.

Von der Gerste geht meine eigene Wahrnehmung dahin, daß Korn und Stroh, incl. Kaff und Ueberkehr, im Mittel sich gegen einander verhalten, wie 64:100, auch 65:100.

Nach dem, was der Hr. Leibmedicus Thaer an den oben angeführten beiden Stellen weiter sagt, lieferte im Jahre 1801 ein Morgen Gerstenland, breitwürfig gesäet:

$24\frac{2}{3}$ Stiege

34 Himten Gerste (pro $33\frac{5}{6}$)

130 Bund Langstroh, und

40 Bund Wirrstroh

und im Ganzen an Stroh 2115 Pfund.

Ein Himten Gerste wiegt bei uns im Mittel 40 Pfund, also sind 34 Himten = 1360 Pfund. Setzen wir nun 2115 = 100; so sind 1364 = 64, oder eigentlich

$$\frac{1360 . 100}{2115} = 64{,}3.$$

Bei der Untersuchung des weißen Hafers, der das Jahr, als sie angestellet wurde, nur 25 Pfund wog, fand ich das Verhältniß zwischen Korn und Stroh = 62:100.

Da der Hr. Leibmedicus Thaer an den angezeigten Stellen vom Hafer das

Gewicht des Strohes nicht angegeben hat; so kann ich bei dieser Frucht von ihm kein Verhältniß anführen.

Schon nachdem ich vorstehendes geschrieben hatte, erschien des Hrn. Amts-Assistenten Karbe zu Weselitz sehr schätzbares Werk, über die Einführung der englischen Wechselwirthschaft in der Mark Brandenburg ꝛc. Prenzlau 1802. in 8.

Aus demselben hebe ich einiges, was diese Materie betrifft, hier aus.

„Seite 125. Um das Verhältniß nicht bloß des Langstrohes, sondern überhaupt aller strohigen Theile an Kaff, Ueberkehr und Kurzbund gegen einander, und überhaupt den Strohgewinnst in unserer Gegend genau bestimmen zu können, habe ich von mittelmässig gerathenem Getreide zur Probe dreschen, und durch das Gewicht das gegenseitige Verhältniß bestimmen lassen. Ich habe die Resultate auf einen Scheffel von jeder Art des Getreides reducirt, und theile sie meinen Lesern mit:

Getreidearten nach Berliner Scheffeln und Pfunden	Verhältniß des Getreides zum Stroh.						
	Garben		reines Korn	Stroh	Ueberkehr	Kaff	Kurzbund
	Stück	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
1 Scheffel Waizen —	12	281	90	134	20	12	14
1 — Rocken	12	277	84	168	7	8	9
1 — Gersten	10	196	75	85	14	12	9
1 — Hafer	8	136	50	72	4	4	4

Seite 127 rechnet Hr. Karbe das Stroh von Erbsen und Wicken, die zur Saamenreife gekommen sind, gleich der Gerste, hingegen von Wicken zu Heu pro Morgen 1 Fuder à 2000 Pfund.

Nach der vorstehenden Tabelle, befand Hr. Karbe das Gewicht des Korns zum Stroh, incl. Kaff und Ueberkehr

im Waizen = 50:100
: Rocken = 44:100
: Gerste = 63:100
: Hafer = 60:100

Einige Zeit nach Erhaltung des gedachten Karbeschen vortrefflichen Werks fiel mir auch des Hrn. von Blankensee practisches Handbuch für Landwirthe (Berlin 1802) in die Hände, und es wird hoffentlich meinen Lesern nicht mißfallen, wenn ich die in demselben über diese Materie vorgetragenen Erfahrungen hier ebenfalls mittheile.

Im 2ten Theile, Seite 114 und 115 kommen 3 Versuche über die Bestimmung des Rockengewichts zum Stroh vor. Nach denselben lieferte

a) eine Rockengarbe 5 Pf. Korn, 13 Pf. Stroh, Kaff und Ueberkehr, also 5:13 = 38,5:100
b) — — — $6\frac{1}{2}$ — $13\frac{1}{2}$ — — — — — —, — 13:27 = 48,1:100
c) — — — $10\frac{1}{2}$ — 22 — — — — — —, — 21:44 = 47,7:100

also in 3 Versuchen . . . . . = 134,3:300
folglich im Durchschnitte . . . = 44,8:100

Vom Waizen lieferte nach Seite 117

eine Garbe 15 Pfund Korn, 23 Pfund Stroh, Ueberkehr, Kaff, also 65,2:100

Von der Gerste nach Seite 118

a) eine Garbe $7\frac{1}{4}$ Pfund Korn, $8\frac{3}{4}$ Pfund Stroh, Kaff, also 29:35 = 82,9:100
b) — dito $13\frac{1}{2}$ — — $15\frac{1}{2}$ — — — — 27:31 = 87,1:100

Bei dem Rocken bleibt das Mittel aus den Versuchen des Hrn. von Blankensee in den Grenzen der vorhin mitgetheilten Verhältnisse. Es ist jedoch sehr auffallend, daß er das Gewicht des Korns so sehr verschieden angegeben hat. Er will nämlich die Schwere eines Scheffels befunden haben

im 1sten Falle = 80 Pfund
— 2ten — = 98 —
— 3ten — = $74\frac{2}{3}$ —

Bei dem Waizen und der Gerste gehet dies Mittel aber sehr über die gedachten Grenzen hinaus. Sind die geschehenen Angaben wirklich durch Versuche heraus gebracht; so darf man mit Gewißheit annehmen, daß auf die letzten ausserordentliche Umstände müssen eingewirkt haben. Selbst Hr. v. B. scheint auf seine Angabe wenig Vertrauen zu setzen. Denn in der Tabelle, welche im 1sten Theile gleich nach Seite 118 vorkommt, sind 720 Scheffeln Gerste auf 480 Mandeln

Stroh gerechnet, wovon nach Seite 200 jedes Bund 3 Cubicfuß ausmachen, und dieser 4 Pfund wägen soll. Nehme ich nun hier das Gewicht der Frucht pro Scheffel zu 75 Pfund an; so verhält sich dasselbe zu dem Strohe = $62\frac{1}{2}$: 100, und dann wäre eine Uebereinstimmung mit dem oben gedachten von andern angestellten Versuchen da. Hr. v. B. hat das Gewicht der Gerste, nach Seite 118, 2ten Theils, nur $66\frac{1}{3}$ und 72 Pfund befunden. Seite 126 und 128, 1ster Theil, rechnet derselbe auf 1200 Scheffel Waizen 960 Mandeln Stroh, und Seite 200 jedes Bund Winterstroh zu 5 bis $5\frac{1}{2}$ Cubicfuß, Seite 118 aber, jeden Cubicfuß zu 5 Pfund. Setzen wir nun das Gewicht des Waizens auf 90 Pfund pro Scheffel; so finden wir durch Hülfe obiger Angaben das Gewicht des Korns zum Strohe = 34:100. Der Cubicfuß Stroh wiegt aber keine 5 Pfund, und ich glaube, daß das Stroh einer Mandel, vom Hrn. von B. zu 375 bis $412\frac{1}{2}$ Pfund angegeben, höchstens auf 225 Pfund anzuschlagen stehe, und dann verhielte sich das Korn zum Strohe = 50:100.

In den Verhältnissen zwischen Stroh und Ueberkehr sammt Kaff weicht Hr. von Blankensee nicht nur merklich von Hrn. Karbe ab, sondern bei dem ersten finden sich auch in den verschiedenen Untersuchungen beträchtliche Differenzen.

Beim Hrn. v. B. war das Verhältniß zwischen Stroh und Ueberkehr incl. Kaff im Waizen gleich 81:11.

Im Rocken fand er dies Verhältniß

beim ersten Versuch = 11:2.
— zweiten — = 25:2.
— dritten — = 77:13.

und bei der Gerste = 4:3.

Nach des Hrn. Karbe Untersuchung verhielt sich das Stroh zum Ueberkehr sammt Kaff:

beim Waizen = 37:8
— Rocken = 177:15
— Gersten = 47:13
— Hafer = 19:2

Nach dem allen, was hier über diese Materie bisher vorgekommen ist, wäre nun das Verhältniß zwischen Stroh und Korn

beim Waizen 100:50 bis 52
— Rocken 100:39 — 45
— Gerste 100:62 — 64
— Hafer 100:60 — 62

Die nachfolgende tabellarische Berechnung §. 50. ist dergestalt eingerichtet worden, daß sie die durch obige Beobachtungen gefundenen Extreme, mit den zwischen beiden fallenden ganzen Zahlen befaßt.

Bei Berechnung derselben ist bei den darin vorkommenden Früchten deren mittleres Gewicht nach hiesigen Pfunden zum Grunde gelegt worden, und darnach ist gerechnet

ein hiesiger Himten Waizen zu $49\frac{4}{10}$ Pfund
— — — Rocken zu 46 —
— — — Gerste zu 40 —
— — — Hafer zu 27 —

Die gegenwärtige Abhandlung war beinahe vollendet, als ich den 3ten Theil der mir sehr schätzbaren Wirthschafts-Erfahrungen des Hrn. Grafen von Podewils erhielt. Es freuet mich sehr, daß ich über einige Sätze, welche ich aus den beiden ersten Theilen dieses vortrefflichen Werks ausgehoben, und hin und wieder in der gegenwärtige Abhandluug aufgenommen habe, in jenem 3ten Theile noch eine nähere Bestimmung finde. Dies setzt mich in den Stand über die Materie, wovon in diesem Abschnitte die Rede ist, in einer kleinen Tabelle, die Erfahrungen des Hrn. Grafen mitzutheilen. Sie erscheint hier etwas anders, als sie im Originale lautet, ist aber im Wesentlichen dieselben geblieben. Da nach den daraus hervorgehenden Resultaten der Strohertrag, mit Ausnahme des von den Schnittern geschnittenen Bruchrockens, durchgängig höher hinansteiget, als er von mir und andern befunden worden, und der Hr. Graf mit Recht besorget, daß bei dem Abwägen ein Irrthum vorgegangen seyn könnte; so ist es sehr zu wünschen, daß derselbe im nächsten Theile die etwa zu wiederholenden Versuche mittheilen möge.

Nahmen der Früchte. Die beim Zusammenrechnen der zerstreueten Zahlen fehlenden Pfunde sind im Staube verlohren gegangen.	Verhältniß des Getreides zum Strohe nach Mähe-Mandeln: ein Mandel wiegt im Ganzen Pfund	an reinem Korn Pfund	an Stroh Pfund	Ueberkehr Pfd.	an Kaff Pfd.	an Kurzbund Pfd.	eigentliches Verhältniß des Korns zum Stroh	Verhältniß des Getreides zum Strohe nach Schnitter-Mandeln: eine Mandel wiegt im Ganzen Pfund	an reinem Korn Pfund	an Stroh Pfund	an Ueberkehr Pfund	an Kaff Pfund	an Kurzbund Pfund	eigentliches Verhältniß des Korns zum Stroh
Waizen (auf der Höhe	267	53	167	4	22	18	1:4	184	55	96	3	18	9	7:17
Waizen (im Bruche	—	—	—	—	—	—	—	186	49	108	5	12	11	4:11
Rocken (auf der Höhe	277	66	176	6	19	8	1:3	184	63	110	2	5	2	1:2
Rocken (im Bruche	269	59	177	7	10	14	2:7	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	219	63	116	9	20	7	(9:38) (1:4)	198	57	107	4	19	8	(9:38) (2:5)
Weißhafer . . .	292	54	202	6	19	7	(3:13) (1:4)	185	78	86	7	8	4	(26:35) (3:4)
Erbsen 1 Fuder .	1085	202	608	20	96	137	5:21	—	—	—	—	—	—	—
Wicken 1 Fuder .	1659	465	889	27	115	126	2:5	—	—	—	—	—	—	—

ist, wäre

gerichtet

zwischen

en mitte

rnach ist

Theil der

dewills

n beiden

der gegen-

ähere Be-

r in die

es Hun-

le lautet,

rgehenden

chnitten

werden,

m vorge-

Theile

§. 50.

Strohgewinn

Von einem

wenn

von 1 Morgen, wenn solcher an reiner Frucht im Durchschnitte erträgt	im Rocken gleich						
	45:100	44:100	43:100	42:100	41:100	40:100	39:100
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
4 Himten	409	418	428	439	449	460	472
5 —	511	523	535	548	561	575	590
6 —	614	627	642	658	673	690	708
7 —	716	732	749	767	786	805	826
8 —	818	836	856	877	898	920	944
9 —	920	941	963	986	1010	1035	1062
10 —	1022	1045	1070	1096	1122	1150	1180
11 —	1124	1149	1177	1206	1234	1265	1298
12 —	1227	1254	1284	1315	1346	1380	1416
13 —	1329	1358	1391	1425	1459	1495	1534
14 —	1432	1463	1498	1535	1572	1610	1652
15 —	1534	1568	1605	1644	1684	1725	1770
16 —	1636	1672	1712	1754	1796	1840	1888
17 —	1738	1777	1819	1863	1908	1955	2006
18 —	1840	1882	1926	1972	2020	2070	2124
19 —	1942	1986	2033	2082	2132	2185	2242
20 —	2044	2090	2140	2192	2244	2200	2360

Von einem Morgen werden in Mittelsjahren an Stroh geworben,

wenn das Gewicht des Korns zum Strohe sich verhält

im Waizen gleich				in Gerste gleich			im Hafer gleich		
39:100	52:100	51:100	50:100	64:100	63:100	62:100	62:100	61:100	60:100
Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
472	380	387	395	250	254	258	174	177	180
590	475	485	494	312	317	322	217	221	224
708	570	581	593	375	381	387	261	266	270
826	665	678	692	437	444	451	304	310	315
944	760	775	790	500	508	516	348	354	360
1062	855	872	889	563	571	580	392	398	404
1180	950	969	988	625	634	645	436	443	450
1298	1045	1065	1087	687	698	709	479	487	495
1416	1140	1162	1186	750	762	774	522	531	539
1534	1235	1259	1284	812	825	838	566	575	584
1652	1330	1356	1383	875	888	903	609	620	630
1770	1425	1453	1482	938	952	967	653	664	674
1888	1520	1550	1580	1000	1016	1032	697	708	720
2006	1615	1647	1679	1062	1079	1096	741	754	767
2124	1710	1743	1778	1125	1142	1161	784	797	810
2242	1805	1840	1877	1188	1205	1225	828	841	854
2360	1900	1938	1976	1250	1268	1290	872	886	900

§. 51.

Von der Nutzung des Plaggen- und Heidhiebes

A vom Plaggenhiebe.

In dem Gesetze über die Gemeinheitsaufhebung vom 25ten Jun. 1802 finden wir folgende

Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

„§. 127. Die Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe stehen in gegenseitiger Beziehung auf einander, und sind in Ansehung ihrer Auseinandersetzung und durch Grund und Boden zu beschaffenden Abfindung, nach einerlei Regeln zu beurtheilen. Ueber die Auseinandersetzung wegen dieser Berechtigungen finden folgende Grundsätze Statt.

§. 128. Allemal wird zuvorderst das unbestrittene Daseyn einer wirklichen Berechtigung zum erlaubten Plaggen- oder Heidhiebe vorausgesetzt.

In dieser Hinsicht wird unter andern in dem besondern Falle, da jemand weder Ackerland, noch Wiesen noch Gärten besitzt, und also bei demselben der Zweck dieser Benutzungen, welcher hauptsächlich die Gewinnung des Düngers zu eigenem Gebrauche ist, gänzlich wegfällt, für diesen die Berechtigung zum Plaggenhiebe, des Beweises des Gegentheils unbeschadet, nicht vermuthet. Bei dem Heidhiebe dagegen ist das Vieh derjenigen, die keine Länderlei, Wiesen oder Gärten besitzen, dennoch mit in Anschlag zu bringen, wenn sie nur die Berechtigung dazu an sich hergebracht haben

§. 129. Da auch nicht selten der ganz eigene, zu den vorigen Fällen, in welchen immer eine in aller Rücksicht vorhandene, wirkliche und unbestrittene Berechtigung zum Plaggen- oder Heidhiebe an sich selbst vorausgesetzt wird, nicht gehörige Fall eintreten dürfte, daß zwar ein solches wirkliches, unbestrittenes Recht selbst nicht sofort klar zu machen wäre, inzwischen doch ein vorhandener, wenigstens zehnjähriger Besitzstand nicht abgeleugnet, oder aber nachgewiesen würde; so soll in einem solchen Falle für denjenigen, der diesen Besitzstand für sich hat, einstweilen, und bis ein anderes im ordentlichen Rechtswege gegen ihn ausgemacht worden, die Vermuthung eintreten, daß er ein wirklicher Berechtigter und Theilnehmer sey, und derselbe also

in Ansehung seines, nach dem Viehstande zu bestimmenden Bedürfnisses, aber nicht weiter, und mithin nicht zum feilen Verkaufe, bei der Auseinandersetzung vor der Hand zugelassen werden."

Ferner bestimmt das eben angezogene Gesetz folgendes über die Auseinandersetzung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.

„§. 130. Die Schätzung und Werthsbestimmung dieser Berechtigungen, und die Entschädigung des Berechtigten in Ansehung derselben durch Grund und Boden, geschiehet in der Regel nach dem vorher berichtigten Viehstande, womit der Berechtigte zur Theilung angesetzt worden ist; jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) daß nicht etwa die zehnjährige Durchschnitts-Quantität der gehauenen Plaggen oder Heide geringer gewesen, als das aus dem Viehstande, als dazu erforderlich, sich ergebende Quantum;

2) daß nicht der angenommene Viehstand größer sey, als er zum Behufe der Bedüngung zu seyn braucht;

3) daß nicht vielleicht Stroh oder Schilf zur Düngerbereitung mit zu Hülfe zu nehmen üblich sey, oder endlich nicht

4) der jeden Orts hergebrachte Bestellungs-Turnus einen Einfluß auf die Bestimmung des erforderlichen Plaggen-Düngers habe;

als auf welche Fälle bei der Ausmittelung des nach dem Viehstande zu ermäßigenden Plaggen- und Heide-Bedarfs jedesmal mit Rücksicht zu nehmen, und desfalls ein verhältnißmäßiger billiger Absatz zu machen ist; dieses jedoch in allen diesen Fällen wiederum nur unter der einschränkenden Voraussetzung, daß nicht etwa eine bestimmte Berechtigung vorhanden sey, eine größere Entschädigung zu verlangen, als nach jenen Einschränkungen eigentlich sonst Statt finden würde.

§. 131. Die Ausmittelung des, so viel möglich auch hier an einem Orte, und zusammenhängend anzuweisenden Entschädigungs-Quanti oder der Abfindung für diese Berechtigungen nach dem Viehstande, geschiehet so, daß durch erfahrene Haushälter und Taxatoren derselben Gegend geschätzt, und bestimmt werden:

1) wie viel zweispännige Fuder Plaggen- oder Heide eine dem Berechtigten angeschriebene Anzahl Vieh, welche nach der bisherigen Wirthschaftsart mit Plag-

gen oder Heide gestreuet worden, jährlich zu brauchbarem Dünger zubereiten könne; wobei übrigens nicht gangbare Haushaltungen den gangbaren von ungefähr gleicher Größe gleich geschätzt werden;

2) wie viel von den Plaggen- oder Heidegrundsraume, nach Beschaffenheit des Bodens, zur Beladung eines zweispännigen Wagens erforderlich sey, und

3) wie viel Jahre, nach Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens, erforderlich seyn dürften, bis der abgeplaggete Boden sich wiederum benarbe, oder die gehauene Heide wiederum heranwachse, und so der Boden zu diesen bestimmten Arten des Gebrauchs wiederum tauglich werde?

„Uebrigens müssen hiebei überhaupt

4) noch zwei Rücksichten, nicht außer Acht gelassen werden, nämlich:

a) die, daß auch dann, wenn der Boden, worauf jemand zum Plaggenhiebe berechtigt gewesen, und diesen ausgeübt hat, von so schlechter Beschaffenheit seyn sollte, daß er zu keiner weitern Vegetation taugte, den Berechtigten dennoch auch in diesem Falle eine Entschädigung deshalb nicht zu versagen sey, wenn auch gleich die Schätzung der Zeit, binnen welcher der Boden sich etwa noch wiederum mögte benarben können, großen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte; sodann auch

b) die, daß so viel möglich keine Entschädigung aus Boden, der sich nicht leicht wieder benarbet, für denjenigen ausgemittelt werde, der bis dahin den Heid- und Plaggenhieb auf bessern Boden ausgeübt hat.

„§. 132. Bei Schätzung, Entschädigung und Abfindung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen in bestandenen Hölzungen, welche in Ansehung der Frage: ob sie Statt finden soll oder nicht? so wie bei der Weideberechtigung im Holze, von der eigenen Wahl des Forsteigenthümers abhängt, treten überhaupt dieselben Vorschriften und Regeln ein, welche bei Abfindungen dieser Art von anderm Grund und Boden Statt finden; in so ferne sie nicht durch dasjenige näher modificirt sind, was über diese Abfindung der Weide-Interessenten aus der Forst oben §. 111 ꝛc. vorgeschrieben worden, und in gleichem Maaße bei der Abfindung der Bülten, Plaggen- und Heidhiebs-Interessenten anwendbar ist, und Statt finden soll. Außerdem aber

ist bei Schätzung dieser Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen auch insbesondere noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Plaggen- und Heidhieb Forstordnungsmäßig zehn Fuß von den Baumstämmen entfernt bleiben müsse.

„§. 133. In Absicht auf die Maaße und Ausdehnung dieser Berechtigungen treten folgende Fälle, und die darnach sich richtenden gesetzlichen Bestimmungen, in Hinsicht auf die Nothwendigkeit der Entschädigung deshalb, und der Art, sie auszumitteln, ein.

Haben nämlich dergleichen Berechtigungen

I. nicht bloß zum eigenen Gebrauche Behuf des Viehstandes und Ackers, sondern auch zum feilen Verkaufe Statt gefunden; so gebührt zwar den in solchem ausgedehnten Maaße Berechtigten auch in eben diesem Maaße eine Entschädigung und Abfindung; nur wird alsdann

1) die Entschädigung wegen der Berechtigung zum Verkaufe nach einem Durchschnitte der Benutzung in den letzt verflossenen 10 Jahren, und bloß wegen des übrigen Gebrauchs zum eigenen Behufe nach dem Viehstande bestimmt; auch

2) wenn der Boden zur Befriedigung aller, nach dem Maaße ihrer eigentlichen Berechtigungen nicht zureichen sollte, der Absatz zuerst an der Berechtigung zum feilen Verkaufe gemacht.

Ist hingegen

II. die Berechtigung bloß auf den eigenen Gebrauch eingeschränkt gewesen, und hat sich mithin nicht auf den feilen Verkauf ausgedehnt; alsdann geschiehet

1) in dem eintretenden Hauptfalle des völligen Ackerbetriebes die Schätzung und Abfindung nach dem Viehbestande;

2) in Ansehung solcher Berechtigten hingegen, die etwa nur bloß Wiesen oder Gärten besitzen, aber doch Behuf derselben mit eigenem Viehe bereitenden Plaggen- oder Heiddünger gebraucht haben, wird eine nach Verhältniß der Größe dieser zu bedüngenden Grundstücke erforderlichen Anzahl Fuder Plaggen oder Heide in Ansatz gebracht, und sodann wegen deren Reduction auf Grund und Boden nach den in §. 130 enthaltenen Grundsätzen verfahren.

„§. 134. Sollte eine Gemeinheit nicht hinreichen, um allen Interessenten eine den festgesetzten Grundsätzen völlig angemessene Entschädigung oder Abfingung wegen ihrer Berechtigungen obiger Art zu gewähren, alsdann ist, nachdem zuvorderst der erste Absatz bei demjenigen gemacht worden, der auch zum feilen Verkaufe berechtigt, der weitere Abgang auf sämmtliche Berechtigte, nach Verhältniß ihrer Berechtigungen, zu vertheilen, und hiernach jede einzelne Abfindungs- oder Entschädigungs-Quote zu bestimmen.

„§. 135. Da übrigens der während der erforderlichen Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebs ruhende Platz, seiner Hauptbestimmung zum Plaggen- oder Heidhiebe unbeschadet, demjenigen, der ihn wegen dieser seiner Berechtigungen erhält, auch außerdem noch zur Weide dienen, und nützlich werden kann; so wird einem solchen Interessenten dieser ruhende Platz auf seine, in derselben oder in einer andern Gemeinheit habende Weideberechtigung alsdann mit angerechnet, wenn er auf derselben Gemeinheit, auf welcher ihm der Plaggen- oder Heidhieb zustand, auch die Weideberechtigung hatte, nicht aber alsdann, wenn beide Berechtigungen auf ganz verschiedene Gemeinheiten ausgeübt wurden."

§. 52.

Es sollen also nach §. 131 des Gesetzes das Entschädigungs-Quantum oder die Abfindung der zum Plaggenhiebe berechtigten Interessenten durch Taxatoren bestimmt, und dabei zuerst die Frage entschieden werden:

wie viel Fuder Plaggen oder Heide eine dem Berechtigten angeschriebene Anzahl Vieh, welche nach der bisherigen Wirthschaftsart mit Plaggen oder Heide gestreuet worden, jährlich zu brauchbarem Dünger zubereiten könne?

Hierüber scheint ein allgemeines Prinzipium festgesetzt werden zu können und zu müssen; zu können — da man weiß, daß ein übermäßiges Streuen der Viehställe von keinem Nutzen ist, hingegen doch auch so gestreuet werden müsse, daß die thierischen Excremente, und besonders der Urin darin meist möglichst aufgefangen, und zurückbehalten werden möge; zu müssen — weil im Voraus abzusehen ist, daß sonst, ohne hinlänglichen Grund, sehr verschiedene Angaben Statt finden werden. An den Orten zum Beispiele, wo Plaggen und Heide in genugsamer Menge zu

haben sind, wird das Einstreuen oft sehr übertrieben. Man fährt mit Zeitverlust und Kosten eine große Menge Plaggen oder Heide in die Viehställe, und bringt aus solchen eine gleiche Menge magern — mit thierischen Abgängen nicht genugsam geschwängerten — Dünger aufs Feld. Allemal sollte die Plaggen-Menge, welche in die Ställe gebracht wird, nach dem Maaße des reinen Mistes, den man von seinem Viehstande erhält, und zugleich nach dem Streubedürfnisse dieses Viehstandes abgemessen werden. Und erhielte man, indem nur so viel eingestreuet wird, als zur Reinhaltung der Viehläger, und zur Auffangung der thierischen Abgänge erforderlich ist, auch weniger Fuder; so würde dagegen der Dünger so viel stärker seyn, daß man mit weniger Fudern eine größere Wirkung in Beziehung auf den Ertrag hervorbrächte, als bei einer größern Fuderzahl seither Statt gefunden hat.

§. 53.

Da mir nicht bekannt ist, daß über die zu erwartende reine Düngermenge oder über die quantitative Bestimmung der Streu schon Beobachtungen mitgetheilt worden wären; so wage ich es, dem Publikum darüber meine Erfahrung und Meinung zur Prüfung vorzulegen, und würde mich sehr freuen, wenn andere Oeconomen sich dadurch bewogen fänden, ihre etwanigen Versuche und Erfahrungen ebenfalls bekannt zu machen.

Von dem reinen Dünger, der vom Hornviehe, bei einer bestimmten Futtermenge und Streu, zu gewinnen stehet, werde ich unten §. 72, ausführlicher handeln, und führe hier also nur bloß die Resultate meiner daselbst entwickelten Beobachtung an.

Für Geest-Kühe der größern Art, fand ich beim ordinairen Weidegange pro Stück jährlich 110,90 Pfund oder beinahe $5\frac{1}{2}$ vierspännige Fuder reinen Düngers. Es scheint mir nicht gewagt zu seyn, wenn ich annehme, daß bei derselben Fütterung, mit Plaggen gestreuet, man 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuder mehr rechnen könne, weil die Plaggen von dem Urine nicht so viel versinken lassen, als die aus Stroh, Schilf, Heide ꝛc. bestehende Streu, und das Ganze machte dann $6\frac{1}{2}$ bis 7 vierspännige oder $10\frac{5}{6}$ bis $11\frac{2}{3}$ zweispännige Fuder aus, von resp. 2000- oder 1200 Pfund; wobei ich bemerken muß, daß hier die Rede von Kühen sey, die den Sommer

über auf der Weide gehen, und nicht von solchen, die das ganze Jahr über auf dem Stalle gefüttert werden. Indessen lege ich doch unten §. 93, 94 und 95, in den — über die aus einer gegebenen Quantität Stroh zu erwartende Dünger-Menge angefertigten 3 Tabellen A, B und C den Plaggen nur denjenigen Düngerwerth bei, welchen die Stroh-Pfundezahl, wodurch die Plaggen entohnigt werden könnten, geben würde.

Von den größern und kleinern Sorten des Rindviehes ließe sich nach den Verhältnissen, welche die am angezeigten Orte angegebenen — aus der Streu und Futtermenge abgeleiteten — Fuder des Düngers ausdrücken, verglichen gegen die hier eben angewiesene Fuderzahl, das Plus ausmitteln, welches bei der Plaggenstreu Statt findet. So viel hier über den ersten Abschnitt jener Frage, und nun zur Beantwortung des zweiten: wie viel Fuder Plaggen nämlich mit der dem Berechtigten angeschriebenen Anzahl Vieh jährlich zu brauchbarem Dünger gemacht werden können?

§. 54.

So wie ich die Sache ansehe, läßt sich zwar nach der Menge des Düngers allein das Plaggen-Bedürfniß nicht ermäßigen, sondern es kommt dabei mit in Erwägung: ob mit dem nach der Dünger-Menge ausgemittelten Plaggen-Bedürfniß auch die Streu gehörig, d. i. nicht übermäßig, aber auch nicht mangelhaft, bestritten werden könne? Zum Begriffe einer solchen Streu gehört, daß die Lagerstellen des Viehes täglich in der Maaße mit Plaggen übersetzt werden, daß das Vieh trocken liege, und dabei zugleich dahin gesehen werde, daß durch die geschehene Bereitung des Lagers das Versinken des Urins nach Möglichkeit vermindert werde.

§. 55.

Den Raum der Lagerstelle einer Kuh, welcher von den Excrementen und Urin verunreinigt wird, darf ich zu 6 □Fuß annehmen, und dieser würde in der Zeit, da das Vieh den ganzen Tag auf dem Stalle steht, täglich mit reinen Plaggen zu bedecken seyn. Wenn aber im Sommer das Vieh den Tag über draußen auf der Weide geht; so läßt sich mit der Hälfte ausreichen. Nach dem Verhältnisse, worin der reine Sommer- zum Winterdünger steht, muß man freilich im Sommer auch

nur die Hälfte derjenigen Streu gebrauchen, die man im Winter nöthig hat. Und die gewöhnliche Flächen-Größe der Plaggen läßt eine Herabsetzung auf die Hälfte, indem die Plaggen in der Regel 1 Fuß breit, und 3 Fuß lang gehauen werden, sehr füglich zu. Dabei ist jedoch noch zu bemerken, daß die Plaggen, welche anfänglich dem Vordertheile des Kuhlagers zur Streu gedient haben, hiernach auf das Hintertheil hin zu verlegen sind, damit sie am Ende alle gleich vom Miste und Urin imprägnirt werden mögen.

Worin die wasserhaltende Kraft der Plaggen eigentlich bestehen möge, finde ich nirgends angegeben. Nach dem aber zu urtheilen, was in dieser Hinsicht für andere Boden-Arten ausgefunden ist, glaube ich annehmen zu dürfen, daß solche Kraft wenigstens der eigenen Schwere der Plaggen gleich kommen werde. Und da nun eine zu $\frac{3}{4}$ Zoll dick, 1 Fuß breit, und 3 Fuß lang gehauene Plagge, die theils aus vegetabilischen und animalischen Rückständen, theils aber auch aus Erd-Lehm- Stand- oder moorartigen Theilen besteht, ohngefähr 10 Pfund zu wägen pflegt; so würden die für den Sommer und Winter täglich bestimmten Plaggen, besonders wenn von einem Tage zum andern mehrere übereinander zu liegen kommen, den Urin des Viehes wohl an sich zu halten, im Stande seyn.

Und so wäre denn also von dieser Art Plaggen, wenn durchaus das ganze Jahr damit gestreuet werden müßte, für jede Kuh die erforderliche Stückzahl 547, oder

das Sommer-Bedürfniß . . . . . $1\frac{1}{2}$ zweispännige Fuder
" Winter — — " . . . . . 3 — — —

mithin das ganzährige Bedürfniß $4\frac{1}{2}$ zweispännige Fuder, höchstens 5 Fuder.

Hiernach rechne ich auf 100 rheinländische Schaafe, die ich, in Hinsicht auf die Düngung, 8 Kühen gleich halte, 36 bis 40 Fuder, wenn nämlich nicht gehürdet wird, und halb so viel, wenn das Hürdenlager von Mariä-Verkündigung bis Martini Statt findet.

Dieß Bedürfniß vermehrt sich aber in der Maaße, wie die Plaggen dicker, und also schwerer gehauen werden.

§. 57.

Wenn der Plaggenhieb bei $\frac{3}{4}$zölliger Dicke wirthschaftlich gut betrieben wird, das heißt, wenn der ihn ausübende Arbeits-Mann, immer Fuß vor Fuß weiter rückt, und bloß zwischen zwei Plaggen, sowohl nach der Breite als Länge, wie gewöhnlich, einen Rand von etwa 3 Zoll stehen läßt, nicht aber bald hier, bald dort eine Plagge weghauet; so erfolgen von 1 Morgen in völlig ebenen, haubaren, d. i. völlig benarbten Boden, nach Abzug des 16ten Theils für Wege, Steine ꝛc. 7200 Plaggen, wovon $5\frac{1}{3}$ einen Cubicfuß, und 120 ein zweispänniges Fuder von 1200 Pfund ausmachen, und also das Ganze vom guten Boden 60 dergleichen Fuder giebt.

Bei dem hier angegebenen Gewichte gehe ich von der Wahrnehmung aus, daß eine Plage von $\frac{3}{4}$ Zoll dick, da also zu der aus Pflanzen und Wurzeln bestehenden Narbe sehr wenig vom festen Untergrunde hinzukommt, wenn dieser Erd- Lehm- oder Sandartig ist, kaum im Wasser untersinkt, und also specifisch nur wenig schwerer, als das Wasser ist, mithin 1 Cubicfuß etwa 52 bis 56 Pfund wägen kann. Ist aber der Untergrund Torfartig; so wird der Cubicfuß, nicht zu trocken, und nicht zu naß, nicht über 48 Pfund wägen. Ueberhaupt hängt die Schwere der Plaggen mit von der Witterung ab, in der sie eingefahren werden. Sie sind in nassen Zeiten immer beträchtlich schwerer, als in trocknen, und müssen, wenn sie in trocknen Zeiten gehauen werden, um des Zusammenhalts willen, mehr Dicke bekommen.

§. 58.

Ist aber der Boden, vom vorletzten Hau her, noch nicht völlig wieder benärbet, indem schon wieder ein neuer Hieb beginnet, oder ist die Damm-Erde schon zu sehr erschöpft, oder der Boden äußerst trocken, so werden die Plaggen wohl $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{5}{8}$ Zoll dick gehauen. Es lassen sich dann auch keine reguläre und überhaupt keine großen Plaggen herunter hauen, sondern man erhält Soden ähnliche Plaggen von allerlei Größe. Dadurch verändert sich dann ferner das Gewicht, und die Fuderzahl sehr merklich. Denn je tiefer das Plaggeneisen (im Niedersächsischen

Twicke genannt) in die feste Erde eindringt, desto schwerer werden die Plaggen. Ein Cubicfuß wiegt,

a) wenn die Plaggendicke $1\frac{1}{8}$ Zoll ausmacht

1) beim Erd- oder Lehmartigen Untergrunde . . . . . 60 Pfund
2) beim Sandartigen — . . . . . 64 —
3) beim Torfartigen — . . . . . 56 —

b) wenn die Plaggendicke $1\frac{5}{8}$ Zoll ausmacht

1) beim Erd- und Lehmartigen Untergrunde . . . . . 64 —
2) beim Sandartigen — . . . . . 68 —
3) beim Moorartigen — . . . . . 60 —

In dem Falle a. 1. liefert der Morgen $101\frac{1}{4}$ zweispännige Fuder, gleich 121500 Pfund, oder 2025 Cubicfuß, und es gehen also auf ein Fuder 20 Cubicfuß. Und da diese dickern Plaggen dieselbe Fläche decken, welche bei den $\frac{3}{4}$zölligen ausgemittelt worden; so besteht hier der Bedarf in $7\frac{3}{5}$ Fudern.

In dem Falle a. 2. gehen auf 1 Morgen 108 zweispännige Fuder zu 129600 Pfund, auf 1 Fuder 19 Cubicfuß, also auf 1 Morgen wie oben 2025 Cubicfuß, und auf eine Kuh zum ganzjährigen Bedarf $8\frac{1}{10}$ Fuder obiger Art; und in dem Falle a. 3. giebt der Morgen $94\frac{1}{2}$ zweispännige Fuder zu 113400 Pfund und 2025 Cubicfuß, auf 1 Fuder $21\frac{1}{2}$ Cubicfuß, also auf eine Kuh zum ganzjährigen Bedarf $7\frac{1}{14}$ Fuder.

§. 59.

b) wenn die Plaggendicke $1\frac{5}{8}$ Zoll ausmacht.

In dem Falle b. 1. liefert der Morgen 156 zweispännige Fuder zu 187200 Pfund = 2925 Cubicfuß; das Fuder $18\frac{3}{4}$ Cubicfuß, für eine Kuh zum ganzjährigen Bedarf $11\frac{7}{10}$ Fuder;

Ferner in dem Falle b. 2. der Morgen 166 zweispännige Fuder = 198900 Pfund, = 2925 Cubicfuß, das Fuder $17\frac{2}{3}$ Cubicfuß, und der Bedarf einer Kuh = $12\frac{4}{10}$ Fuder;

Endlich in dem Falle b. 3. giebt 1 Morgen 146 zweispännige Fuder, = 175500

Pfund = 2925 Cubicfuß, dar Fuder 20 Cubicfuß, und das Plaggenbedürfniß einer Kuh = 11 Fuder.

§. 60.

Uebrigens wiederhole ich, daß diese größere Fuderzahl keine größere Fläche, als die ¾zölligen Plaggen im Hiebe hinwegnehmen, und, daß sie also lediglich aus der mehrern Dicke der Plaggen herrühre. Und da also mit dieser größern Fuderzahl der dickern Plaggen auch in den Viehställen kein größerer Raum als mit der kleinern Fuderzahl der ¾zölligen Plaggen besetzt werden kann; so habe ich durch die Fälle a und b bloß augenfällig machen wollen, daß bei der Ausmittelung des Bedarfs nicht auf die bisherige Fuderzahl, sondern auf die dadurch entblößte Fläche zu sehen sey, und müssen daher die Taratoren ihre Schätzung nach den Fudern der ¾ zölligen Plaggen einrichten, wie solches die nachstehende Tabelle zur Uebersicht darstellet.

§. 61.

Nach vorhergehenden Sätzen könnte nun der Dünger, den eine Kuh bei einer gegebenen Fuder-Quantität macht, mit der Plaggen-Menge, die solche zur Streu bedarf, bereits zusammen gerückt werden, wenn nicht vorher noch auszumachen wäre, wie viel der Plaggenstreu zum Besten, mit Stroh, oder vielleicht mit andern zur Streuung dienenden — dem Berechtigten zur Disposition stehenden Materialien, vor weg gestreut werden kann. Denn jeder Interessent, der einigen Ackerbau treibt, bekommt dadurch etwas, und wäre es auch nur das Wirr- Krumm- oder Ort-Stroh, zum Beitrage auf das jährliche Streubedürfniß. In der §. 93 mitgetheilten Tabelle wird gezeigt, wie die Stroh-Menge auszumitteln, welche bei einer nahmhaften Morgenzahl Ackerland producirt wird; und im 43. §. kommt eine Tabelle über den Futterbedarf vor. Es bedarf wohl kaum bemerkt zu werden, daß diese beiden Tabellen nothwendig mit in Betrachtung zu ziehen sind, wenn das Plaggen- oder Heide-Bedürfniß, nach Vorschrift der hier zum Grunde liegenden Gesetzesworte berechnet werden soll.

§. 62.

Was hiernächst die Plaggenhiebsreviere, in Beziehung auf die nachhaltig davon

zu gewinnende Fuderzahl, betrifft; so ist bei deren Taxation außer dem obigen annoch auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) wie viel Jahre nach der Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens erforderlich seyn dürften, bis der abgeplaggte Boden sich wiederum benarbe, und vom Neuem Plaggen darauf gehauen werden können?

2) wie viel Fuder Plaggen insbesondere von einem Morgen bestandenen Forstgrundes, in Hinsicht der im 132. §. des Gesetzes geschehenen Bestimmung, daß nämlich der Plaggen- und Heidhieb 10 Fuß von den Baumstämmen entfernt bleiben solle, zu gewärtigen und zu rechnen?

§. 63.

In Betreff der ersten dieser beiden Fragen ist oben beiläufig schon bemerklich gemacht worden, daß der zum Wiederwachsen der Narbe erforderlichen Jahre desto mehr zu rechnen wären, je dicker die Plaggen gehauen würden, und je nachdem die Damm-Erde flach oder tief stände, und dabei von mehr oder minderer Güte sey.

Nach dem, was ich theils aus eigener Erfahrung, und theils von guten, zuverläßigen Landwirthen weiß, sind bei der guten Heide 10, bei der Mittel-Heide 12, und bei der schlechten Heide 14 Jahre auf das Wiederwachsen von einem bis zu dem andern Hiebe zu rechnen.

Und wenn es nun darauf ankommt, von den in der nachfolgenden Tabelle geschehenen Angaben den nachhaltigen Ertrag zu finden; so werden die Fuder in den mit Gut bezeichnet Columnen mit 10; die mit Mittel überschriebenen mit 12, und die mit Schlecht bezeichneten mit 14 dividirt.

§. 64.

Was die letzte dieser beiden Fragen betrifft; so läßt sich dieselbe nicht wohl anders beantworten, als, daß man die Anzahl der Baumstämmen von dem — in Hinsicht auf den Plaggenhieb zu taxirenden — Forstgrunde kenne.

Die Verordnung sagt, man solle beim Heid- und Plaggenhiebe 10 Fuß vom Stamme des Baums entfernt bleiben. Nehme ich die Stämme im Durchmesser

zu 2 Fuß an; so macht es einen Flächenraum von 380 □Fuß, der um jedes Baums willen, zu schonen ist.

Es bleiben also von 1 Morgen an haubarer Fläche:

wenn 10	Stämme	darauf	stehen	105	□Ruth.
20	—	—	—	90	—
30	—	—	—	75	—
40	—	—	—	60	—
50	—	—	—	45	—
60	—	—	—	30	—
70	—	—	—	15	—
80	—	—	—	—	—

Diese Berechnung würde jedoch nur zutreffend seyn, wenn die Baumstämme immer in gleicher Entfernung von einander ständen. Weil aber das der Fall nicht ist, und mehrere Bäume oft nahe bei einander stehen, dagegen aber auch beträchtlichere leere Räume, als oben angenommen worden, mit unter vorkommen; so scheint es näher zum Ziele zu treffen, wenn man in den Gehölzen, worin die Bäume sehr irregulär stehen, die Hälfte an Stämmen mehr annimmt, als aufgezählt worden. Dann bleiben an haubarer Fläche:

bei 15	Stämmen	auf	den	Morgen,	=	105	□Ruth.
: 30	—	—	—	—,	=	90	—
: 45	—	—	—	—,	=	75	—
: 60	—	—	—	—,	=	60	—
: 75	—	—	—	—,	=	45	—
: 90	—	—	—	—,	=	30	—
: 105	—	—	—	—,	=	15	—
: 120	—	—	—	—,	=	—	—

Um die Intervallen beim Taxiren desto kleiner zu machen, wird die Rückzahl der Stämme, welche unter der Hälfte der Differenz bleibt, weggeworfen; sobald solche aber auf die Hälfte und darüber kommt, wird die nächstfolgende Classe dafür angenommen.

§. 65.

Vom Plaggenhiebe, auf unbestandener Heide und in Hölzungen, an Plaggen der besten Art.

Classe Nro.		wenn der Heidboden unbestanden			An zweispännigen Fudern erfolgen von 1 Morgen an Plaggen, wenn der Boden mit Holz bestanden.																	
					1ste Classe			2te Classe			3te Classe			4te Classe			5te Classe			6te Classe			7te Classe		
		gut Fuder	mittel Fuder	schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder
1.	etwas feuchter Heidboden	60	57½	55	52½	50	47½	45	42½	40	37½	35	32½	30	27½	25	22½	20	17½	15	12½	10	7½	5	2½
	zwischen feucht und trocken	57½	55	52½	50	47½	45	42½	40	37½	35	32½	30	27½	25	22½	20	17½	15	12½	10	7½	5	2½	—
	trockner Heidboden	55	52½	50	47½	45	42½	40	37½	35	32½	30	27½	25	22½	20	17½	15	12½	10	7½	5	2½	—	—
2.	etwas feuchter Heidboden	52½	50	47½	45	42½	40	37½	35	32½	30	27½	25	22½	20	17½	15	12½	10	7½	5	2½	—	—	—
	zwischen feucht und trocken	50	47½	45	42½	40	37½	35	32½	30	27½	25	22½	20	17½	15	12½	10	7½	5	2½	—	—	—	—
	trockner Heidboden	47½	45	42½	40	37½	35	32½	30	27½	25	22½	20	17½	15	12½	10	7½	5	2½	—	—	—	—	—

NB. Diese Tabelle wird zwischen Seite 66 und 67 gebunden.

§. 66.

B. vom Heidhiebe.

Was das Gesetz über die Heidhiebs-Berechtigungen und deren Auseinandersetzung enthält, ist oben beim Plaggenhiebe schon mitgetheilt worden, und beide Geschäfte stehen wirklich in genauer gegenseitiger Beziehung auf einander.

Es kommen daher hier, wo von der Bonitirung die Rede ist, dieselben Fragen vor, welche vorhin bei den Plaggen erörtert sind. Zuerst also wird gefragt:

wie viel Fuder Heide von dem Viehstande der Berechtigten jährlich zu brauchbarem Dünger zubereitet werden könnten?

§. 67.

Das übermäßige Streuen mit Heide sollte ebenfalls auf alle Weise zu verhindern gesucht werden. Das Heidekraut ist an sich sehr trocken und hart, und faulet deshalb sehr langsam und schwer. Daher giebt es an und für sich nur eine sehr schwache Düngung; ja es ist einem leichten Acker Anfangs sogar schädlich, wenn es frisch unterpflügt wird, indem es seine Lockerheit ungemein vermehrt, ohne ihm nährende Theile zu geben. Wird es dagegen nicht übermäßig eingestreuet, folglich mit den Excrementen vom Viehe gehörig geschwängert; so faulet es viel geschwinder, und düngt auch an sich besser. Am allerbesten ist es; wenn wechselsweise mit Heide und Stroh gestreuet wird.

§. 68.

Die Heide wird nach den Ortsumständen auf verschiedene Weise gehauen, d. i. bald über der Erde, bald mit einer dünnen Rasendecke. Im ersten Falle besteht ein zweispänniges Fuder aus 6 Stiege Haufen, das Stück von etwa 2 Cubicfuß oder 10 Pfund schwer. Dieser Fuder bedarf man, wenn bloß mit Heide gestreuet wird, 3 und zwar 1 im Sommer, und 2 im Winter auf jede Kuh, was also ohngefähr 3 mal so viel an Gewicht beträgt, als wenn mit Stroh gestreuet wird. Im letzten Falle braucht man ohngefähr ein Fuder mehr.

Oben bei den Plaggen ist gezeigt worden, daß der reine Dünger von einer Kuh jährlich zu $8\frac{1}{2}$ zweispännigen Fudern anzuschlagen sey. Was dort für den Urin mehr, als bei der Streu mit Stroh gerechnet wurde, darf hier nur ohngefähr zum 3ten Theile, und dies um der dreifach größern Strohmasse willen, in Rech-

nung kommen, so daß also der reine Dünger in diesem Falle auf 9 zweispännige Fuder à 1200 Pf. zu rechnen seyn mögte. Jedoch nehme ich auch hier für die Heide nur so viel Dünger an, als das Stroh, wofür sie zum Ersatze dient, gegeben hätte.

Die 2te Frage heißt:

„wie viel von dem Plaggen- oder Heidgrundsraume, nach Beschaffenheit des Bodens, zur Beladung eines zweispännigen Wagens erforderlich sey?"

§. 69.

Wenn die Heide völlig ausgewachsen ist, und geschlossen steht; so geben 6 □Ruth. ein Fuder von 6 Stiege Haufen, und von pper 1200 Pfund. Sie pflegt dann eine Länge von 3 Fuß und darüber zu erhalten. In diesem Zustande ist sie aber schon zu grobsträuchig zur Streu. Besser zum Gebrauche ist sie, wenn 8 à 9 □Ruthen geschlossen stehender — jüngerer — Heide ein solches Fuder ausmachen.

Steht die Heide nicht geschlossen, und kommen mitunter Blössen und ausgehauene Stellen vor; so läßt sich nicht bestimmen, von wie viel Ruthen ein Fuder zu laden.

Die 3te Frage

„wie viel Jahre nach der Ergiebigkeit des Bodens erforderlich seyn dürften, bis der abgeplaggte Boden sich wiederum benarbe, und zum neuen Hiebe tauglich sey?"

Darüber sind mehrere gute und aufmerksame Wirthe mit mir der Meynung, daß die Heide, wenn sie über der Erde abgehauen worden, in 5 bis 6 Jahren, wenn aber durch den Hieb etwas von der Schwarte mit weggehauen worden, in 8 Jahren ihre Zeitigung wieder erhalte.

§. 70.

Wenn in Hölzungen oder Forsten der Heidhieb hergebracht ist; so bleiben nach der Bestimmung, welche in dem oben ausgehobenen §. 132 des Gesetzes geschehen ist, von 1 Morgen an haubarer Fläche, das Ganze in 8 Classen abgetheilt:

1)	wenn	15	Stämme	darauf	stehen	105	□Ruthen
2)	:	30	—	—	—	90	—
3)	:	45	—	—	—	75	—
4)	:	60	—	—	—	60	—
5)	:	75	—	—	—	45	—
6)	:	90	—	—	—	30	—
7)	:	105	—	—	—	15	—
8)	:	120	—	—	—	—	—

§. 71.

Vom Heidhiebe auf unbestandener Heide und in Hölzungen, nach den auf vorhergehender Seite angegebenen 7 Classen.

Die Fuder sind zu 1200 Pfund gerechnet.

Classe Nro.		wenn der Heidboden unbestanden			An zweispännigen Fudern erfolgen von 1 Morgen an Heide, wenn der Boden mit Holz bestanden.																	
					1ste Classe			2te Classe			3te Classe			4te Classe			5te Classe			6te Classe			7te Classe		
		Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder	Gut Fuder	Mittel Fuder	Schlecht Fuder
1.	etwas feuchter Heidboden	20	19 1/6	18 1/3	17 1/2	16 2/3	15 5/6	15	14 1/6	13 1/3	12 1/2	11 2/3	10 5/6	10	9 1/6	8 1/3	7 1/2	7	6 2/3	5	4 2/3	4 1/3	2 1/2	2 1/6	1 5/6
	zwischen feucht und trocken	18 1/3	17 1/2	16 2/3	16	15 1/6	14 1/3	13 1/3	12 5/6	12	11 1/3	10 3/4	10	9	8 1/2	7 1/2	6 5/6	6 1/3	6	4 1/2	4 1/6	3 5/6	2 1/6	1 5/6	1 1/2
	trockener Heidboden	16 2/3	15 5/6	15	14 1/2	13 2/3	13	12 1/2	11 1/2	10 2/3	10 1/6	9 1/6	9	8	7 5/6	6 2/3	6 1/6	5 2/3	5 1/2	4	3 2/3	3 1/2	1 5/6	1 1/2	1/6
2.	etwas feuchter Heidboden	15	14 1/6	13 1/3	13	12 1/2	11 2/3	11	10 1/3	9 1/3	9	8 1/3	7 2/3	7	6 1/3	5 2/3	5 1/2	5 1/6	4 2/3	3 1/2	3 1/6	2 5/6	1 1/2	1 1/6	0 5/6
	zwischen feucht und trocken	13 1/3	12 1/2	11 2/3	11 1/2	10 5/6	10 1/6	9 2/3	9	8	7 1/6	7 1/6	6 1/2	6	5 1/3	4 2/3	4 1/6	4 1/2	4	3	2 2/3	2 1/3	1 1/6	5/6	1/2
	trockener Heidboden	11 2/3	10 5/6	10	10	9 1/2	8 2/3	8 1/2	7 2/3	6 2/3	6 2/3	6	5 1/3	5	4 1/2	3 5/6	4 1/6	3 1/4	3 1/3	2 1/2	2 1/6	1 5/6	5/6	1/2	1/6

NB. Diese Tabelle wird zwischen Seite 68 und 69 gebunden.

§. 72.

Vom Dünger

und zwar von der Quantität, die man bei dem ordinairen Weidegange von dem Hornviehe an denjenigen Orten, wo nach Maaßstabe der über den Fuderbedarf §. 43 angefertigten Tabelle gefüttert, und gestreuet wird, erwarten kann, und der Erfahrung gemäß, wirklich erhält.

§. 73.

Zuerst theile ich die Principien mit, wovon ich bei der nachfolgenden Düngerberechnung ausgegangen bin.

1) Die Dauer der Weidezeit, so wie die der Aufstallung und Winterfütterung ist zu 6 Monathen oder 26 Wochen angenommen worden.

2) Derjenige Dreischboden, wovon 2 Morgen auf eine Kuhweide zu rechnen stehen, würde, zur Heuwerbung genutzt, wenn die Nachweide mit in Anschlag käme, vom Morgen 13 bis 14 Centner trocknes Futter liefern, welches einen Graswuchs von 62 bis 65 Centnern voraussetzt. Auf einer solchen Weide darf man also unter Zuhülfnehmung der Stoppeln und Nachweide auf den Wiesen, im Durchschnitte der Jahre und Zeiten, täglich 90 Pfund Gras auf die Kuh rechnen. Ist der Ertrag des Dreischlandes geringer; so wird die Morgenzahl so viel größer genommen, daß zum täglichen Fraß man auf die obige Pfundzahl ohngefähr rechnen kann. Auf der gemeinen Weide findet sich ein solcher Ertrag selten, und am allerseltensten in den Heidgegenden.

3) Die Winterfütterung für die größere Art von Geestkühen, bestehet in dem unten angenommenen Falle, incl. der Streu, in $12\frac{3}{4}$ Pfund Stroh, und 6 Pfund Heu. Die zu $4\frac{1}{2}$ Pfund angeschlagene Streu wird vor dem Unterwerfen von dem Viehe erst ausgefressen, so daß man die Streu eigentlich nicht viel höher, als 3 Pfund rechnen kann. Jeder Kuh wird beim Kalben 1 Himten Schroot in dem Tranke gegeben. Auch erhalten die Kühe den Abfall vom Gemüse. Dazu werden täglich 2 bis 3 Eimer Wasser gereicht. Ein solcher Eimer hält ohngefähr 11 Quartier à 2 Pfund, und 25,9 dieser Quartiere machen 1 Cubicfuß aus. (Nach dem

2ten Stücke des 1sten Jahrganges der niedersächsischen Annalen, Seite 307, erhielt zu Weende eine dasige Kuh an Winterfütterung täglich 3 Pfund Erbsen-Schroot, an Heckerling von Heu und Stroh $18\frac{3}{4}$ Pfund, und $80\frac{1}{2}$ Pfund Wasser.)

4) Von frischem Rindviehmiste, der die Nacht vorher ausgeworfen, und ohne Beimischung von Stroh war, wog ein hiesiger Cubicfuß 50 auch wohl $50\frac{1}{2}$ Pfund. Mit Stroh vermischt ist sein Gewicht sehr verschieden. Aus dem Stalle kommt der Cubicfuß, wenn nur nach Bedürfen, das heißt so gestreuet wird, daß nur die Lagerstelle des Viehes trocken ist, 23 bis 25 Pfund schwer. Zu einer solchen Streu gehören im Sommer 2, im Winter 3 Pfund, also resp. ohngefähr $\frac{4}{7}$ und $\frac{6}{7}$ Cubicfuß.

5) An einigen Orten im Lüneburgischen, wo die gemeine Weide zum Unterhalte des bedürfenden Viehes nicht hinreicht, lassen einige Eingesessenen, ohne sich dabei an einem festgesetzten Umlaufe zu binden, einen Theil ihres Ackers zur Weide liegen, und den Mist, welchen das Vieh am Tage auf demselben auswirft, zusammensuchen, und wöchentlich auf den Mistfahl fahren. Dabei hat man die Erfahrung gemacht, daß eine der größern Geestkühe in den 10 oder 11 Stunden des Tages, welche sie im Durchschnitte der Zeit auf solchen Ackerstücken weidete, 21 bis 23 Pfund Mist auswarf. Mit diesen Erfahrungen treffen die Wahrnehmungen überein, welche von den Hirten an denjenigen Orten gemacht sind, wo jenen der auf der Mittags-Lagerstelle fallende Mist, den sie täglich in Haufen zusammenbringen, und wöchentlich verkaufen, oder für sich abfahren, als ein Accidenz beigelegt ist. Ferner hat man gefunden, daß Kühe der obigen Art, als sie auf befriedigten Weideräumen Tag und Nacht draussen blieben, in 24 Stunden pro Stück 37 bis 38 Pfund Mist fallen ließen. Hiernach kommen auf die Nacht 15 bis $15\frac{1}{2}$ Pfund, welches sich auch noch durch andere Observationen über den Nachtdünger ergeben hat. Diese verschiedenen Wahrnehmungen sind bei einem Mittelschlage von Geestkühen von mir durchgängig an Orten gemacht worden, wo das Vieh in mittleren Jahren zwar keinen Ueberfluß, aber

doch hinlängliche Weide hatte. Sie können also da, wo das Vieh bei den Weidegängen Mangel leidet, nicht zutreffend seyn.

6) Nach andern im Winter wiederholt angestelleten Beobachtungen machte eine solche Kuh, bei der vorhin angegebenen Winterfütterung und Streu, wöchentlich 316 oder täglich 45 Pfund Dünger. Die Streu, rein von Excrementen aber vom Urine durchdrungen, hatte ihr Gewicht, wie in einer Abtheilung des Stalles, wo Ochsen standen, sich am besten beobachten ließ, $2\frac{7}{10}$mal vermehrt. Nach Varley's Bemerkung (Bährens System der natürlichen und künstlichen Düngemittel S. 167.) führen Pferde, Schweine, Kühe und Schaafe, mehr an Gewicht durch Harn, als durch Mist ab, und ist die Menge fruchtbarmachender Theile in jenem größer, als in diesem. Aus dem vorhergehenden fand man also, daß der Dünger, indem er aus dem Stalle getragen wurde, dem Gewichte nach bestand

aus 90, oder kleiner beinahe aus 8 Theilen Mist
" $22\frac{1}{2}$, oder kleiner aus 2 — Urin
" 12, oder kleiner aus 1 — Streustroh,

folglich die Dünger-Masse eines Winter-Tages, mit Einschluß der Nacht

aus 33 Pfund reinen Mist
" 8 — Urin, und
" 4 — Streustroh

und die Dünger-Masse einer Sommer-Nacht

aus 15,2 Pfund reinen Mist
" 3,8 — Urin, und
" 2,0 — Streustroh

§. 74.

Berechne ich nun nach vorstehenden Sätzen den Dünger, welchen eine Geest-Kuh der größern Art, bei der oben angenommenen Winterfütterung und Streu im Winter Halbenjahre, und bei dem ordinairen Weidegange im Sommer Halbenjahre macht; so finde ich

für das erste, à Tag 45 Pfund = 8212 Pfund
" " letzte, à Tag 21 — = 3832 —

in allem also = 12044 Pfund
oder 6 Fuder à 2000 Pfund

§. 75.

Von Seiten der Masse betrachtet, bestehet der in diesen 6 Fudern enthaltene reine Dünger in . . . . . 214 Cubicfuß
und das Streustroh von 875 Pfund in . . . . . 230 —

beides in . . . . . 444 Cubicfuß,

so daß also bei dem Austragen aus dem Stalle 74 Cubicfuß Dünger die Schwere eines Fuders von 2000 Pfund ausmachen sollten. Da aber das Stroh schon im Stalle einen Theil des Auswurfs und Urins in seine Röhren ꝛc. aufgenommen hat, und die Strohmasse, welche in obiger Berechnung nach dem Volumen angegeben worden, das sie in den — freylich nicht sehr fest zusammen gepreßten — Bünden ausmacht, durch das Zusammentreten und Aufliegen des Viehes mehrere Dichtigkeit angenommen hat; so beträgt ein Fuder beim Austragen aus dem Stalle etwa nur noch 64 Cubicfuß. Und davon krimpet auf dem Mistpfahl noch etwa $\frac{1}{4}$tel ein, so daß, wenn der Dünger zur rechten Zeit aufs Feld abgefahren wird, ein Cubicfuß hiesigen Maaßes (wovon 1000 = 729 pariser Füssen) etliche 40 Pfund zu wägen, und 48 jener Füsse ein vierspänniges Fuder von 2000 Pfund auszumachen pflegen. Dieser durch Gährung und Vermoderung auf dem Mistpfahl verursachte Abgang von etwa 16 Cubicfuß an Masse, bedeutet am Gewichte nicht viel über 60 Pfund, welche jedoch dadurch, daß mit der Verminderung der Masse eine Vermehrung der Schwere verknüpft ist, so wie durch den Harn, den das Vieh beim Zusammentreten des Mistes auf den Mistpfahl zurückläßt, als auch durch Regen und Schnee, ersetzt werden. Ein Cubicfuß Urin wiegt $52\frac{1}{3}$ Pfund, und 1 Cubicfuß Wasser $51\frac{4}{9}$ Pfund.

Für die übrigen Hornvieharten lassen sich die verhältnißmäßigen Dünger-Produc-

tionen aus der Stroh- und Heu-Pfundezahl, welche in der unter der Rubric vom Futterbedarf vorkommenden Tabelle am bequemsten entwickeln, wenn man die Pfundezahl des Strohes mit 2,7, und die des Heues mit 1,8 multiplicirt, und dann den reinen Dünger für die Sommer-Nächte dazu addirt. Das folgende Beispiel wird die Sache näher erläutern.

Für eine Geest-Kuh der größern Art, welche ich der in der letztgedachten Tabelle erwähnten mittelern Art Kühe gleich halte, habe ich in vorstehender Berechnung 2700 Pfund Stroh, und 1100 Pfund Heu gerechnet. Nun geben

2700 . 2,7 = 7290 Pfund
und 1100 . 1,8 = 1980 —
9270 Pfund
dazu für 182 Sommernächte à 15 Pfund = 2730 —

giebt zusammen wie oben 12000 Pfund oder 6 Fuder.

§. 76.

Daß der reine Dünger für die Sommernächte, nach der Größe des Viehes, verschieden ausfallen müsse, läßt sich von selbst denken. Wenn man daher denselben für eine andere Art Hornvieh, z. E. für die Zugochsen der großen Art, finden will; so geschiehet das nach dem Verhältnisse, worin die aus dem Stroh- und Heu-Bedarf einer größern Geest-Kuh entwickelte Düngermasse zu der Dünger-Quantität der Sommernächte dieser Kuh, in Vergleichung gegen den aus der Stroh- und Heu-Pfundezahl für einen großen Ochsen, durch eine ähnliche Berechnung, gefundenen Dünger stehen. Nach dem für einen solchen Ochsen in der Tabelle vom Futter-Bedarf §. 43 angenommenen Stroh- und Heu-Quanto steht diese Berechnung wie folgt:

4800 Pfund Stroh mit 2,7 multiplicirt geben 12960 Pfund Dünger
1600 — Heu — 1,8 — — 2880 — —
= 15840 Pfund

Transport. . . . 15840 Pfund

Der Dünger für 182 Sommernächte beträgt nach der oben beschriebenen Formel

$$\frac{15840 \cdot 2730}{9270} = \ldots\ldots 4665 \text{ Pfund}$$

beides giebt also . . . . . 20505 Pfund

Da aber die Zugochsen im Herbste und Frühjahre, mithin in dem Winter halben Jahre, etwa 14 Wochen zur Arbeit gebraucht werden, und dann für solche Zeit der Tag-Mist verloren geht; so sind, weil $\frac{1}{2}$.14:26 beinahe gleich $\frac{3}{11}$ hier abzuziehen von 15840 Pfund . . . . 4320 —

und bleiben also . . . . 16,185 Pfund 8 Fuder.

§. 77.

Auf dieselbe Weise, habe ich nun auch für die übrigen Hornvieharten die nachstehende Fuderzahl des von ihnen zu erwartenden Düngers ausgemittelt, als:

für 1 Mittel-Ochsen . . . . . 7 —
" 1 kleinen Ochsen . . . . . 6 —
" 1 große Geest-Kuh . . . . . 7 —
" 1 Mittel-Kuh . . . . . 6 —
" 1 kleine Kuh . . . . . 5 —
" 1 Stück junges Vieh großer Art . . . . . $4\frac{1}{2}$ —
" 1 — — — mittlerer Art . . . . . $3\frac{1}{2}$ —
" 1 — — — kleiner Art . . . . . $2\frac{3}{4}$ —

§. 78.

Die Zahlen 2,7 und 1,8, womit ich zur Ausmittelung des Düngers oben die Pfundezahl des Strohes und Heues multiplicirt habe, will ich nicht für völlig bewährt ausgeben. Vor der Hand kann ich bloß meine einseitigen Versuche und das — vielleicht zufällige — Zusammentreffen der unten angeführten Beispiele zu ihrer Begründung beibringen. Wie ich die 2,7 gefunden habe, darüber habe ich mich oben im 6ten Princip erklärt. Die 1,8 fanden sich darauf von selbst. Nachdem ich nämlich für die 12,7 Pfund Futter- und Streustroh, mit 2,7 multiplicirt, 34,2 Pfund Dünger gefunden, und diese vom Ganzen eines Tages ad . . . 45,0 —

abgezogen hatte; so blieben noch übrig . . 10,8 Pfund.

Hierin mit 6 Pfund, als der Heu-Portion eines Tages dividirt, gaben 1,8 —

Das Heu enthält mehr Nahrungsstoff als das Stroh, und setzt bei seinem Durchgange durch den thierischen Körper mehr zur Feistung und zur Milch ab, als das Stroh, und daher bleibt desto weniger zum Dünger übrig.

Der Hr. Leibmedicus Thaer führt im 1sten Bande seiner Einleitung zur Kenntniß der englischen Wirthschaft aus A. Youngs Schriften an, daß ein Fuder Stroh, und ein Fuder Heu von 20 Centnern 7 Fuder Dünger gebe. Wenn ich nicht irre; so ist das Stroh dabei gänzlich zur Einstreuung gerechnet worden; und wenn das ist; so macht das Ganze zwar eine Masse von ohngefähr 580 Cubicfuß im unverweseten Zustande aus, und jedes Fuder würde also beim Austragen aus dem Stalle 83 Cubicfuß hiesigen Maaßes enthalten haben. Nach meinen Versuchen kann aber diese Masse nur ein Gewicht von etwa 90 Centnern, und zwar nur unter der Bedingung gehabt haben, daß von dem Strohe nicht mehr, als gerade erforderlich war, den Thieren eine trockne Lagerstädte zu verschaffen, zur Streu verwandt, das übrige aber durch den Körper des Viehes gegangen sey. Zu einer solchen Streu gehören im Sommer, da das Vieh nur die Nacht in den Ställen liegt, etwa $1\frac{3}{4}$ bis 2 Pfund, und im Winter 3 Pfund. Auf diesen Fall habe ich so das Futter- als das Streustroh, in Beziehung auf den Dünger, mit 2,7 multiplicirt. Geht aber die tägliche Streu über 3 Pfund hinaus; so rechne ich, weil

dann die Stroh-Masse durch die Excremente des Viehes verhältnißmäßig weniger gesättiget werden kann, weniger und zwar:

bei	4	Pfund	Streu	à	2,3 =	9,1	Pfund Dünger
:	5	—	—	à	2,0 =	10,1	— —
:	6	—	—	à	1,0 =	11,1	— —
:	7	—	—	à	1,8 =	12,1	— —
:	8	—	—	à	1,7 =	13,1	— —
:	9	—	—	à	1,6 =	14,1	— —
:	10	—	—	à	1,5 =	15,1	— —

Bei A. Joungs Berechnung, die um 50 Centner Dünger höher hinanläuft, als die meinige, ist sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß er unter den angegebenen 7 Fudern Dünger die neben den 20 Centnern Heu verfütterten Gewächse, als Kartoffeln, Rüben ꝛc. mit darunter verstanden wissen will. Sonst würde er auch gar zu sehr von den Angaben, die Bergen in seiner Anleitung zur Viehzucht gethan hat, abweichen. Dieser rechnet z. B. Seite 495 auf 116 Mandeln Stroh, die, Winter- und Sommer-Stroh im Durchschnitte zu 170 Pfund genommen, gleich 19720 Pfund oder = 180 Centner, und 6 Fuder oder 12000 Pfund = 110 Centner Heu $31\frac{1}{2}$ Fuder Dünger zu 2000 Pfund, folglich auf 40 Centner Stroh und Heu nur $4\frac{3}{8}$ Fuder, und damit trifft meine Rechnung bis auf $\frac{1}{8}$ Fuder, das ich auf 40 Centner mehr habe, überein.

§. 79.

Der trockne Klee verhält im Gewichte zu dem grünen sich wie 1 zu $4\frac{2}{3}$, und wenn man den ersten ganz so trocken wie Wiesenheu werden ließe, wohl wie 1 zu $5\frac{2}{3}$. In Tschiffeli's Briefen über die Stallfütterung wird Seite 69 gesagt:

„100 Pfund rothen Klees, schwinden beim Trocknen auf 20 bis 21 Pfund
100 Pfund gemeinen Wiesengrases der besten Art auf 25 bis 28 Pfund, und
100 Pfund dito der schlechtern Art auf . . . . . 30 Pfund.

Indem ich hier bei dem ersten Verhältnisse von 1:$4\frac{2}{3}$ stehen bleibe; so dividire ich $4\frac{2}{3}$ oder 4,66 durch 1,8 als die von einem Pfunde Heu zu erwartende Dünger-Quantität,

und finde dadurch 2,6 als diejenige Zahl, womit die Pfundezahl einer gegebenen Menge grünen Klees zu dividiren ist, wenn man deren Düngerwerth ausmitteln will. Dadurch komme ich aber mit Bergen sehr in Widerspruch.

§. 80.

Von 4 calenbergischen □Ruthen, die mittelmäßig gut bestanden, und zur Heubereitung zeitig waren, habe ich den grünen Klee, ein paar Stunden nach dem Mähen 512 Pfund schwer befunden, wornach ein Morgen in der ersten Schur 15360 Pfund grünen Klee lieferte. Wenn wir diesen Ertrag, um des öftern Mißrathens willen, als die ganzjährige Nutzung ansehen; so geben 2 Morgen 30720 Pfund grünen Klee, und diese an Mist in Fudern à 2000 . . . . . 5,9 Fuder.

Wenn sonst der Klee geräth; so giebt er in 2 Schuren doppelt so viel, als hier angenommen worden. Der Hr. Commissaire Ziegler erzählt im 2ten Stücke der niedersächsischen Annalen 1sten Jahrganges, daß $8\frac{1}{2}$ Morgen in 2 Schuren 28 Fuder Heu zu 18 Centner gegeben, und daß der 3te Schnitt im August und September noch grün verfüttert, und nicht gerechnet sey. Danach gab 1 Morgen an grünen Klee in beiden Schnitten 30986 Pfund, und an Heu 6641 Pfund, folglich an Dünger 5,9 Fuder, und 2 Morgen lieferten, also 11,8 Fuder, anstatt Bergen Seite 495,2 Magdeburgischen, die ohngefähr um $\frac{1}{40}$ kleiner sind, als die calenbergischen Morgen, anschlägt zu . . . . 24,0 —

Da gleich hinterher 6 Fuder Heu (Seite 494 wird ein vierspänniges Fuder zu 20 Centnern bestimmt) angeschlagen werden zu . . . . . 12,0 —

und ein solches Fuder, wenn es auf einen Morgen wachsen soll, den besten Wiesenboden erfordert; so ist leicht einzusehen, daß bei der Berechnung des Düngers von den 2 Morgen mit grünen Klee ein Irrthum vorgegangen seyn müsse, weil gewiß nicht hat behauptet werden wollen, daß 1 Morgen mit Klee so viel Dünger abwerfe, als 6 Morgen des besten Wiesenbodens, wenn nämlich der erste zum Grün- die letztern aber zum Trockenfuttern dienen.

§. 81.

Von nachgenannten Fudergewächsen findet man Seite 422 ꝛc. in der mehr erwähnten Einleitung zur Kenntniß der englischen Wirthschaft den Werth in Beziehung auf die Fütterung, gegen gutes Heu folgendermaßen angegeben:

gegen 1	Tonne	Heu	8	Tonnen	weiße Rüben	ohne Kraut
1	—	—	$8\frac{1}{2}$	—	—	mit dem Kraute
1	—	—	6	—		schottischen Kohl
1	—	—	3	—		Möhren
1	—	—	$2\frac{1}{2}$	—		Howards Cartoffeln

Dürfte man von dem Fütterungswerthe geradezu auf die Dünger-Production schließen; so fände man, die Tonne Heu gleich 1,8 angenommen, das Gewicht der grünen Gewächse zum Dünger:

für die weißen Rüben,	8	Tonnen	durch	1,8	dividirt,	= 4,4 : 1
: dieselben mit dem Kraute	$8\frac{1}{2}$	—	—	1,8	— ,	= 4,9 : 1
: den schottischen Kohl,	6	—	—	1,8	— ,	= 3,3 : 1
: die Möhren ,	3	—	—	1,8	— ,	= 1,2 : 1
: die Kartoffeln ,	$2\frac{1}{2}$	—	—	1,8	— ,	= 1,4 : 1

Auch Bergen hat von einigen dieser Futtergewächse Werthsverhältnisse angegeben. So setzt er z. B. Seite 233 die Rüben zu den Kartoffeln, in Ansehung der nährenden Kraft, gleich 3 bis $3\frac{3}{4}$ zu 2 bis $2\frac{1}{2}$, wobei der Hr. Leibmedicus Thaer in einer Note mit Recht zweifelt, ob die ersten mehr, als die halbe Nahrungskraft der letzten haben. Seite 242 hält Bergen 3 Scheffel Möhren gleich 2 Scheffel Gerstenschroot. Und da er an der zuerst angeführten Stelle 3 bis $3\frac{3}{4}$ Scheffel Rüben, (Seite 459 werden, anstatt dieser 3 bis $3\frac{3}{4}$ Scheffel, 4 Scheffel gesetzt) und an derselben Stelle 2 bis $2\frac{1}{2}$ Scheffel Kartoffeln gegen 1 Scheffel Getreide vergleicht; so verhalten sich unter einander

die Kartoffeln	=	18	= 6
: Möhren	=	12	= 4
: Rüben	=	27 bis 32	= 9 bis $10\frac{2}{3}$

das ist, man dividirt mit diesen Verhältniß-Zahlen in die jedesmals gegebene Pfundezahl obiger Futtergewächse in ihrem grünen Zustande.

Hiernach entsteht ein Wiederspruch in Bergens Angaben, und wird den Rüben zuerst $\frac{2}{3}$, und nachher $\frac{9}{15}$ der Nahrungskraft der Kartoffeln beigelegt, wovon nach meinen Beobachtungen so das erste als das letzte zu hoch ist.

Es war in der letzten Hälfte des Julius, als ich von diesen 3 Futtergewächsen, nämlich von weißen Eß-Kartoffeln, von jungen gelben Wurzeln oder Möhren, und von weißen Rüben gleiche Massen, dem Gewichte nach, gegen einander verglich. Daß die Angabe nach Himten keinen richtigen Begriff von dem cubischen Gehalt dieser — der Figur nach verschiedenen — Gewächse giebt, davon habe ich mich durch diesen Versuch aufs Neue überzeugt. Von jeder der hier genannten 3 Gattungen ließ ich 110 calenbergische Cubiczoll in kleine Würfel von etwa $\frac{1}{16}$ Cubiczahl zerschneiden, und davon wogen im grünen Zustand

die 110 Cubiczoll Kartoffeln 63 Hannoversche Loth, 1 Himten also 38,3 Pfund
: 110 Cubiczoll Möhren 60 — — — 1 — — 36,5 —
: 110 Cubiczoll Rüben 55 — — — 1 — — 33,4 —

Nachdem diese Massen 2 Tage auf einem zum Backen geheitzten Backofen gelegen hatten, waren die Massen und das Gewicht herunter gekommen

von 110 Cubiczoll Kartoffeln auf 41,4 Cubiczoll, die 63 Loth auf 18,2 Loth
: 110 — Möhren — 18,2 — , — 60 — — 8,6 —
: 110 — Rüben — 16,4 — , — 55 — — 5,1 —

wobei die Kartoffeln, obgleich nach Möglichkeit dahin gesehen war, daß ein Theil nicht mehr Hitze, als der andere bekommen möge, die mehrste Härte angenommen hatten. Man konnte die kleinen Stücke mit den Fingern zerbrechen, was mit den Wurzeln und Rüben noch nicht der Fall war.

Nach einem frühern Versuche weiß ich, daß 1 Himten Kartoffeln, etwas reichlicher als Korn gemessen, 50 hiesige Pfund wiegt. Nach Anleitung der zuerst erwähnten Gewichtsverhältnisse der grünen Massen von 65, 60 und 55, wiegt also, wenn

50 Pfund für 1 Himten Kartoffeln angenommen werden, 1 Himten Möhren 48 Pfund, und 1 Himten Rüben 44 Pfund. Denke ich mir nun die 110 Cubiczoll zerschnittener grüner Kartoffeln als unzerschnitten; so würden solche ein Gewicht von $82_{,2}$ Loth, und, dann erst in Würfel der obigen Art zerschnitten und getrocknet, eine Masse von $54_{,05}$ Cubiczoll ausgemacht haben. Auf ähnliche Weise mit den Wurzeln und Rüben verfahren, hätte man getrocknet erhalten, von ersten $23_{,93}$, und von den letzten 21,6 Cubiczoll.

Das Gewicht dieser trocknen Masse wäre alsdann gewesen

von $54_{,05}$ Cubiczoll Kartoffeln = 23,76 Loth, also für 1 Himten $14_{,4}$ Pfund
" $23_{,93}$ — Möhren = 11,31 —, — — 1 — 6,9 —
" 21,6 — Rüben = 6,72 —, — — 1 — $4_{,1}$

Daher ist das Verhältniß zwischen der trockenen und grünen Frucht, wenn darauf, daß die Kartoffeln einen höhern Grad der Trockenheit erhalten haben, etwas Rücksicht genommen wird

bei den Kartoffeln in der Masse = 1:2,3 und im Gewichte = 1:3
" — Möhren " — — = 1:4,5 — — — = 1:7
" — Rüben " — — = 1:5 — — — = $1:10_{,75}$

Wenn ich, wie oben bei dem Klee, in die das Verhältniß der grünen Masse ausdrückende Verhältnißzahlen mit 1,8 dividire; so wird, nach meiner Meinung, dadurch die Zahl gefunden, womit in die gegebene Pfundezahl der hier benannten Futtergewächse zu dividiren ist, wenn man die aus demselben zu erwartende Düngermenge bestimmen will. Und so findet man also

bei den Kartoffeln, mit 1,8 in 2,3 dividirt, = 1,3
" — Möhren, mit 1,8 in 4,5 — , = 2,5
" — Rüben, mit 1,8 in 5,0 — , = 2,8

Von den Kohlrüben nehme ich nach Bergen (S. 252) an, daß sie zwischen Kartoffeln und Rüben in die Mitte zu setzen sey, mithin auf 2,1. Die Runkelrübe glaube ich auf 2,7, und Rüben mit dem Kraute auf 3,1 setzen zu können.

Nach dem vorhergehenden überlasse ich denkenden Oeconomen zur anderweiten Prüfung, in wiefern meine Sätze zur Bestimmung des Düngers zweckmäßig befunden werden oder nicht. Mittlerweile nehme ich an

für die Kartoffeln	1,3
: Möhren	2,5
: weiße Rüben ohne Kraut	2,8
: solche Rüben mit dem Kraute, wenn nämlich jene nur gemessen, und dieses zugegeben wird	2,6
: Kohlrüben	2,1
: Runkelnrüben	2,7
: diese, wenn die Blätter ungemessen zugegeben werden	2,1

Beiläufig bemerke ich noch, daß bei obigen Versuchen mit den Kartoffeln, Möhren und Rüben, von 100 beim Trocknen verdünstet, und also verloren gegangen sind

bei den Kartoffeln an der Masse 66,6; am Gewichte 72,7
: — Möhren — — — 81,8; — — 84,1
: — Rüben — — — 83,3; — — 89,9

§. 82.

Von gedruckten Nachrichten, die Erfahrungen über die — gegen die Winterfütterung und Streu verglichene Düngerproduction enthielten, sind mir nur wenige bekannt, und auf diese will ich nun die obigen Verhältnisse einmal anwenden.

Hr. Leo sagt im 7ten seiner Landwirthschaftlichen Briefe, das Vieh habe bei ihm täglich erhalten pro Stück

20 Pfund	Heu,	nach meinen Sätzen mit 1,8 multiplicirt,	giebt	36	Pfund Dünger
20 —	Erdkohlrüben	durch 2,1 dividirt	—	$9\frac{1}{2}$	— —
5 —	Stroh zur Streu	mit 2 multiplicirt	—	10	— —
		macht		$55\frac{1}{2}$	Pfund Dünger.

Nach Leo hat das Stück dabei 55 Pfund Dünger producirt, und meine Rechnung giebt also $\frac{1}{2}$ Pfund mehr.

Die von dem Hrn. von Blankensee im praktischen Handbuche für Landwirthe im 2ten Theile Seite 121 u. f. mitgetheilten Erfahrungen scheinen mir theils wider die Wahrscheinlichkeit zu verstossen, andern theils sind sie unter sich nicht einstimmig, und endlich sind sie auf irrigen Grundsätzen berechnet. So wiegt z. B. ein rheinländischer Cubicfuß Heu nicht 6, sondern kaum 4 Pfund Berliner-Gewichts, indem ein hiesiger Cubicfuß nur 3 hiesige Pfund wiegt. Dem Gewichte nach gleichen

13 Cubicfuß Heu 12 Cubicfuß Haferstroh
5 — — 4 — Rockenstroh.

Es läßt sich zwar einweden, daß dabei alles auf das Binden ankomme, und, daß an dem einen Orte das Heu mehr, an dem andern weniger zusammen gepreßt seyn möge. Aber niemand wird doch behaupten wollen, daß das Stroh, und namentlich das Winterstroh leichter sey, als das Heu. Und Hr. von Blankensee giebt den Cubicfuß Rockenstroh zu 5 Pfund, und den des Haferstrohes zu 4 Pfund an.

Seite 121 erzählt derselbe, er habe bei einem Bauer, der ein ordentlicher und guter Wirth sey, mit 6 Stück Rindvieh vom mittlern Schlage einen Versuch machen lassen. Jedes Stück habe täglich $1\frac{1}{2}$ Cubicfuß Häcksel von Sommerstroh = 6 Pfund mit Inbegriff vom Kaffe und Ueberkehr erhalten. Wenn es nicht Sommerstroh gewesen wäre, meint er, so hätte ein Stück Vieh nicht so viel fressen können. Nachdem auf diese Weise 14 Tage nach einander gefüttert, und dabei mäßig untergestreuet worden (unter einer mäßigen Streu wird nach Seite 123 ein Cubicfuß = 4 Pfund, nach Seite 122 aber nur $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh verstanden) habe man von diesen 6 Stück Vieh 80 Cubicfuß Dünger, mithin von jedem Stücke täglich $\frac{2}{21}$ Cubicfuß erhalten.

Ein rheinländischer Cubicfuß Dünger wiegt, wenn er den gehörigen Grad der Verwesung erhalten hat, ohngefähr 52 hiesige, also $54\frac{1}{3}$ Berliner-Pfund, und hiernach hätte jedes Stück bei der äußerst kärglichen Fütterung von 6 Pfund Stroh-Häck-

sel, täglich 51¾ Pfund Dünger gemacht. Dies betrüge von 182 Tagen 9320 Pfund und dazu können für den Sommerdünger nach meinen Wahrnehmungen noch . . . . . 2851 —
und für die Sommerstreu noch . . . . . 494 —

folglich betrüge das ganzjährige Düngerproduct . . . 12665 Pfund
oder 10½ zweispännigen Fuder von . . . . . 1200 —
Nach meinen Sätzen finde ich dafür nur . . . . . 7968 —

Seite 122 theilt Hr. von Bl. eine andere Erfahrung mit. Acht Kühe, welche gut gefüttert, und im Sommer zur halben Stallfütterung gehalten wurden, erhielten in 2 Tagen pro Stück täglich

12	Pfund	Heu,	macht	für 8	Stück	in 2 Tagen	192 Pfund	=	48 Cubicfuß
4	—	Häcksel	—	— 8	—	— 2 —	64 —	=	16 —
12	—	Rüben	—	— 8	—	— 2 —	192 —	=	4,4 —
3½	—	Streustroh	—	8	—	— 2 —	—	=	11,1 —

macht . . . . . 79,5 Cubicfuß

und lieferten in diesen beiden Tagen 30 Cubicfuß Dünger = 1630 Pfund, welches auf 1 Stück täglich 1,87 Cubicfuß oder 102 Pfund Berlinischen Maaßes und Gewichts, folglich 37 calenbergische Cubicfuß und 1868 Hannoversche Pfund, das ist jedes Stück täglich 117 Pfund Dünger ausmacht.

Hr. von B. hat irrig 6 Pfund Heu auf 1 Cubicfuß gerechnet.

Von den Rüben wiegt der Scheffel etwa 77 hiesige, oder beinahe 80 Berliner-Pfund. Der Scheffel hat 1,76 Cubicfuß, folglich machen nicht 32, sondern 43 Pfund Rüben, einen Cubicfuß, und 192 Pfund also = 4,4 Cubicfuß aus.

Wenn eine Kuh täglich 102 Pfund Dünger machte; so würde sie im ganzen Winterhalben-Jahre produciren . . . . . = 18564 Pfund
dazu an Sommerdünger beim Weidegange . . . . . = 2851 —
und für die Sommerstreu noch . . . . . 494 —

macht in allem . . . . . 21909 Pfund.

Dagegen finde ich, nach meinen Sätzen berechnet:

für 192 Pfund Heu, mit 1,8 multiplicirt	346	Pfund
= 64 — Stroh-Häcksel, mit 2,7 multiplicirt . .	173	—
= 192 Rüben, durch 2,8 dividirt	69	—
= 56 Streustroh, mit 2,6 multiplicirt	146	—
macht für 8 Stück auf 2 Tage . . .	734	Pfund
und folglich für jedes Stück auf 1 Tag	46	—
mithin für das ganze Winter-Halbejahr	8372	Pfund
dazu für die Sommer-Nächte und Streu beim Weidegange, wie oben	3345	—
und also für das ganze Jahr . . .	11717	Pfund.

Es ist vorzüglich auffallend, in diesem Beispiele des Hrn. von Blankensee, daß der reine Dünger zu dem Streustrohe, von Seiten der Masse, sich wie 19 zu 11 verhalten soll. Daß es, wenn so etwas wirklich vorkommen sollte, dabei äuerst schmutzig in den Viehställen beschaffen seyn müßte, läßt sich von selbst ermäßgen. Wenn dagegen, wie Hr. v. B. im 2ten Theile Seite 124 und 125 angiebt, ein Ochse 2 Cubicfuß Stroh zur Streu, und nur 1 Cubicfuß Heu zur Fütterung bekäme so wäre, auf Kosten des Magens, für ein reinliches Lager im Uebermaaße gesorgt. Hier würde die Masse des Streustrohes zu der Masse der eigentlichen Düngerma erie sich wenigstens wie 9 zu 1 verhalten. Man würde glauben müssen, daß ein Futter-Posten weggeblieben, und dadurch dies Beispiel ganz verunglückt sey, wenn nich an einer andern Stelle für einen Ochsen bloß 1 Scheffel Häcksel = 7,9 Pfund zur Fütterung ausgesetzt worden. Daraus ergiebt sich, daß ersteres kein Schreibfehler sey. Und dann irret Hr. v. B. sehr, wenn er glaubt, daß von diesem sogenannten Dünger 30 Cubicfuß ein Fuder ausmachten. Davon sind mehr als 100 Cubicfuß auf ein Fuder von 1600 Pfund erforderlich. Diese Schwere darf ich um deswillen fü ein

3spänniges Fuder annehmen, weil Hr. von B. auf ein solches 18 Scheffel Korn rechnet.

Im 2ten Theile seines Werks, Seite 119, hält er die Berechnung des cubischen Inhalts vom vorräthigen Strohe für eine der nothwenigsten in der Wirthschaft, weil nur dadurch auszumitteln stehe, wie viel Vieh ausgefüttert werden könne, und wie viel man, nach bestrittener Fütterung, zum Streuen übrig behalte.

Seite 120 giebt er das Beispiel an, daß 3 Pferde in 24 Stunden, da sie 5 Cubicfuß Häcksel, 1 Cubicfuß Hafer, und 6 Cubicfuß Heu gefressen hätten, und gar nicht gestreuet worden wären, $4\frac{1}{2}$ Cubicfuß reinen Dünger ausgeworfen hätten.

Wenn von diesem, so wie von dem mit Stroh vermischten guten Rindvieh-Dünger, der Cubicfuß auch nur zu $54\frac{1}{3}$ Pfund angenommen wird (von dem reinen Rindviehmist wiegt der rheinländische Cubicfuß $62\frac{1}{2}$ Pfund hannoverschen = $65\frac{1}{3}$ Pfund Berliner Gewichts) so giebt das für jedes Pferd täglich . . $81\frac{1}{2}$ hiesige Pfund dazu für die Streu, wie sie, obgleich hier nicht gereicht, erforderlich ist, 3 — —

---

und die Düngermenge eines Tages für 1 Pferd wäre . $84\frac{1}{2}$ Pfund

folglich die von einem Jahre 30842 Pfund oder $15\frac{1}{2}$ vierspännige Fuder zu 2000 Pfund, oder $19,_3$ dreispännige Fuder zu 1600 Pfund, oder $25,_7$ zweispännige Fuder zu 1200 Pfund.

Dagegen rechnet Hr. von Benckendorf im 1sten Bande der Oecon. forens. §. 123. auf ein paar Stallpferde jährlich 30 zweispännige Fuder, und der Hr. Kammer-Director Fredersdorf 15 vierspännige Fuder auf 2 Stallpferde.

Beim Hrn. von Blankensee war oben die Rede von einem ganzen Tage, da die Pferde auf dem Stalle gestanden hatten. Da man aber annehmen kann, daß Arbeits-Pferde ohngefähr $\frac{1}{3}$tel der Zeit außerhalb dem Stalle sind, (s. 1stes Stück 5ten Jahrganges der Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, Seite 132) so ist dafür $\frac{1}{3}$tel der nach seinen Angaben berechneten Pfunde und Fuderzahl zurück zu schlagen, und bleiben dann im Durchschnitte

für 1 Tag 56 Pfund

= 1 Jahr 20440 Pfund oder $10\frac{1}{5}$ vierspännige, oder 13 dreispännige, oder 17 zweispännige Fuder.

Nach dieser Berechnung würde auf den $\frac{1}{3}$ rheinl. Cubicfuß Hafer, welcher einen scharf gestrichenen $\frac{1}{3}$ Himten unsers Maaßes, und also etwa 8 hiesige Pfund giebt, $29_{,7}$ Pfund des vorstehenden Gewichts von dem Dünger eines Tages fallen, folglich jedes Pfund Hafer, wenn es auf die Bestimmung des davon zu erwartenden Düngers ankommt, mit $3_{,7}$ zu multipliciren seyn. Diesen gemäß, würde dann für die übrigen zum Futter gebrauchten Früchte, nach dem Gewichts-Verhältnisse, und zwar nach den Differenzen zwischen Stroh und Hafer und folgenden Früchten

für die Erbsen	$3_{,7}$
= Wicken	$3_{,7}$
= Rocken	$3_{,5}$
= Gerste	$3_{,4}$
= Malz	$4_{,2}$
= Träbern	$3_{,0}$

Bei uns werden in Pachtanschlägen gerechnet für ein Arbeitspferd, das beständig auf dem Stalle gefüttert wird:

täglich 10 Pfund Heu, wovon an Dünger zu rechnen, à 1,8 =	$1_{,8}$	$8_{,2}$ Pfund
— 8 Pfund Stroh, als 1 Himten Häcksel 5 Pfund und 3 Pfund zur Streu, folglich 8 à $2_{,7}$ =	$21_{,6}$	—
— 10 Pfund Hafer, oder wöchentlich etwa 3 Himten, also 10 mal $3_{,2}$ =	32	
Dünger eines Tages	$71_{,6}$	Pfund
davon wie oben, wegen der Abwesenhet der Pferde, $\frac{1}{3}$ = ...	$23_{,9}$	—
und es bleiben pro Tag	$47_{,7}$	Pfund
oder in runder Zahl 48 Pfund		

welches für ein volles Jahr beträgt 17520 Pfund, folglich 15 zweispännige Fuder à 1200 Pfund, oder 9 vierspännige Fuder à 2000 Pfund.

Seite 125 und 126 im zweiten Theile rechnet Hr. v. B., daß von dem Futter an Heu und Stroh resp. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der Masse, auf dem Wege durch den thierischen Körper verloren gehen, und, daß also $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$, der Masse nach, zum Dunge übrig bleibe, wobei ich gelegentlich bemerke, daß dadurch dieselben Verhältnisse angenommen sind, welche ich zwischen Heu und Stroh zum Grunde gelegt habe. Denn 1,8: 2,7 verhalten sich $= \frac{1}{3} : \frac{1}{2}$. Er rechnet daher Seite 124 von den 181 Cubicfuß Heu, die ein Ochse in den Winter-Monathen zur Fütterung haben soll, 60 Cubicfuß zum Dunge. Jene 181 Cubicfuß, haben an sich ein Gewicht von 724 Pfund. Die 60 Cubicfuß Dünger müssen aber, wenn 30 Cubicfuß Dünger ein Fuder von 1630 Pfund ausmachen sollen, ein Gewicht von 3260 Pfund annehmen, mithin ihr specifisches Gewicht $4\frac{1}{2}$ mal vermehren. Von dem Strohe soll die Hälfte der Masse, das ist von 730 Cubicfuß 365 Cubicfuß zum Dünger übrig bleiben. Das specifische Gewicht der ersten Fußzahl ist, wenn Winter- und Sommerstroh im Durchschnitte zu $4\frac{1}{2}$ Pfund pro Cubicfuß angenommen wird, 3285 und das für den Dünger angenommene Gewicht der letzten, à $54\frac{1}{3}$ Pfund, = 17848 Pfund, woraus also folget, daß dieses, nach des Auctors Voraussetzung, seine natürliche Schwere $5\frac{2}{5}$ mal vermehren solle. Anstatt dieser Vermehrung von $4/_5$ und $5/_4$ gaben meine Versuche nur $1/_8$ und $2/_7$.

Im ersten Theile seines Handbuchs, Seite 201 und 202, gieng Hr. v. B. bei der Berechnung des Düngers von andern Grundsätzen aus. Da nahm er an, daß von der Schwere des zur Streu verbrauchten Winterstrohes 3 Theile wegfielen, und also nur $\frac{1}{4}$, der Masse nach, zum Dünger verbleibe. Das Ganze der Streu betrug in dem gegebenen Falle 900 Cubicfuß Winterstroh. Dessen natürliches Gewicht besteht in 4500 Pfund. Nach Abzug der gedachten $\frac{3}{4}$ bleiben 225 Cubicfuß = 1125 Pund. Als Dünger betrachtet, haben aber diese 225 Cubicfuß, nach dem Grundsatze, daß 30 Cubicfuß Dünger 1630 Pfund wägen sollen, ein Gewicht angenommen von 12225 Pfund. Dies trifft mit

meinem Princip, nach welchem die Pfundezahl des zur gehörigen Streu erforderlichen Strohes mit 2,7 zu multipliciren ist, nahe genug überein, indem 4500 mal 2,7 = 12150 Pfund.

Von dem Sommerstrohe läßt er an der angeführten Stelle $\frac{5}{6}$ schwinden, und rechnet $\frac{1}{6}$ zum Dünger. Da treffe ich nun nicht ganz mit ihm zusammen, was geschehen seyn würde, wenn er nur $\frac{4}{5}$ hätte schwinden lassen, und also nur $\frac{1}{5}$ der Masse als Dünger gerechnet worden wäre. Daß mehr Grund vorhanden war $\frac{1}{5}$ als $\frac{1}{6}$ der Futtermasse zum Dünger zu rechnen, ist daraus abzunehmen, daß er das Gewicht des Winterstrohes zum Sommerstrohe = 5:4 setzt. Hiernach wäre, da der Rückstand vom Winterstrohe $\frac{1}{4}$ seyn sollte, der vom Sommerstrohe auf $\frac{1}{5}$ zu setzen gewesen. So aber ist bei dem nun von ihm verbesserten Princip mit einmal ein Sprung von $\frac{1}{6}$ zu $\frac{1}{3}$ gemacht worden. Vermuthlich wählte man vorhin $\frac{1}{6}$, weil man damals gerne 10 Fuder Dung für einen Ochsen herausbringen wollte.

Aus der großen Menge Stroh, die Hr. v. B. an dem zuletzt angeführten Orte für die Ochsen und Kühe fordert, ist leicht abzunehmen, daß seine Vorschläge nur an sehr strohreichen Oertern, wenn man anders an irgend einem Orte sich bewogen finden kann, sein Stroh durch übermäßiges Einstreuen zu vergeuden, anwendbar seyn können.

In dem Tractate des Hrn. Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Beck Durchl. über die Wechselwirthschaft und deren Verbindung mit der Stallfütterung (Leipzig 1803) Seite 199 und folg. wird der Futterbedarf eines Ochsen in folgender Masse bestimmt:

16 Centner Heu oder 1760 Pfund
98 Bund Stroh zu Häcksel, und zur Streu à 24 Pfund
$7\frac{2}{3}$ Scheffel Runkelrüben
$16\frac{1}{3}$ — Kartoffeln, von dieser den angehäuften Berliner Scheffel zu 88, und von jenem einen Scheffel zu 84 Pfund gerechnet.
8280 Pfund Klee und Wicken, wovon die ersten $\frac{2}{3}$, die letzten aber $\frac{1}{3}$ ausmachen.

Hiebei ist der Zeitraum vom 1sten Sept. bis 1sten Nov. nicht mit in Rechnung gekommen, für welchen die Klee- Koppel- und Wiesenbehütung bestimmt ist, wobei Kohl- und Rüben-Blätter zugefüttert werden.

Dafür finde ich nun nach meinen Sätzen an Dünger, und zwar:

für 16 Centner oder 1760 Pfund Heu, mit 1,8 multiplicirt . . 3168 Pfund
— 98 Bund — 2352 — Stroh, mit 2,7 — — . . 6350 —
— $16\frac{1}{3}$ Scheffel Kartoffeln, mit 1,3 dividirt $\frac{1437}{1,3}$ . . . . . 1105 —
— $7\frac{2}{3}$ — Runkelrüben = 644 Pfund durch $2,_7$ dividirt . 239 —
— Grünfutter, nämlich 8280 Pfund Klee und Wicken, wovon die ersten $\frac{2}{3}$, die letzten $\frac{1}{3}$ ausmachen, resp. mit 2,6 und 2,0 zu dividiren = ... 3503 —
— den Zeitraum vom 1sten Sept. bis 1sten Nov. rechne ich, weil in demselben die Ochsen theils geweidet, und theils auf dem Stalle gefüttert worden, pro Tag 30 Pfund, also für 61 Tage . 1830

macht im Ganzen . . . . . 16195 Pfund

oder 8,1 Fuder à 2000 Pfund, oder 13,5 Fuder à 1200 Pfund.

Bei dieser Berechnung des Winterfutters setzt der Durchl. Hr. Verfasser hinzu, daß mit dem Dünger von 3 solchen Ochsen, bei der Stallfütterung, $4\frac{1}{2}$ Magdeburgische Morgen gedüngt werden könnten, welches auf jeden Morgen 5,4 vierspännige Fuder zu 2000 Pfund, oder 9 Fuder von 1200 Pfund beträgt. Für jede Kuh finde ich, nach der am angezeigten Orte angegebenen Futtermenge, wenn ich für den Zeitraum vom 15ten Aug. bis 1sten Nov. täglich 24 Pfund Dünger annehme, und übrigens die Rechnung, so wie oben bei den Ochsen aufstelle, 7,6 vierspännige oder 12,8 zweispännige Fuder Mist.

Im zweiten Stücke des 2ten Jahrganges der niedersächsischen Annalen, Seite 408, rechnet der Hr. Leibmedicus Thaer, bei einer noch etwas stärkern Fütterung, auch 8 starke vierspännige Fuder Mist auf ein großes Stück Rindvieh, und 5 dieser Fuder zur Bedüngung eines calenberg. Morgens = 1 Morgen 5 □Ruthen Magdeburgischen Maaßes.

Im 1sten Stücke des 5ten Jahrganges der niedersächsischen Annalen befindet sich von Seite 129 bis 137 eine Abhandlung über die Frage: wie viel Stalldünger mit einem Stücke Vieh jährlich gemacht werden kann.

Es wird zu dem Ende angezeigt, wie viel Stück Vieh jeder Art im 3jährigen Durchschnitte, vom 1sten May 1798 bis dahin 1801, gehalten, und daß damit, von der zugleich angegebenen Pfundezahl des eingetretenen und verfütterten Strohes und Heues, jährlich 1030 Fuder Mist zu 2400 Pfund vom Hofe gefahren worden. Indem ich den Versuch mache, meine Grundsätze nach diesem Beispiele anderweit zu prüfen, muß ich im Voraus bemerklich machen, daß ich von der angegebenen Stückzahl des Viehes keinen Gebrauch machen kann, weil es dazu an der Anzeige fehlt, wie viel jede Viehart besonders an Futter erhalten habe. Daher kann ich meine Berechnung nur auf die Pfundezahl des verbrauchten Strohes und Heues gründen. Dabei muß ich, weil das den Arbeitspferden gereichte Korn, und das was an Klee und Futtergewächsen grün verfüttert worden, nicht angegeben ist, nach Wahrscheinlichkeit annehmen, daß den $11\frac{1}{3}$ Arbeitspferden pro Stück wöchentlich 3 Himten, oder täglich ohngefähr 10 Pfund Hafer, und jeder Kuh auf 182 Tage täglich 10 Pfund an Klee, Kartoffeln, Rüben ꝛc. gereicht worden. Ferner sehe ich das Erbsen- und Wicken-Stroh in meiner Berechnung als Heu an, und rechne den Dünger für die Sommer-Weidezeit, nach meinen vorhin beschriebenen Erfahrungen hinzu. Und so rechne ich also, nach der am angezogenen Orte, Seite 136, vorkommenden Tabelle wie folgt:

Für 474643 Pfund Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Wintersaat- und Bohnenstroh, mit 2,7 multiplicirt . . .		1281536 Pfund
" 73612 Pfund Erbsen- und Wickenstroh mit 1,8	=	132502 —
" 199584 Pfund Heu, mit 1,8 multiplicirt	=	359251 —
" 41367 Pfund Hafer mit 3,7 multiplicirt	=	153058 —
" 62790 Pfund Grünfutter, durch 2 dividirt	=	31395 —
" den Sommerdünger, mit Ausschluß der 11⅓ Pferde, welche das ganze Jahr auf dem Stalle gefüttert werden .		490158 —
macht in allem an Dünger . . .		2447900 Pfund

Mit 1030 hierin dividirt, giebt zur Schwere eines Fuders 2377 Pfund

Noch ein Beispiel kann ich für meine Dünger-Berechnung anführen, das auf richtigen Beobachtungen gegründet ist. In einer städtischen Haushaltung erhielt eine Kuh mittleren Schlages täglich 10 Pfund Heu, ½ Himten Kartoffeln gleich 25 Pfund, und 10 Pfund Stroh zur Streu. Dabei wurden an Dünger 50 bis 52 Pfund täglich gemacht. Nach meinen Sätzen finde ich:

für die 10 Pfund Heu täglich . . .	18	Pfund	Dünger
" " 25 Pfund Kartoffeln, durch 1,3 dividirt	19	—	—
" " 10 Pfund Streustroh, durch 1,5 multiplicirt	15	—	—
macht, wie oben . .	52	Pfund	Dünger.

§. 83.

Berechnung

von dem Strohe, was nach der Verschiedenheit des Körnerertrages von 3 Morgen Saatland, das nach jedesmaliger Düngung 2mal Rocken, und 1mal Hafer trägt, zu ernten, wie viel Vieh damit durch den Winter zu bringen, was von diesem an Dünger zu gewärtigen, und mit solchem Dünger, wenn — und in so weit — der Streubedarf es erfordert, an Plaggen fett zu machen stehet, und was nach dessen Abzug von dem Ganzen — pro Morgen zu 10 zweispännigen Fudern von 120

Pfund angenommenen — Düngererforderniß auf dieses noch fehlt, und was an diesem Deficit durch eine namhafte Pfundezahl Heu unmittelbar, so wie durch die damit anderweit tauglich zu machenden Plaggen, mittelbar abgehet.

Bei der unendlichen Verschiedenheit, welche in dem Bestande der großen und kleinen Wirthschaften, und in den deren Betrieb erleichternden oder erschwerenden Localumständen vorkommt, wird es wohl niemand erwarten, daß ich über jede mir bekannte Verschiedenheit mich verbreiten werde. Meine Absicht schränkt sich darauf ein, in etlichen Beispielen zu zeigen, wie man bei den Behuf der Gemeinheitstheilungen anzufertigenden Wirthschaftsanschlägen zu verfahren habe, um zu zeigen, wie bei dem größern und geringern Körner- und Strohertrage, und mehr oder weniger vorhandenem Wiesenlande, die auf der Geest nach dem nothwendigen Bedarf des Viehes eingerichtete Winterfütterung zu dem zu haltenden Viehstande, und zu dem von diesem zu erwartenden Dünger-Quanto sich verhalte, und was wegen Mangels an Stroh, nebenher an Plaggen oder Heide zur Streu erfordert werde, und zu brauchbarem Dünger zu aptiren stehe; indem bei dem Verbrauche der Heide und Plaggen, nach wirthschaftlichen Gründen, eben so wenig der etwanige Düngerbedarf, als die Größe der etwan vorhandenen Heide- und Plaggenmats-Reviere, sondern bloß das Maaß des von dem auf die Wirthschaft zu haltenden, und durch den Winter zu bringenden Viehe erfolgenden Düngers zur Norm dienen darf, wie solches in der Gemeinheitstheilung-Ordnung vom 25ten Jun. 1802, §. 129 ausdrücklich vorgeschrieben worden.

§. 84.

Nächst den Erörterungen, welche über die — dieser Berechnung untergelegten — Principia vorausgehen müssen, habe ich die Resultate jener Berechnung am Ende dieses Abschnitts in Tabellen neben einander gestellet. Um die gedachten Erörterungen auf diese Tabellen in Beziehung zu bringen, will ich zuerst die Vertical-Columnen der Tabelle A, §. 93 nach den zu deren Bezeichnung gebrauchten Numern von 1 bis 9 nach der Reihe durchgehen, und dann über die durch eine be-

sondere Zahlenfolge bezeichnenden wagerechten Columnen das Nöthige nachfolgen lassen.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 1.

Da der Körnerertrag nach der Aussaat berechnet wird, und diese nicht nach bestimmten Regeln, sondern nach Herkommen, örtlichen Umständen, und individuellen Einsichten eines jeden Wirths bald dicker, bald dünner geschiehet; so läßt sich darnach die Morgenzahl, welche diesen oder jenen Ertrag hervorgebracht hat, im Allgemeinen nicht bestimmen. Dies hat mir die Veranlassung gegeben, den Fruchtertrag in hiesigen Himten, wovon 7 beinahe 4 Berliner Scheffeln gleichen, nach calenbergischen Morgen zu 120 □Ruthen, welche 184⅘ rheinländische □Ruth. ausmachen, anzugeben, und also dabei keine Rücksicht auf Aussaat und Körnertrag zu nehmen.

Nach der Voraussetzung, daß auf jedesmalige Düngung hinter einander 2mal Rocken, und 1mal Hafer, wie es an den meisten Orten auf der Lüneburgischen Geest gebräuchlich ist, werde gesäet werden, habe ich, wenn die beiden ersten Saaten im Durchschnitte 4 Himten Rocken vom Morgen geben, für die 3te Saat 5 Himten Hafer, und so nach Verhältniß bei dem zunehmenden Ertrage, rechnen dürfen. Da es bei der hier angenommenen Himtenzahl nicht sowohl auf das Korn selbst, als auf das darnach auszumittelnde Stroh ankommt; so habe ich darauf, daß in den besten der hier vorkommenden Ländereien auch wohl Weizen und Gerste gebauet werden könne, nicht zurück gesehen. Den Verlust, welcher in dem letzten Falle am Gewichte des Weizenstrohes eintritt, wird die mehrere Pfundezahl des Gerstenstrohes ersetzen.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 2.

Die in dieser Columne vorkommenden Zahlen oder Pfunde, habe ich aus der Tabelle §. 50 ausgehoben. Um solche Pfundezahl zum Schaden der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigten nicht zu übertreiben, habe ich aus jener Tabelle die Columnen gewählt, worin zwischen Korn und Stroh

beim Rocken das Verhältniß von 45:100, und
beim Hafer — — — 63:100

zum Grunde liegt, und wodurch der geringste Ertrag des Strohes, den man in den oben angegebenen verschiedenen Beobachtungen ausgefunden hat, in Rechnung kommt. Wenn die Düngung erst wirklich in der Maaße geschiehet, als sie hier im Voraus angenommen wird; so wird man statt dieser geringsten Verhältnisse demnächst die höchsten unterlegen können.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 3.

Es ist hier die Rede von Geestkühen mittlerer Größe. Auf jedes Stück derselben werden gerechnet

1825 Pfund Stroh zum Futter und
875 Pfund — zur Streu

und 1100 Pfund Heu gleichfalls zur Fütterung.

Von den in der Columne der Schaafe vorkommenden Buchstaben, bedeutet

a) rheinische Schaafe
b) halbedle Schaafe, worunter eine Art weißer Schaafe verstanden wird, die der Größe nach, zwischen rheinische — und Schmucken fällt
c) Heidschnucken

und es sind zum Bedarfe gerechnet, auf ein Stück aus der Classe

a. 79 Pfund Winterstroh, 53 Pfund Heu, 1 Fuder Plaggen
b. 68 — — — , 40 — — , $\frac{5}{6}$ — —
c. 36 — — — , 17 — — , $\frac{2}{3}$ — —

Was weiter über diese Columne zu sagen wäre, wird unten in den Querreihen vorkommen.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 4.

Die Pfunde- und Futterzahl des Düngers ist auf dieselbe Weise, wie ich oben unter dem Abschnitte vom Dünger §. 72 — 78 nachgewiesen habe, ausgemittelt worden, das heißt: das Ganze des Strohbetrages ist mit 2,7 multiplicirt,

und zu diesem Producte der Dünger für die Sommer-Nächte verhältnißmäßig hinzugerechnet worden. Da ich nun von dem Strohbedarf einer Geestkuh der mittleren Größe, welcher nach der Tabelle §. 43 = 2700 Pfund ist, ausgegangen bin; so geben diese, mit 2,7 multiplilirt an Dünger 7290 Pfund.

Der Dünger für die Sommer-Nächte beträgt für eine solche Kuh
nach §. 75 . . . . . 2730 —

macht zusammen genommen . . 10020 Pfund.

Will man nun die Dünger-Menge für denjenigen Acker finden, der pro Morgen 4 Himten Rocken, und 5 Himten Hafer, und in 3 Jahren 1032 Stroh erträgt; so heißt die Formel

2700:10020 = 1032:3830 Pfund = 3,19 Fuder à 1200 Pfund.

Von da an aber, wo der Ertrag eines Morgens über 11 Himten Rocken, und über 2700 Pfund Stroh hinausgehet, ist die überschießende Pfundezahl vom ganzen Stroh-Quanto abzuliefern, und dann nach ihrem einfachen Betrage zur Dünger-Summe zu addiren.

Wenn also die Fuderzahl des Düngers derjenigen Länderei, wovon der Morgen jährlich 12 Himten Rocken, und in 3 Jahren 3096 Pfund Stroh liefert, gesucht wird; so ist die Formel

$$\frac{\text{10020 mal 3096 Minus 396}}{\text{durch 2700}}$$ gleich 10020 Plus 396 = 10416 Pfund

mithin 8,68 Fuder à 1200 Pfund.

Der Dünger von den Schaafen ist unter der 9ten Columne besonders angegeben worden.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 5.

Unter dem Abschnitte von Plaggenbedarf ist gezeigt worden, daß von den besten — $\frac{3}{4}$ Zoll dicken — Plaggen, bei einer Länge von 3, und einer Breite von 1 Fuß, 547 Stück oder $4\frac{1}{2}$ zweispännige Fuder für ein großes Stück Horn-

vieh, wenn der ganze Streubedarf im Winter und Sommer damit bestritten werden muß, erforderlich sey. Weil aber beim Hauen, Auf- und Abladen und Einbringen in die Ställe manches Stück verunglückt; so habe ich 5 volle zweispännige Fuder zum ganzjährigen Bedürfniß für eine Kuh angenommen, und diese 5 Fuder sind also, in Betreff der Streu, gleich 875 Pfund Stroh, die in dem Betrachte, daß 2700 Pfund Stroh, mit Einschluß des Düngers für die Sommer-Nächte 8,55 Fuder geben = 2,7 Fuder Dünger.

Bei den Ackerländereien; die in der Tabelle §. 93 in den wagerechten Reihen von Nro. 1 bis 4 incl. in obiger Columne vorkommen, und die noch nicht einmal den hier zu 1825 Pfund angenommenen vollen Futterbedarf haben, muß die Formel Behuf der Plaggenbestimmung, Beziehung auf die von dem Futterstrohe zu erwartende und zur Begailung der Plaggen in jedem Falle zur Anwendung kommende Düngermenge haben. Es muß daher z. B. bei Nro. 1. heißen:

1825:5 = 1032:2,83 Fuder Plaggen der besten Art.

Von Nro. 4 bis 7 incl., wo über den Strohfutterbedarf schon ein Theil des gewinnenden Strohes zur Streu mit verwandt werden kann, muß die Plaggenbestimmungsformel dieser veränderten Lage der Sache angemessen seyn. So muß z. B. bei Nro. 7 es heißen:

875:5 Fuder = 2700 Minus 2579:0,69 Fuder Plaggen der besten Art,
oder kürzer 875:5 = 121:0,69 Fuder — — — —

Von Nro. 11 an bis zu Ende, bedarf es keiner Plaggen. Es ist aber von Nro. 4 an bis 11 vorausgesetzt, daß auf eine Kuh der gedachten Art 1100 Pfund Heu vorhanden sey.

Es ist oben, wo von den Plaggen die Rede war, §. 56 u. f., schon an- und ausgeführt worden, daß die Bestimmung des Plaggenbedürfnisses mit von deren Dicke abhänge, und daß so wie die zunehme, die Fuderzahl vermehrt wurde, ohne daß deshalb ein größerer Flächenraum zum Hauen erforderlich sey. Die $\frac{3}{4}$zölligen sind übrigens, unter gleichen Umständen, die besten. Müssen sie aber $1\frac{1}{8}$ Zoll dick,

gehauen werden; so vermehrt sich die Fuderzahl im sandgründigen Boden in der Proportion von 1 zu 1,8, und wenn sie gar eine Dicke von $1\frac{5}{8}$ Zoll bekommen, von 1 zu 2,8. In Mieten gelegt, nimmt man auf ein Fuder Strohmist, ja nachdem dieser fetter oder magerer ist, 4 bis 6 Fuder Plaggen von gleicher Schwere. In den Ställen der Schaafe, wo die Plaggen gewöhnlich etwas dicker, als in den Rindviehställen genommen werden, kann man ein für allemal rechnen

auf 1 der größesten Art Schaafe jährlich 1 zweispänniges Fuder
— 1 — mittleren — — — $\frac{5}{6}$ — — —
— 1 — kleinsten — — — $\frac{2}{3}$ — — —

Man findet aber viele Ausnahmen von dieser Regel, und besonders in solchen stroharmen Gegenden, wo es an Plaggenmattsrevieren nicht fehlet. Mir sind Oerter bekannt, wo man das Doppelte von dem gebraucht, was ich hier angegeben habe. Und da ist es dann unmöglich, daß die im hohen Uebermaaße in die Ställe gebrachte Erde auch nur zur Hälfte den Namen des Düngers verdienen könnte. Und so verspricht also diese gleichsam nur durch die Ställe aufs Feld gefahrne Erde, als Dünger betrachtet, wenig Wirkung. Enthält aber diese Erde etwas, das dem damit zu befruchtenden Boden annoch fehlt; so liefert sie einen Beitrag zu dessen Veredlung. Auf der entgegen gesetzten Seite ist eine Verschlimmerung des Ackers durch die Auffahrung einer schlechten, oder dem Acker, für welchen sie bestimmt ist, nicht convenirenden Erdart, zu befürchten. So wie ein allzustarkes Zusammenhangen der Erdtheile, also ist auch eine nicht genugsame Verbindung derselben, ein die Fruchtbarkeit des Ackers vermindernder Localumstand. Man verbessert die Aecker der ersten Art durch Aufführung von leichten und sandartigen, die der letzten Art aber, durch Zumischung von thonigten und schweren Erdarten. Verschlimmert werden sie, wenn umgekehrt verfahren wird.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 6.

In der ersten senkrechten Reihe sind die Plaggen-Fuder auf denjenigen Werth zurückgeführt, welchen sie aus der bekannten Pfundezahl des Strohes, durch die Excremente des damit gefütterten Viehes erhalten haben, wozu noch ein verhältnißmäßiger Theil des Düngers für die Sommer-Nächte zu ziehen ist.

Unter Nro. 5 ist bereits gezeiget worden, daß 5 Fuder der besten Plaggen den Werth von 2,71 Fuder Stroh-Stallmist haben. Da nun in der 5ten Columne die Fuder der Plaggen nach der Verschiedenheit der Stroh-Einnahme schon angegeben sind; so ergiebt sich der hier in Rede befangene Werth, wenn in der deshalb anzufertigenden Rechnungsformel die obigen 5 Fuder den ersten — die 2,71 Fuder aber den 2ten, und die bei jeder Aufgabe in Frage kommende Plaggen-Fuderzahl den 3ten Satz ausmacht. Es giebt demnach:

$$5 : 2{,}71 = 2{,}83 : 1{,}53 \text{ u. s. w.}$$

Dieser Werth bleibt bei den oben erwähnten schlechtern Plaggen-Arten derselbe.

In der 2ten senkrechten Reihe dieser 6ten Columne sind die Fuder, welche den Plaggenwerth ausmachen, mit den Fudern der 4ten Columne zusammen addirt, und die 3te senkrechte Zahlenreihe weiset den Defect nach, wenn nämlich 10 zweispännige Fuder zur 3jährigen Düngung auf 1 Morgen gerechnet worden.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 7.

In der 1ten und 2ten senkrechten Reihe ist gezeigt worden, wie viel an Heu erforderlich wäre, wenn man auf die angenommenen 3 Morgen 1 Kuh der obigen Art halten wollte. Die 3te senkrechte Reihe zeigt, wie viel anstatt dieses Heues, an Kartoffeln, die 4te, wie viel anstatt des Heues an gelben Wurzeln oder Möhren, und die 5te, wie viel an weißen Rüben erfordert würden.

In Beziehung auf den Dünger werden gerechnet:	Gegen 100 Pfd Heu Himten	1 Fuder Dünger Himten
von den Kartoffeln	4,7	31,2
: : Möhren	9,4	62,5
: : weißen Rüben ohne Kraut	11,5	76,0
: : weißen Rüben mit dem Kraute . . .	10,6	70,0
: : Kohlrüben	7,9	52,0
: : Runkelrüben	10,6	70,0
: : diesen mit dem Kraute, wenn jene nur nach Himten angegeben werden, dieses aber oben ein gegeben wird	8,2	54,0

Ueber die Vertical-Columne Nro. 8.

Die erste Vertical-Reihe giebt die Quantität der Plaggen an, welche Behuf dieses Nebenfutters, bei dem in der 2ten Columne bestimmten Strohvorrath annoch eeforderlich seyn würde. Es ist hiebei abermals von den besten Plaggen die Rede, und ich beziehe mich auf die oben angegebenen Verhältnisse, wenn es etwa darauf ankommen sollte, anstatt dieser den Bedarf von einer schlechtern Art Plaggen zu bestimmen.

Die 2te Vertical-Reihe giebt den eigentlichen Düngerwerth der Plaggen-Fuderzahl an.

Ueber die Vertical-Columne Nro. 9.

Die erste senkrechte Reihe giebt das Heubedürfniß für die Schaafe auf den Fall an, daß sie bei offenem Wetter den ganzen Winter hinausgehen. Die Hälfte mehr ist erforderlich, wenn die Schaafe von der Mitte des Decembers bis zum Ende des März auf dem Stalle gehalten werden, und dieser Fall ist hier angenommen worden.

	in dem 1sten Falle,	in dem 2ten Falle
1 rheinisches Schaaf	53 Pf. Winterstroh, 35 Pf. Heu	79 Pfd. Winterstroh, 53 Pf. Heu
1 halbedles	— 45 — — —	,26 — — ,68 — — — ,40 — —
1 Heidschnucken	— 36 — — —	,17 — —, — — — — — — —

Die 2te Vertical-Reihe zeigt den Plaggenbedarf der Schaafe an, und hiebei ist von einer Art Plaggen die Rede, die gewöhnlich etwas dicker gehauen wird, als diejenige Art, welche man in den Viehställen gebraucht. Man rechnet 16 Fuder von diesem Schaafdünger Behuf eines calenberg. Morgens zur 3jährigen Düngung.

Was mir von den Horizontal-Reihen dieser Tabelle A noch zu sagen übrig ist, bestehet in dem folgenden:

Ueber Nro. 1.

Es kann die Meinung nicht seyn, daß auf einen Acker dieser Art nichts wie Schaafe gehalten werden. Da sich aber von dem Strohe, das auf 3 Morgen wächst, eine Kuh nicht ernähren kann; so habe ich darauf bloß Schaafe, und zwar Heidschnucken angesetzt, wobei ich das Sommerstroh gegen das Winterstroh proportionirlich herunter gesetzt habe.

Auf 9 Morgen dieser Länderei läßt sich schon eine Kuh, nebst 5 Heidschnucken halten, wenn nämlich der auf diesen Viehbestand erforderliche Heubedarf von 1700

Pfund herbei zu schaffen stehet. An Plaggen wären alsdann 35 Fuder erforderlich, und man hätte zur Bedüngung eines Morgens 16 Fuder Mist à 1200 Pfund.

Ueber Nro. 2.

Aus dem so eben angezeigten Grunde sind auch hier auf 3 Morgen bloß Schaafe angesetzt worden. Auf 6 Morgen dieser Länderei stehet nebst 11 halbedeln Schaafen schon eine Kuh zu halten, wenn nämlich das in 1540 Pfund bestehende Heubedürfniß sich herbei schaffen läßt. Außerdem wären 14 Fuder Plaggen erforderlich, und ständen dann auf jeden Morgen 13 zweispännige Fuder zur Düngung auf 3 Jahre zu geben.

Ueber Nro. 3.

Auf 3 Morgen wären auch hier aus den erwähnten Gründen nur Schaafe zu halten. Dagegen lassen sich auf 9 Morgen dieser Länderei schon 2 Kühe, und 14 halbedle Schaafe halten, die zusammen 2760 Pfund Heu, und 21 Fuder Plaggen erfordern, und man gewönne dann zur Düngung für jeden Morgen 15 Fuder zu 1200 Pfund. Daß es übrigens nicht anräthlich seyn könne, auf die unter 1, 2 und 3 beschriebene Länderei so viel Heu oder Futtergewächse zu verwenden, als nöthig wäre, wenn man auf dieses die Arbeitskosten auf keinen Fall abwerfende schlechte Land bloß Hornvieh halten wollte, oder halten müßte, fällt von selbst in die Augen. Die in jeder dieser 3 Columnen vorkommende 2te Reihe von Zahlen zeigt an, wie viel Schaafe auf dergleichen Ländereien zu halten, was solche an Heu bedürfen, und davon an Plaggendünger zu gewärtigen.

Ueber Nro. 4 bis 7.

Bei den unter diesen Numern vorkommenden Ländereien fällt in Hinsicht auf das Strohfutter die Nothwendigkeit weg, Schaafe halten zu müssen. Es kann aber nach den Ortsumständen dessen ohnerachtet, rathsam seyn, Hornvieh und Schaafe zugleich

zu halten, weil in dem letzten Falle nicht nur mit wenigern Heu auszureichen — sondern auch von den etwanigen Heiderevieren ein besserer Gebrauch zu machen stehet.

Von Nro. 5 an, ist schon die Pfundezahl des Strohes, welche über 1825 Pfund hinausgehet, auf die Streu mit angerechnet worden.

Wenn nun diese ganz durch Plaggen ersetzt werden könnte, und man über den Vorzug des Strohdüngers hinweg sehen wollte; so ließe sich auf jede 68 Pfund des Strohüberschusses ein halbedles Schaaf halten.

Ueber Nro. 8 bis 17 incl.

Dieserwegen beziehe ich mich auf die in der Tabelle selbst — diesen Numern zur Seite — stehende Note.

§. 85.

Zur Erläuterung der Tabelle B, §. 94.

Die 4 ersten Vertical-Columnen sind dieselben, welche in der Tabelle A, §. 93 unter diesen Numern vorkommen, nur mit dem Unterschiede, daß unter Nro. 2 das Winter- und Sommerstroh gleich in eine Summe zusammen gezogen worden. Die einzelnen Beträge können in der Tabelle A nachgesehen werden.

In der 5ten Coolumne wird gezeigt, worin, wenn weniger als 1100 Pfund Heu auf jede Kuh zur Winterfütterung zu geben stehet, das durch Futtergewächse zu deckende Dünger-Deficit bestehe. Aus dem, was zur Erläuterung der Tabelle A, und zwar über die 7te senkrechte Columne derselben gesagt worden, ergiebt sich, wie viel an Kartoffeln, Möhren, weißen Rüben ꝛc. dies Deficit nach hiesigen Himten umfasse.

Die 6te Columne stehet hier an der Stelle der 9ten Columne in der Tabelle A, §. 93.

§. 86.

Zur Erläuterung der Tabelle C, §. 95.

Diese Tabelle enthält nur die 9 ersten Ackerarten der Tabelle A, indem mein Zweck, zunächst auf die Gemeinheitstheilung im Fürstenthume Lüneburg gerichtet, nur dahin gehet, zu zeigen, nach welchen Grundsätzen die Forderungen in Betreff des Plaggenhiebes, in Gemäßheit der Winterfütterung und des Einschnitts an Stroh, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen zu entscheiden seyn mögten. In dieser Hinsicht hat diejenige Saatländerei, wovon der Morgen 11 Himten Rocken und darüber erträgt, wegbleiben können. Ueber die 2te Columne ist nichts zu sagen nöthig.

Bei den 4 ersten Numern der 3ten Vertical-Columne sind auf jedes Stück Hornvieh 1825 Pfund Stroh, so wie auf jedes Heidschnucken Schaaf 36, und auf ein Halbedles 68 Pfund Stroh gerechnet worden. Dabei wird die Streuung ganz mit Plaggen oder mit Heide beschaft.

Die in der 4ten Columne aufgeführten Dünger-Fuder werden in den Fällen von Nro. 1 bis 4 incl. gefunden, wenn man z. B. in dem Falle Nro. 1 setzt

$$\frac{4 \cdot 1825 \cdot 2{,}7 \cdot 2730}{7290} = 7381 + 4 \cdot 1825 \cdot 2{,}7 = 27091 \text{ Pfund}$$

$$= 22{,}6 \text{ Fuder.}$$

Kürzer ist es, wenn man die Fuderzahl des auf die in jedem Falle angenommenen Kühe berechneten Strohes mit der abstracten Zahl 3,092 multiplicirt. Für die 3 letzten Pöste der Columne 4, werden die Fuder auf folgende Weise gefunden. Man ziehet für die in Rechnung gebrachten Schaafe die gehörige Pfundezahl vom ganzen Stroh-Quanto ab, und multiplicirt den Rest mit der gleichfalls abstracten Zahl 3,71. Dadurch erhält man Dünger-Pfunde, die alsdann durch 1200 zu zweispännigen Fudern gemacht werden.

In der 5ten Columne finden die Ansätze in den Querreihen von Nro. 1 bis 4 incl. sich durch die Voraussetzung, daß die Streu gänzlich mit Plaggen beschaft werden soll, und daß dazu auf jede Kuh 5 Fuder gerechnet worden, von selbst. Die darauf folgende 3 Peste, da das Stroh, welches, nach bestrittenem Futterbedarf für die Schaafe, übrig bleibt, mit zur Streu dienen soll, sind auch auf die Weise zu berechnen, daß man das Residuum mit der Zahl 3,71 multiplicirt, und das Product mit 1200 dividirt.

Die 6te Columne ist hier nach denselben Grundsätzen, wie in der Tallelle Lit. A angefertigt worden.

In der 7ten Columne ist gezeigt worden, wie viel Fuder Heu oder Himten Futtergewächse erfordert werden, um das Deficit an Dünger herbei zu schaffen. In den beiden Tabellen §. 97 und §. 100, findet man für die in jener 7ten Columne angegebene Fuderzahl des annoch fehlenden Düngers resp. die Pfundezahl des Heues und Himten der Futtergewächse, welche dieses Deficit decken, nachgewiesen. Wenn z. B. nach der Querreihe Nro. 1. in der Tabelle C, §. 95, um der fehlenden 6,6 Fuder Düngers willen, entweder 3,7 Fuder Heu, oder 220 Himten Kartoffeln ꝛc. erforderlich sind; so darf man, um die ersten zu finden, in der Tabelle E, §. 97 nur das Product, welches der gegebenen Dünger-Fuderzahl gleich, oder am nächsten kommt, aufsuchen, und die beiden Zahlen in den Vertical- und Horizontal-Columnen, also aus den Tausenden und Hunderten, welche in dem Fache, wo die gegebenen Dünger-Fuder stehen, sich durchschneiden, zusammen addiren, als in dem vorliegenden Falle 4000 Pfund und 400 Pfund. Diese geben 4400 Pfund, oder 3,66 zweispännige Fuder Heu, wofür 3,7 Fuder gesetzt sind. Und um die Himtenzahl der Kartoffeln zu finden, welche jene 3,7 Fuder Heu ersetzen, muß man aus der Tabelle H, §. 100 die beiden Beträge aus der Kartoffeln-Columne, welche in der Horizontal- und Vertical-Reihe für 0,6 und 6,0 Fuder Dünger ausgemittelt sind, addiren, da man sodann 211,2 Himten, wie oben bereits gesagt worden, finden wird.

Die 8te Vertical-Columne der Tabelle C, §. 95 ist nach gleichen Principien mit der Tabelle A, §. 93 berechnet worden.

§. 87.

Zur Erläuterung der Tabelle D, §. 96.

Die kleinen Zahlen, welche in Rubro dieser vom Futter- und Streustroh, in Beziehung auf den Dünger, handelnden Tabelle gleich unter den Pfunden stehen, bezeichnen das Gewicht des Düngers, welches aus solchen Pfundezahlen producirt wird. Da man über 2 Decimalstellen nicht hat hinaus gehen mögen; so sind die Tausendtheilchen, welche unter 5 bleiben, weggeworfen, hingegen diejenigen, die mehr als 5 betragen, für $\frac{1}{10}$ gerechnet worden. Uebrigens ist der Gebrauch dieser und der Tabelle E, F, G, H in dem vorhergehenden, bei der Gelegenheit, daß die 7te Vertical-Columne der Tabelle erläutert wurde, schon gezeigt worden.

§. 88.

Zur Erläuterung der Tabelle E, §. 97.

Die kleinen — gleich unter der Pfundezahl im Rubro stehenden — Zahlen bedeuten bei dieser vom Heu zur Winterfütterung handelnden Tabelle gleichfalls die Dünger-Quantität, welche aus solchen Pfundezahlen zu erwarten. Die übrigen in den Vertical- und Horizontal-Reihen der Tabelle stehenden Zahlen, bedeuten die Düngermenge nach Fudern und Hunderttheilchen eines Fuders, welche von der gegebenen Heu-Pfundezahl producirt wird. Sucht man z. B. die Düngermenge, welche von 5600 Pfund Heu zu erwarten; so findet man solche in dem Fache der Tabelle, wo die mit 600 Pfund bezeichnete Vertical-Reihe die mit 5000 marquirte Horizontal-Reihe einander durchschneiden, zu 8,4 Fuder angegeben.

§. 89.

Zur Erläuterung der Tabelle F, §. 98.

In dieser Tabelle ist die Rede von dem Dünger, welcher bei der Sommer-Stallfütterung zu gewinnen ist, wenn bloß mit Stroh gestreuet, und der Dünger von den Sommer-Nächten nicht hieher — sondern mit zu dem Stallfütterungsdünger gerechnet wird. Die kleinen Zahlen unter der Pfundezahl im Rubro, bezeichnen auch hier die Dünger-Quantitäten, welche solche Pfundezahl giebt.

§. 90.

Zur Erläuterung der Tabelle G, §. 99.

Die kleinen Zahlen gleich unter den Pfundezahlen im Rubro, zeigen das Gewicht des Streustrohes an, welches in jedem daselbst vorkommenden Falle den nothwendigen Bedarf ausmacht.

Im Innern der Tabelle ist in der ersten Vertical-Reihe einer jeden Columne das Gewicht des von einer Kuh zu gewärtigenden Düngers nach Tagen — in der zweiten Vertical-Reihe aber das Quantum von $\frac{1}{2}$ Jahre angegeben worden.

In der Pfundezahl der Wicken und Esparsette, die von solidern Bestandtheilen, als der Klee und Spörgel sind, und daher auch nicht so sehr eintrocknen, als diese, habe ich mit 2 dividirt, um die davon zu gewärtigende Düngermenge zu bestimmen. Das gewöhnliche Weidegras habe ich zu gleichem Zwecke mit 2,3, den Klee, wie oben bereits erwähnt worden, mit 2,6, und den Spörgel, der beim Durchgange durch den thierischen Körper noch mehr, als der Klee zur Milch, zum Blute und Fett absetzt, mit 2,7.

§. 91.

Zur Erläuterung der Tabelle H, §. 100.

Die Theiler, womit aus diesen Futtergewächsen die davon zu erwartende Düngermenge extrahirt worden, findet man am Ende des 81ten §. Das Gewicht der Futtergewächse, habe ich pro Himten angenommen:

von den	Kartoffeln	zu 50	Pfund
:	Möhren	— 48	—
:	Kohlrüben	— 48	—
:	Runkelnrüben	— 46	—
:	weißen Rüben	— 44	—

Das Kraut von den Rüben und Runkelnrüben, wird auf die angegebene Himtenzahl der Rüben zugegeben.

§. 92.

Zur Erläuterung der Tabelle I, §. 101.

Mit den kleinen Zahlen unter den Pfunden im Rubro, hat dieselbe Bedeutung, wie in den Tabellen F und G. Das Uebrige dieser Tabelle bedarf keiner Erläuterung.

§. 93.

Tabelle

A.

Nro.	1. Wenn der jährliche Ertrag von 1 Morgen im		2. So ist der Strohertrag im 3jährigen Umlaufe, und zwar			3. Damit stehen durchzuwintern an		4. Davon erfolgen an Dünger incl. Sommer-Düngers
			von 2 Rocken Ernten	von 1 Hafer Ernte	im Ganzen	Kühen	Schaafen	
	Rocken Himten	Hafer Himten	Pfund	Pfund	Pfund	Stück	Stück	Fuder
1	4	5	818	214	1032	$\frac{4}{7}$ oder	—	3/2
2	5	$6\frac{1}{2}$	1022	268	1290	$\frac{2}{3}$ oder	c. 25 — c. 30	4/0
3	6	$7\frac{1}{2}$	1228	321	1549	$\frac{5}{6}$ oder	— b. 30	4/8
4	7	$8\frac{3}{4}$	1432	375	1807	I	—	5/6
5	8	10	1636	428	2064	I	—	6/4
6	9	$11\frac{1}{4}$	1840	482	2322	I	—	7/2
7	10	$12\frac{1}{2}$	2044	535	2579	I	—	8/0
8	11	$13\frac{3}{4}$	2248	589	2837	I	a. 1	8/5
9	12	15	2454	642	3096	I	a. 4	8/7
10	13	$16\frac{1}{4}$	2658	696	3354	I	a. 7	8/9
11	14	$17\frac{1}{2}$	2864	749	3613	I	a. 10	9/1
12	15	$18\frac{3}{4}$	3068	803	3871	I	a. 12	9/3
13	16	20	3272	856	4128	I	a. 15	9/5
14	17	$21\frac{1}{4}$	3476	910	4386	I	a. 17	9/8
15	18	$22\frac{1}{2}$	3680	964	4644	I	a. 20	10/0
16	19	$23\frac{3}{4}$	3884	1017	4901	I	a. 23	10/2
17	20	25	4088	1070	5158	I	a. 25	10/4

5.	6.			7.					8.		9.	
Dabei sind in den Rindviehställen an Plaggen erforderlich	Diese Plaggen-Fuderzahl reducirt			Zur Ergänzung dieses Deficits sind noch erforderlich					Plaggen, so zur Streu Behuf Nro. 7.		Die Schaafe bedürfen noch besonders	
				an Heu		oder anstatt Heues					an	
	auf guten Stroh-Mist	und zu dem Stroh-miste addirt giebt	fehlen an 10 Fudern auf den Morg	dem Gewicht nach	wovon an Dünger zu erwarten	an Kartoffeln	an gelben Wurzeln	an weißen Rüben	noch erforderlich	im Wetth gegen Stroh-mist	Heu	Plaggen
Stück	Fuder	Fuder	Fuder	Pfund	Fuder	Himten	Himten	Himten	Fuder	Fuder	Pfund	Fuder
2/8	1/5	4/7	5/3	2740	4/1	131	267	312	2/2	1/2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	17
3/5	1/9	5/9	4/1	2207	3/3	106	215	251	1/5	0/8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510	21
4/2	2/3	7/1	2/9	1680	2/5	80	163	190	0/8	0/4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	25
4/9	2/7	8/3	1/7	1104	1/7							
3/6	2/0	8/4	1/6	1100	1/6							
2/2	1/2	8/4	1/6	1100	1/6							
0/7	0/4	8/4	1/6	1100	1/6							
0	0	0	0	0	0							

Da die Futter- und Streu-Portionen des Strohes auf solche Gegenden berechnet sind, wo der Strohertrag kaum mittelmäßig zu nennen ist; so können an Oertern, wo dieser Ertrag von 3 Morgen über 2700 hinausgehet, solche Portionen, nach Befinden der Umstände vermehrt werden. Würde auch etwa eine größere Art von Vieh, als für jene 2700 Pfund angenommen worden, gehalten, oder erreichte der Heu-Gewinn nicht die untergelegte Pfundezahl; so wären dies anderweitige Veranlassungen zur Vermehrung der Stroh-Portionen.

Der Dünger von den neben einer Kuh mit in Rechnung gebrachten Schaafen, steckt nicht mit unter den Beträgen der 4ten Vertical-Columne, und ist also nach der Tabelle B, §. 94 jedesmal hinzu zu thun. Uebrigens ist die Anzahl der Schaafe darauf berechnet, daß solche mit Plaggen würden gestreuet werden. Müßte aber die Streu von den angegebenen Stroh-Quantis genommen werden; so müßte die Stückzahl der Schaafe auf die Hälfte herunter gesetzt werden. Im ersten Falle kommt noch der Heu- und Plaggen-Bedarf hinzu, welcher pro Stück resp. 53 Pfund, und 1 Fuder beträgt, und bleibt dann dagegen der Dünger vom Strohe auf 8/4 Fuder, wie bei 2700 Pfund Stroh stehen.

§. 94.

Tabelle B

Nro.	1. Wenn der jährliche Ertrag von 1 Morgen im Rocken Himten	1. Wenn der jährliche Ertrag von 1 Morgen im Hafer Himten	2. So ist der Strohertrag von 2 Morgen Rocken u 1 Morgen Hafer Pfund	3. Damit stehen durchzuwintern an Kühen Stück	3. Damit stehen durchzuwintern an Schaafen Stück	4. Vom Rindvieh erfolgen an Dünger Fuder
1	4	5	1032	—	c. 25	—
2	5	$6\frac{1}{4}$	1290	—	c. 30	—
3	6	$7\frac{1}{2}$	1549	—	c. 38	—
4	7	$8\frac{3}{4}$	1807	1	—	8,3
5	8	10	2064	1	—	8,4
6	9	$11\frac{1}{4}$	2322	1	—	8,4
7	10	$12\frac{1}{2}$	2579	1	—	8,4
8	11	$13\frac{3}{4}$	2837	1	a. 1	8,5
9	12	15	3096	1	a. 4	8,7
10	13	$16\frac{1}{4}$	3354	1	a. 7	8,9
11	14	$17\frac{1}{2}$	3613	1	a. 10	9,1
12	15	$18\frac{3}{4}$	3871	1	a. 12	9,3
13	16	20	4128	1	a. 15	9,5
14	17	$21\frac{1}{4}$	4386	1	a. 17	9,8
15	18	$22\frac{1}{2}$	4694	1	a. 20	10,0
16	19	$23\frac{3}{4}$	4901	1	a. 23	10,2
17	20	25	5158	1	a. 25	10,4

4. Vom Rindvieh erfolgt an Dünger	5. Vom Heu erfolgt an Dünger von einer Kuh, 666⅔ Pfund Heu auf ein Fuder Mist gerechnet, wenn sie zur Winterfütterung von demselben bekommt:												6. Die Schaafe bedürfen noch besonders an	
	1100 Pfd.	1000 Pfd.	900 Pfd.	800 Pfd.	700 Pfd.	600 Pfd.	500 Pfd.	400 Pfd.	300 Pfd.	200 Pfd.	100 Pfd.	0 Pfd.	Heu Pfd.	Plaggen Fuder
Stück	1,65 Fuder	1,5 Fuder	1,35 Fuder	1,2 Fuder	1,05 Fuder	0,9 Fuder	0,75 Fuder	0,6 Fuder	0,45 Fuder	0,3 Fuder	0,15 Fuder	0 Fuder		
	Es bleiben also im nebenstehenden Falle das durch Futtergewächse zu deckende Deficit in Fudern:													
25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	17
30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510	20
38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	646	25
—	8,3	0,05	0,2	0,35	0,5	0,65	0,8	0,95	1,1	1,25	1,4	1,55	1,7	—	—
—	8,4	—	0,1	0,25	0,4	0,55	0,7	0,85	1,0	1,15	1,3	1,45	1,6	—	—
—	8,4	—	0,1	0,25	0,4	0,55	0,7	0,85	1,0	1,15	1,3	1,45	1,6	—	—
—	8,4	—	0,1	0,25	0,4	0,55	0,7	0,85	1,0	1,15	1,3	1,45	1,6	—	—
1	8,5	—	—	0,15	0,3	0,45	0,6	0,75	0,9	1,05	1,2	1,35	1,5	53	1
4	8,7	—	—	—	0,1	0,25	0,4	0,55	0,7	0,85	1,0	1,15	1,3	212	4
7	8,9	—	—	—		0,05	0,2	0,35	0,5	0,65	0,8	0,95	1,1	371	7
10	9,1	—	—	—				0,15	0,3	0,45	0,6	0,75	0,9	530	10
12	9,3	—	—	—					0,1	0,25	0,4	0,55	0,7	600	12
15	9,5	—	—	—						0,05	0,2	0,35	0,5	750	15
17	9,8	—	—	—								0,15	0,2	850	17
20	10,0	—	—	—										1060	20
23	10,1	—	—	—										1219	23
25	10,4	—	—	—										1325	25

§. 95.

Tabelle C.

Nro.	1. Wenn der jährliche Ertrag im		2. So ist der Stroherertrag von 30 Morgen,	3. Damit stehen durchzuwintern an		4. Von den Kühen erfolgt an Dünger	5. Dabei sind im Kühstalle an Plaggen erforderlich
	Rocken	Hafer	$\frac{2}{3}$ Rocken $\frac{1}{3}$ Hafer	Kühen	Schaafen		
	Himten	Himten	Pfund	Stück	Stück	Fuder	Fuder
1	4		10320	4 und	— c. 84	22,6 —	20,0 —
2	5		12900	5 und	— c. 105	28,2 —	25,0 —
3	6		15490	6 und	— c. 126	33,8 —	30,0 —
4	7		18070	7 und	— b. 78	39,5 —	35,0 —
5	8		20640	8 und	— b. 60	51,2 —	28,8 —
6	9		23220	8 und	— b. 60	59,2 —	14,0 —
7	10		25790	9 und	— b. 45	70,2 —	9,0 —
8	11		28370	10 und	— b. 20	83,5 —	— —
9	12		30960	10 und	— a. 50	83,5 —	— —

6. Die Plaggen-Fuder reducirt			7. Zur Ergänzung dieses Deficits sind noch erforderlich					8. Die Schaafe bedürfen noch besonders an	
auf guten Stroh-Mist Fuder	u. zu dem Stroh-Mist addirt giebt Fuder	fehlen an 10 Fud. von der Kuh noch Fuder	an Heu in Fudern à 1200 Pfund Fuder	an Kartoffeln Himten	an gelben Wurzeln Himten	an weißen Rüben Himten	Von dem einem wie von dem andern erfolgt an Dünger Fuder	Heu Fuder	Plaggen Fuder
10,8	33,4	6,6	3,7	211	429	502	6,6	1,2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
13,5	41,7	8,3	4,6	266	540	631	8,3	1,5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	70
16,2	50,0	10,0	5,5	320	650	760	10,0	1,8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	84
19,0	58,5	11,5	6,4	368	748	874	11,5	2,6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	65
15,6	66,8	13,2	7,3	432	858	1003	13,2	2,0	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
7,6	66,8	13,2	7,3	432	858	1003	13,2	2,0	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
5,0	75,2	14,8	8,2	474	962	1125	14,8	1,5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
—	83,5	16,5	9,1	528	1073	1262	16,5	0,7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	83,5	16,5	9,1	528	1073	1262	16,5	0,7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50

§. 99.

Tabelle D.

Uebersicht

von dem Dünger, welcher beim Weidegange vom 100 bis 12900 Pfund Futter- und Streustroh, wenn die Streuung nicht über den wirthschaftlichen Bedarf hinaus gehet, und der Mist von den Sommer-Nächten mit in Rechnung gezogen wird, vom Rindviehe jährlich zu gewinnen, wenn nämlich der jährliche Strohaufwand bestehet in nebenstehenden Tausenden

Stroh-Aufwand	giebt an Dünger	und 100 Pfund = 0,31	und 200 Pfund = 0,62	und 300 Pfund = 0,93	und 400 Pfund = 1,24	und 500 Pfund = 1,55	und 600 Pfund = 1,85	und 700 Pfund = 2,16	und 800 Pfund = 2,47	und 900 Pfund = 2,78
Fuder.	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder
1000	3,09	3,40	3,71	4,02	4,33	4,64	4,94	5,25	5,56	5,87
2000	6,18	6,49	6,80	7,11	7,42	7,73	8,03	8,34	8,65	8,96
3000	9,27	9,58	9,89	10,20	10,51	10,82	11,12	11,43	11,74	12,05
4000	12,36	12,67	12,98	13,29	13,60	13,91	14,21	14,52	15,83	16,14
5000	15,45	15,76	16,07	16,38	16,69	17,00	17,30	17,61	17,92	18,23
6000	18,54	18,85	19,16	19,47	19,78	20,09	20,40	20,70	21,01	21,32
7000	21,63	21,94	22,25	22,56	22,87	23,18	23,48	23,79	24,10	24,41
8000	24,72	25,03	25,34	25,65	25,96	26,27	26,56	26,88	27,19	27,50
9000	27,81	28,12	28,43	28,74	29,05	29,36	29,66	29,97	30,28	30,59
10000	30,90	31,21	31,52	31,83	32,14	32,45	32,75	33,06	33,37	33,68
11000	33,99	34 30	34,61	34,92	35,23	35,54	35,84	36,15	36,36	36,77
12000	37,08	37,39	37,70	38,01	38,32	38,63	38,93	39,24	39,55	39,86

§. 97.

Tabelle

E.

Uebersicht

von dem Dünger, welcher von 100 bis 12900 Pfund Heu vom Hornviehe zu gewinnen, wenn nämlich der jährliche Heuaufwand bestehet in nebenstehenden Tausenden

Heu-Aufwand Fuder	giebt Dünger Fuder	und 100 Pfund =0,15 Fuder	und 200 Pfund =0,30 Fuder	und 300 Pfund =0,45 Fuder	und 400 Pfund =0,60 Fuder	und 500 Pfund =0,75 Fuder	und 600 Pfund =0,90 Fuder	und 700 Pfund =1,05 Fuder	und 800 Pfund =1,20 Fuder	und 900 Pfund =1,35 Fuder
1000	1,50	1,65	1,80	1,95	2,10	2,25	2,40	2,55	2,70	2,85
2000	3,0	3,15	3,30	3,45	3,60	3,75	3,90	4,05	4 20	4,35
3000	4,50	4,65	4,80	4,95	5,10	5,25	5,40	5,55	5,70	5,85
4000	6,0	6,15	6,30	6,45	6,60	6,75	6,90	7,05	7,20	7,35
5000	7,50	7,65	7,80	7,95	8,10	8,25	8,40	8,55	8,70	8,85
6000	9,0	9,15	9,30	9,45	9,60	9,75	9,90	10,05	10,20	10,35
7000	10,50	10,65	10,80	10 95	11,10	11,25	11,40	11,55	11,70	11,85
8000	12,0	12,15	12,30	12,45	12,60	12,75	12,90	13,05	13,20	13,35
9000	13,50	13,65	13,80	13,95	14,10	14,25	14,40	14,55	14,70	14,85
10000	15,0	15,15	15,30	15,45	15,60	15,75	15,90	16,05	16,20	16,35
11000	16,5	16,65	16,80	16,95	17,10	17,25	17,40	17,55	17,70	17,85
12000	18,0	18,15	18,30	18,45	18,60	18,75	18,90	19,05	19,20	19,35

§. 98.

Tabelle F.

von dem Dünger, welcher in dem Winter-Halbenjahre, sondern zu dem Mist gerechnet wird, welcher von der im nämlich der Aufwand an Futter-

Stroh-Aufwand	giebt Dünger	und 100 Pfund = 0,22	und 200 Pfund = 0,45	und 300 Pfund = 0,67
Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder
1000	2,25	2,47	2,70	2,92
2000	4,50	4,72	4,95	5,17
3000	6,75	6,97	7,20	7,42
4000	9,00	9,22	9,45	9,67
5000	11,25	11,47	11,70	11,92
6000	13,50	13,72	13,95	14,17
7000	15,75	15,97	16,20	16,42
8000	18,0	18,22	18,45	18,67
9000	20,25	20,47	20,70	20,92
10000	22,50	22,72	22,95	23,17
11000	24,75	24,97	25,00	25,42
12000	27,0	27,22	27,45	27,67

Uebersicht

wenn bloß mit Stroh gestreuet, und der Dünger der Sommer-Nächte nicht hieher-Sommer stattfindenden Stallfütterung erfolgt, vom Rindviehe zu erwarten, wenn und Streustroh bestehet in nebenstehenden Tausenden

und 400 Pfund = 0,90 Fuder	und 500 Pfund = 1,12 Fuder	und 600 Pfund = 1,35 Fuder	und 700 Pfund = 1,57 Fuder	und 800 Pfund = 1,80 Fuder	und 900 Pfund = 2,02 Fuder
3,15	3,37	3,68	3,82	4,05	4,27
5,40	5,62	5,85	6,07	6,30	6,52
7,65	7,87	8,10	8,32	8,55	8,77
9,90	10,12	10,35	10,57	10,80	11,02
12,15	12,37	12,60	12,82	13,05	13,27
14,40	14,62	14,85	15,07	15,30	15,52
16,65	16,87	17,10	17,32	17,55	17,77
18,90	19,12	19,35	19,57	19,80	20,02
21,15	21,37	21,60	21,82	22,05	22,27
23,40	23,62	23,85	24,07	24,30	24,52
25,65	25,87	26,10	26,32	26,55	26,77
27,90	28,12	28,57	28,57	28,80	29,02

§. 99.

Tabelle G.

von dem Dünger, welcher bei der Stallfütterung von einer Kuh

Namen des Grünfutters	60 Pfund und 2,2 Pfund in		70 Pfund und 2,4 Pfund in		80 Pfund und 2,6 Pfund in		90 Pfund und 2,8 Pfund in	
	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder
Wicken und Esparsette	36	5,5	41	6,3	47	7,0	53	8,0
Ordinaires Wiesengras	32	4,9	37	5,6	42	6,5	47	7,1
Rother Klee	29	4,4	33	5,0	38	5,8	42	6,4
Spörgel	28	4,3	32	4,9	37	5,6	41	6,2

Uebersicht

gemacht wird, wenn solche täglich an grünem Futter und zur Streu bekommt resp.

100 Pfund und 3 Pfd. in		110 Pfund u. 3,2 Pfd. in		120 Pfund und 3,4 Pfund in		130 Pfund und 3,6 Pfund in		140 Pfund und 3,8 Pfund in		150 Pfund und 4 Pfund in	
1 Tg. Pfd.	½ Jh. Fud.	1 Tg. Pfd.	½ Jh. Fud.	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder	1 Tage Pfund	½ Jahre Fuder
59	10,0	64	9,7	69	10,5	75	11,4	80	12,2	86	13,1
52	7,9	57	8,7	61	9,3	66	10,0	71	10,8	76	11,6
47	7,1	51	7,8	56	8,5	60	9,1	64	9,7	69	10,5
45	6,8	49	7,5	54	8,2	58	8,8	62	9,4	66	10,0

§. 100.

Tabelle II.

Namen der Futtergewächse

von der Himtenzahl, welche von den nebenstehenden Futtergewächsen, 1200 Pfund

Namen der Futtergewächse	auf $\frac{1}{10}$ Fuder Himten	auf $\frac{2}{10}$ Fuder Himten	auf $\frac{3}{10}$ Fuder Himt.	auf $\frac{4}{10}$ Fuder Himt.	auf $\frac{5}{10}$ Fuder Himt.	auf $\frac{6}{10}$ Fuder Himt.	auf $\frac{7}{10}$ Fuder Himt.	auf $\frac{8}{10}$ Fuder Himt.	auf $\frac{9}{10}$ Fuder Himt.
Kartoffeln	3,2	6,4	9,6	12,8	16,0	19,2	22,4	25,6	28,8
Kohlrüben	5,2	10,4	15,6	20,8	26,0	31,2	36,4	41,6	46,8
Gelbe Wurzeln oder Möhren	6,5	13,0	19,5	26,0	32,5	39,0	45,5	52,0	58,5
Runkelrüben ohne Kraut	7,0	14	21	28	35	42	49	56	63
Weiße Rüben ohne Kraut	7,6	15,2	22,8	30,4	38,0	45,6	53,2	60,8	68,4
Weiße Rüben und das Kraut obenein	7	14	21	28	35	42	49	56	63
Runkelrüben und das Kraut obenein	5,4	10,8	16,2	21,6	27,0	32,4	37,8	43,2	48,6

Uebersicht

wenn solche in das Hornvieh verfüttert werden, auf $\frac{1}{10}$ bis 10 Fuder Dünger à erfordert werden, als

auf 1 Fuder Himt.	auf 2 Fuder Himten	auf 3 Fuder Himten	auf 4 Fuder Himten	auf 5 Fuder Himten	auf 6 Fuder Himten	auf 7 Fuder Himen	auf 8 Fuder Himten	auf 9 Fuder Himten	auf 10 Fuder Himten	Auf einen calenb. Morgen wachsen Himten
32	64	96	128	160	192	224	256	288	320	150-260
52	104	156	208	260	312	364	416	468	520	
65,0	130	195	260	325	390	455	520	585	650	250-500
70	140	210	280	350	420	490	560	630	700	300-500
76,0	152	228	304	380	456	532	608	684	760	200-340
70	140	210	280	350	420	490	560	620	700	
54	108	162	216	270	324	378	432	486	540	

§. 101. I.

Uebersicht

von dem Dünger, welcher beim Weidegange, wenn so im Sommer als Winter mit Plaggen oder Heide gestreuet, und der Mist von den Sommer-Nächten, so wie der Werth von der Streu, gegen Strohmist verglichen, mit zur Rechnung gezogen wird, vom Rindviehe jährlich zu gewinnen, wenn nämlich der jährliche Aufwand an Futterstroh bestehet in nebenstehenden Tausenden

Futter-Stroh Pfund	giebt Dünger Fuder	und 100 Pfund =0,46 Fuder	und 200 Pfund = 0,91 Fuder	und 300 Pfund = 1,37 Fuder	und 400 Pfund = 1,83 Fuder	und 500 Pfund =2,28 Fuder	und 600 Pfund =2,74 Fuder	und 700 Pfund =3,20 Fuder	und 800 Pfund =3,66 Fuder	und 900 Pfund =4,11 Fuder
1000 Pfund	4,57	5,03	5,48	5,94	6,40	6,85	7,31	7,77	8,23	8,68
2000 —	9,14	9,60	10,05	10,51	10,97	11,42	11,88	12,34	12,80	13,25
3000 —	13,71	14,17	14,62	15,08	15,54	15,99	16,45	16,91	17,37	17,82
4000 —	18,28	18,74	19,19	19,65	20,11	20,56	21,02	21,48	21,94	22,39
5000 —	22,85	23,31	23,76	24,22	24,68	25,13	25,59	26,05	26,51	26,96
6000 —	27,42	27,88	28,33	28,79	29,25	29,70	30,16	30,62	31,08	31,53
7000 —	31,99	32,45	32,90	33,36	33,82	34,27	34,73	35,19	35,65	36,10
8000 —	36,56	37,02	37,47	37,93	38,39	38,84	39,30	39,76	40,22	40,67
9000 —	41,13	41,59	42,04	42,50	42,96	43,41	43,87	44,33	44,79	45,24
10000 —	45,70	46,16	46,61	47,07	47,53	47,98	48,44	48,90	49,36	49,81
11000 —	50,27	50,73	51,18	51,64	52,10	52,55	53,01	53,47	53,93	54,38
12000 —	54,84	55,30	55,75	56,21	56,67	57,12	57,58	58,04	58,50	58,95

§. 102.

Vom Feurungsbedarf.

Dieser Bedarf wird theils mit Torf, Schollen und Bülten, und theils mit Holz bestritten. Von Steinkohlen wird im Lüneburgischen, mit Ausnahme der Schmiede, noch wenig Gebrauch gemacht.

Zuerst will ich dasjenige mittheilen, was die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25ten Jun. 1802 über die Theilung der hieher gehörigen Objecte vorschreibt, und darauf werde ich meine Berechnungen über den Bedarf folgen lassen.

„Grundsätze der Auseinandersetzung bei Bültenhiebs-Berechtigungen."

„Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen."

„§. 136. Bei der Auseinandersetzung und Abfindung der Berechtigung zu dem bloß zur Feuerung dienenden Bültenhiebe, wird überhaupt die Zahl und Größe der Haushaltungen, und die bisherige Consumtion zum Grunde gelegt, und kann also eine solche Berechtigung höher nicht, als die bisherige Consumtion gewesen ist, angeschlagen werden. Jedoch tritt in Ansehung der etwa in den letzten 10 Jahren nicht immer in Betrieb gewesenen Haushaltungen oder der wüsten Höfen auch hier eben dasjenige ein, was dieserhalb bei den Moortheilungen im §. 163 verordnet worden ist.

„§. 137. In der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes findet übrigens der Unterschied Statt, daß bei Generaltheilungen der bisherige ganze Genuß einer Gemeine oder anderer Interessenten nach einem Durchschnitte der letzten 10 Jahre, einzig und allein, jedoch mit der am Schlusse des vorigen §. 136 hinzugefügten Beschränkung, zum Grunde gelegt, mithin auf die etwanigen anderweiten Feuerungs-Aufkünfte der Berechtigten, z. B. Torf-Moore, Holzungen u. s. w. nicht mit Rücksicht genommen wird, dagegen aber bei Specialtheilungen die Repartition nach der wirklich vorhandenen Zahl nöthiger Feuerheerde und Oefen geschiehet, jedoch dabei

jedem einzelnen Interessenten dasjenige, was er bisher an sonstigen Feuerungs-Aufkünften wirklich gehabt hat, auch mit in Anrechnung gebracht wird.

„§. 138. Zur Bestimmung der Morgenzahl, welche dem Berechtigten nach Verhältniß seiner also festgestelleten Berechtigung anzuweisen ist, wird durch Schätzung beeidigter Taxatoren ausgemittelt:

a) wie viel zweispännige Fuder Feuerbülten zur Heizung eines Ofens und für einen Feuerheerd, nach Größe der Haushaltung, im Durchschnitte erforderlich?

b) wie viel Flächenraum auf dem zur Theilung kommenden Boden zur Beladung eines zweispännigen Fuders erfordert werde?

c) wie lange dieser Boden Ruhe verlange, um eine zweite Benutzung dieser Art zu gewähren?

Aus einer solchen Untersuchung und Schätzung ergiebet sich, wie viel Flächen-Inhalt des zu theilenden Bodens zu nachhaltiger Befriedigung des Bültenbedürfnisses für einen Feuerheerd und Ofen erforderlich sey. Multiplicirt man dann ferner den erwähnten Flächen-Inhalt mit der berechtigten Anzahl der Heerde und Oefen; so wird die Morgenzahl herausgebracht, die dem Interessenten zu seiner Abfindung anzuweisen ist.

„§. 139. Sollte die Gemeinheit nicht hinreichen, alle Berechtigte zum Bültenhiebe nach den festgesetzten Grundsätzen völlig abzufinden; so findet auch hier das Statt, was für solchen Fall bei dem Plaggenhiebe oben §. 134 verordnet worden ist; auch

„§. 140. Wegen Anrechnung der Weidebenutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebs tritt eben das ein, was beim Plaggen- und Heidhiebe (§. 135) deshalb verordnet worden; so wie

„§. 141. Endlich nicht weniger auch bei der Auseinandersetzung und Entschädigung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigung festgesetzten Grundsätze, so weit sie bei der Bültenhiebs-Entschädigung Anwendung finden können, und den wegen dieser angenommenen besondern Bestimmungen nicht entgegen sind, auch hier eintreten."

„Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen.

„Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Aufhebung der Berechtigung zu provociren.

„§. 142. Die Auseinandersetzung verschiedener an und in Forsten mehrern Berechtigten zustehenden Rechte kann theils die Theilung der Forst unter den Forsteigenthümern selbst betreffen, theils nur eine bloße Abfindung derjenigen zum Gegenstande haben, welchen, ohne selbst Forsteigenthümer zu seyn, nur allein bestimmte Berechtigungen in einer Forst zustehen.

In beider Hinsicht kommt es auf die Frage an:

I. ob eine Auseinandersetzung solcher verschiedenen Berechtigungen und

II. wie, und mit welchem Effecte sie Statt finden solle?

„§. 143. Im Allgemeinen treten nun zwar in Ansehung dieser Fragen dieselben gesetzlichen Vorschriften ein, welche über die Befugniß, eine Gemeinheit aufzuheben, oben festgesetzt worden sind; jedoch kommen jenen allgemeinen Grundsätzen hier noch folgende besondere Bestimmungen hinzu.

„§. 144. Wenn es zuvorderst auf die Frage von dem Rechte, wegen gewisser, in einer Forst Statt findenden, bloßen Berechtigungen, eine Abfindung anzubieten, und zu leisten oder zu verlangen, ankommt; so findet das, was deshalb in Ansehung der in einer Forst vorhandenen Weide- Plaggen- Heide- und Bültenhiebs-Berechtigungen bereits oben an den gehörigen Orten festgesetzt worden ist, auch in Absicht auf alle übrigen Berechtigungrn im und zum Holze, oder auf die eigentlichen Holzberechtigungen, ebenmäßig Statt, weshalb es denn überhaupt und allgemein in der Willkühr des oder der Forsteigenthümer steht, sowohl bei einer Forsttheilung unter einander, als auch ohne diese, alle bloß Berechtigte entweder abzufinden, oder ihre Berechtigungen auf dem bisherigen Fusse fortdauern zu lassen; so daß die letzteren, ohne selbst ihre Abfindung verlangen zu können, ein mehreres Recht nicht haben, als, wenn sie abgefunden werden sollen, einen ihrer Berechtigung angemessenen Antheil zu fordern.

„§. 145. Wenn hiernächst unter mehrern Forsteigenthümern unter sich von einer Theilung der Forst oder von der Abfindung der darin Berechtigten die Frage ist;

so kann, da das Forsteigenthum in gar keiner Beziehung auf die Länderei- und Wiesenbesitzungen steht, auch darnach das Verhältniß der Stimmen, und ihre Gleichheit oder Ungleichheit nicht beurtheilt werden, vielmehr sind die Holzberechtigungen oder Forsteigenthümer ungefähr gegen einander abzuwägen, und sodann muß hiernach entschieden werden, ob eine Forst getheilt, oder Berechtigte abgefunden werden sollen oder nicht.

„§. 146. Der Regel nach, finden sowohl bei unbestandenen als bestandenen Forsten in Ansehung der Forsteigenthümer unter sich nur Generaltheilungen Statt. Special-Holztheilungen unter den einzeln Mitgliedern einer Commune dagegen sind, wegen der mannigfaltigen Nachtheile, die nicht selten eine Folge davon sind, in der Regel nicht zugestatten; es wäre denn, daß wegen eintretender besondern Umstände eine solche Theilung nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii für vorzüglich nützlich geachtet, und auf dessen, darüber an unser Staats-Ministerium erstatteten Bericht von diesem approbiret würde.

„Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung. Ueber die Art und Weise, wie eine Auseinandersetzung in Ansehung des Holzes selbst unter den Forsteigenthümern unter sich, oder mit den sonst zum Holze berechtigten, geschehen müsse, und welchen Effect sie habe, finden folgende gesetzliche allgemeine Grundsätze Statt.

„§. 147. A. Bei bestandenem Forstraume ist das zu theilende Holz entweder Bau- Nutz- oder Brennholz, und der Mitgenuß entweder bestimmt und eingeschränkt, und richtet sich nach der Verschiedenheit der zum Genusse vorhandenen Gelegenheit, oder nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses, oder es müssen auch zu öffentlichen Anlagen oder andern bestimmten Zwecken zu Zeiten Holzanweisungen aus der Hölzung erfolgen.

„§. 148. In allen diesen Fällen ist erforderlich, das jährlich zu einem jeder dieser Zwecke nöthige Holz zu berechnen, den unbestimmten und zufälligen Gebrauch nach dem Durchschnitte einer, dem Theilungsvorhaben nächst vorhergehenden, hinläng-

lichen Anzahl von Jahren, auf ein jährliches Quantum auszumitteln, und dann durch Forst- und Haushaltsverständige taxiren zu lassen, ob der gegenwärtige Holzbestand jeder Gattung zur nachtheiligen jährlichen Verabreichung für jedes Erforderniß, mit Rücksicht auf den Nachwuchs, hinreiche, oder wie viel daran fehle; im letztern Falle aber zu ermäßigen, wie viel Jahre erforderlich seyn werden, um den Holzbestand zu der Stärke zu bringen, daß er alle Erfordernisse gewähren könne.

„§. 149. Nach solchen vorhergegangenen Schätzungen ist der für jeden Mitgenuß abzusondernde Theil der Hölzung nach dem gegenwärtigen Bestande, und nach Verhältniß des geschwindern oder langsamern Nachwuchses auszumitteln.

„§. 150. Enthält ein Holztheil weniger Holz, als dem Besitzer, nach der Ausrechnung seines Antheils, zukommen soll; ein anderer aber mehr; so wird die Ausgleichung dadurch bewirkt, daß der Mangel habende Theil sein Erforderniß für eine gleich zu bestimmende Anzahl Jahre, jährlich in festgesetzten Quantitäten aus dem Ueberschusse habenden Theile empfängt.

„§. 151. Hat jemand, es sey der Forsteigenthümer oder einer der Berechtigten, die Verbindlichkeit auf sich, den übrigen Theilnehmern ihre Erfordernisse aus dem zu theilenden Holze zu verabreichen, woraus also Mühe, Kosten, Auslagen und Gefahr für ihn erwachsen, und ist eine solche Verbindlichkeit schon vor der Theilung vorhanden gewesen, so hat er dafür, bei Berechnung der Abfindungen der Theilnehmer, nur in so ferne einen besondern verhältnißmäßigen Entschädigungs-Antheil von der Hölzung zu verlangen, als schon bisher einige Vergütung dafür Statt gefunden hat. Nimmt aber diese Verbindlichkeit erst aus der Theilung ihren Ursprung; so hat er allemal darauf einen gerechten Anspruch.

„§. 152. Auch müssen diejenigen Theilnehmer, welche vor einer Theilung zur Dienstleistung Behuf der Forstculturen verpflichtet gewesen sind, wenn solche hiernächst ganz oder doch auf gewissen Antheilen wegfallen, sich in dieser Rücksicht eine Kürzung an ihren Antheilen nach Billigkeit gefallen lassen.

„§. 153. Was unter andern die Berechtigungen zum Fallholze und Leseholze und zum Schnateln der Bäume betrifft; so sind dieselben zwar überhaupt der Abfindung

allerdings auch mit unterworfen. Inzwischen lassen sich allgemeine und in allen Fällen anwendbare Grundsätze über die Art der Entschädigung bei solchen Berechtigungen nicht wohl geben, vielmehr bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle dem billigen Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii überlassen.

Ueberhaupt ist jedoch 1) wie allgemein, so auch wegen solcher Berechtigungen, kein besonderer Holzantheil von den Berechtigten zu verlangen; darauf aber

2) zu achten, daß eines Theils die Berechtigten bei der Art der Abfindung nicht verkürzt, andern Theils aber auch Nachtheil und Schaden des Holzeigenthümers, welcher nach der Theilung des Holzes aus solchen Berechtigungen zu besorgen seyn mögte, möglichst vermieden werden.

„§. 154. B. Unbestandener Forstraum, welcher zu einer bestandenen Forst gehört, wird, nach vorgängiger Abfindung der Hut und Weide, auch Plaggen- Heid- und Bültenhiebs-Berechtigten, in gleichen Verhältnissen, wie der dazu gehörige bestandene Forstraum, getheilt.

„§. 155. Nach geschehener Theilung einer Forst erhält zwar der freie Gutsbesitzer den Entschädigungsantheil seiner Berechtigungen zum alleinigen ordnungsmäßigen Gebrauch abgetreten.

Bei pflichtigen Unterthanen bleibt aber deren Entschädigungsantheil, in so fern er ihnen für wirkliche Holzberechtigungen und nicht etwa für Weide- oder Plaggen-Heide und Bültenhiebs-Gerechtsame in einer Forst ausgemittelt worden, unter der ordnungsmäßigen Forst-Policei-Aufsicht. Auch sind in dem Falle, da etwa eine Special-Holztheilung als Ausnahme von der Regel, nach dem §. 146, zugelassen werden sollte, nicht nur die, dem einzelnen Mitgliedern einer Commune privativ zufallenden Holzantheile unter der Eigenschaft der beständigen Unveräußerlichkeit an die Höfe zu legen, so daß sie ohne Landes- und gutsherrlichen Consens von denselben nie wieder getrennt, noch einzeln auf irgend eine Weise veräußert oder verpfändet werden können; sondern es ist auch durch ein jedesmal festzusetzendes Regulativ über die künftige forstwissenschaftliche Behandlung des Holzes auf eine hinlänglich sichere Weise dafür zu sorgen, daß von jedem nun-

mehrigen Privativeigenthümer sein Holzantheil haushälterisch und forstmäßig künftig benutzt und behandelt werde."

„Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen. Untersuchung und Bestimmung, ob eine Moortheilung geschehen könne und solle.

„§. 156. Bei einer in Frage kommenden Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen, oder bei Torfmoortheilungen, kommt es vor allen Dingen darauf an, ob nach der eigenen Natur dieses Bodens und der bestimmten Benutzung, welche er gewährt, eine Auseinandersetzung an sich mit einiger Zuverläßigkeit für thunlich, sodann aber auch für nützlich und rathsam gehalten werden könne. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, durch Sachkundige auf eine möglichst zuverläßige Weise untersuchen, und ausmitteln zu lassen, ob es möglich seyn werde, das ganze Moor nach seinem ganzen Umfange, und nach den verschiedenen Tiefen des Torfstandes, auch bei dessen Benutzung eintretenden Verhinderungen durch Quell- oder anderes zuströhmendes Wasser, oder in Betracht anderer örtlichen Umstände, so zu schätzen, daß ungefähr ermäßigt werden könne, wie viel Torf es überhaupt wahrscheinlich enthalte, ob derselbe ganz ausgestochen werden könne, und ob darnach also dasjenige, was jedem Torfstichsberechtigten nach Verhältniß seiner Berechtigung dürfte zuzutheilen seyn, in Zukunft und auf die Dauer die gehörige, in Verhältniß gegen das, was andere Berechtigte erhalten mögten, wirkliche und richtige Entschädigung erhalten werde.

„§. 157. Ergiebt jene Untersuchung, daß die Beurtheilung des innern Gehalts des Torfmoors mißlich und erheblichen Zweifeln unterworfen, und also eine Theilung unthunlich, ungewiß, oder bedenklich seyn dürfte; oder hat auch etwa ein oder anderer Interessent solche Berechtigungen zum Torfstiche, welche eine genaue Bestimmung der jährlichen Verbrauchs- oder Verkaufs-Quantität nicht wohl zugelassen; so findet eine wirkliche Theilung nicht Statt. Alsdann kann der auf eine unbestimmte Art zum Torfstich-Interessirte die Theilung gänzlich ablehnen; der die Theilung wünschende oder auf bestimmte Art berechtigte Interessent hingegen, weiter nichts fordern, als daß die jährliche Benutzung für jeden Interessen-

ten auf ein gewisses Quantum vom Landes-Oeconomie-Collegio bestimmt, und eine Ordnung, wo und in welcher Maaße und Folge der Torf zu stechen sey, um der wirthschaftlichen Benutzung des Ganzen nicht zu schaden, festgesetzt, sodann aber ihm sein Ort und seine Quantität Torf entweder jährlich oder überhaupt angewiesen werde.

„§. 158. Steht hingegen von dieser Seite der Thunlichkeit einer Moortheilung nichts im Wege; so kann eine General-Theilung unbedenklich geschehen. Zu einer Specialtheilung hingegen soll, wegen Schwierigkeit auf die künftige haushälterische und ordnungsmäßigen Benutzung der privativen Antheile der einzelnen Interessenten hinreichende Aufsicht zu führen, nie anders geschritten werden, als wenn das Landes-Oeconomie-Collegium eine solche Specialtheilung, den vorkommenden Umständen nach, für besonders rathsam und nützlich halten würde; in welchem aber ein zweckmäßiges Regulativ wegen der künftigen haushälterischen Benutzung der privativ werdenden Moortheile, so wie auch sonst alle sonstige nöthige Vorkehrung getroffen werden muß, um jeden etwanigen künftigen Mißbrauch möglichst zu verhüten.

„Nach was für Grundsätzen bei Torfmoor-Theilungen die Auseinandersetzung selbst zu bewerkstelligen sey.

„§. 159. Wird nun eine Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichsberechtigungen in den vorhin berührten Hinsichten für wirklich thunlich, auch nützlich und rathsam gehalten, und darauf zur Auseinandersetzung selbst geschritten; dann richtet sich die Ausmittelung des jedem Berechtigten anzuweisenden privativen Entschädigungs-Antheils überhaupt nach den verschiedenen Verhältnissen der bisherigen rechtmäßigen Befugnisse zur Benutzung des zu theilenden Torfmoors.

„§. 160. Sind demnach

I. bereits rechtsgültige Bestimmungen in Absicht auf die bisherigen Nutzungsverhältnisse vorhanden; so werden diese bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt.

„§. 161. Sind aber

II. dergleichen Bestimmungen noch nicht vorhanden, sondern erst noch auszumitteln; dann kommt es darauf an,

1) ob die Benutzungsbefugniß bloß auf den eigenen Verbrauch bisher rechtlich eingeschränkt war; oder

2) ob sie auch mit auf den Verkauf sich erstreckt hatte.

„§. 162. In dem ersten Falle giebt

a) bei Unfreien das Bedürfniß für Feuerheerde und Oefen, nach zweispännigen Fudern gerechnet, den Maaßstab der Auseinandersetzung;

b) bei Freien aber ist derselbe nach dem mittlern Durchschnittsverbrauche der letzten 10 Jahre (dafern solcher nicht etwa aus besondern Gründen während dieses Zeitraums ungewöhnlich stark oder auch zu geringe gewesen wäre) zu bestimmen.

„§. 163. Sollte jedoch in besondern Fällen nach diesem Maaßstabe des Heerdes und der Oefen das Bedürfniß nicht ausgemittelt werden können, z. B. bei wüsten Höfen, oder nicht in Betrieb gewesenen Haushaltungen; so wird bei Unfreien das Feuerheerd- und Ofenbedürfniß nach dem gleichen Bedürfniß anderer Theilnehmer derselben Classe und also Nachbar gleich, geschätzt und bestimmt; bei freien Besitzungen aber nach dem Beispiele und Maaße gleicher benachbarten Haushaltungen.

„§. 164. In dem andern Falle hingegen, da nämlich die Benutzungs-Befugniß sich auf den Verkauf mit erstreckt, oder vielleicht gar allein in diesem bestanden hat, (welches letzte der Fall seyn würde, bei Domanialberechtigungen zum Torfstiche, die nicht an einen gewissen Haushalt gebunden, und Behuf desselben benutzt worden sind, sondern bisher nur bloß zum Verkaufe oder zu Deputaten u. s. w. benutzt wurden) tritt in Ansehung der Ausmittelung des Entschädigungsantheils gleichfalls ein Unterschied zwischen freien und unfreien Berechtigten ein.

„§. 165. Wenn a) bei den Unfreien ausgemittelt werden kann, wie viel Törfe eine Commune z. B. jährlich im ungefähren zehnjährigen Durchschnitte bisher verkauft hat; so ergiebt diese Durchschnittssumme den Grundsatz oder Maaßstab,

nach welchem ihr Entschädigungs-Antheil in Hinsicht auf die Benutzungsart durch Verkauf festzusetzen ist; es wäre dann, daß während jenes Durchschnitts-Zeitraums der Torfverkauf erweislicher Maaßen ungewöhnlich stark oder gering gewesen wäre, mithin keine zutreffende Mittelzahl abgäbe. Wo dieses aber nicht herauszubringen ist, da richtet und bestimmet sich diese Ausmittelung der zum Verkaufe anzusetzenden Quantität und des darnach zu bestimmenden Entschädigungs-Antheils nach der Beschaffenheit der Höfe und ihrer Stärke an Menschen, ohne Rücksicht aufs Spannwerk, auch nach Maaßgabe dessen, was von denselben während eines mittelmäßig trocknen Sommers, ohne Versäumniß an der Feldarbeit, durch eigenes Gesinde füglich gestochen, und getrocknet werden kann. Würde sich jedoch ergeben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes mit dem bisherigen Theilnehmungsverhältnisse nicht zusammen treffe, noch dieses hinreichend klar machte, oder daß jene das beim Torfstiche bisher rechtmäßig bestandene Herkommen, zum Nachtheile des einen oder des andern Interessenten, erheblich verletzte; alsdann würde der sorgfältigen Erwägung des Landes-Oeconomie-Collegii obliegen, in solchen einzelnen hieher gehörigen Fällen die Ausmittelung der Verkaufs-Quantität, nach andern, auf dem bisher bestandenen Theilnehmungsverhältnisse beruhenden Grundsätzen, zu bewirken.

§. 166. Bei b) freien Besitzern endlich richtet sich die Ausmittelung des in Rücksicht des Verkaufs oder der gegebenen Deputate zu bestimmenden und anzusetzenden Entschädigungs-Quanti (es wäre dann, daß der auf unbestimmte Art zum Torfstiche Berechtigte, wie ihm oben §. 157 nachgelassen worden ist, die ganze Auseinandersetzung überhaupt ablehnen wollte) nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre und des darnach Statt gefundenen Gebrauchs. Bei den gereichten Deputaten aber ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, was nach einem gewissen Durchschnitte von Jahren, den Deputatisten verabfolgen zu lassen, bisher üblich war.

§. 167. Uebrigens geschiehet die Entschädigung durch Grund und Boden nach dessen innerm Gehalte an Torfmoor, und die darnach zu beschaffende Theilung des Moors durch Reduction auf zweispännige Fuder und Ausmittelung, wie viel, nach Maaß-

gabe der berechtigten Nutzungsrechte und des zu theilenden Moores, einem jeden Berechtigten an Grund und Boden darnach zuzutheilen, und anzuweisen sey."

§. 103.

Von den Bülten scheint es mir nicht wohl möglich zu seyn, einen Ueberschlag nach Heerden und Oefen zu machen. Sie fallen im Hiebe von sehr verschiedener Figur, Größe und Güte aus. Auf dem Heerde werden sie meines Wissens nicht gebraucht, und in den Oefen gewöhnlich nur als Beitrag zum Torfe. Nach meinem Dafürhalten wäre es am besten, wenn sie an jedem Orte gegen eine der 7 Torf-Classen, welche die §. 114 mitgetheilte Tabelle angiebt, dergestalt verglichen würden, daß man sagte, 2, $2\frac{1}{2}$ oder 3 Fuder Bülten gleichen bei dem Kochen oder Einheizen $1\frac{1}{2}$, 2 oder $2\frac{1}{4}$ Fuder Torf aus der 6ten oder 7ten Classe des in der Tabelle §. 114 beschriebenen Torfes.

§. 104.

Eben das muß ich in Ansehung der Schollen oder Brennplaggen vorschlagen, die an dem einen Orte größer, an dem andern Orte kleiner gestochen, und ebenfalls von sehr verschiedener Güte angetroffen werden. Sie sind das, was man an andern Orten Rasentorf nennet, und an einigen Orten dem Torfe aus der 7ten Classe gleich, an andern demselben vorzuziehen.

§. 105.

Beim Holze habe ich keine Gelegenheit gehabt zu bemerken, wie viel Fuder besonders auf dem Heerde, und wie viel in den Oefen verbrandt werden. Nach ohngefährlichem Ueberschlage rechne ich etwa

für den Hausmannsstand und zwar für die höhern Classen desselben, vom Vollmeyer herunter bis zum $\frac{1}{2}$ Hufener incl., da eine große Wirthschafts- und eine Altentheils-Stube zu heizen, vom Ganzen . . . . $\frac{11}{21}$ auf den Heerd, $\frac{10}{21}$ in den Oefen

= die übrigen kleinen Classen $\frac{7}{13}$ — — — , $\frac{6}{13}$

= Honoratioren auf dem Lande:

a) wenn sie 2 Stuben zu heizen $\frac{7}{13}$ auf den Heerd $\frac{6}{13}$ in den Oefen
b) — — 3 — — — $\frac{1}{3}$ — — — $\frac{2}{3}$ — — —
c) — — 4 — — — $\frac{1}{5}$ — — — $\frac{4}{5}$ — — —

§. 106.

Auch bei dem Torfe habe ich zwar nicht eigentlich darauf geachtet, in welchem Verhältnisse der Verbrauch desselben auf dem Heerde zu dem in den Oefen stehe. Aber leichter lassen sich doch bei diesem Beobachtungen darüber anstellen, als bei dem Holze.

§. 107.

Unter den Nahrungsmitteln des Feuers behauptet zwar das Holz den Vorzug; nur Schade, daß es in ganz Deutschland, und namentlich auch im Churfürstenthume Hannover so sehr in Abnahme gerathen ist, daß nicht bloß im Bau- sondern auch im Brennholze ein jährlich zunehmender Mangel einreißt, und der Preis von beiden seit 30 Jahren sich beinahe verdreifacht hat. Glücklich sind bei diesen Umständen diejenigen, die Torf besitzen. Und unter diesen stehet bei uns das Herzogthum Bremen und Verden oben an.

Im Lüneburgischen ist die Natur bei dessen Austheilung, sowohl in der Menge als Güte, zwar etwas sparsamer, aber doch immer noch nicht karg gewesen. Nur haben viele Ortschaften leider vom Torfe dieselbe Meinung, wie vom Holze gehabt, daß er nämlich unerschöpflich sey. Wüchse der Torf in 20 bis 30 Jahren wieder, wie Hr. von Bose, Vorsteher einer Torfstichs-Veranstaltung in seiner Abhandlung, das Ganze der Torfwissenschaft betitelt (Leipzig 1802) Seite 220, mit Ueberzeugung versichert; so hätte jene Meinung allerdings ihre Richtigkeit. Aber so etwas können nur diejenigen glauben, die mit Hrn. von Bose dafür halten, daß der Torf, als solcher, unmittelbar wachse.

Die Moorerden oder die Torfarten sind zwar nicht allzeit an dem Orte, wo man sie findet, oder wenigstens nicht immer von den daselbst wachsenden Pflanzen erzeuget, sondern diejenigen Moor- und Torf-Erdarten, die sich in niedrigen eingeschlossenen Gegenden befinden, sind gemeiniglich und größesten Theils durch die zu-

fließenden Wasser dahin gebracht worden, und der auf großen Flächen sich befindende Torf hat sein Daseyn gemeiniglich von großen Ueberschwemmungen oder von dem Austritte oder Zurückweichen des Meers erhalten. In beiden Fällen hat aber der Torf durch die auf und in demselben wachsenden und wieder verwesenden Pflanzen, vorzüglich aber durch ihre häufigen zaserigten Wurzeln sich vermehrt, so wie auch in denjenigen ausgestochenen Mooren, die nicht mehr unter den productiven Einfluß der eben erwähnten Flüsse und Meere stehen, das Wiederwachsen allein auf Rechnung jener Pflanzen zu schreiben ist. Selbst ohne Mitwirkung fremder Dinge verwandelt sich der Rückstand verweseter Pflanzen, wie wir das auf unsern großen Heiden sehen, in eine Art Torf, Raasentorf genannt. Stehen nun dergleichen Pflanzen auf einem feuchten — zur Vermehrung derselben beitragenden Orte, und werden deren unter diesen Umständen sich vermehrenden Haarwurzeln dadurch zu einer frühern Fäulniß befördert; so wird dadurch ein Torfmoor nach allen seinen Eigenschaften entstehen, folglich eben das geschehene, was in ausgeleerten, und im Wiederwachsen begriffenen Torfmooren geschiehet. So werden auch untiefe Pfützen, Teiche und Landseen, nach Verlauf von Jahren, in Moore verwandelt.

Hr. Abildgaard macht uns mit einer norwegischen Gegend bekannt, welche vorhin voll kleiner Seen gewesen, am Ende aber ganz zu einem Torfmoor geworden ist, und nun 2000 bis 2500 Fuder Heu jährlich liefert. Doch wir haben selbst dergleichen Beispiele im Lande, wovon ich hier nur den großen Teich bei Ebstorf anführen will.

Wenn man die Menge von Wasser- und Sumpfpflanzen kennt, welche ihren Stoff zur Erzeugung des Torfes hergeben, und wenn man weiß, daß diese Pflanzen in moraftigen Gegenden theils weder eingesammelt, noch von dem Viehe abgeweidet werden können, theils aber auch zu hart, sauer oder wohl gar giftig sind, und das Vieh sie also deswegen verabscheuet, folglich alle diese Pflanzen, von Schnee und Regen niedergedrückt, auf dem Platze, worauf sie gewachsen sind, verfaulen; so wird man es sehr begreiflich finden, daß, indem die Natur durch den

Zerstöhrungsweg an der Erzeugung eines neuen Körpers unaufhaltsam fortarbeitet, selbst die größesten Torfmoore ohne weiteres Zuthun hervorgehen können. Nur erfordert diese Operation mehr Zeit, als Hr. von Bose dafür annimmt. Man rechnet im Allgemeinen, daß ein ausgestochenes Moor, wenn man in demselben die unterste Torflage zur Krume von etwa ½ Fuß zurück läßt, in 20 Jahren ohngefähr einen Fuß hoch wieder zuwächst, wobei jedoch die Einrichtung durch Graben oder Staudämme dahin zu treffen ist, daß die zum Wiederwachsen bestimmte gleich nach vollendetem Torfstiche gut geebnete Mooresfläche einen mittlern, das ist denjenigen Grad der Nässe behalte, der zur Fäulung der Pflanzen der zuträglichste ist. Bei einer kleinen Saline in der Nähe von Zelle, die von jeher mit Torffeurung betrieben, und zu dem Ende, seit ein paar Jahrhunderten, von einem Torfmoore zum andern hin, verlegt worden ist, hat sich nach Acten und örtlicher Untersuchung ergeben, daß bei der Nichtanwendung obiger auf das Wiederwachsen Bezug habender Beförderungsmittel, je nachdem die Reviere im Naturstande zur Vegetation und Verwesung mehr oder weniger geeignet waren, in 90 bis 120 Jahren ein Wiederwuchs von 4 bis 5 Fuß leichten Torfes Statt gefunden habe.

§. 108.

Von den verschiedenen Torfarten hat der verdienstvolle Moor-Commissair Findorf in dem 4ten Theile der ökonomischen Beiträge des Hrn. Hofraths Beckmann zu Göttingen uns eine Nachricht zurückgelassen. Er beschreibt dieselben am angezeigten Orte, Seite 24 und 25, wie folget:

„1. Der Klipptorf ist der beste schwarze. Er lieget gemeiniglich ganz unten, und auf einem sandigen Boden. Zuweilen ist aber auch eine Lage schlechteren Moores darunter vorhanden. Die Materie ist zähe und schmierig wie Käse, und nachdem sie getrocknet, hart und dicht, als ein Stein. Der hiesige Cubicfuß wiegt von diesem Torfe, wenn er völlig trocken ist, 30 bis 31 hannoversche Pfund."

Bei Hrn. von Bose heißt dieser Torf klibbriger Darg. Er giebt den getrockneten aus 20 Soden bestehenden rheinländischen Cubicfuß zu 46

Pfund an, welches auf hiesiges Maaß und Gewicht reducirt, 34 Pfund giebt. Nach meinen Beobachtungen wiegt ein solcher Cubicfuß 30 Pfund, und die habe ich unten in der Tabelle angenommen. Es gehen auf 1 Cubicfuß:

nach Hrn. von Bose	. .	4	nasse	und 20	trockne Soden
nach meinen Wahrnehmungen	.	9	—	— 24	— —

„2. Der dunkelbraune, oder wie er auch wohl genannt wird, der anklippsche Torf, ist der beste nach Nro. 1, und ist fast immer der obere Nachbar von demselben. An Gewicht hält der trockne Cubicfuß 18 bis 19 Pfund." Nach meinen Beobachtungen glaube ich, 20 Pfund für einen solchen Cubicfuß, auf welchen getrocknet, 21 Soden gehen, annehmen zu dürfen. Im Stechen giebt der Cubicfuß so hier, als unter den folgenden Numern 9 Soden.

„3. Der braune lange Torf wird bald hoch, bald niedrig im Moore angetroffen. Trocken hält der Cubicfuß von diesem Torfe 11 bis 12 Pfund." Bei mir wog diejenige Torfart, welche ich, der Güte nach, zur 3ten Classe rechne, 14 Pfund, und es giengen trocken, $17\frac{1}{4}$ Soden auf 1 Cubicfuß.

„4. Der bunte Torf hat schwarze Adern, liegt gemeiniglich in den höhern Lagen, und hat viele unverwesete Moortheile, brennet jedoch sehr gut. Sein Gewicht hält in 1 Cubicfuß 11 bis 12 Pfund."

Von mir sind für den Cubicfuß 11 Pfund und $15\frac{3}{4}$ Soden angenommen worden.

„5. Der holterige Torf pflegt auch wohl bunter Torf genannt zu werden. Er unterscheidet sich aber von jenem, durch die vielen Zweige und Wurzeln, womit er häufig durchwebt ist. Im Brande ist er von gleicher Güte mit dem vorigen, aber etwas weniges leichter. Man trifft ihn nie anders,

als in den untersten Moorlagen an." Der Torf von der 5ten Bonitäts-Classe wog nach meinen Beobachtungen 9 Pfund, und es giengen $14\frac{1}{2}$ Soden davon auf 1 hiesigen Cubicfuß.

„6. Der Piperiche Torf, auch Weide-erdige Torf, ist braun, liegt da, wo vordem Sümpfe gewesen sind, ganz unten, ist mit vielen Riet-Wurzeln und Schilf durchwachsen, brennt nicht so gut, als der vorige, und stinket, ist sonst im Gewichte mit jenem gleich."

Den Torf der 6ten Bonitäts-Classe fand und nahm ich unten in der Tabelle = 7 Pfund schwer an. Er war hellbraun oder gelblich, und 12 trockne Soden, machten 1 Cubicfuß aus.

„7. Den gelben Torf kennet man unter den Namen Ziegeltorf. Er fällt aus den obern Lagen, die noch nicht zur Reife gediehen sind. Seine Farbe ist hochhellbraun, giebt ein geschwindes auflodernde Feuer, aber wenig Hitze, und hält am Gewichte der Cubicfuß 5 bis 6 Pfund." Für diese letzte Torfclasse, wovon 10 trockne Soden auf einen Cubicfuß gehen, nehme ich zum Gewichte des letzten, $5\frac{1}{2}$ Pfund an.

Hr. von Bose hat seinen Torf in 6 Classen gebracht. Ein calenbergischer Cubicfuß wiegt bei ihm aus der ersten Classe $34\frac{1}{3}$, aus der 2ten Classe $21\frac{1}{5}$, und aus der 6ten Classe $2\frac{1}{5}$ Pfund, wenn nämlich das Berggewicht zum Grunde gelegt war. Dagegen würden 3,8 p. C. hinzukommen, wenn die geschehenen Gewichtsangaben sich auf das Leipziger Handelsgewicht gründeten.

§. 109.

So verschieden der Torf im Gewichte ist, eben so sehr ist er's auch in der Wirkung beim Brennen.

Nach meinen Beobachtungen, die ich vornämlich bei Törfen aus der 2ten, 3ten und 7ten Classe gemacht habe, fand ich die in der Tabelle §. 114 unterge-

legten Werths-Bestimmungen der Sache angemessen. Die Ausmittelung des jährlichen Bedarfs gründet sich ebenfalls auf vieljähriger Beobachtung, und den sorgfältigsten Erkundigen.

Wollte ich alle diese Beobachtungen mit den dazu gehörigen Berechnungen ausführlich mittheilen; so würde ich sehr weitläufig werden, und vielleicht den gröfsesten Theil meiner Leser ermüden. Daher will ich aus denselben nur die Resultate ausheben, und diese gegen andere mir bekannt gewordene Beobachtungen vergleichen.

Da ich viele Jahre an Orten gewohnt habe, wo Torf von verschiedener Art die Hauptfeurung ausmachte, wo den Moor-Interessenten eine bestimmte □Ruthenzahl zum jährlichen Stiche zugemessen wurde, und da ich nicht bloß aus eigener Theilnahme, sondern an den Portionen anderer Interessenten jährlich sah und hörte, wie viel aus den abgemessenen Flächen an Torf erfolgte; so darf ich hoffen, daß man die Angaben, welche ich mache, nicht in Zweifel ziehen werde. Mein Deputat an Büchen- und Eichen-Kluft und Knüppelholze gab mir Gelegenheit vergleichende Berechnungen über die Werthverhältnisse der Holz- zu der Torf-Feurung anzustellen.

§. 110.

Hiernach habe ich in der ersten senkrechten Columne der Tabelle §. 114, den Bedarf nach den gewöhnlichen Qualitäten der Dorfseingesessenen auseinandergesetzt. Es sind aber die zur Bestimmung der Qualitäten gebrauchten Benennungen nicht an allen Orten dieselben. So werden z. B. an manchen Orten die Meyer Hufener, die Köthner, Kothsassen ꝛc. genannt. Noch gröfser ist die Verschiedenheit des Länderei-Besitzes unter den Meyern, Hufenern, Köthnern ꝛc., so daß oft ein Meyer oder Hufener in dem einen Dorfe nicht mehr Land besitzt, als ein Halbmeyer oder Halbhufener in einem andern Dorfe. Um nun die Bedarfs-Quotisation nicht ganz abhängig von der zufälligen Qualitäts-Bestimmung zu machen, habe ich in der Tabelle §. 115 a den daselbst und §. 114 gebrauchten Benennungen der Dorfsbewohner, durch Beifügung einer gewissen — zwar nicht überall, aber doch an vie-

ten Orten zutreffenden — Morgenzahl des jährlich bestellenden Ackers, und der zu dessen Bearbeitung erforderlichen Personenzahl, incl. der Familie des Wirths- und der Altentheils-Leute (Aeltern) eine nähere Bestimmung zu geben, für nöthig erachtet. In der Regel sind für die eigentliche Familie des Wirths 5 Personen angenommen worden. Bei den nach und nach abnehmenden Qualitäts-Classen hat aber darunter eine Ausnahme eintreten müssen, weil, so wie die Höfe kleiner, und die Besitzer derselben dürftiger werden, sie ihre Kinder, in so ferne sie solche, anstatt fremder Knechte und Mägde nicht selbst gebrauchen oder gebrauchen wollen, vermiethen. Man findet es nicht selten, daß die kleinen Leute ihre Kinder, schon von dem 8ten oder 9ten Jahre an, andern zum Viehhüten ꝛc. überlassen.

Für den Voll- und $\frac{3}{4}$ Meyer, habe ich auf 100 und auf 80 Morgen, die sich, wenn ich den schweren Lehm- oder Kley-Boden ausnehme, mit 2 starken Stallpferden bearbeiten lassen, 4 Pferde und 2 Knechte gerechnet, und eben so viel Mägde. Für 60 Morgen Saatland sind 3, und für 36 und 24 Morgen 2 Pferde und 1 Knecht angenommen worden. Man findet freilich, daß an den meisten Orten mehr Zugvieh gehalten wird. Da es aber hier nicht sowohl auf die eigentliche Ausmittelung des Zugviehes, als auf die darauf zu haltende Personenzahl ankommt, und bei dem etwa mehr haltenden als angenommenen Zugvieh, der Wirth als Fuhrmann, eintritt; so glaube ich, daß die untergelegte Personenzahl den bezielten Durchschnitt treffen wird.

Bei dem Ackerhofe von 125 Morgen in §. 115 a ist ein Gespann von 4 Stallpferden, und so für die nachfolgenden Vorwerker, auf jede hinzu kommende ähnliche Morgenzahl, ein gleiches Gespann mit 2 Knechten hinzu gerechnet worden. Bei dem ersten ist angenommen worden, daß er sein Vieh mit vor die Dorfhirten treibe. Für die darauf folgenden größeren Ackerhöfe oder Vorwerker kamen aber successive Rindvieh- und Schweinehirten auch Schäfer, Ackervoigte, Molkenfrauen, Köchinnen, Haushälterinnen und Verwalter mit in Rechnung. So sind z. B. für das Vorwerk von 1000 Morgen gerechnet worden:

Die Familie des Pächters zu	5 Personen
1 Verwalter	1
1 Haushälterin	1
2 Ackervoigt	2
1 Köchin, und 1 Hausmädchen	2
2 Rinvieh-Hirten	2
1 Schweine-Hirte	1
3 Schäfer	3
5 Mädchen incl. der Molkenfrau	5
Bei den 8 Gespannen . .	16
1 Garten- und 1 Hofknecht	2
	40 Personen.

Nach der in §. 115 c. angegebenen Personenzahl habe ich die zu heizenden Zimmer und die dazu erforderliche Feurung, nächstdem aber auch den jährlichen Feurungsbedarf zum Kochen, Waschen und Backen und zum Brauen Behuf eigenen Haushalts, zu bestimmen gesucht.

In Ansehung der zu heizenden Stuben bin ich, was die Landleute betrifft, von den Wahrnehmungen ausgegangen, die ich darunter auf den Dörfern gemacht habe. Die von diesen Zimmern angegebenen Dimensionen halten reichlich das Mittel von dem, was ich darüber beobachtet habe. Selten sind die Wohnstuben der Landleute 8 Fuß hoch. Viele habe ich gefunden, wo die Höhe nicht volle 7 Fuß hielt. Nur für die Halb- $\frac{3}{4}$ und Vollmeyer habe ich sogenannte Altentheilsstuben angenommen.

Nach meinen Erfahrungen heizt man in gewöhnlichen Jahren eine Stube von 16 Fuß Länge, 11 Fuß Breite, und 10 Fuß Höhe, also von 1760 Cubicfuß mit 5 Fuder Torf à 1200 Pfund, oder mit 1 Klafter zu 216, das ist, mit $1\frac{1}{2}$ Faden von 144 Cubicfuß, Büchen, Klufthholz. Es kommen also 352 Cubicfuß Stubenraum auf ein Fuder Torf, das in der Tabelle §. 114, aus der 1sten

Classe zu 960, und aus der 7ten Classe zu 2182 Soden bestimmt worden ist. Da bei mir von gewöhnlichen Oefen die Rede ist; so können die Beobachtungen, welche etwa bei Sparöfen gemacht seyn mögen, gegen die meinigen nicht verglichen werden. Auch fällt es von selbst auf, daß die Lage der Oefen und Zimmer, und die Beschaffenheit der Fenster, Thüren, Fußboden und Decken auf das mehrere oder mindere Erforderniß an Feurung merklichen Einfluß habe.

Hr. von Burgsdorf giebt im 2ten Theile seines Forsthandbuchs, und so auch Hr. von Borgstede in seinen juristisch-ökonomischen Grundsätzen ꝛc. Seite 99 auf eine Stube ohne Unterschied 5 Klafter Weichholz, oder 540 rheinl. Cubicfuß, die mit 669 hiesigen Cubicfuß oder $4\frac{2}{3}$ Klafter zu 144 Cubicfuß übereinkommen, als das jährliche Heizungsbedürfniß an. Wenn ich diese Angabe gegen die meinige, wornach $1\frac{1}{2}$ Faden Büchen-Klufthholz, das ist 3 Faden Ellernholz, zur Heizung eines Zimmers von 16.11.10=1760 Cubicfuß erforderlich sind, ins Verhältniß setzen will; so finde ich den Cubicraum jener Stube 2738 Cubicfuß oder etwa 18 Fuß Länge, $15\frac{1}{2}$ Fuß Breite, und 10 Fuß Höhe in calenb. Maaße, oder in rheinländischem Maaße 16 Fuß lang, $13\frac{4}{5}$ breit, und 10 Fuß hoch = 2208 Cubicfuß.

Ferner ergeben meine Beobachtungen, daß, in Beziehung auf den Hausmannsstand, a) für das Kochfeuer, b) für das Backen und Waschen, das unter sich gleich 5 zu 2 sich verhält, und c) für das Brauen zum häuslichen Bedarf, in allem auf jede Person $1\frac{2}{5}$ Fuder Torf jährlich zu rechnen, und dies Ganze in dem Verhältnisse von 4, 2, 1, zu vertheilen sey. Bei den kleinsten Classen dieser Dorfseinwohner, wenn auch im Winter sie zuweilen ihre Speisen im Ofen kochen, bedarf es doch dazu, und zum Waschen, Backen ꝛc. etwas mehr Feurung, als bei den größern. Man braucht, indem man für 4 Personen kocht, etwas mehr, als die Hälfte der für 8 Menschen erforderlichen Feurung, wenn nämlich sonst die Umstände gleich sind.

Bei den größern Landhaushaltungen kann jedoch das obige Principium nicht völlig seine Anwendung finden, indem, so wie sie größer werden, der Luxus eintritt, und sich successive vermehrt. Diesem gemäß, habe ich gerechnet:

bei einem Vorwerke von 250 Morgen auf die Person 1,9 Fuder Torf
" — — — 250 — — — — 2,0 — —
" — — — 750 — — — — 2,1 — —
" — — — 1000 — — — — 2,2 — —

Die obigen 3 Verhältnisse von 4, 2, 1, bleiben überall dieselben, und ich zeige nun bei dem Vorwerke von 1000 Morgen, wie ich die obigen Grundsätze angewandt habe.

Für dieses Vorwerk beträgt nach §. 115 c. der Stubenraum 17680 Cubicfuß; darin dividirt mit 352 giebt . . . . . 50 Fuder Torf (pro 50,2)
und 40 Personen mit 2,2 multiplicirt, geben . 88 — —

beides also . . 138 Fuder

Davon sind zu rechnen, auf das Einheizen wie oben . . . 50 Fuder
" " Kochen $\frac{4}{7}$: 88 . . . . . 50,3.
" " Backen und Waschen $\frac{2}{7}$ aus 88 25,1.
" " Brauen $\frac{1}{7}$ — 88 12,6.

macht . . 138 Fuder Torf.

Will man den Torf auf Holz berechnen; so findet man in der Tabelle §. 115 a., daß 10 Fuder Torf = 3,3 Faden Büchen, = 4 Faden Eichen, = 6,1 Faden 25jährigen Birken- und gleich 6,7 Faden 20jährigen Ellern-Holzes. Und wie andere Brennholzarten sich gegen Torf verhalten, ist aus der Vergleichung 115 a. zu ersehen. Ein Chemiker machte beim Brantewein-Brennen die Erfahrung, daß 800 schwarze Törfe gleich 39 Cubicfuß Büchenholz. Nach dem vorhergehenden fallen, laut meiner Berechnungen, 0,33 Faden, das ist 47½ Cubicfuß Büchenholz auf 960 Soden des gedachten Torfs. (S. haunov. Magaz. de 1789, Seite 1642.)

Hr. von Burgsdorf rechnet im 2ten Theile seines Forsthandbuchs, Seite 274 für ein mittelmäßiges Amt nebst Vorwerk, welches ich einmal beides gleich dem obigen Vorwerke von 1000 Morgen ansehen will, nach Klaftern von 108 rheink. Cubicfuß, das Klafter harten Holzes gegen 2 Faden Ellernholz gerechnet, wie folgt:

Zur Heizung einer Stube 5 Klafter, also hier, incl. der Stuben für die Deputat-Leute, für 10 Stuben . . . . . 50 Klafter Ellernholz
für den Heerd der Küche. . . . . 22 — —
zum Backen und Waschen . . . . . 12 — —
— Brauen für eigene Consumtion . . . 10 — —

macht . . 94 Klafter Ellernholz.

Ein soiches Klafter gleicht $\frac{92}{100}$ unserer Faden von 144 calenb. Cubicfuß, und vorstehende 94 Klafter geben also dieser Faden 86,5.

Nach den vorausgeschickten Grundsätzen finde ich für den angenommenen Fall:

für 50 Fuder Torf zum Einheizen an Ellernholz aus Nro. 22 . . 33,5 Faden
= 50,3 — — — Kochfeuer — — — — — 33,7 —
= 25,1 — — — Backen und Waschen — — — 16,8 —
= 12,6 — — — Brauen — — — 8,4 —

in allem . . . 92,4 Faden.

Für das Einheizen habe ich das weniger gefunden, was Hr. v. B. für das Waschen, Backen und Brauen mehr angegeben hat, als ich. Meine Angabe gründet sich darauf, daß das Holz oder der Torf, womit gekocht wurde, aus einem von der Einheizfeurung ꝛc. abgesonderten Raum erfolgte.

Es wird ohngefähr 17 bis 18 mal im Jahre gebacken, zur Zeit bei 2maliger Heizung etliche 30 Himten, und auf jedes Backen rechne ich $\frac{2}{3}$ Faden Ellern-Holz, oder auf jeden Himten 30 Soden Torf der 1sten Classe. In dem vorliegenden Falle werden also 12 Faden, mit Einschluß des feinen Brodes, wozu mitunter noch ein kleiner Ofen zu heizen ist, zum Backen gebraucht, und bleiben also zum Waschen noch 4,8 Faden übrig. Auf jede Hauptwäsche, deren 3 oder 4 im Jahre geschehen, sind $\frac{3}{4}$ Faden des gedachten Holzes zu rechnen, und dann bleiben zu den kleinen Wäschen noch 2 Faden.

Bei den Haushaltungen der Honoratioren, bedarf das oben für den Hausmannsstand angenommene Principium zur Bestimmung des Koch- des Wasch- und Back- und des Brau-Brenn-Materials noch einer ferneren Steigerung, weil dabei der Luxus, in dem Betrachte, daß hier die Personenzahl der Herrschaft zu der des Bedientenstandes, gegen obige Vorwerker verglichen, ohngefähr im umgekehrten Verhältnisse steht, noch höher steigt. Diesem gemäß, habe ich hier auf jede Person, in Beziehung auf obige 3 Bedürfnisse 2,5 Fuder Torf = $1\frac{2}{3}$ Fuder Ellern-Holz gerechnet, und solche nach den vorhin angegebenen Verhältnissen von 4:2:1 vertheilt.

Des Beispiels wegen, habe ich hier den 2ten Fall, da nämlich eine Honoratioren-Familie 4 Stuben heizt, und, mit Einschluß 3 Domestiquen, aus 8 Personen besteht, um so lieber aus, als ich selbst durch eine Reihe von Jahren über denselben Erfahrungen gemacht habe.

Auf die 4 Stuben von 9120 Cubicfuß Raum gehören	$\frac{9120}{352}$	25,9 Fuder Torf
: : 8 Personen à 2,5		20,0 — —
= macht .		45,9 Fuder Torf,

die mit 15,2 Faden Büchen, oder 18,4 Faden Eichen, oder 30,8 Faden Ellernholz übereinkommen. (S. Tabelle §. 115, c.)

Was hiernächst noch die Törfe insbesondere betrifft; so werden solche hier gewöhnlich 12 Zoll lang, 4 Zoll hoch, und 4 Zoll breit, vor der Bank, das ist wagerecht, geschnitten. Die Ruthe von 256 □Fuß liefert also, wenn der Torf 4 Soden tief steht, 3072 Soden. Dafür rechne ich jedoch, weil beim Stehen, Auswerfen, Abschieben, Auf- und Umsetzen, auch beim Auf- und Abladen manche Sode zerbricht und verkrümelt, rund nur 3000 Soden. Und darnach sind in der Tabelle §. 114, die Quadratruthen für die Tiefen von 4 bis 24 Soden berechnet worden. Die Brüche habe ich, der größern Bequemlichkeit wegen, in Decimalzahlen, die durch ein Comma von den ganzen Zahlen getrennt sind, ausgedrückt. Daß in den untern Quali-

tätsclassen, bei der größern Sodenzahl, die Fuder immer dieselben geblieben sind, rührt von der abnehmenden Schwere der schlechtern Torfarten her. An Masse sind diese Fuder so sehr verschieden, daß eins aus der 1sten Classe nur 40, eins aus der 7ten und letzten Classe aber 218 Cubicfuß ausmacht. Im Gewichte kommt indessen das erste den letzten gleich.

Beim Einheizen eines und eben desselben Zimmers, bei gleicher Kälte, hat man gefunden, daß 26 Törfe aus der 2ten Classe gleichen Effect mit 45 Soden aus der 7ten Classe bewiesen haben. Jene verhalten sich zu diesen

in der Masse gleich 11 zu 40, und
im Gewichte — 40 — 11.

Nach diesen beiden Verhältnissen ist die Berechnung unter den übrigen 5 Classen arithmetisch angefertigt worden.

Beim Hrn. von Bose verhält sich die erste Classe, der sogenannte klibbrige Darg, zu der 4ten Classe oder zum Dargtorfe

in der Masse gleich 11 zu 32, und
im Gewichte — 92 — 19.

Das mittlere Verhältniß aus beiden, welches ich bei meinen Berechnungen für den Werth der gegen einander verglichenen Torfarten annahm, ist hier = 253:152 oder in einfacher Zahl zunächst = 5:3.

Hr. von Bose bestimmte dies Verhältniß in seinem Tractate Seite 57, gleich 6:4. Die Differenz von $\frac{1}{15}$ kann darum nicht sehr in Betrachtung kommen, weil bei den Abstufungen des Werths Hr. von Bose $\frac{1}{15}$ Klafter zur kleinsten Zahl annahm.

§. 111.

In der Tabelle §. 115 a. habe ich das oben ausgemittelte Torfbedürfniß, auf die gewöhnlichsten Brennholzarten reducirt. Die erste senkrechte Columne derselben

giebt die Anzahl der für jede Familie erforderlichen Stuben und deren Cubicgehalt, die 2te Columne die Personen-Zahl, und die 3te das jährliche Torfbedürfniß, in Fudern zu 1200 Pfund, summarisch an.

Nach meinen Beobachtungen gleichen in der Wirkung 10 Fuder Torf dieses Gewichts 3,3 Faden Büchen- oder 4 Faden Eichenholz. Andere haben gefunden, daß 9 Cubicfuß Torf der besten Art mit 8 Cubicfuß Büchen- und Eichenholz zu vergleichen. Der wirkliche Holzbestand in obigen 3,3 Faden Büchen- und 4 Faden Eichenholz macht, nach der Vergleichung §. 115 b. halbirt, 334 Cubicfuß, und jene 10 Fuder Torf aus der ersten Classe 400 Cubicfuß aus. Beides gegen einander verglichen, verhält sich wie 81:97.

Im 103ten Stücke des hannov. Magazins vom Jahre 1789, werden 39 Cubicfuß Büchenholz beim Brantewein-Brennen, gegen 800 Törfe, die aus der ersten Classe bei mir 33,3 Cubicfuß ausmachen, gerechnet. Dabei verhält sich also der Torf zum Büchenholze, der Masse nach gleich . . . 6 : 7.

Hingegen oben bei mir = 5 : 6.

Hr. Bergrath Eiselen versichert Seite 24, in seiner Anleitung zur Kenntniß des Torfwesens, Berlin 1795, nach Versuchen, die im Großen gemacht worden, daß von der leichtesten Torfmasse 1953 Pfund so viel leisten, als 2295 Pfund Kiehnenholz, welches, kleiner gegeben, = 17:20.

Wenn ich annehme, daß seine Holzart in die Mitte von Nro. 26 und 28 meiner Vergleichung §. 115 b. falle, ferner sein Gewicht des Holzes beibehalte, dann aber das Berliner Maaß und Gewicht in hannoversches verwandle; so finde ich dasselbe Verhältniß in Pfunden, was oben Hr. Eiselen gefunden hat.

Hiebei ist zur Erläuterung anzuführen, daß ein Faden Büchen-Klufholz, wenn derselbe, aus Holzscheiten von 4 Fuß Länge, 6 Fuß lang, und 6 Fuß hoch gesetzt wird, zwar einen Raum von 144 Cubicfuß, gleich den von mir angenommenen Fa-

den einnimmt, daß aber, nachdem die leeren Zwischenräume abgezogen worden, nach des Hrn. Forstmeisters Hartig Beobachtung, nur 98 Cubicfuß wirklicher Holzmasse übrig bleiben, s. dessen physicalische Versuche über das Verhältniß der Brennbarkeit der meisten deutschen Waldhölzer. Marburg 1794. 8.

Auch der Hr. geheime Forstrath Hennert hat hierüber Beobachtungen angestellet. Er bediente sich eines zu einem Faden von 108 Cubicfuß eingerichteten Kastens, in welchem die leeren Zwischenräume mit Wasser ausgefüllet wurden. Nachdem das Holz wieder herausgenommen worden, bestimmte man den cubischen Gehalt des Wassers, und dadurch fand man, daß die leeren Zwischenräume

a) bei einem Faden Büchen-Klobenholze zu 6.6 und 3 Fuß, da 84 Scheite einen solchen Faden ausmachten $36\frac{3}{4}$ Cubicfuß oder $\frac{1}{3}$,

b) bei einem solchen Faden Büchen-Knüppelholze aber, in welchem 160 Stück gezählt wurden, $52\frac{1}{2}$ Cubicfuß, oder beinahe $\frac{1}{2}$ vom Ganzen ausmachten. Die Grundfläche in den Schnittenden betrug also, wenn aus beiden das Mittel angenommen wird,

bei den Kloben 40,6 □Zoll, und
= = Knüppeln 15,7 —

Hieraus ergiebet sich beiläufig, daß die Holzmassen in Faden, bei gleicher Länge der Scheite, sich gegen einander verhalten, wie die Cubic-Wurzeln aus den Flächen der Schnittenden, und daß also der Verlust für den Käufer oder Empfänger immer desto größer sey, je kleiner das Holz gespalten worden.

In Krünitzers Encyclopädie, und zwar im 6ten Theile des Auszuges, S. 638, unter dem Artikel von der Verschiedenheit der Schwere des Holzes, und von dem Verhältnisse der Hitzkraft, wird gesagt, daß ein Faden Eichen- und Büchenholz von 126 Cubicfuß nur 80 Cubicfuß wirklicher Holzmasse in sich fasse. Darnach giebt ein Faden von 144 Cubicfuß $91\frac{1}{2}$ Cubicfuß.

Der Hr. Fortmeister Hartig setzt einen solchen Faden:

im Büchenholze auf 94 bis 98, also im Mittel auf 96 Cubicfuß
: Eichenholze — 86 . . . . 86 —

giebt zusammen genommen 182 Cubicfuß
und im Durchschnitte . 91 —

Im Verfolg der aus der Encyclopädie angeführten Stelle wird erzählt, daß nach einigen von der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin angestelleten Versuchen, 16 Pfund, Kiefernholz beinahe so viel heizen, als 12 Pfund Büchen. Im großen Krünitzschen Werke, B. 24, Seite 905, wird noch angeführt, daß eine Mittelgattung von Kiefern (Fuhren) Holze, welches nicht zu viel, und nicht zu wenig Harz hatte, sich gegen gutes Büchenholz wie 17 zu 11 verhielt, ferner, daß man beim Eichenholze beinahe dieselbe Wirkung, wie beim Büchenholze gefunden. Die Wärme von jenem habe sich etwas größer gezeigt, aber geschwinder, wie bei diesem abgenommen. Das Ellernholz sey von allem, als das Geringste befunden worden.

Wenn bei den Wildenhaynschen Versuchen, die an dem letzt erwähnten Orte in der Encyclopädie angeführt werden, die Holzmassen nach Hartigs Bestimmungen angenommen werden: so verhält sich in Faden

Das Büchenholz aus Nro. 6 der Vergleichung §. 115 b. = 1,00
: Eichenholz — — 1,2 — — — — = 1,19
: Birkenholz — — 20 — — — — = 1,52
: Ellernholz — — 22 — — — — = 1,63
: Kiefernholz — — 23,24 — — — = 1,23
: Hainbüchenholz — — 12 — — — — = 1,22

Nach des Hrn. von Bose Beobachtung, Seite 51 und 57, gleichen 1000 Soden Torf aus der ersten Classe, die im Miteel 2300 Pfund, das ist ohngefähr 2200 hiesige Pfund, oder $1\frac{5}{6}$ Fuder Torf ausmachen, $\frac{3}{4}$ Klafter Hartholz. Ein Klafter von 108 Cubicfuß, wie Hr. von Bose annimmt, enthält an reiner Holz-

masse, Büchen und Eichen im Durchschnitte genommen, 68,6 Cubicfuß, und darnach geben $\frac{3}{4}$ Faden $51\frac{1}{2}$ Cubicfuß, die aus dem rheinländischen ins calenbergische Maaß übertragen, 64 Cubicfuß ausmachen. Oben ist gezeigt worden, daß von vermischtem Eichen- und Büchenholze, wie es die vorliegende Aufgabe giebet, 91 Cubicfuß einen zu 144 Cubicfuß, hiesigen Maaßes, gesetzten Faden gleichen, folglich jene 64 Cubicfuß = 0,7 Faden.

Nach meiner Tabelle §. 115 a. muß derjenige, welcher für 16 Fuder Torf mit Eichen- und Büchen-Holze, mit jedem zur Hälfte, abgefunden werden soll

$\frac{1}{2}$ 5,3 = 2,65 Faden Büchen, und
$\frac{1}{2}$ 6,4 = 3,20 — Eichenholz

also 5,85 Faden Büchen- und Eichenholz erhalten.

Nach diesen Vordersätzen heißt es nun: $0{,}7 : 1\frac{5}{6} = 5{,}85 : X$, das ist 0,7 Faden zu $1\frac{5}{6}$ Fuder Torf gleich 5,85 Faden zu der gesuchten Torf-Fuderzahl, die wir hiernach = 15,5 Fuder finden.

Mit andern Worten gesagt: 620,0 Cubicfuß Torf aus der 1sten Classe gleichen 532,4 Cubicfuß halb Büchen- und halb Eichenholz, oder kleiner 79 Cubicfuß Holz = 92 C.F. Torf, was also nicht beträchtlich von 16:19, die ich zum Grunde gelegt habe, abweicht.

Vom Hrn. Professor Lampadius erzählt Hr. v. Bose, daß derselbe 1 Cubicfuß Torf gleich $1\frac{5}{8}$ Cubicfuß Kiehnen Floßholz gefunden habe, wornach also das letzte mit dem in der Tabelle §. 115 b. unter Nro. 28 von mir aufgeführten schlechtesten Fuhrenholze, überein kam. Beiläufig erhellet hieraus, um wie viel das Floßholz gegen gutes, trocknes Fuhren-Klufholz an Hitzkraft verliere. In der Encyclopädie wird an der mehr angezogenen Stelle gesagt, das Wasser ziehe dem geflößten Holze so viel Salz aus, daß kaum $\frac{1}{3}$ des in dem Holze befindlichen Salzes darin bleibe, mithin auch das Brennbare, welches dem Holze die Kraft zum Heizen gebe, in eben derselben Proportion dem letzten entgehe.

Es ist nöthig, hier noch besonders bemerklich zu machen, daß obgleich bei den obigen Berechnungen nur immer von der reinen Holzmasse die Rede gewesen ist, dennoch in der Tabelle §. 115 c. alles auf gewöhnliche Faden, mit Einschluß der leeren Zwischenräume auf 144 Cubicfuß gesetzt, reducirt worden sey.

In der Tabelle §. 115 a. ergeben die beiden letzten Columnen, wie viel Steinkohlen erfordert würden, wenn die daselbst erwähnten Haushaltungen, anstatt Torf und Holz, Steinkohlen brennen wollten.

Nach der Berechnung des Hrn. Vice-Berghauptmanns von Reden im 32ten Stücke des hannoverschen Magazins vom Jahre 1803, wiegt ein Schlesischer Scheffel Steinkohlen von mittlerer Güte, der = 2,8 calenberg. Cubicfuß, 136½ Pfund unsers Gewichts. Ferner wird daselbst angeführt, daß 6¾ Pfund gute Steinkohlen, von schlechten aber 8 à 9 Pfund, im Effecte einem Cubicfuß Büchenholz gleich kämen. Hiernach würden von Steinkohlen der mittleren Güte, nach dem hannoverschen und calenberg. Gewichte und Maaße, etwa 6,8 Pfund im Effecte einem Cubicfuß Büchenholz gleich zu halten seyn, und dann liefe es darauf hinaus, daß 1 Cubicfuß Steinkohlen 6¼ Cubicfuß Büchenholz gleich käme. Wenn es ferner an dem angezogenen Orte heißt, daß 134 Cubicfuß Kieferholz in der Feurung mit 5 Scheffeln oder 14 Cubicfuß Steinkohlen von gleichem Effecte befunden worden wären; so ist das Holz vermuthlich nach dem Raume angegeben worden, den es, in Faden aufgesetzt, einnimmt. Im Gegentheile, da nämlich jene 134 Cubicfuß nach Abzug der leeren Zwischenräume sich auf 93 Cubicfuß reduciren, würden auf 1 Cubicfuß Steinkohlen nur 6,6 Cubicfuß Fuhrenholz kommen, anstatt im 1sten Falle 9,6 Cubicfuß dafür gefunden werden.

Der Hr. geheime Forstrath Hennert rechnet im 2ten Theile seiner Anweisung zu Taration der Forsten, Seite 505, gegen 1615 Klafter Kiehnenholz, zu 108 Cubicfuß, 268090 Cubicfuß Torf, oder 8075 Scheffel Steinkohlen. Wenn alles auf calenberg. Maaß reducirt, und das Klafter zu 75 Cubicfuß Holzmasse gerechnet wird; so kommt

1 Cubicfuß Steinkohlen auf 6,9 Cubicfuß Holz
1 —— —— — 15,2 —— Torf.

Wenn nach der Encyclopädie 17 Klafter Kiefern gleich $14\frac{2}{3}$ Klafter Büchen; so geben 6,9 Cubicfuß des ersten, 6 Cubicfuß des letzten, und wenn der Torf, den der Hr. G. F. Hennert im Auge hatte, von der Art war, wie meiner in der 5ten Classe; so treffen wir miteinander überein.

Im 89ten Stücke des hannoverschen Magazins vom Jahre 1800, versichert der Hr. Inspector Frölich zu Oberkirchen, daß mit einer Balge Steinkohlen, die man für 6 Mgr. von Oberkirchen nach Hannover liefern könne, eine gewöhnliche Wohnstube eine Woche geheizt werde, und gebrauche man dabei nebenher, zum Anmachen des Feuers, nur noch für 6 Mgr. Holz, so daß die Heizung einer Stube wöchentlich auf 15 Mgr. komme. 4 Balgen machen 3 Himten; wenn aber die ersten etwas gehäuft werden; so ist eine solche Balge wohl beinahe 1 Himten, der $1\frac{1}{4}$ Cubicfuß gleich. Hier nehme ich indessen die Balge, wovon 30 auf ein Fuder gehen, zu 1,1 Cubicfuß an, und setze das Gewicht von 1 calenbergischen Cubicfuß auf 49 Pfund Gewichts.

Zur Heizung einer Stube von 15 Fuß lang, 12 Fuß breit, und 10 Fuß hoch, also von 1800 Cubicfuß Raum, die nach meinem Bedünken für eine gewöhnliche gelten kann, gehören, wie oben gezeigt worden, $\left(\frac{1800}{352}-\right)$ 5,1 Fuder Torf für den ganzen Winter, also für jede Woche insbesondere $\left(\frac{5,1}{26}\right) = 0,2$ Fuder. Ein Fuder von dem Torfe aus der ersten Classe hält 40 Cubicfuß, folglich sind die eben erwähnten 0,2 Fuder = 8 Cubicfuß. Hieraus folgt dann weiter, daß, da eine Balge von 1,1 Cubicfuß = 8 Cubicfuß Torf seyn soll,

1 Cubicfuß Steinkohlen = 7,3 Cubicfuß des besten Torfs
1 —— ——— = 5,8 —— Büchenholz

ferner, wenn 1 Cubicfuß dieses Torfs 30 Pfund, vom trocknen Büchenholze aber, 30,3 Pfund wiegt,

1 Pfund Steinkohlen = 4,5 Pfund des besten Torfs
1 — ——— = 3,6 — Büchenholz.

Indem ich nun 3,3 Faden Büchen-Klufftholz 52 Cubicfuß Steinkohlen gleich setze, halte ich das Mittel zwischen dem bisher beigebrachten verschiedenen Angaben.

Die 3,3 Faden enthalten an Holzmasse 323,4 Cubicfuß, folglich kommen 6,22 Cubicfuß Büchenholz auf 1 Cubicfuß Steinkohlen, und an Gewicht 3,85 Pfund des ersten auf 1 Pfund des letzten.

Die Vergleichung der verschiedenen Waldbäume, in Beziehung auf die Brennbarkeit §. 115 b. fand ich zur Begründung der Tabelle §. 115 a. nöthig. Sie ist aus des Hrn. Forstmeisters Hartig physicalischen Versuche über das Verhältniß der Brennbarkeit der meisten deutschen Baumhölzer genommen. Diese kleine vortreffliche Schrift ist 1794 zu Marburg in Octav herausgekommen. Im Originale sind die Verhältnisse des Werths in Gelde ausgedrückt. Es schien mir, daß es die Anwendung erleichtere, wenn das Rothbüchenholz, als das beste, gleich 1 gesetzt, und gegen dieses die übrigen Holzarten verglichen würden. Auf diesem Wege bedarf es, wenn ich wissen will, wie viel für eine gegebene Quantität Büchenholz ich von einer andern Holzart haben muß, bloß der Multiplication. Wenn man z. B. suchte, wie viel für 3,3 Faden Rothbüchenholz an Ellernholz aus Nro. 22 zu geben sey; so multiplicire ich die für die letzte Holzart ausgemittelten 2,02 durch obige 3,3, und finde 6,66, wofür in der Tabelle §. 115 a. 6,7, das heißt $6\frac{7}{10}$ Faden angenommen sind.

Die Tabelle §. 115 c. ist zur Ergänzung der vorhergehenden nöthig. Alles ließ sich in eine Tabelle nicht füglich zusammen drängen. Auch habe ich in der gegenwärtigen nicht bei jeder Holzart die verschiedenen Feurungs-Bedürfnisse, wie bei dem Torfe geschehen ist, einzeln auseinander gesetzt, weil dadurch diese Tabelle wieder sehr weitläuftig geworden seyn würde. Um derjenigen willen, die im Rechnen nicht sehr geübt sind, sey es mir erlaubt, hier in einem Beispiele, und zwar bei dem Ackerhofe, zu zeigen, wie die Auseinandersetzung zu beschaffen sey. Bei demselben heißt es:

35,5 Fuder Torf gleichen 14,2 Faden Eichenholz, wie viel thun 14 Fuder zum Heizen

14
568
142
35,5 : 198,800 . 5,65 Faden, das ist $5\frac{65}{100}$ Faden
1755
2330
2130
2000
1775
225

35,5 stehen oben anstatt $35\frac{5}{10}$, und 14,2 anstatt $14\frac{2}{10}$, woraus zu ersehen ist, wie sehr die Decimalbrüche die Rechnung erleichtern.

Von dem Producte der 198,8, welches aus der Multiplication der 14,2 durch 14 entstanden ist, hat die letzte Zahl 8, durch ein Comma müssen abgesondert werden, weil in den 14,2 auch ein Comma oder Decimalbruch vorkommt, und immer von der rechten gegen die linke Hand so viel Zahlen durch ein solches Comma abgeschnitten werden, als Bruchzahlen in den beiden mit einander multiplicirten Größen sich befinden. Wenn aber die letzten aus ganzen Zahlen bestehen, und in dem Divisor Bruchzahlen mit enthalten sind; so werden jenem Producte eben so viel Nullen angehängt, als der Divisor Bruchzahlen hat, dem man alsdann, je nachdem man den Bruch im Quotienten in zehn, hundert, tausend ꝛc. Theilchen ausgedrückt wissen will, noch Nullen hinzufügt. In dem obigen Exempel ist dadurch, daß dem Multiplo zwei Nullen hinzugesetzt sind, der Bruch von $\frac{65}{100}$ entstanden. Hätte man es bei einer Null bewenden lassen; so hieße das Facit $5\frac{6}{10}$ Faden.

Setzen wir nun die Auseinandersetzung des Ackerhofes Holz-Quanti fort; so heißt wie vorhin:

35,5 : 14,2 = 12,2 Fuder zum Kochen
14,2
17324 = 4,88 Faden.

Ferner:

35,5 : 14,2 = 61 : 2,44 Faden zum Backen und Waschen,
und endlich
35,5 : 14,2 = 3,2 : 1,88 — — Brauen
dazu obige . . . 5,65 — — Einheizen.

Und das Ganze giebt wie oben, 14,25 Faden, oder in einfacher Zahl 14,2 Faden Eichenholz.

Wenn ich übrigens nicht irre, so erscheinen die Versuche über die Ausmittelung des Feurungsbedarfs hier unter einer — wo nicht neuen — doch sehr veränderten Ansicht. Das Zusammentreffen fremder Erfahrungen und Angaben mit dem meinigen über einzelne Gegenstände dieser Materie, hat mich um so mehr bewogen, sie dem Publikum vorzulegen, als bei dem fast überall eintretenden Holzmangel es an vielen Orten sehr nöthig seyn mögte, Ueberschläge für die Zukunft zu machen. Und so weit ich davon entfernt bin, meine Berechnungsart für vollendet zu halten, so sehr wünsche ich, daß Männer, die eine bessere Uebersicht von der Sache haben, wie ich, mich zurecht weisen, und mehr Vollständigkeit hinein zu bringen, sich bewogen finden mögen.

Läßt sich diese Vollständigkeit in der Maaße erreichen, daß man den Feurungsbedarf für einzelne Gegenden und Provinzen darnach berechnen kann; so werden Cameralisten und Forstdepartements darin ein ohnentbehrliches Datum zu der für unsere Zeiten und Umstände so äußerst wichtigen Beurtheilung finden: ob, und welchen Verkauf die Forsten und sonst vorhandenen Feurungsmaterialien erlauben, und worin die, nach dem jährlichen Bedürfnisse berechneten, Forstculturen und neuen Anlagen bestehen müssen.

Zu einem solchen Zwecke berechnete Hr. von Moser im 9ten Bande seines Forstarchives, Seite 289, für Chur-Pfalz den jährlichen Bedarf auf 252616 Wagen Schnittholz. Von solchen Wagen, deren 19 hier 13 Faden zu 144 Cubicfuß ausmachen, werden gerechnet:

8 auf eine städtische Familie = 5,48 Faden
3 — — Familie auf dem Lande = 2,04 — } zu 144 calenberg. Cubicfuß.

Das erste ist für unsere Gegend im Durchschnitte nicht wohl hinreichend, und an dem letzten würden selbst die kleinsten Familien auf dem Lande nicht genug haben, wenn auch Büchenholz gemeint seyn sollte.

§. 114

Tabelle

über den Bedarf an Torf zum Einheizen, Waschen und Backen, nach Soden, Gewicht und □Ruthen.

Classe		Jährlicher Bedarf an trocknen Soden	1 Cubicfuß getrocknet wiegt Pfund	1 Cubicfuß getrocknet giebt an Soden
1.	Ein Deputatist, Häusling, Inquiline ꝛc. oder Neubauer	9600	30	24
	Brinksitzer	10560		
	Halbköthner	12480		
	Vollköthner	15390		
	¼ Meyer	19200		
	½ Meyer	24000		
	¾ Meyer	26400		
	Vollmeyer	28800		
2.	Ein Deputist, Häusling ꝛc.	12600	20	21
	— Brinksitzer	13800		
	— Halbköthner	16380		
	— Vollköthner	20160		
	— ¼ Meyer	25200		
	— ½ Meyer	31500		
	— ¾ Meyer	34650		
	— Vollmeyer	37800		

Auf nebenstehenden jährlichen Bedarf sind an Raum erforderlich, wenn nämlich die Tiefe des Moors an Soden wagerecht zu stehen erlaubet											Das Ganze macht an Fudern à 1200 Pfund	Davon sind zu rechnen aufs	
4, an □R.	6, an □R.	8, an □R.	10, an □R.	12, an □R.	14, an □R.	16, an □R.	18, an □R.	20, an □R.	22, an □R.	24, an □R.		Einheizen Fud.	Backen, Brauen, Wasch. und den Heerd Fuder
3,2	2,1	1,6	1,3	1,1	0,9	0,8	0,7	0,6	0,6	0,5	10	3,0	7,0
3,5	2,3	1,8	1,4	1,2	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6	11	3,5	7,5
4,2	2,7	2,1	1,7	1,4	1,2	1,0	0,9	0,9	0,8	0,7	13	4,5	8,5
5,0	3,4	2,6	2,1	1,7	1,5	1,3	1,1	1,1	1,0	0,9	16	5,5	10,5
6,4	4,2	3,2	2,6	2,1	1,8	1,6	1,4	1,3	1,2	1,1	20	6,5	13,5
8,0	5,3	4,0	3,3	2,7	2,3	2,0	1,8	1,6	1,5	1,3	25	8,5	16,5
8,8	5,8	4,4	3,6	3,0	2,5	2,2	2,0	1,8	1,7	1,5	$27\frac{1}{2}$	9,3	18,5
9,6	6,3	4,8	3,9	3,2	2,7	2,4	2,1	2,0	1,8	1,6	30	10,5	19,5
4,2	2,8	2,1	1,7	1,4	1,2	1,1	0,9	0,8	0,8	0,7	10	3,0	7,0
4,6	3,1	2,3	1,8	1,5	1,3	1,2	1,0	0,9	0,9	0,8	11	3,5	7,5
5,5	3,6	2,7	2,2	1,8	1,6	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	13	4,5	8,5
6,7	4,5	3,3	2,7	2,2	1,9	1,7	1,5	1,4	1,2	1,1	16	5,5	10,5
8,4	5,6	4,2	3,4	2,8	2,4	2,1	1,9	1,7	1,5	1,4	20	6,5	13,5
10,5	7,0	5,3	4,2	3,5	3,0	2,6	2,3	2,1	1,9	1,8	25	8,5	16,5
11,6	7,7	5,8	4,6	3,9	3,3	2,9	2,6	3,3	2,2	1,9	$27\frac{1}{2}$	9,3	18,2
12,6	8,4	6,3	5,0	4,2	3,6	3,2	2,8	2,5	2,4	2,1	30	10,5	19,5

Classe	Fortsetzung	Jährlicher Bedarf an trocknen Soden	1 Cubicfuß getrocknet wiegt an Pfund	1 Cubicfuß getrocknet giebt an Soden
3.	Ein Deputatist, Häusling ꝛc.	15200	14	17,7
	Brinksitzer	16720		
	Halbköthner	19760		
	Vollköthner	24320		
	¼ Meyer	30400		
	½ Meyer	38000		
	¾ Meyer	41800		
	Vollmeyer	45600		
4.	Ein Deputatist, Häusling ꝛc.	17130	11	15,7
	Brinksitzer	18840		
	Halbköthner	22270		
	Vollköthner	27410		
	¼ Meyer	34260		
	½ Meyer	42830		
	¾ Meyer	47110		
	Vollmeyer	51390		

Auf nebenstehenden jährlichen Bedarf sind an Raum erforderlich, wenn nämlich die Tiefe des Moors an Soden wagerecht zu stehen erlaubet											Das Ganze macht an Fudern à 1200 Pfund	Davon sind zu rechnen aufs	
4, an □R.	6, an □R.	8, an □R.	10, an □R.	12, an □R.	14, an □R.	16, an □R.	18, an □R.	20, an □R.	22, an □R.	24, an □R.		Einheizen Fud.	Backen, Brauen, Wasch. und den Heerd Fuder
5,1	3,4	2,5	2,0	1,7	1,5	1,3	1,1	1,0	0,9	0,8	10	3,0	7,0
5,6	3,7	2,8	2,2	1,9	1,6	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	11	3,5	7,5
6,6	4,4	3,3	2,6	2,2	1,9	1,6	1,5	1,3	1,2	1,1	13	4,5	8,5
8,1	5,4	4,5	3,2	2,7	2,3	2,0	1,7	1,6	1,5	1,4	16	5,5	10,5
10,1	6,7	5,6	4,1	3,4	3,1	2,5	2,2	2,0	1,8	1,7	20	6,5	13,5
12,7	8,5	6,3	5,1	4,2	3,8	3,2	2 8	2,5	2,3	2,1	25	8,5	16,5
13,9	9,3	7,0	5,6	4,6	4,1	3,5	3,1	2,8	2,6	2,3	$27\frac{1}{2}$	9,3	18,2
15,2	10,1	7,6	6,0	5,1	4,5	3,8	3,4	3,0	2,8	2,5	30	10,5	19,5
5,7	3,8	2,9	2,3	1,9	1,6	1,4	1,3	1,1	1,0	0,9	10	3,0	7,0
6,3	4,2	3,1	2,5	2,1	1,8	1,6	1,4	1,3	1,1	1,0	11	3,5	7,5
7,4	4,9	3,7	3,0	2,5	2,1	1,9	1,6	1,5	1,4	1,2	13	4,5	8,5
9,1	6,1	4,6	3,7	3,0	2,6	2,3	2,0	1,9	1,7	1,5	16	5,5	10,5
11,4	7,6	5,7	4,6	3,8	3,3	2,9	2,5	2,3	2,1	1,9	20	6,5	13,5
14,3	9,5	7,1	5,7	4,8	4,1	3,6	3,2	2,9	2,6	2,4	25	8,5	16,5
15,7	10,5	7,9	6,3	5,2	4,5	3,9	3,5	3,1	2,9	2,6	$27\frac{1}{2}$	9,3	18,2
17,1	11,4	8,6	6,8	5,7	4,9	4,3	3,8	3,3	3,2	2,9	30	10,5	19,5

Classe	Fortsetzung	Jährlicher Bedarf an trocknen Soden	1 Cubicfuß getrocknet wiegt an Pfund	1 Cubicfuß getrocknet giebt an Soden
5.	Ein Deputatist, Häusling ꝛc.	19070	9	14,3
	Brinksitzer	20980		
	Halbköthner	24790		
	Vollköthner	30510		
	¼ Meyer	38140		
	½ Meyer	47680		
	¾ Meyer	52440		
	Vollmeyer	57210		
6.	Ein Deputatist, Häusling ꝛc.	20570	7	12
	Brinksitzer	22630		
	Halbköthner	26740		
	Vollköthner	32910		
	¼ Meyer	41140		
	½ Meyer	51430		
	¾ Meyer	56580		
	Vollmeyer	61710		

Auf nebenstehenden jährlichen Bedarf sind an Raum erforderlich, wenn nämlich die Tiefe des Moors an Soden wagerecht zu stehen erlaubet											Das Ganze macht an Fudern à 1200 Pfund	Davon sind zu rechnen aufs	
4, an □R.	6, an □R.	8, an □R.	10, an □R.	12, an □R.	14, an □R.	16, an □R.	18, an □R.	20, an □R.	22, an □R.	24, an □R.		Einheizen Fud.	Backen, Brauen, Wasch. und den Heerd Fuder
6,4	4,2	3,2	2,5	2,1	1,8	1,6	1,4	1,3	1,2	1,1	10	3,0	7,0
7,0	4,7	3,5	2,8	2,4	2,0	1,8	1,6	1,4	1,3	1,2	11	3,5	7,5
8,3	5,5	4,2	3,2	2,8	2,3	2,1	1,8	1,7	1,6	1,4	13	4,5	8,5
10,2	6,8	5,1	4,0	3,4	2,9	2,6	2,3	2,1	1,9	1,7	16	5,5	10,5
12,7	8,5	6,4	5,0	4,3	3,6	3,2	2 8	2,6	2,4	2,1	20	6,5	13,5
15,9	10,6	8,0	6,3	5,3	4,5	4,0	3,5	3,3	3,0	2,7	25	8,5	16,5
17,5	11,7	8,8	6,9	5,9	5,0	4,4	3,9	3,6	3,3	2,9	$27\frac{1}{2}$	9,3	18,2
19,1	12,7	9,6	7,5	6,4	5,4	4,8	4,2	3,9	3,6	3,2	30	10,5	19,5
6,8	4,6	3,4	2,7	2,3	2,0	1,7	1,5	1,4	1,2	1,1	10	3,0	7,0
7,5	5,0	3,7	3,0	2,5	2,2	1,9	1,7	1,9	1,4	1,2	11	3,5	7,5
8,8	5,9	4,4	3,5	3,0	2,5	2,2	2,0	2,2	1,6	1,3	13	4 5	8,5
10,9	7,3	5,5	4,3	3,7	3,1	2,7	2,4	2,8	2,0	1,8	16	5,5	10,5
13,6	9,1	6,8	5,4	4,6	4,0	3,4	3,0	3,4	2,4	2,2	20	6,5	13,5
17,0	10,4	8,5	6,8	5,8	5,0	4,3	3,8	4,3	3,1	2,8	25	8,5	16,5
18,7	12,1	9,4	7,5	6,4	5,5	4,7	4,2	4,7	3,4	3,1	$27\frac{1}{2}$	9,3	18,2
20,4	13,7	10,2	8,1	6,9	6,0	5,1	4,5	5,1	3,7	3,3	30	10,5	19,5

Classe	Fortsetzung	Jährlicher Bedarf an trocknen Soden	1 Cubicfuß getrocknet wiegt an Pfund	1 Cubicfuß getrocknet giebt an Soden
7	Ein Deputatist, Häusling oder Neubauer	21820	5,5	10
	Brinksitzer	24000		
	Halbköthner	28350		
	Vollköthner	34910		
	¼ Meyer	43640		
	½ Meyer	54550		
	¾ Meyer	60000		
	Vollmeyer	65460		

Auf nebenstehenden jährlichen Bedarf sind an Raum erforderlich, wenn nämlich die Tiefe des Moors an Soden wagerecht zu stehen erlaubet											Das Ganze macht an Fudern à 1200 Pfund	Davon sind zu rechnen aufs	
4, an □R.	6, an □R.	8, an □R.	10, an □R.	12, an □R.	14, an □R.	16, an □R.	18, an □R.	20, an □R.	22, an □R.	24, an □R.		Einheizen Fud.	Backen, Brauen, Wasch. und den Heerd Fuder
7,3	4,9	3,6	2,9	2,4	2,1	1,8	1,6	1,5	1,3	1,2	10	3,0	7,0
8,0	5,4	4,0	3,2	2,7	2,3	2,0	1,8	1,6	1,5	1,3	11	3,5	7,5
9,4	6,3	4,7	3,8	3,1	2,6	2,3	2,1	1,9	1,7	1,6	13	4,5	8,5
11,7	7,8	5,9	4,7	3,9	3,2	2,9	2,6	2,4	2,1	2,0	16	5,5	10,5
14,6	9,8	7,3	5,9	4,9	4,2	3,6	3,3	2,9	2,6	2,4	20	6,5	13,5
18,2	12,2	9,1	7,3	6,1	5,2	4,5	4,1	3,7	3,3	3,0	25	8,5	16,5
20,1	13,5	10,1	8,0	6,7	5,8	5,0	4,5	4,0	3,6	3,4	27,5	9,3	18,2
21,9	14,7	11,0	8,7	7,3	6,3	5,5	4,9	4,4	3,9	3,7	30	10,5	19,5

Hat an Acker jährlich unter dem Pflug Morgen	§. 115 a. Vergleichung des Feurungs Bedarfs, wenn mit Holz oder Torf oder Steinkohlen geheizt, gekocht, gewaschen und gebacken, und gebrauet wird.	Größe der zu heizenden Wohnzimmer on Cubicfuß	Der Haushalt besteht aus Personen	Jährlicher Bedarf an trocknem Torf in Fudern à 1200 Pfund	Anstatt nebenstehenden Vergleichung §. Holzes nachweisen, Eichen Nro. 1.2 Faden	Nro. 3 Faden	Nro. 4 Fad	Nro. 5 Fad.
—	Ein Neubauer, Deputatist, oder Häusling	1056	3 à 4	10	4,0	5.6	4,5	5,2
6	Ein Brinksitzer	1248	4	11	4,4	6,2	5,0	5,7
12	Halbköthner	1560	5	13	5,2	7,3	5,9	6,8
24	Vollköthner	1920	6	16	6,4	9,0	7,2	8,3
36	¼ Meyer	2304	7 à 8	20	8,0	11,2	9,0	10,4
60	½ Meyer	3008	9	25	10,0	14,0	11,3	13,0
80	¾ Meyer	3264	10	27,5	11,0	15,5	12,4	14,3
100	Vollmeyer	3712	11	30	12,0	17,0	13,5	15,6
125	Ackerhof	5000	12	35,5	14,2	19 9	16,0	18,5
250	ein dito oder Vorwerk	6152	16	48,4	19,3	27,1	21,8	25,2
500	— dito	10250	24	77	30.8	43.1	34,7	40.0
750	— dito	13328	32	105	42.0	58,8	47,3	54,6
1000	— dito	17680	40	138	55,2	77,3	62,1	71,8

Torfs gebraucht man von nachbenannten Holzarten, wovon die auf die hier unten sich beziehenden Numern die eigentlich bezielte Gattung des an Faden zu 144 calenberg. Cubicfuß, wenn die Schnittfläche am Scheidende im Durchschnitte nicht unter 40 □Zoll hält

Eichen			Rothbüchen				Hambüchen			Birken		Ellern		Fuhren oder Kiefern			Tonnen		An Steinkohlen werden anstatt dieses Torfes oder Holzes erfordert nach	
Nro.			Nro.				Nro.			Nro.		Nro.		Nro.			Nro.		Cubic fuß	Hanno. verschen Himten
3 Faden	4 Fad	5 Fad	6.7 Fad.	8 Fad	9 Fad.	10 Fad.	11.12 Fad.	13 Fad.	14 Fad.	19 Fad.	20 Fad.	21 Fad.	22 Fad.	25 Fad.	26 Fad.	28 Fad.	29 Fad.	30 Fad.		
5,6	4,5	5,6	3,3	5,2	4,4	4,8	3,4	5,6	4,1	4,3	6,1	6,2	6,7	4,3	5,3	6,6	4,1	6,6	52	42
6,2	5,0	5,6	3,6	5,7	4,8	5,3	3,8	6,1	4,5	4,7	6,7	6,9	7 3	4,7	5,8	7,2	4,5	7,2	57	46
7,3	5,9	6,8	4,3	6,7	5,7	6,2	4,5	7,3	5,4	5,6	7,9	8,1	8,7	5,6	6,9	8,6	5,4	8,6	68	55
9,0	7,2	8,1	5,3	8,3	7 0	7,7	5,5	8,9	6,6	6,9	9,7	10,0	10,7	6,9	8,5	10,6	6,6	10,6	83	67
11,2	9,0	10,1	6,6	10,4	8,8	9,6	6,9	11,2	8,3	8,6	12,0	12,5	13,3	8,6	10,6	13,2	8,3	13,2	104	84
14,0	11,3	13,1	8,3	13'0	11 0	11.0	8,6	13,9	10,4	10,7	15,2	15,6	16,7	10,7	13,3	16,6	10.3	16,6	130	106
15,5	12,4	14,4	9.1	14,3	12,1	12,7	9,5	15,3	11,4	11,8	16,6	17,2	18,4	11,8	14,6	18,2	11,4	18,2	143	116
17,0	13,5	15,6	9.9	15,6	13,2	14,4	10,3	16,7	12,4	12,9	18,2	18,7	20.0	12,9	15,9	19,8	12,4	19,8	156	126
19,9	16,0	18,5	11,7	18,5	15,6	17,0	12,1	19,7	14,6	15,3	21,7	22,0	23,8	15,3	18,8	23,4	14,6	23,4	185	149
27,1	21,8	25,4	16,0	25,2	21,3	23,2	16,5	26,9	19,8	20.8	29,5	30,0	32 4	20,8	25,7	31,9	19,8	31,9	252	204
43,1	34,7	40,4	25,4	40,0	33,9	37,0	26,2	42,7	31,5	33,1	47,0	47,8	51,6	33,1	40 8	50,8	31,5	5,08	400	323
58,8	47,3	54,6	34,6	54,6	46,2	50,0	35,7	58,3	43 0	45,2	64,0	65,1	70,4	45,2	55,7	69,3	43,0	69,3	546	441
77,3	62,1	71,8	45,5	71,8	60,1	66,2	46,9	76,6	56,6	59,3	84,2	85,6	92,4	59,3	73,1	91,1	56,6	91,1	718	580

§. 115 b.

Vergleichung

nachgenannter Waldbaumhölzer, in Beziehung auf die Brennbarkeit, nach Hrn. Forstmeisters Hartig Beobachtung.

Zur Nachricht dient, daß 3,3 Faden Büchenholz aus Nro. 6, gleich 10 Fuder Torf von 1200 Pfund.

Nro.	Der Holzart Alter; Jahre	
1	200	Traubenreichen Baumholz auch Winterreichen genannt
2	190	Stielreichen-Baumholz, auch Sommerreichen genannt
3		dito Astholz, vom 100jährigen St.
4	40	dito Reidel- oder Stangenholz
5		dito an brüchig Stammholz
6	120	Rothbüchen-Stammholz
7	80	dito
8		dito Astholz von 120jähr. St.
9	40	dito Stangenholz
10		dito anbrüchig Stammholz
11	90	Hainbüchen-Stammholz
12	50	dito
13		dito Astholz vom 90jähr. St.
14	30	dito Stangenholz
15	100	Eschen-Baumholz
16	30	dito Stangenholz
17	100	Ahorn-Baumholz
18	40	dito Reidelholz
19	60	Birken-Baumholz
20	25	dito Stangenholz
21	70	Ellern-Baumholz
22	20	dito Stangenholz
23	125	Fuhren-Baumholz, kienicht, auch Kiefer genannt
24	100	dito —
25	50	dito —
26	100	dito Zopfholz —
27	30	dito Stangenholz —
28	70	dito Stammholz, nicht kienicht
29	100	Fichten oder Tannen-Baumholz
30	40	dito Stangenholz

Werth der Holzarten unter sich, bei völlig gleichen Massen	in Faden zu 44 Cubikfuß, die aber an Holz wirklich nur enthalten Cubikfuß	für das Ganze eines Fadens	für ein Faden Rothbüchen ist zu rechnen an Faden	1 calenberg. Cubikfuß wiegt nach hannov. Gewicht ungespalten grün Pfund	ungespalten ganz trocken Pfund	gespalten und in Faden gesetzt grün Pfund	gespalten und in Faden gesetzt ganz trocken Pfund
350	86	307	1,17	55,0	36,2	32,8	21,6
328	86	288	1,22	53,5	34,6	32,0	20,7
322	64	211	1,71	—	13,4	—	14,0
347	74	262	1,37				
279	80	228	1,58				
360	98	360	1,00	50,3	30,3	34,2	20,6
364	94	349	1,03				
322	70	230	1,57		29,4	—	14,3
358	74	270	1,33		33,0	—	17,0
283	86	248	1,45				
387	88	347	1,04	48,3	39,4	29,4	24,1
370	92	347	1,04	—	34,3	—	21,9
307	68	213	1,69	—	29,1	—	13,7
402	70	287	1,25	—	36,0	—	17,5
362	98	362	0,99	46,2	32,9	31,4	22,5
362	74	273	1,32	—	34,2	—	17,6
410	98	410	0,88	46,2	33,7	31,4	23,0
413	74	312	1,15		34,1	—	17,5
310	88	278	1,30	46,1	32,1	28,2	19,6
260	74	196	1,84	—	24,2		12,4
207	90	190	1,89	43,8	23,2	27,4	14,5
235	74	178	2,02	—	21,9	—	11,3
359	100	366	0,98	47,5	28,4	33,0	19,7
319	100	326	1,10	46,1	28,1	32,0	19,5
279	98	280	1,29	—	21,7	—	15,1
274	80	224	1,61		23,5	—	13,1
244	74	184	1,96		21,7	—	11,2
180	98	180	2,00		25,0	—	17,0
283	100	288	1,25	45,7	24,1	31,8	16,7
237	74	179	2,01		23,3	—	12,0

Der Holzart Nro.	Alter, Jahre	Fortsetzung.
31	90	Elsebeer-Baumholz . . . . .
32	30	Elsebeer-Stangenholz . . . . .
33	100	Ulmen-Baumholz . . . . .
34	30	dito Reidel- oder Stangenholz . . . .
35	80	Linden-Baumholz . . . . .
36	30	dito Stangenholz . . . . .
37	60	Aspen-Baumholz . . . . .
38	20	dito Stangenholz . . . . .
39	60	Schwarzpappel-Baumholz . . . . .
40	20	dito Reidelholz . . . . .
41	20	Italienisch-Pappeln-Baumholz . . . .
42	10	dito Reidelholz . . . . .
43	50	Weiß Baumweiden-Stammholz . . . .
44	10	dito Reidelholz . . . . .
45	60	Saalweiden-Baumholz . . . . .
46	20	dito Reidelholz . . . . .
47	100	Lerchen-Baumholz . . . . .
48	50	dito . . . . .
49	25	dito Reidelholz . . . . .
50	100	Edeltannen-Baumholz . . . . .
51	80	dito . . . . .
52	40	dito Reidelholz . . . . .

unter sich, bei völlig gleichen Massen
336
345
313
295
245
224
220
258
185
178
174
157
188
230
275
275
291
255
218
252
236
216

Werth der Holzarten unter sich, bei völlig gleichen Massen	in Faden zu 144 Cubicfuß, die aber an Holz wirklich nur enthalten Cubicfuß	für das Ganze eines Fadens	für ein Faden Rothbüchen ist zu rechnen an Faden	1 calenberg. Cubicfuß wiegt nach hannov. Gewicht ungespalten grün Pfund	ungespalten ganz trocken Pfund	gespalten und in Faden gesetzt grün Pfund	gespalten und in Faden gesetzt ganz trocken Pfund
336	98	336	1,07	44,6	30,2	30,3	20,5
345	74	260	1,38	—	37,0	—	19,0
313	92	294	1,22	48,5	28,4	30,9	18,2
295	74	223	1,61	—	28,6	—	14,7
245	90	225	1,60	41,8	22,5	26,1	14,1
224	74	160	2,25	—	22,0	—	11,3
226	90	208	1,73	39,1	22,0	24,4	13,8
258	74	194	1,86	—	19,7	—	10,2
185	90	169	2,13	39,4	18,4	24,6	11,5
178	74	134	2,69	—	17,9	—	9,2
174	90	160	2,25	39,0	20,1	24,4	12,6
157	74	118	3,05	—	19,4	—	10,0
188	86	165	2,18	50,4	24,8	30,1	14,8
230	74	174	2,07	—	20,2	—	10,4
275	90	252	1,43	36,6	27,0	22,9	16,9
275	74	223	1,61	—	25,8	—	13,3
291	100	297	1,21	51,2	24,2	35,5	16,8
255	98	255	1,41	—	22,6	—	15,4
218	74	284	1,27	—	21,9	—	11,3
252	100	257	1,40	46,9	28,6	33,2	19,9
236	98	236	1,53	46,7	28,4	31,8	19,6
216	74	163	2,21	—	25,8	—	13,3

Wegen der letzt vorhergehenden Tabelle hat diese Seite weiß bleiben müssen.

§. 115 c.

Auseinandersetzung des jährlichen Torfbedürfnisses, nach den verschiedenen Feurungs-Erfordernissen als ein Anhang der Vergleichung §. 115 a. zu betrachten.

Hat ein Acker jährlich unter dem Pflu-ge Mrg.		Der zu heizenden Wohnzimmer: Anzahl	Länge Fuß	Breite Fuß	Höhe Fuß	Cubischer Raum an Cubicfuß	Personen Anzahl	Jährlicher Bedarf an trocknem Torf zum Einheizen Fud.	Kochfeuer Fud.	Backen und Waschen Fud.	Brauenbehuf Haushalts Fud.	in Summa Fuder	an Klufftholze: Eichen, aus Nro. 6.7 Fad.	Eichen, aus Nro. 1.2 Fad.	Birken, aus Nro. 20 Fad.	Ellern, aus Nro. 22 Fad.
—	Ein Neubauer, Deputatist, Häusling ꝛc.	1	12	11	8	1056	3 a 4	3,0	4,0	2,0	1,0	10	3,3	4,0	6,1	6,7
6	Ein Brinksitzer	1	13	12	8	1248	4	3,5	4,3	2,1	1,1	11	3,6	4,4	6,7	7,3
12	— Halbköthner	1	15	13	8	1560	5	4,5	4,8	2,4	1,3	13	4,3	5,2	7,9	8,7
24	— Vollmeyer	1	16	15	8	1920	6	5,5	6,0	3,0	1,5	16	5,3	6,4	9,7	10,7
36	— ¼ Meyer	1	18	16	8	2304	7 a 8	6,5	7,7	3,8	2,0	20	6,6	8,8	12,0	13,3
60	— ½ Meyer	1	16	16	8	3008	9	8,5	9,5	4,7	2,3	25	8,3	10,0	15,2	16,7
		1	12	10												
80	— ¾ Meyer	1	18	16	8	3264	10	9,3	10,4	5,2	2,6	27,5	9,1	11,0	16,6	18,4
		1	12	10												
100	— Vollmeyer	1	20	16	8	3712	11	10,5	11,1	5,6	2,8	30	9,9	12,0	18,2	20,0
		1	12	10												
125	— Ackerhof	1	20	16	10	5000	12	14,2	12,2	6,1	3,0	35,5	11,7	14,2	21,7	23,8
		1	15	12												
250	— dito oder Vorwerk	1	20	16	10	6152	16	17,6	17,6	8,8	4,4	48,4	16,0	19,3	29,5	32,4
		1	15	12												
		1	12	12												
500	— dito	1	20	16	10	9608	24	27,3	27,5	13,7	6,8	75,3	24,8	30,1	45,9	50,5
		1	15	12												
		4	12	12	8											
750	— dito	1	20	16	10	13328	32	38,0	38,3	19,1	9,6	105,0	34,6	42,0	64,0	70,4
		1	16	12												
		2	15	12	8											
		4	12	12												
1000	— dito	1	20	16	10	17680	40	50,0	50,3	25,1	12,6	138,0	45,5	55,2	84,2	92,4
		2	16	16												
		2	15	12	8											
Nro. 1	Eine Honoratioren-Familie	5	12	12		6560	6	18,7	8,7	4,4	2,2	34,2	11,2	13,6	20,7	22,8
		1	18	16	10		7	18,7	10,0	5,0	2,5	36,2	11,9	14,5	22,1	24,2
		1	16	14			8	18,7	11,4	5,7	3,0	38,8	12,8	15,5	23,6	25,8
		1	12	12												
2	— dito	1	18	16	10	9120	8	25,9	11,4	5,7	3,0	46,0	15,2	18,4	28,0	30,8
		2	16	15			9	25,9	12,9	6,4	3,2	48,4	16,0	19,4	29,3	32,4
		1	12	12			10	25,9	14,3	7,1	3,5	50,8	16,8	20,4	31,0	34,0
		1	18	16												
3	— dito	1	16	15	10	10688	9	30,5	12,9	6,4	3,2	43,0	17,5	21,2	32,3	35,5
		2	15	12			10	30,5	14,3	7,1	3,5	55,4	18,3	22,2	33,8	37,1
		1	14	13			11	30,5	15,7	7,8	3,6	57,6	19,1	23,1	35,3	38,6
		1	18	16												
4	— dito	1	16	15	10	13608	11	38,7	15,7	7,8	3,6	65,8	21,7	26,3	40,1	44,1
		2	15	12			12	38,7	17,2	8,6	4,2	68,7	22,7	27,5	42,0	46,1
		2	14	13			13	38,7	18,5	9,2	4,8	71,7	23,5	28,6	43,1	48,0
		1	18	16												
5	— dito	1	16	15	10	15528	13	44,1	18,5	9,2	4,8	76,6	25,3	30,6	46,2	51,3
		2	15	12			14	44,1	20,0	10,0	5,0	79,0	26,1	31,6	48,2	52,9
		3	14	13			15	44,1	21,5	10,8	5,5	82,0	27,1	37,3	50,0	54,9

Bevor ich diese Materie verlasse, muß ich noch etwas von dem Verhältnisse der aus etlichen der vorbenannten Holzarten gebrannten Kohlen erwähnen, und ich entlehne dazu das Wichtigste aus dem 17ten Bande des von Moserschen Forstarchivs und aus der Krünitzschen Encyclopädie.

Die Rothbuche hat als Brennholz betrachtet, unstreitig den Vorzug vor allen andern Holzarten, und eben so sehr verdienen auch die daraus gebrannten Kohlen allen andern bei weitem vorgezogen zu werden, indem sie hart und schwer sind, und eine größere und länger anhaltende Hitze geben. Aus 108 Pfund Holz, erfolgen ohngefähr 28 Pfund Kohlen.

Die Hainbüchen-Kohlen folgen in Betreff der Güte, zunächst auf die von Rothbüchen. Sie sind auch schwer und fest.

Die Birke liefert darauf das beste Kohlenholz. Von recht reifen und gesundem Birkenholze erfolgen recht dichte, und zum Schmelzen sehr brauchbare Kohlen, die ein gleiches, beständiges und starkes Feuer geben. Aus 108 Pfund Holz der gedachten Qualität, erhält man 20 bis 26 Pfund Kohlen, und 4 Theile Birkenkohlen sollen auf den Eisenhütten so viel wirken, als 3 Theile Rothbüchen.

Die Esche giebt Kohlen, welche sich durch ihr vorzügliches Gewicht, und durch ihre Güte sehr empfehlen.

Die Eller, oder Erle, liefert sehr gute brauchbare Kohlen; frisch gehauenes Holz harte und schwere, ein Jahr über im Freien gelegenes ausgetrocknetes Holz aber, weiche und leichte Kohlen. Die von jungem Holze, stehen bei den Schmieden sehr im Werthe.

Die Ulme und Rüster giebt Kohlen, welche einen beträchtlichen Vorzug vor denen aus Eichenholz besitzen.

Die Sommer- so als die Winter-Eiche ist als Kohlenholz von keinem sonderlichen Werthe. Die daraus gebrannten Kohlen, hitzen langsam, geben keine starke Hitze, und verlöschen bald, wenn sie keinen starken Luftzug haben. Die Stämme und Wurzeln, geben die besten Kohlen. Aus 108 Pfund Holz, erfolgen 26 Pfund Kohlen.

Die Rothtanne giebt aus 108 Pfund Holz, 22 Pfund Kohlen. Sie verhält sich in der Menge der Kohlen zum Lerchen- und Fuhrenholze = 2:3, und in der Schwere verhalten sich die Kohlen von der Rothtanne zu denen vom Lerchenbaume wie 5 zu 8, und gegen die von der Fuhre, wie 5 zu 6. Da hingegen enthält dieses Holz unter den inländischen Nadelholz-Arten am wenigsten wässerigte Theile, welche sich gegen die im Lerchenholze = 29:48, und gegen die im Fuhrenholze = 29:40 verhalten.

Von 250 Cubicfuß des besten trocknen Torfes soll man beim Verkohlen 120 bis 130 Cubicfuß Kohlen bekommen.

§. 116.

Vom Kornzehnten,

und zwar von den Rücksichten, welche bei den Gemeinheitstheilungen auf denselben zu nehmen sind.

Daß der Naturalzehnte von allen den Abgaben, denen der Landwirth unterworfen ist, die drückendste sey, ist bereits so oft an- und ausgeführt worden, daß es überflüßig wäre, wenn ich hier darüber noch etwas sagen wollte.

Die Gesetzgebungs-Commission, welche die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25ten Jun. 1802 entwarf, fühlte sich von dieser Wahrheit tief durchdrungen, und gab im 29ten Capitel derselben, worin

> von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen, und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehntverhältniß

die Rede ist, darüber folgende Vorschriften:

„§. 172. Da der letzte Zweck aller Gemeinheitsaufhebungen darin besteht, demjenigen der bisher Rechte mit andern gemeinschaftlich benutzte, die Möglichkeit zu verschaffen, das bei einer Gemeinheitsaufhebung in die Stelle jener gemeinschaftlichen Benutzungen tretende, abgesonderte und privative Eigenthum, mit freierer Hand,

und mehreren Vortheile zu benutzen, als ihm die bisherige, gemeinschaftlich mit andern Statt gefundene Ausübung seiner Berechtigung erlaubte; so steht jede Culturverbesserung und neue Wirthschaftseinrichtung in Ansehung des durch die Gemeinheitsaufhebung privatives Eigenthum gewordenen Grund und Bodens an sich in der freien Willkühr desjenigen, der dergleichen privatives Eigenthum durch eine Auseinandersetzung erhalten, und seinen übrigen Besitzungen hinzugefügt hat. Es ist jedoch diese Befugniß gewissen Modificationen unterworfen, damit durch die Ausübung derselben andern an ihren wohlerworbenen Gerechtsamen kein Abbruch geschehe.

„§. 173. Zu solchen Culturverbesserungen ist nicht allein die etwanige bloße Urbarmachung des aus der Gemeinheit überkommenen privativen Eigenthums, sondern auch und ganz vorzüglich, die nach erfolgter Specialtheilung erst möglich werdende Einführung einer veränderten Feldeintheilung und Koppelwirthschaft zu rechnen.

„§. 174. In Ansehung der erstern, und zu desto mehrerer Beförderung derselben, und der Gemeinheitsaufhebungen überhaupt, haben wir uns bereis in der provisorischen Verordnung vom 31ten August 1800 dahin allergnädigst erkläret, und wiederholen dieses hiemit nochmals, daß bei allen künftigen, nach Erlassung jener Verordnung zur Wirklichkeit kommenden Theilungen der, zum Aequivalent oder zur Entschädigung angewiesene Grund und Boden, es mag derselbe uncultivirt liegen bleiben, oder in Cultur genommen werden, von allem Rottzins und Rottzehnten, der uns als Landes- und vermuthlichen Grundherrn verfassungsmäßig gebühren würde, gänzlich, und auf ewige Zeiten befreiet seyn und bleiben solle. Dagegen aber haben auch andere etwanige Privatgrundeigenthümer, die bei erfolgenden Gemeinheitstheilungen zur Erhebung eines solchen Rottzinses oder Rottzehntens berechtiget zu seyn glauben mögten, darauf bei dergleichen Auseinandersetzungen um so weniger künftig Anspruch zu machen, als es von den getreuen Ständen unsers Fürstenthums Lüneburg selbst behauptet, und als Grundsatz aufgestellet worden ist, daß Rottzins und Rottzehnten zwar wohl, bei einzelnen Ausweisungen, aber nicht bei Entschädigungen Statt finden könne.

Uebrigens versteht sich hiebei von selbst, daß die in bisherigen Fällen der Art bereits behandelten und festgesetzten Rottzinsen und Rottzehnten nach wie vor in alle Wege bestehen bleiben.

„§. 175. Da es jedoch nicht nur in Hinsicht der solcher Gestalt geschehenen Aufhebung aller künftigen Rottzehnten einer zweckmäßigen Vorsehung bedarf, daß dieselbe nicht etwa in der Folge zur Benachtheilung und Verkürzung der alten Zehnten gereiche, sondern auch bei weitern demnächstigen Culturverbesserungen durch veränderte Feldwirthschaftseinrichtungen und Verkoppelungen das rechtliche Verhältniß zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen, oder auch zwischen jenen unter sich, fast immer zur Frage kommen wird, so ist — wenn gleich eine vollständige Gesetzgebung über das Verkoppelungswesen außer dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung lag — nichts desto weniger rathsam gefunden worden, zur Verhütung aller, in Rücksicht der Gemeinheitsaufhebungen und Einführung neuer Feldwirthschaftseinrichtungen sonst zu besorgenden Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen, die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht zugleich mit im voraus gesetzlich zu bestimmen, und außer Zweifel zu setzen. Hiebei wird es nun überhaupt darauf ankommen, wie die Zehntalgabe, bei, durch Theilung oder neue Feldwirthschaftseinrichtung, vermehrten oder beschränkten Ackerbaue, so einzurichten seyn mögte, daß dieselbe ihren bisherigen Werth behalte, mithin so wenig für den Zehntherrn verringert, als für den Zehntpflichtigen vergrößert und erschweret werde.

„§. 176. Was demnach zuvorderst die Sicherstellung des Zehntherrn gegen alle aus der geschehenen Aufhebung des Rottzehntens möglicher Weise zu besorgende Verkürzung des Hauptzehntens und seines Ertrages betrifft; so darf kein Zehnpflichtiger von dem Boden, welchen er bei einer Gemeinheitstheilung als zehntfrei erhält, einen Gebrauch machen, wodurch der Zehntherr, in Ansehung des von der übrigen Länderei des Zehntpflichtigen ihm gebührenden Zehnten gefährdet, und benachtheiliget werden könnte.

Dem zufolge ist kein Zehnpflichtiger berechtiget, aus dem einer Theilung ihm zugefallenen privativen Grund und Boden für sich, und ohne bestimmten Plan etwas zu Ackerlande aufzubrechen; vielmehr muß er zuvor seinem Zehntherrn nachweisen, daß die nun vorzunehmende Cultur demselben im übrigen Lande und dessen Zehnten unnachtheilig seyn werde; widrigenfalls der Zehntherr befugt ist, aus einem solchen in neue Cultur gesetzten Neubruche den Zehnten zu verlangen.

„§. 177. Da hiernächst bei der Einführung einer Wechsel- oder Koppelwirthschaft die vorhin zum Kornbaue bearbeitet gewesene Länderei höchst selten von gleicher Größe bleiben, vielmehr entweder vermehrt, oder vermindert werden wird, und dieses also bei zehntpflichtigen Fluren eine gewisse Ausgleichung zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen nothwendig macht, um von beiden, allen aus der Veränderung etwa zu besorgenden Schaden anzuwenden, und allen Irrungen unter ihnen vorzubeugen; sodann auch bei der Frage von Verbesserung oder von Verschlimmerung eines Zehnten die Erhöhung oder Verschlimmerung des Feldertrages selbst in Betracht kommt, und erstere auf der letzten beruhet; so werden auf den Fall, daß hiebei nicht freywillig eine gütliche Auskunft getroffen werden könnte, zur Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen, in Hinsicht auf neue Feldwirthschaftseinrichtungen und deren Folgen, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

„§. 178. In Rücksicht auf Erhöhung oder Verminderung des Feldertrages wird immer vermuthet, daß eine verbesserte Feldwirthschaftseinrichtung auch eine Erhöhung des, zugleich dem Zehntherrn mit zu gute kommenden Ackerertrages zur Folge haben, und der Zehntherr also in dieser Hinsicht bei einer Culturverbesserung nicht verlieren werde. Mithin stehet aus diesem Grunde zwar keinem Zehntherrn gegen Gemeinheitsaufhebungen oder Culturverbesserungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, also weder gegen generelle, noch specielle Gemeinheitstheilungen, Abfindungen, Verkoppelungen oder neue Feldeintheilungen, oder Aufhebung der Aufhüthungsrechte, u. s. w. irgend ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch hat er ein Recht zu verlangen, daß durch jene Veränderungen seine Zehntgerechtsame nicht verkürzt, und

also diejenigen Vorschriften, welche wegen der Sicherstellung des zehntherrlichen Genusses in diesem Capitel festgesetzt worden sind, gehörig angewandt und befolgt werden; widrigenfalls er allerdings befugt ist, der intendirten Verkoppelung oder neuen Feldeinrichtung zu widersprechen, oder die Anwendung und Befolgung der eben erwähnten gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

Ingleichen steht dem Zehntherrn und nicht minder dem Zehntpflichtigen, die Befugniß zu, nach verflossener zweiten Umlaufszeit der neu eingerichteten Schläge und Koppeln noch innerhalb Jahresfrist, aber nicht länger, einen durch die neue Einrichtung erlittenen Schaden nachzuweisen, und, falls derselbe gegründet befunden werden sollte, dessen Abhelfung zu verlangen.

„§. 179. Die durch eine neue Feldeinrichtung etwa erfolgende Erhöhung des Acker Ertrages der zehntpflichtigen Flur kommt auch dem Zehntherrn zu gute, ohne daß demselben deshalb etwas am Zehnten darf gekürzt werden, in so fern die Größe der zehntpflichtigen Länderei und die Güte ihres Bodens keine merkliche Veränderung leiden.

Dagegen ist aber auch, wenn etwa aus der bisherigen Gemeinheit ein, einen größern Ertrag gewährender Boden zu Ackerland gemacht, und mit dem übrigen alten Ackerlande, durch Verkoppelung oder irgend eine andere, vom Landes-Oeconomie-Collegio genehmigte Wirthschaftsverbesserung in Umlauf gebracht, dadurch aber vielleicht der Flächengehalt des zehntbaren Ackers vermindert werden sollte, die bessere Qualität des zur Zehntflur hinzugefügten Bodens in der Entschädigungsberechnung des Zehntherrn, nach Anleitung des §. 183 mit in Anrechnung zu bringen.

„§. 180. Da die geschehenen Verkoppelungen und den damit verbundenen neuen Feldeintheilungen nur einige Schläge jedesmal zum Kornbaue bestimmt sind, andere aber zur Weide ruhen; so bestimmt sich auch hiernach der Zehntgenuß des Zehntherrn. Bei einem, nach den, in jedem einzelnen Falle zu authorisirenden Wirthschaftsregeln rechtmäßig zur Weide ruhenden, zehntbaren Acker ruhet daher auch das Recht des Zehntherrn auf den dasmaligen Genuß des Zehnten gleichfalls, und für den, dem Zehntherrn in der Rücksicht abgehenden Zehntgenuß kann kein besonderer Ersatz

gefordert werden, vielmehr erfolgt der Zehnte nur aus denjenigen Koppeln oder Schlägen, welche der Reihe nach, in jedem Jahre als Acker bestellet werden. Mithin kann auch nicht die ganze Flur, sondern nur bloß derjenige Flächengehalt ein Gegenstand der Ausgleichung mit dem Zehntherrn der vorigen zehntpflichtigen Feldländerei werden, welcher bei der neuen Feldeinrichtung zum Ackerbaue jährlich bestimmt worden ist, wofern nicht etwa vorhin die Nutzung der Braachfelder dem Zehnten mit unterworfen gewesen seyn sollte, welchen Falls auch dafür auf eine Vergütung Bedacht zu nehmen wäre.

Würde jedoch ein Zehntpflichtiger eine Koppel, einen Schlag, oder ein Feld dergleichen eigentlich in dem Jahre mit zehntbaren Früchten zu bestellen, gewesen wären, zu Gras oder Weide liegen lassen; so ist derselbe schuldig, dem Zehnherrn den Werth des entzogenen Zehnten zu vergüten.

„§. 181. Bei Einführung einer veränderten Feldwirthschaft und Feldeintheilung kann der Flächengehalt des zehntbaren Ackers entweder vergrößert oder verkleinert worden seyn.

„Da dem Zehntherrn ein Mehreres an Zehnten nicht gebühret, als was die Zehntflur bisher lieferte, auch ein Rottzehnte von hinzugekommenen Neubruche nicht Statt findet, und also die Vergrößerung der Ackerländerei den Zehntertrag nicht vermehren kann; so wenig als die Verminderung der Ackerländerei eine Verminderung des Zehntertrages nach sich ziehen darf; so ist in beiden Fällen eine nähere Ausgleichung zwischen Zehntherrn, und den bisherigen Zehntpflichtigen erforderlich, bei welcher überhaupt zum Grunde zu legen ist, daß im ersten Falle das Verhältniß der Zehntangabe von dem ganzen vergrößerten Ackergehalte, von dem sie nun erfolgt, wenn sie auch gleich in ihrer ganzen Quantität unverändert bleibt, doch in Hinsicht auf die einzelnen Grundstücke, von denen sie entrichtet wird, sich verhältnißmäßig vermindern, in dem andern Falle aber, eine Vergütung für den Zehntabgang, oder wenigstens eine nähere Untersuchung darüber eintreten muß, ob auch aus der Verminderung des Ackergehalts wirklicher Verlust für den Zehntherrn entstehe.

„§. 182. Ist nun der Fall der Vergrößerung eingetreten, oder liegt in den künftigen Ackerschlägen mehr Land, als in der vorigen Zehntflur, und das sämmtliche Land hat übrigens einen Boden von ohngefähr gleicher Güte; alsdann ist, in Ermangelung einer andern vergleichmäßigen Auskunft, sowohl die Morgenzahl der alten zehntpflichtigen Länderei, in so weit solche zur Bestellung und zum Zehntzuge gekommen, als die des künftigen Ackerlandes der vorhin zehntflichtigen Landbesitzer zu berechnen, und dann das Ganze mit der Eigenschaft der Zehntpflichtigkeit dergestalt zu belegen, daß, nach Verhältniß der hinzugekommenen korntragenden Länderei, die Zehntgarbenzahl von jeder Stiege oder jedem Schocke sich in gleichem Verhältnisse mindere, wie sich der zehntpflichtige Acker vermehrt hat, so, daß wenn z. B. vorhin bei zehn Morgen die zehnte Garbe zu nehmen, üblich gewesen, wenn ein Morgen mehr zum Ackerbaue gebracht worden, künftig nur die eilfte Garbe genommen wird, und so weiter in gleicher Fortschreitung der Zehnte zu vergüten ist.

„§. 183. Sollte hingegen bei einer einzuführenden neuen Feldeinrichtung der Fall einer Verkleinerung eintreten, mithin weniger Land, als vorher, jedoch von ohngefähr gleicher Güte, zum Kornbaue gewidmet werden; so hat zwar der Zehntherr einen anscheinenden Verlust, dessen Ersatz er verlangen kann, in so fern er diesen durch eine, ihm jedoch in Ansehung der Kosten nicht zur Last fallende Taxation nachzuweisen, im Stande seyn dürfte.

Jedoch ist dann erst Rücksicht darauf zu nehmen, ob nicht etwa vorher mehr Land unter dem Pfluge gewesen sey, als gehörig hat gedüngt werden können, und ob also nicht ein nachheriger reichlicherer Ertrag den Verlust an der Morgenzahl ersetze.

„§. 184. Zur Vermeidung aller dieser umständlichen Auseinandersetzungen wird es jedoch rathsam und wünschenswerth seyn, daß Zehntherr und Zehntpflichtige eine gütliche Unterhandlung zulegen, und sich über eine immerwährende Abgabe an reinen Korn und Stroh, oder über die Abtretung eines verhältnißmäßigen Stück Landes an den Zehntherrn freiwillig vereinigen und vergleichen; und soll

übrigens ein solcher Vergleich, wenn er von einem Lehnsbesitzer geschlossen würde, eines agnatischen Consenses nicht, sondern nur allein der lehnsherrlichen Einwilligung bedürfen; wie auch, wenn Fideicommiß-Besitzer eine solche gütliche Auskunft mit dem Zehntpflichtigen treffen, die Einwilligung der künftigen Fideicommißfolger nicht erforderlich, sondern es genug seyn soll, wenn, falls etwa das Fideicommiß unter einer besondern, gerichtlichen odern andern Inspection stehen, die Einwilligung einer solchen Inspection, falls aber dergleichen nicht vorhanden seyn sollte, die landesherrliche Bestätigung hinzukommt.

Auch ist bei zehntpflichtigen Meyer- oder Erbenzinsgütern bloß der Consens der gegenwärtigen Guts- oder Erbenzinsherrn erforderlich, und kann dieser, wenn er ohne hinreichenden Grund verweigert würde, von dem Landes-Oeconomie-Collegio, nach vorgängiger Untersuchung, supplirt werden.

„§. 185. Sind mehrere Zehntherrn in einer Feldflur zum Zehnten berechtiget, alsdann ist bei Bonitirung der Aecker auf die Verschiedenheit der Zehntpflichtigkeit Rücksicht zu nehmen, und das Land eines jeden Zehnherrn nach der Güte und Entfernung in besondere Tabellen einzutragen. Wenn hiernächst die neue Feldeintheilung vollendet worden, ist jedem Zehntherrn der ihm künftig zehntpflichtige Acker dergestalt anzuweisen, daß keiner in Ansehung der Güte des Bodens und der Entfernung leide.

Bei dieser schon an sich schwierigen Bonitirung ist übrigens nur auf die wahre Beschaffenheit des Bodens, nicht aber auf die zufällige, bessere oder schlechtere Bestellung eines oder des andern Stück Landes zu sehen.

„§. 186. Die competenten Obrigkeiten und Gerichte werden hiedurch auf das Gemessenste angewiesen, darüber zu halten, wenn nach den obigen Grundsätzen eine Veränderung der zehntpflichtigen Feldmark und der Zehntabgabe vorgegangen, und regulirt ist, daß demjenigen, was deshalb festgesetzt worden, oder sonst den obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, von den Zehntpflichtigen aufs Genaueste gelebet und nachgekommen werde, und die Obrigkeiten haben, auf Anrufen der Zehntherren, und nach einer summarischen Untersuchung der Sache, diesen

zu demjenigen, was sie nach obigen Grundsätzen zu verlangen, berechtiget sind, ohne Weitläuftigkeiten zu verhelfen, und sie gegen jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Zehntgerechtsame nachdrücklich zu schätzen."

Durch die im 174ten §. der hier extrahirten Gemeinheitstheilungsordnung, in Betreff der bevorstehenden Gemeinheitsaufhebungen zugesicherte Befreiung von Rottznis und Rottzehnten, ist der Landwirthschaft eine große Wohlthat erwiesen, und künftigen Culturverbesserungen ein großer Stein des Anstosses aus dem Wege geräumt worden.

Was die übrigen hier ausgehobenen gesetzlichen Vorschriften, in Beziehung auf die — nach künftigen Wirthschaftveränderungen oder Culturverbesserung zu verändernde Zehntziehung betrifft; so sind dadurch auch diejenigen Schwierigkeiten glücklich gehoben worden, welche sonst bei jeder auf Verbesseuung abzweckenden Neuerung zu besorgen waren.

Darüber, daß der Zehnte auf jedem Falle eine höchstunwirthschaftliche Abgabe sey, und vornämlich die am wenigsten fruchtbaren Gegenden drücke, hat es von jeher nur eine Stimme gegeben. Wie diese Abgabe, ohne Schaden des Zehntherrns und Zehntgebers, sich in ein anderes Prästandum verwandeln lasse, darüber sind ebenfalls in allen Zeiten Vorschläge geschehen. Das oberwähnte Gesetz hat diejenigen ausgewählt, welche ihrer Natur nach, sich am besten zur Entschädigung des aufzuhebenden Naturalzehatens schicken. Da es indessen allerdings möglich ist, daß die Entschädigung nicht ganz der Erwartung entspricht, die man bei der neuen Regulirung sich davon machte; so ist sehr weislich im 178ten §. des mehr angeführten Gesetzes bestimmt worden, daß Zehntherr und Zehntpflichtiger nach verflossener 2ten Umlaufszeit noch die Abhelfung erwiesener Verletzungen sollen verlangen können. Zur richterlichen Beurtheilung und Würdigung derselben, dürfte es jedoch gleichfalls erforderlich seyn, daß bei Einführung einer veränderten Wirthschaft von jener gleichen Anzahl letztvorhergegangener Jahre, oder wenn es dazu an den nöthigen datis fehlen sollte, durch Anfertigung eines so viel möglich genauen Wirthschafts-Anschlages, der bis dahin Statt gefundene Ertrag des Zehntens ausgemittelt und ad acta gebracht, dann aber, vom Anfange der neuen Wirthschafts-Reguli

rung an, der Fruchtertrag eines jedes Jahrs richtig, und auf eine zweifelsfreie Art von beiden contrahirenden Theilen gemeinschaftlich notirt werde.

In allen den Entschädigungsfällen, welche in solchem Gesetze §. 129 u. f. angenommen sind, kommt es auf eine Vergleichung des bisherigen und zukünftigen Ertrages an. Aus den nachfolgenden Berechnungen ist zu ersehen, worin der Ertragswerth von einem calenbergischen Morgen, wenn die Himtenzahl, welche von jeder Frucht im Durchschnitte der Jahre darauf wächst, gegeben worden, sowohl im Ganzen, als in besonderer Hinsicht auf den Zehnten bestehe.

§. 117.

Ueber die Principia, worauf diese Berechnungen gegründet werden, finde ich nöthig, folgende Bemerkungen voraus zu schicken. Auf den Unterschied von einzelnen Himten, habe ich bei solchen Berechnungen nicht hineingehen mögen, weil dies zu einer großen Weitläuftigkeit geführt hätte. An der andern Seite konnte aber die ganze Zahlenfolge, welche die Tabelle §. 119 erhält, auch nicht aus einem einzigen Rechnungssatze für jede Fruchtart abgeleitet werden, weil das Steigen der Einnahme mit dem Steigen der Ausgabe nicht gleichen Schritt hält. Aus diesen Gründen habe ich unter jeder Fruchtart, von 4 zu 4 Himten Ertrag, eine bestimmte Ertragsberechnung angefertiget, und die zwischen 4 und 8, und 8 und 12 u. s. w. fallenden — nach einzelnen Himten steigenden — Erträge, nach arithmetischer Proportion angesetzt.

Bei dem Weizen habe ich in der Tabelle nicht unter 6 Himten Ertrag vom Morgen hinausgehen mögen, weil ein guter Wirth bei einem schlechten Weizenboden die Rocken-Aussaat vorziehen wird. Bei dem Rocken fange ich mit dem Ertrage von 4 Himten an, weil wir leider an mehrern Orten des Ackerlandes, das nur 2 Körner und darunter erträgt, in großer Menge haben. Da die 3 ersten Classen, ohngeachtet ich die Spannarbeit auf Ochsen-Spannwerk berechnet habe, nicht einmal die Bestellungskosten abwerfen; so ist es hart, daß die Bearbeiter dieses Bodens, anstatt sie einen Zuschuß verdienten, noch den Zehnten, und nicht

selten noch dazu ein besonderes Korn-Prästandum bezahlen müssen. Die mit einem * bezeichnete Zahlen in der mehrgedachten Tabelle geben ihren negativen Werth zu erkennen, indem dieselben den jährlich erforderlichen Zufluß ausdrücken.

Die untergelegten Stroh- und Kornpreise sind diejenigen, welche bis zum Anfange des letzten Decennii, im Durchschnitte der Jahre bei uns gängig waren.

Ein Gespann von zwei starken Arbeitspferden, die Winter und Sommer auf dem Stalle gefüttert werden, und vorhin in Pachtanschlägen, da nämlich der Himten Hafer zu 10 mgr. 4 Pf., und das Centner Heu eben so hoch in Einnahme kam, zu 170 Rthlr. Cassenmünze angeschlagen wurden, muß ich nach den itzigen Preisen um so mehr auf 217 Rthlr. annehmen, als auch der Knechtslohn und die Unterhaltung des Geschirrs seitdem merklich gestiegen ist. Meine Rechnung stehet nämlich, wie folget:

Zinsen vom Ankaufs-Capital und jährlicher Abgang an den beiden Pferden	12 Rthlr.	— mgr.	—
Für Zinsen, Unterhaltung und Abgang des Behuf derselben erforderlichen Geschirrs, bestehend, in Wagen, Pflügen, Eggen, Sattler- Seiler- und Schmiede-Arbeit, ...	16	—	—
Für halben Hufschlag	4	—	—
" Arzneimittel	—	24	—
" 294⅔ Himten Hafer, als ⅔ des Jahrs wöchentlich 6 Himten, ⅓ des Jahrs wöchentlich 5 Himten = ...	98	8	—
" 65 Centner Heu à 12 mgr.	21	24	—
" den Knecht an Lohn und Beköstigung	60	—	—
" Theer und Thran zu Wagenschmier und Licht . . .	4	16	—
" 4745 Pfund Stroh entschädigt der Mist			
Summa der Kosten für 1 Gespann von 2 Stallpferden	217 Rthlr.	— mgr.	—

Mehr als 260 Arbeitstage glaube ich fürs Jahr nicht annehmen zu dürfen, und darnach kommt jedes Tagwerk auf 30 mgr.

Nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, nach der Lage desselben, so wie nach den Zweck der verschiedenen — hier breitern und flächern, dort schmälern und tiefern — Furchen, und nach der Witterung, die kurz vor oder bei dem Pflügen Statt findet, ist das Maaß eines Tagwerks von $1\frac{1}{2}$ bis zu $2\frac{1}{2}$ Morgen verschieden. Dieselben Umstände wirken auf das Eggen in der Maaße ein, daß man an dem einen Tage 3, an dem andern 5 Morgen mit 2 Pferden bearbeitet, und beim Gebrauche der Walze machen etwa 20 Morgen ein Tagwerk aus. Die ganz leichte Länderei, wovon der Morgen 4 bis 6 Himten Rocken trägt, bezahlt die Kosten nicht, Pferde darauf zu halten. Auch mit Ochsen bearbeitet, übersteigt die Ausgabe noch die Einnahme.

Für eine Furche im leichtesten Boden zu hacken und zu eggen, rechne ich 12 mgr., zu pflügen und zu eggen aber 15 mgr., für eine im melirten Sand-Boden zu pflügen und zu eggen (eine Pflugart gegen die andere gerechnet) 18 mgr., und für eine im strengsten Boden zu pflügen, zu eggen und zu walzen, ebenfalls im Durchschnitte der verschiedenen Furchen, 27 mgr. Die zwischen diesen in die Mitte fallenden Bodenarten sind verhältnißmäßig angesetzt worden.

Für ein zweispänniges Fuder Mist aufs Feld, oder ein solches Fuder Plaggen in die Ställe zu fahren, habe ich, in der Hinsicht, daß 10 Fuder im Durchschnitte ein Tagwerk ausmachen, 3 mgr. gerechnet. Diesem gemäß, habe ich für das Einfahren einer Stiege oder Dieme Fruchtgarben (die erste hält 10, die letzte 17 Bund) mit Einschluß des Auf- und Abladens, beim Winterkorn 6 Pf., und bei den Sommer-Früchten 5 Pf. in Rechnung gebracht.

Für ein gutes zweispänniges Fuder Plaggen zu hacken, wird gewöhnlich 1 mgr. bezahlt.

Ein solches Fuder Mist aus den Ställen zu werfen, und unter Beihülfe des Fuhrmanns aufzuladen, kommt im Taglohne auf 6 Pf.

Eine Person streuet in einem Tage auf 2 Morgen den aufgefahrnen in kleinen Haufen liegenden Mist auseinander. Eben so macht das Einrühren dieses Mistes auf 2 Morgen ein Tagwerk aus. Bei kurzem Miste kann das letzte ganz wegfallen. Daher ist das Streuen und Einrühren zu 6 mgr., und auch zu 7 mgr. 4 Pf. pro Morgen gerechnet.

Für Dünger habe ich jedesmal nur das in Einnahme gebrachte Stroh, in so fern solches nach §. 43 zum Futter und zur Streu erforderlich ist, in Rechnung gebracht. Den Beitrag, welchen die gemeine Weide zum Dünger macht, habe ich, weil solche ein unzutrennliches Angehänge des Ackers ist, und an mehrern Orten selbst aus einem — im Dreische liegenden — Theil des Saatlandes bestehet, nicht anrechnen dürfen. Auch für den Theil des Düngers, welcher vom Heu erfolgt, kann nach meinem Bedünken nichts in Rechnung kommen, weil der Ackerbau das halbe Winterfutter und die Streu für die Viehzucht hergiebt, ohne daß ihm dafür eine unmittelbare Vergütung zukäme. Für jenes Winterfutter und die Streu, welches zusammen genommen, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schock Stroh für ein großes Stück Vieh anzuschlagen ist, wird dieses der Ackerwirthschaft 6 bis 7 Rthlr. schuldig, wofür also der Mist keine übermäßige Vergütung ausmacht. Uebrigens ist von den Düngungskosten gerechnet worden:

für die erste Gaar die Hälfte
" " 2te — der 3te Theil
" " 3te — " 6te —

In der 4ten Saat pflegt in der Regel für den Dünger nichts mehr gerechnet zu werden. Was die halbe Düngung betrifft, welche in der nachfolgenden Berechnung vorkommt; so ist es bei uns an etlichen Orten gebräuchlich, daß der Buchweizen im Frühjahre die erste und der darauf folgende Rocken im Herbste die letzte Hälfte desselben bekommt. Zu Erbsen und Bohnen wird an einigen Orten nachgedüngt, an andern Orten säet man die Erbsen in die Braach oder beide Fruchtarten in die 3te Gaar.

Beim Mähen, Binden, Aufsetzen, Nachharken oder Hungerharken, bin ich von folgenden Wahrnehmungen ausgegangen. Bei mittelmäßiger Anstrengung verrichteten die Mäher, wenn sie in mittelmäßigem Rocken aufs Schwad mäheten, in 14 Minuten 366 Hiebe, wovon jeder 1 Fuß vorwärts griff, und 6 Fuß zur Breite hatte. Ohngefähr 4 Minuten giengen auf das Zurückgehen hin, und wenn bei der Gelegenheit getrunken wurde, wohl 6 bis 7 Minuten, so daß also ein Mann in 18 bis 20 Minuten 8 à 9 □Ruthen, folglich in 9 Arbeitsstunden für 12 mgr. Tagelohn 2 bis $2\frac{1}{2}$ Morgen mähete. Reichlich 3 Stunden sind für Morgenbrodszeit, Mittagsmahl- und Ruhezeit, auch Vesperbrod zu rechnen. Wegen mancherlei Versäumnisse, die bald zufällig, bald absichtlich in den Weg geworfen werden, kann man jedoch im Mittel nicht mehr, als im Winterkorn und in Erbsen und Bohnen 2 Morgen, und in Gerste und Haser $2\frac{1}{4}$ Morgen rechnen. Recht geübte und starke Männer hauen bei 8 füßiger Schwadbreite wohl $1\frac{1}{4}$ Fuß, und darüber vorwärts, verlangen dann aber auch mehr Tagelohn. Daß dabei das Dünne- und Dichtstehen der Frucht sehr mit in Betrachtung komme, versteht sich von selbst, so wie dann dasselbe auch auf das Binden vielen Einfluß hat. Eine aufs Schwad gemähete Rocken-Breite von 34 Morgen beschäftigte 21 Leute, die eben nicht zu den fleißigsten, jedoch auch nicht zu den Faulen gehörten, einen vollen Tag. Von diesen harkten 10, indem 6 Banden, 3 aufsetzten und 2 nachharkten, und das Nachharkels aufbanden. Wenn angemähet wird, das ist, wenn man an der rechten Seite des Stücks anfängt zu mähen; so erspart man an Harkern und Bindern.

Beim Bansen pflegt die Stiege auf 3 Pf. zu kommen. Und wenn das Einfahren durch die Witterung begünstigt wird, hat man's auch wohl für $2\frac{1}{2}$ Pf.

Die Dröscher erhalten gewöhnlich den 15ten Himten und haben, wenn darauf gesehen wird, daß sie rein ausdröschen, nur eben ihr nothdürftiges Auskommen. Wenn das Korn schlecht scheffelt; so verdienen sie weniger, als gewöhnlichen Tagelohn.

Mehrere bei Pachtuntersuchungen eingesehene Haushaltsregister haben ergeben, daß die Zehntziehungskosten, nach den eingekommenen Stiegen berechnet, auf jede der letzten beinahe 4 Pf. zu betragen pflegen. Und für Scheuern- und Bodenmiethe muß man auf jeden Thaler des Zehntertrages $1\frac{1}{4}$ mgr. rechnen. Wenn sich die Zehnten selbst fahren, wie das bei vielen derselben der Fall ist; so fällt der in den nachstehenden Berechnungen mit zum Abzug gebrachte Fuhrlohn weg.

Insbesondere muß ich noch bemerklich machen, daß es nicht thunlich gewesen sey, eine bestimmte Art der Feldwirthschaft ausschließlich unterzulegen. Die Verschiedenheit im Dünger- und Fruchtwechsel auch Umlauf ist bei uns sehr groß, und ich würde noch eine ziemliche Anzahl von Tabellen gebraucht haben, wenn ich alle diejenigen, welche mir bekannt worden sind, darin hätte befassen wollen. An einer andern Stelle findet sich hierüber schon mehr gesagt. Die gewöhnlichsten Fällen wird man unten und in den Tabellen §. 119 beisammen finden.

Es ist auffallend in den letztgedachten Tabellen den Ertrag in der ersten Gaare kleiner, als den aus der 2ten und 3ten Gaare zu finden, und es wird daher nöthig seyn, diese anscheinende Unrichtigkeit zu erläutern.

Die in dieser Tabelle, und zwar in der ersten senkrechten Zahlenreihe nach den §§. vorkommenden Zahlen können und sollen nicht von allen den verschiedenen Früchten, denen sie zur Seite stehen, den gemeinschaftlichen Ertrags-Durchschnitt ausmachen. Dies kann hier an sich nicht anwendbar seyn, weil in den meisten Fällen eine Frucht in jedem Umlauf nur einmal vorkommt, und die ersten Gaaren immer mehr Körner geben, als die letzten, wenn nämlich sonst die Umstände gleich sind. So ergab sich z. B. aus den Haushaltsregistern eines gewissen — zur Koppelwirthschaft eingerichteten Vorwerks, wo bei 9 Koppeln

in der ersten Gaare Rocken
" " 2ten — Weißhafer
" " 3ten — Rocken
" " 4ten — Bunthafer

gesäet wurde, daß so der Rocken aus der ersten, als der Hafer aus der 2ten Gaare das 6te, hingegen der Rocken aus der 3ten gleich dem Hafer aus der 4ten Gaare nur das 4te Korn gaben.

Aus der Tabelle §. 119 ersehen wir, daß der Ertrag von 1 Morgen Rockenland im Ganzen bestehe,

wenn 12 Himten in 1ster Gaare darauf wachsen, d. i. wenn er 5 bis 6 fältig ist, in . . . . . 2 Rthlr. 9 mgr. 2 Pf.

= 8 Himten in 3ter Gaare darauf wachsen,

d. i. wenn er $3\frac{1}{2}$ bis 4 fältig ist, in 1 — 5 — 7 —

wobei zu bemerken ist, daß dieser Ertrag von einem und eben demselben Umlauf erfolge, und daß es mit dem Hafer vom 2ten nnd 4ten Jahre eben so verschieden ausfalle.

An einigen Orten wird die 3te, die 4te, die 5te, die 6te, die 11te oder 12te Garbe gegeben. Will man in diesen Fällen von meinen Tabellen §. 119 Gebrauch machen; so darf man nur das von mir ausgemittelte Zehnt-Quantum

bei der 3ten	Garbe	multipliciren mit	3,33 oder	$3\frac{1}{3}$
= = 4ten	—	———	— 2,50 —	$2\frac{1}{2}$
= = 5ten	—	———	— 2,00 —	2
= = 6ten	—	———	— 1,66 —	$1\frac{2}{3}$
= = 7ten	—	———	— 1,43 —	$1\frac{3}{7}$
= = 8ten	—	———	— 1,25 —	$1\frac{1}{4}$
= = 9ten	—	———	— 1,11 —	$1\frac{1}{9}$
= = 11ten	—	———	— 0,91 —	$0\frac{10}{11}$
= = 12ten	—	———	— 0,83 —	$0\frac{5}{6}$
= = 13ten	—	———	— 0,77 —	$0\frac{10}{13}$
= = 14ten	—	———	— 0,71 —	$0\frac{5}{7}$
= = 15ten	—	———	— 0,66 —	$0\frac{2}{3}$

Im ersten Falle muß das durch die Vermehrung entstandene Product durch 1,00 dividirt, oder es müssen so viel Zahlen von solchem Producte hinten weggeschniten werden, als Decimalstellen im Multiplicator sind.

Und hieraus folgt dann von selbst, daß, wenn übrigens die Umstände gleich sind,

im 3ten *) 3 Morgen so gut, als 10 Morgen im Zehnten

: 4ten	2	—	—	—	—	5	—	—
: 5ten	1	—	—	—	—	2	—	—
: 6ten	3	—	—	—	—	5	—	—
: 7ten	7	—	—	—	—	10	—	—
: 8ten	4	—	—	—	—	5	—	—
: 9ten	9	—	—	—	—	10	—	—
: 11ten	11	—	—	—	—	10	—	—
: 12ten	6	—	—	—	—	5	—	—
: 13ten	13	—	—	—	—	10	—	—
: 14ten	7	—	—	—	—	5	—	—
: 15ten	3	—	—	—	—	2	—	—

*) Das heißt, wenn die 3te Garbe gegeben wird.

A. §. 118.	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
A. Ertrag vom Weizen.	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1) in der 1sten Gaare.												
Einnahme												
8 Himten Weizen à 1 Rthlr. . . .	8	—	—									
775 Pfund Stroh, oder 2 Stiege Scheuernbunde à 33 mgr.	1	30	—									
Summa der Einnahme . .	9	30	—				—	35	3			
Ausgabe.												
Für 2 Himten Weizen zur Einsaat à 1 Rthlr.												
4 mal zu pflugen à 15 mgr. . . .	—	—	—	2	—	—						
1 Rthlr. 24 mgr. — Pf.												
— 3 — zu eggen, und 1 mal zu walzen												
16 — 4	—	—	—	2	4	4						
Für Dünger, der obige Strohwerth ad	—	—	—	1	30	—						
An Düngungskosten:												
6 Fuder Plaggen zu hauen 1 mgr. . . .												
— Rthlr. 6 mgr. Pf.												
dieselben anzufahren à 1 mgr. . 18 —												
14 Fuder Mist, incl. der Plaggen, aufs Feld zu fahren, à 3 mgr. . 1 — 6 —												
dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . . — 10 — 4												
Den Mist zu streuen und in die Furchen zu rühren . . . — 7 — 4												
in allem . . 2 Rthlr 12 mgr. — Pf.												
davon für die 1ste Gaar $\frac{1}{2}$ = . . .	—	—	—	1	6	—						
Wasserabzüge zu machen oder zu öffnen .	—	—	—		4	4						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Transp. . .	9	30	—	7	9	—	—	35	3			
Fürs Mähen, Binden, Aufsetzen und Nachharken	—	—	—	—	10	4						
" Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
" Einfahren, mit dem Auf- und Abladen, à Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
" Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe. . .	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	—	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Scheuern- und Boden-Miethe, von jedem Rthlr. der Einnahme = 1 mgr. 2 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summa der Ausgabe . . .	8	11	6	8	11	6		4	3			3
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	1	18	2				—	31	—			
2) in der 2ten Gaare.												
Nach einer der obigen ähnlichen Berechnung, worin die Einahme ganz — und die Ausgabe mit der Aenderung dieselbe bleibt, daß, statt $\frac{1}{2}$, nur $\frac{1}{3}$ der Düngungskosten in Rechnung kommt	1	32	2	—	—		—	31	—	—	—	
3) in der 3ten Gaare.												
Auf der Geest, wovon hier die Rede ist, wird in der 3ten Gaare kein Weizen gesäet.												

Noch vom Weizen	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
b) wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen.												
1) in der ersten Saare.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
12 Himten Weizen à 1 Rthlr. — mgr. . .	12	—	—									
1162 Pfund Stroh, oder 3 Stiege Scheuernbunde à 33 mgr.	2	27	—									
Summa der Einnahme	14	27	—				1	17	1			
Ausgabe.												
Für 2¼ Himten zur Einsaat à 1 Rthlr. —	—	—	—	2	9	—	—					
" 4 mal zu pflügen, 3 mal zu eggen, und 1 mal zu walzen	—	—	—	2	16	4						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad .	—	—	—	2	27	—						
an Düngungskosten:												
2 Fuder Plaggen zu hauen à 1 mgr. — Rthlr. 2 mgr. — Pf.												
Dieselben anzufahren à 3 mgr. . — 6 —												
11 Fuder Mist, incl. der Plaggen aufs Feld zu fahren à 3 mgr. — 33 —												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . . — 8 2												
Den Mist zu streuen und in die Furchen zu rühren . . . . . — 7 4												
in allem . 1 Rthlr. 20 mgr. 6 Pf.												
davon für die 1ste Saar hier = ½ . .	—	—	—	—	28	3						
Wasserzüge zu graben und aufzuräumen .	—	—	—	—	6	—						
Fürs Mähen, Binden, Aufsetzen und Nachharken . . . . . :	—	—	—	—	12	—						
" Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4

Fortsetzung.	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Transp.	4	27	—	8	31	3	1	17	1	—	—	4
Fürs Einfahren mit dem Auf- und Abladen à Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
= Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	2	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
= Scheuern- und Bodenmiethe, à Rthlr. — 1 mgr. 2 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7
Summa der Ausgabe	9	33	3	9	33	3		6	6		6	6
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	4	29	5				1	10	3			
2) in der 2ten Gaare.												
wenn die Berechnung, wie unter a angegeben worden, geändert, wird	5	3	—	—	—	—	1	10	3	—	—	—

Noch vom Weizen.	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
c) wenn auf den Morgen 16 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1) in der ersten Gaare.												
Einnahme.												
16 Himten Weizen à 1 Rthlr.	16	—	—									
1550 Pfund Stroh, oder 4 Stiege Scheuernbunde à 33 mgr.	3	24	—									
Summa der Einnahme . . .	19	—	—				1	34	6			
Ausgabe.												
$2\frac{3}{8}$ Himten Weizen zur Einsaat à 1 Rthlr. —	—	—	—	2	13	4						
4 mal zu pflügen, 3 mal zu eggen, und 1 mal zu walzen, in allem	—	—	—	2	28	4						
Für Dünger den obigen Strohwerth ad . .	—	—	—	3	24	—						
An Düngungskosten:												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren à 3 mgr . — Rthlr. 30 mgr. —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 7 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . . . — 7 4												
in allem . . 1 Rthlr. 9 mgr.												
Davon für die 1ste Gaare hier $\frac{1}{2}$.	—	—	—	—	22	4						
Wasserzüge zu machen	—	—	—	—	6	—						
Für das Mähen, Binden, Aufsetzen, Nachharken	—	—	—	—	13	4						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Transp. . .	19	—	—	10	—	—	1	34	6	—	1	—
Für das Bansen à Stiege 3 Pf. . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
: : Einfahren, mit dem Auf- und Abladen	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	2
: : Dröschen $\frac{1}{15}$ des Fruchtwerths .	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	3	7
: den Zehntzug pro Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
: Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Summa der Ausgabe . .	11	20	3	11	20	3	—	9	—	—	9	—
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	8	3	5				1	25	6			
2) in der 2ten Gaare.												
wenn die obige Berechnung, wie unter a nachgewiesen worden, ungeändert wird . .	8	11	1	—	—	—	1	25	6	—	—	—

Noch vom Weizen	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
d) wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gaare.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
12 Himten Weizen à 1 Rthlr. — mgr. . .	20	—	—									
1938 Pfund Stroh, oder 5 Stiege Scheuernbunde à 33 mgr.	4	21	—									
Summa der Einnahme	24	21	—				2	16	4	—	—	—
Ausgabe.												
2½ Himten Weizen zur Einsaat à 1 Rthlr. —	—	—	—	2	18	—	—					
4 mal zu pflügen, 3 mal zu eggen, und 1 mal zu walzen, in allem	—	—	—	3	4	4						
Für Dünger, von dem obigen Strohwerthe für 4 Stiege à 33 mgr. . . .	—	—	—	3	24	—						
an Düngungskosten:												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren — Rthlr. 30 mgr. — Pf.												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . . — 7 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . . . — 7 4												
in allem . 1 Rthlr. 9 mgr. —												
davon für die 1ste Gaar hier = ½ . .	—	—	—	—	22	4						
Wasserzüge zu machen	—	—	—	—	7	4						
Fürs Mähen, Binden, Aufsetzen und Nachharken	—	—	—	—	15	—						
Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	6

Fortsetzung.	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Transp. .	24	21	—	10	27	—	2	16	4	—	—	6
Fürs Einfahren mit dem Auf- und Abladen à												
Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	4
: Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe . .	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	4	6
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
: Scheuern- und Bodenmiethe,												
von jedem Rthl. in der Einnahme 1 mgr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
Summa der Ausgabe . .	12	18	—	12	18	—		11	1		11	1
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	12	3	—				2	5	3			
2) in der 2ten Gaare.												
wenn die Berechnung, wie unter a angegeben												
worden, geändert wird	12	10	4	—	—	—	2	5	3	—	—	—

B. Ertrag vom Rocken.	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
a) wenn auf dem Morgen 4 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1) in der 1sten Gaare.												
Einnahme												
4 Himten Rocken à 24 mgr. . . .	2	24	—									
439 Pfund Stroh, oder $1\frac{1}{10}$ Stiege Scheuernbunde à 1 Rthlr. 6 mgr.	1	10	—									
Summa der Einnahme . .	3	34	—	—	—	—	—	13	5			
Ausgabe.												
Für $1\frac{1}{2}$ Himten Rocken zur Einsaat à 24 mgr.	—	—	—	1	—	—						
2 mal zu hacken und zu eggen, à 12 mgr. .	—	—	—	—	24	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad	—	—	—	1	10							
An Düngungskosten:												
17 Fuder Plaggen zu hauen 1 mgr. . . — Rthlr. 17 mgr. Pf.						—						
Dieselben in den Schaafstall ꝛc. zu fahren mit Ochsen-Gespann à 2 mgr. . . . — 34 —												
20 Fuder Mist aufs Feld zu fahren, mit Einschluß der Plaggen à 2 mgr. 1 — 4 —												
Dieselben aufzuladen à 4 Pf. — 10												
Den Mist zu streuen, der des Einführens nicht bedarf . . . — 3												
in allem . . 2 Rthlr 37 mgr. — Pf.												
davon für die 1ste Gaar $\frac{1}{2}$ = . . .	—	—	—	1	16	—						
Für das Mähen, Binden, Aufsetzen, Hungerharken	—	—	—	—	9	—						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.
Transp. . .	3	34	—	4	23	—	—	13	5	—	—	1
" Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	5
" Einfahren, mit dem Auf- und Abladen, à Stiege 6 Pf.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
" Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe. . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6
Scheuern- und Boden-Miethe, wie oben . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Summa der Ausgabe . . .	4	33	7	4	33	7	—	1	6	—	1	6
Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, bleibt Zuschuß	—	35	7									
und reines Pachtgeld .	—	—	—	—	—	—	—	11	7	—	—	—
2) in der 2ten Gaare												
wenn die Berechnung, wie unter a beim Weizen nachgewiesen worden, geändert wird . .	—	18	4	—	—	—	—	11	7	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
wodurch bloß die Aenderung in obiger Rechnung entsteht, daß $\frac{1}{2}$ nur $\frac{1}{6}$ der Düngungskosten in Ausgabe kommt, also	—	1	2	—	—	—	—	11	7	—	—	—

Noch vom Rocken.	Vom Ganzen						Von Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
b) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gaare.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
8 Himten Rocken à 24 mgr.	5	12	—									
877 Pfund Stroh, oder $2\frac{1}{5}$ Stiege Scheuernbunde à 1 Rthlr. 6 mgr.	2	20	3									
Summa der Einnahme . .	7	32	3				—	28	3			
Ausgabe.												
2 Himten Rocken zur Einsaat à 24 mgr.	—	—	—	1	12	—						
3 mal zu hacken oder zu pflügen, und zu eggen	—	—	—	1	18							
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad. .	—	—	—	2	20	3						
An Düngungskosten:												
4 Fuder Plaggen zu hauen à 1 mgr. — Rthlr. 4 mgr.	—											
Dieselben anzufahren à 3 mgr. — 12	—											
12 Fuder Mist aufs Land zu fahren à 3 mgr. 1	—	—										
Dieselben aus den Ställen zu werfen und zu laden à 6 Pf. . . . — 9	—											
Den Mist zu streuen und in die Furchen zu rühren . . . . — 7	4											
Davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = .	—	—	—	—	34	2						
Wasserzüge zu machen	—	—	—	—	4	4						
Für das Mähen, Binden, Aufsetzen, Nachharken	—	—	—	—	10	4						
: : Bansen, à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Transp. . .	7	32	3	6	30	5	—	28	3	—	—	2
Für das Einfahren, mit dem Auf- und Abladen	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
" " Dröschen $\frac{1}{15}$ des Fruchtwerths .	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	1	2
" den Zehntzug, à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
" Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summa der Ausgabe	7	13	3	7	13	3	—	3	4		3	4
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .		19	—					24	7			
2) in der 2ten Gaare												
nach dem, was eben unter a gesagt worden	—	30	3	—	—	—	—	24	7	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
nach dem, was unter a gesagt und angewiesen worden	1	5	7	—	—	—	—	24	7	—	—	—

Noch vom Rocken.	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
c) wenn auf den Morgen 12 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gaare.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
12 Himten Rocken à 24 mgr.	8	—	—									
1315 Pfund Stroh, = $3\frac{1}{3}$ Stiege à 1 Rthlr. 6 mgr.	3	32	—									
Summa der Einnahme . . .	11	32	—				1	6	6			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{8}$ Himten Rocken zur Einsaat à 24 mgr. .	—	—	—	1	15	—						
4 mal zu pflügen, 3 mal zu eggen, und 1 mal zu walzen, in allem	—	—	—	2	12	—						
Für Dünger den obigen Strohwerth ad . .	—	—	—	3	32	—						
An Düngungskosten:												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren à 3 mgr . — Rthlr. 30 mgr. — Pf.												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 7 4												
Den Mist zu streuen und einzuführen . . . . . — 7 4												
in allem . . 1 Rthlr. 9 mgr.				—	22	4						
Davon für die 1ste Gaare hier $\frac{1}{2}$ = .	—	—	—	—	4	4						
Wasserabzüge zu machen	—	—	—									
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	12	—						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für das Bansen à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4
: : Einfahren mit dem Auf- und Abladen	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
: Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe . .	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	1	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
: Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Summa der Ausgabe . .	9	22	6	9	22	6	—	5	2	—	5	2
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	2	9	2				1	1	4			
2) in der 2ten Gaare, wenn die obige Berechnung, wie vorhin unter a nachgewiesen worden, geändert wird .	2	16	6	—	—	—	1	1	4	—	—	—
3) in der 3ten Gaare desgleichen	2	24	2	—	—	—	1	1	4	—	—	—

Noch vom Rocken.	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
d) wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1) in der 1sten Gaare.												
Einnahme												
20 Himten Rocken à 24 mgr.	13	12	—									
2192 Pfund Stroh, oder $5\frac{1}{2}$ Stiege à 1 Rthlr. 6 mgr.	6	15	—									
Summa der Einnahme . .	19	27		—	—	—	1	35	1			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{3}$ Himten Rocken zur Einsaat à 24 mgr. .	—	—	—	1	20	—						
4 mal zu pflügen und 3 mal zu eggen, auch zu walzen, in allem	—	—	—	3	—	—						
Für Dünger, von obigem Strohwerthe, wie unter c	—	—	—	3	32	—						
An Düngungskosten:												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren — Rthlr. 30 mgr. — Pf.												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen, und aufzuladen — 7 — 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . . 7 — 4												
in allem . . . 1 Rthlr 9 mgr. —												
davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = . .	—	—	—	—	22	4						
Wasserabzüge zu machen, Furchen zu öffnen .	—	—	—	—	7	4						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	15	—						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.
Für das Bansen, à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	6
Für das Einfahren, mit dem Auf- und Abladen, à Stiege 6 Pf. . . .	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	4
: : Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe .	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	3	2
: den Zehntzug, à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
: Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Summa der Ausgabe	11	7	4	11	7	4	—	9	4	—	9	—
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	8	19	4	—	—	—	1	26	1	—	—	—
2) in der 2ten Gaare												
wenn, wie oben unter a nachgewiesen worden, die vorstehende Berechnung geändert wird	8	27	—	—	—	—	1	26	1	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
Desgleichen	8	34	4	—	—	—	1	26	1	—	—	—

C. Ertrag der Gerste.

a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.

1) in der ersten Gaare.

	Vom Ganzen						Von Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
8 Himten Gerste à 18 mgr.	4	—	—									
508 Pfund Stroh, $1\frac{1}{4}$ Stiege, nach Scheuernbunde à 24 mgr.	—	30	—									
Summa der Einnahme . .	4	30	—	—	—	—	—	17	3	—	—	—
Ausgabe.												
2 Himten Gerste zur Einsaat à 18 mgr.	—	—	—	1	—	—						
3 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	18	—						
Für Dünger, obigen Strohwerth ad . .	—	—	—	—	30	—						
An Düngungskosten:												
6 Fuder Plaggen zu hauen à 1 mgr. — Rthlr. 6 mgr. — Pf.												
Dieselben anzufahren à 3 mgr. — 18 —												
14 Fuder Mist aufs Feld zu fahren à 3 mgr. . . 1 — 6 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . — 10 — 4												
Den Mist zu streuen und einzuführen . . . . . — 6 —												
in allem . 2 Rthlr. 10 mgr. 4 Pf.												
Davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = .	—	—	—	1	5	2						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	10	4						
: : Bansen, à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einfahren, mit dem Auf- und Abladen, à Stiege 5 Pf.	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	3
Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe. . .	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	1	—
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Scheuern- und Boden-Miethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Summa der Ausgabe . . .	5	6	3	5	6	3		2	4		2	4
Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, ist Zuschuß	—	12	3	—	—	—						
und reines Pachtgeld .	—	—	—	—	—	—	—	14	7	—	—	—
2) in der 2ten Gaare												
wenn vorstehende Berechnung, in der Maaße, wie bei dem Weizen unter a angegeben worden, geändert wird, bleibt reiner Ertrag .	—	1	3	—	—	—	—	14	7	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
wird auf der Geest hier zu Lande keine Gerste gesäet.												

Noch von der Gerste b) wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen. 1) in der ersten Gaare.	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
12 Himten Gerste à 18 mgr.	6	—	—									
762 Pfund Stroh, oder 2 Stiege à 24 mgr. .	1	12	—									
Summa der Einnahme	7	12	—	—	—	—	—	26	3			
Ausgabe.												
2¼ Himten Gerste à 18 mgr.	—	—	—	1	4	4						
3 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	27	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad .	—	—	—	1	12	—						
an Düngungskosten:												
2 Fuder Plaggen zu hauen à 1 mgr. — Rthlr. 2 mgr. — Pf.												
Dieselben anzufahren, à 3 mgr. — 6 —												
11 Fuder Dünger aufs Feld zu fahren — 33 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . . — 8,2												
Den Mist zu streuen ꝛc. . . . — 7 4												
in allem . 1 Rthlr. 20 mgr. 6 Pf.												
davon für die 1ste Gaar hier = ½ . .	—	—	—	—	28	3						
Fürs Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	12	—						
„ Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2

Fortsetzung.	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
" " Einfahren, mit dem Auf- und Abladen à Stiege 5 Pf.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	4
" " Dröschen $\frac{1}{13}$ vom Fruchtwerthe .	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	1	4
" den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
" Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Summa der Ausgabe . .	5	34	2	5	34	2	—	3	4	—	3	4
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	1	13	6				—	22	7			
2) in der 2ten Gaare.												
wenn, wie unter a eben gesagt, verfahren wird	1	23	2	—	—	—	—	22	7	—	—	—

Noch von der Gerste	Vom Ganzen						Vom Zehnten.					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
c) wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gaare.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
16 Himten Gerste à 18 mgr.	8	—	—									
1016 Pfund Stroh, oder $2\frac{1}{2}$ Stiege à 24 mgr.	1	24	—									
Summa der Einnahme	9	24	—				—	34	6			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{2}$ Himten Gerste zur Einsaat à 18 mgr. .	—	—	—	1	9	—						
3 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	2	—	—						
Für Dünger, vom obigen Strohwerthe .	—	—	—	1	18	—						
an Düngungskosten:												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . — Rthlr. 30 mgr. — Pf.												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 7 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . — 7 4												
in allem . 1 Rthlr. 9 mgr.												
davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = . .	—	—	—	—	22	4						
Fürs Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	13	4						
= Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	3

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für das Einfahren ꝛc. à Stiege 5 Pf. . .	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—	5
= Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe. . .	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	1	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Scheuern- und Boden-Miethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Summa der Ausgabe . . .	6	20	2	6	20	2	—	4	5	—	4	5
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . . .	3	3	6					30	1			
2) in der 2ten Gaare												
wenn so gerechnet wird, wie oben unter a gesagt worden.	3	11	2	—	—	—	—	30	1	—	—	—

Noch von der Gerste. d) wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen. 1) in der 1sten Gaare.	Vom Ganzen Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme												
20 Himten Gerste à 18 mgr. . . .	10	—	—									
1268 Pfund Stroh, oder $3\frac{1}{6}$ Stiege 24 mgr.	2	4	—									
Summa der Einnahme . .	12	4	—				1	7	4			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{2}$ Himten Gerste à 18 mgr.	—	—	—	1	9	—						
3 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	2	9	—						
Für Dünger, von obigem Strohwerthe .	—	—	—	1	18	—						
An Düngungskosten:												
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren — Rthlr. 30 mgr. — Pf.												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen, und aufzuladen — 7 — 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . . 7 — 4												
in allem . . . 1 Rthlr 9 mgr. —												
davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = . .	—	—	—	—	22	4						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	15	—						

Fortsetzung.	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für das Bansen à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	4
: : Einfahren ꝛc. à Stiege 5 Pf. .	—	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	7
: Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe . .	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	2	3
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
: Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
Summa der Ausgabe . .	7	3	4	7	3	4	—	6	—	—	6	—
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	5	—	4				1	1	4			
2) in der 2ten Gaare.												
wenn auf die Weise gerechnet wird, wie oben unter a nachgewiesen worden	5	8	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—

D. Ertrag vom Hafer	Vom Ganzen						Von Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.												
1) in der ersten Gaare.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
8 Himten Weißhafer à 12 mgr. . . .		2	24	—								
330 Pfund Stroh, = $\frac{5}{6}$ Stiege, à 30 mgr.		—	25	—								
Summa der Einnahme . .		3	13	—				—	12	1		
Ausgabe.												
$2\frac{1}{2}$ Himten Weißhafer zur Einsaat à 12 mgr.	—	—	—	—	30	—						
2 mal zu hacken und zu eggen	—	—	—	—	24	—						
Für Dünger, obigen Srrohwerth ad . .	—	—	—	—	25	—						
An Düngungskosten												
6 Fuder Plaggen zu hauen à 1 mgr. — Rthlr. 6 mgr. — Pf.												
Dieselben durch Ochsen anzufahren à 2 mgr. . . . . — 12 —												
14 Fuder Mist aus den Ställen aufs Feld zu fahren à 2 mgr. . — 28 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . — 10 — 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . — 6 —												
in allem . 1 Rthlr. 26 mgr. 4 Pf.												
Davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = .	—	—	—	—	31	2						
Für das Mähen, Binden, Aufsetzen, Nachharken	—	—	—	—	9	—						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für das Bansen, à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
" " Einfahren ꝛc. à Stiege 5 Pf. .	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2
" " Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe .	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	5
" den Zehntzug, à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
" Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Summa der Ausgabe	3	20	5	3	20	5		1	4	—	1	4
Abgezogen bleibt Minus	—	7	5	—	—	—						
Plus	—	—	—	—	—	—	—	10	5	—	—	—
2) in der 2ten Gaare												
wenn vorstehende Rechnung so abgeändert wird, wie beim Rocken unter a vermeldet worden .	—	3	3	—	—	—	—	10	5	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
desgleichen	—	13	6	—	—	—	—	10	5	—	—	—

Noch vom Hafer. b) wenn auf den Morgen 12 Himten wachsen. 1) in der ersten Gaare.	Vom Ganzen Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Vom Zehnten Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
12 Himten Weißhafer à 12 mgr. . . .	4	—	—									
537 Pfund Stroh, oder 1⅓ Stiege à 30 mgr.	1	4	—									
Summa der Einnahme . . .	5	4	—	—	—	—	—	18	3	—	—	—
Ausgabe.												
2⅔ Himten Weißhafer zur Einsaat à 12 mgr.	—	—	—	—	32	—						
2 mal zu pflügen und zu eggen . . .	—	—	—	—	30	—						
Für Dünger das obige Stroh ad . . .	—	—	—	1	4	—						
An Düngungskosten:												
3 Fuder Plaggen zu hauen à 1 mgr. — Rthlr. 3 mgr. — Pf.												
Dieselben anzufahren à 3 mgr. — 9 —												
11 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . . . — 33 —												
Dieselben aus den Ställen zu werfen ꝛc. . . . . — 8 — 2												
Den Mist zu streuen und ꝛc. — 7 — 4												
in allem . . 1 Rthlr. 24 mgr. 6 Pf.												
Davon für die 1ste Gaare hier ½ = .	—	—	—	—	30	3						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	10	4						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für das Bansen, à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	1
: : Einfahren ꝛc.	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	2
: : Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe .	—	—	—	—	9	5	—	—	—	—	1	—
: den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
: Scheuern: und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Summa der Ausgabe . .	4	12	4	4	12	4	—	2	2	—	2	2
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	—	27	4				—	16	1			
2) in der 2ten Gaare.												
wenn vorstehende Rechnung so umgeändert wird, wie beim Rocken unter a gesagt worden .	1	1	5	—	—	—	—	16	1	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
desgleichen	1	11	6	—	—	—	—	16	1	—	—	—

Noch vom Hafer.

c) wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen.

1) in der ersten Gaare.

	Vom Ganzen						Von Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
16 Himten Weißhafer à 12 mgr. . .	5	12	—									
660 Pfund Stroh, = 1⅔ Stiege, à 30 mgr.	1	14	—									
Summa der Einnahme . .	6	26	—	—	—	—	—	24	2			
Ausgabe.												
2⅔ Himten Weißhafer à 12 mgr. . . .	—	—	—	—	32	—						
2 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	—	—						
Für Dünger, das obige Stroh ad . . .	—	—	—	1	14	—						
An Düngungskosten												
10 Fuder Mist aufs Feld fahren — Rthlr. 30 mgr. — Pf.												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. . — 7 — 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . — 7 — 4												
in allem . 1 Rthlr. 9 mgr. —												
Davon für die 1ste Gaar hier ½ = .	—	—	—	—	22	4						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	12	—						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.
Für das Bansen à Stiege 3 Pf. . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2
" Einfahren ꝛc. à Stiege 5 Pf. . . .	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	3
" Dröschen $\frac{1}{13}$ vom Fruchtwerthe. . .	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	1	2
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Scheuern- und Boden-Miethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Summa der Ausgabe . . .	4	27	2	4	27	2	—	3	—		3	—
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . . .	1	34	6				—	21	2			
2) in der 2ten Gaare												
wenn obige Berechnung also umgeändert wird, wie oben unter a angegeben worden. . .	2	6	2	—	—	—	—	21	2	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
desgleichen	2	13	6	—	—	—	—	21	2	—	—	—

Noch vom Hafer.	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
d) wenn auf dem Morgen 20 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1) in der ersten Gaare.												
Einnahme.												
20 Himten Weißhafer à 12 mgr. . . .	6	24	—									
830 Pfund Stroh, = 2 Stiege à 30 mgr.	1	24	—									
Summa der Einnahme . . .	8	12	—				—	30	—			
Ausgabe.												
3 Himten Weißhafer zur Einsaat à 12 mgr.	—	—	—	1	—	—						
2 mal zu pflügen und zu eggen . . .	—	—	—	1	6	—						
Für Dünger, von obigem Stroh, wie unter c	—	—	—	1	14	—						
An Düngungskosten:												
10 Fuder Mist aufs Land zu fahren . . . — Rthlr. 30 mgr. — Pf.												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 7 4												
Den Mist zu streuen und einzurühren . . . . . — 7 — 4												
in allem . . 1 Rthlr. 9 mgr. —												
Davon für die 1ste Gaare hier ½ . .	—	—	—	—	22	4						
Für das Mähen, Binden	—	—	—	—	13	4						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für das Bansen, à Stiege 3 Pf. . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
: : Einfahren ꝛc. à 5 Pf. . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	4
: : Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe .	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	1	5
: den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
: Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summa der Ausgabe . .	—	—	—	5	8	—					3	6
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	3	4	—				—	26	2			
2) in der 2ten Gaare.												
wenn obige Verechnung in der Maaße umgeändert wird, wie oben unter a nachgewiesen worden.	3	11	4	—	—	—	—	26	2	—	—	—
3) in der 3ten Gaare												
desgleichen	3	19	—	—	—	—	—	26	2	—	—	—

E. Vom Rauh-Hafer-Ertrage	Vom Ganzen						Vom Zehnten.					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
a) wenn auf dem Morgen in magerm Lande 8 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
8 Himten Rauh-Hafer à 6 mgr. . . .	1	12	—									
330 Pfund Stroh, = $\frac{5}{6}$ Stiege à 30 mgr. .	—	25	—									
Summa der Einnahme	2	1	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—
Ausgabe.												
$2\frac{1}{4}$ Himten Rauh-Hafer zur Einsaat à 6 mgr.	—	—	—	—	13	4						
1 mal zu hacken und zu eggen	—	—	—	—	12	—						
Das Stroh wird verfüttert	—	—	—	—	25	—						
Fürs Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	9	—						
= Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
= Einfahren à Siege 5 Pf.	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2
= Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Strohwerthe . .	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	3
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
= Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summa der Ausgabe	1	29	6	1	29	6		1	1		1	1
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	—	7	2	—	—	—		6	1	—	—	—
b) wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen.												
Einnahme.												
16 Himten Rauh-Hafer à 6 mgr. . . .	2	24	—									
660 Pfund Stroh, = $1\frac{2}{3}$ Stiege à 30 mgr.	1	14	—									
Summa der Einnahme . . .	4	2	—	—	—	—	—	14	5			

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.
Ausgabe.												
2½ Himten Rauh-Hafer zur Einsaat à 6 mgr.	—	—	—	—	15	—						
1 mal zu hacken und zu eggen	—	—	—	—	15	—						
Das Stroh wird verfüttert, und also hier abgesetzt mit	—	—	—	1	14	—						
Für das Mähen Binden ꝛc.	—	—	—	—	10	4						
: : Bansen und Einfahren, à Stiege 1 Pf.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
: : Dröschen $\frac{1}{15}$	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	5
: den Zehntzug, à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
: Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Summa der Ausgabe	2	30	7	2	30	7	—	2	—	—	2	—
Abgezogen bleibt Ertrag	1	7	1	—	—	—	—	12	5	—	—	—

F. Ertrag von Erbsen.

a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.

1) nach halber Düngung.

	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme												
8 Himten Erbsen à 27 mgr. . . .	6	—	—									
646 Pfund Stroh, = 1⅗ Stiege à 30 mgr.	1	12	—									
Summa der Einnahme . .	7	12	—	—	—	—		26	3			
Ausgabe.												
2 Himten Erbsen zur Einsaat	—	—	—	1	18	—						
2 mal zu pflügen und 1 mal zu eggen . .	—	—	—	1	—	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad .	—	—	—	1	12	—						
An Düngungskosten:												
6 Fuder Mist aufs Feld zu fahren — Rthlr. 18 mgr. — Pf.												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen, und aufzuladen à 6 Pf. — 4 — 4												
Den Mist zu streuen und einzuführen . . . . — 4 — 4												
in allem . . — Rthlr 27 mgr. —												
davon für die 1ste Gaar hier ½ = . .	—	—	—	—	13	4						
Für das Mähen, ꝛc.	—	—	—	—	12	—						
" " Bansen ꝛc.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
" " Einfahren ꝛc.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
" Dröschen 1/15 vom Fruchtwerthe . .	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	1	4

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für den Zehntzug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
: Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Summa der Ausgabe . .	5	6	7	5	6	7		3	5		3	5
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	1	5	1					22	6			
2) in der 2ten Gaare.												
bleibt die obige Einnahme, so wie auch die Ausgabe bis auf den Posten von den Düngungskosten derselbe. Für solchen wird hier aus der Berechnung vom Weizen a $\frac{1}{6}$ = 14 mgr. anstatt obiger 13 mgr. 4 Pf. in Ausgabe gebracht, und bleiben also . . .	1	4	5	—	—	—	—	22	6	—	—	—

Noch von Erbsen.	Vom Ganzen						Von Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
b) wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1) nach halber Düngung.												
Einnahme.												
12 Himten Erbsen à 27 mgr. . . .	9	—	—									
960 Pfund Stroh, = $2\frac{2}{5}$ Stiege, à 30 mgr.	2	—	—									
Summa der Einnahme . .	11	—	—	—	—	—	1	3	5			
Ausgabe.												
$2\frac{1}{4}$ Himten Erbsen zur Einsaat à 27 mgr. .	—	—	—	1	24	6						
2 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	6	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad .	—	—	—	2	—	—						
An Düngungskosten												
6 Fuder Mist aufs Land zu fahren — Rthlr. 18 mgr. — Pf.												
Dieselben aus dem Stalle zu bringen und aufzuladen à 6 Pf. . — 4 — 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . — 4 — 4												
in allem . — Rthlr. 27 mgr. —												
Davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = .	—	—	—	—	13	4						
Für das Mähen, Aufsetzen ꝛc.	—	—	—	—	13	4						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.
Für das Bansen	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4
: : Einfahren	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
: : Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe .	—	—	—	—	21	5	—	—	—	—	2	1
: den Zehntzug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
: Scheuern: und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Summa der Ausgabe . .	6	20	7	6	20	7		5	3	—	5	3
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	4	15	1				—	34	2			
2) in der 3ten Saare.												
Die obige Rechnung bleibt, bis auf die Düngungskosten, dieselbe. Für die letzten werden, anstatt 13 mgr. 4 Pf., nach der Rubrik vom Weizen b. 9 mgr. 4 Pf. in Ausgabe gebracht, und bleibt dann der reine Ertrag . . .	4	19	1	—	—	—	—	34	2	—	—	—

Noch von Erbsen.	Vom Ganzen						Von Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
c) wenn auf dem Morgen 16 Himten wachsen.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
1) nach halben Dünger.												
Einnahme.												
16 Himten Erbsen à 27 mgr. . .	12	—	—									
1280 Pfund Stroh, = 3⅕ Stiege, à 30 mgr.	2	24	—									
Summa der Einnahme . .	14	24	—	—	—	—	1	16	6	—	—	—
Ausgabe.												
2¼ Himten Erbsen zur Einsaat à 27 mgr. .	—	—	—	1	24	6						
2 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	12	—						
Für Dünger, wie oben unter b	—	—	—	2	—	—						
An Düngungskosten												
6 Fuder Mist aufs Land zu fahren — Rthlr. 18 mgr. — Pf.												
Dieselben aus dem Stalle zu werfen ꝛc. . . . . — 4 — 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . — 4 — 4												
in allem . — Rthlr. 27 mgr. —												
Davon für die 1ste Gaar hier ½ = .	—	—	—	—	13	4						
Für das Mähen ꝛc.	—	—	—	—	15	—						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Mgr.	Pf.	Ausgabe Rthlr.	Mgr.	Pf.
Für das Bansen	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
: : Einfahren ꝛc.	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	2
: : Dröschen $\frac{1}{15}$	—	—	—	—	28	6	—	—	—	—	2	7
: den Zehntzug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
: Scheuern: und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7
Summa der Ausgabe . .	7	4	—	7	4	—		7	3		7	3
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	7	20	—				1	9	3			
2) in der 3ten Saare.												
Die vorstehende Rechnung bleibt, bis auf die Düngungskosten, dieselbe. Anstatt obiger 13 mgr. 4 Pf. kommen, nach der Berechnung vom Weizen c, 7 mgr. 4 Pf. in Ausgabe, und bleibt alsdann reiner Ertrag .	7	26	—	—	—	—	1	9	3	—	—	—

G. Ertrag von Bohnen.	Vom Ganzen						Vom Zehnten.					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
a) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.												
1) nach halben Dünger.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
8 Himten Bohnen à 24 mgr.	5	12	—									
640 Pfund Stroh, = 1 3/5 Stiege à 22 mgr. 4 Pf.	1	—	—									
Summa der Einnahme	6	12	—	—	—	—	—	22	6			
Ausgabe.												
2 1/3 Himten Bohnen zur Einsaat à 24 mgr. .	—	—	—	1	20	—						
2 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	—	—						
Für Dünger, dazu obigen Strohwerth . .	—	—	—	1	—	—						
An Düngungskosten:												
6 Fuder Mist aufs Feld zu fahren . . . — Rthlr. 18 mgr. — Pf.												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 4 — 4												
Den Mist zu streuen und einzurühren . . . . . — 4 — 4												
in allem . — Rthlr. 27 mgr.												
davon für die 1ste Gaar hier 1/2 = . .	—	—	—	—	13	4						
Fürs Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	10	4						

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.
Fürs Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2
= Einfahren ꝛc. à Siege 6 Pf. . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
= Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe . .	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	1	2
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
= Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Summa der Ausgabe	4	29	6	4	29	6	—	3	2	—	3	2
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	1	18	2				—	19	4			
2) in der 2ten Saare.												
Die vorstehende Berechnung bleibt, bis auf den Ausgabe-Posten von den Düngungskosten, dieselbe. Anstatt obiger 13 mgr. 4 Pf. kommen, wie bei den Erbsen, unter a. 2, 14 mgr. in Ausgabe, und bleibt also die reine Pacht	1	17	6	—	—	—	—	19	4	—	—	—

Noch von Bohnen. b) wenn auf dem Morgen 12 Himten wachsen. 1) nach halben Dünger.	Vom Ganzen						Vom Zehnten.					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
12 Himten Bohnen à 24 mgr.	8	—	—									
960 Pfund Stroh, = $2\frac{2}{5}$ Stiege à 22 mgr. 4 Pf.	1	18	—									
Summa der Einnahme	9	18	—	—	—	—	—	34	2	—	—	
Ausgabe.												
$2\frac{2}{3}$ Himten Bohnen à 24 mgr.	—	—	—	1	28	—						
2 mal zu pflügen und zu eggen	—	—	—	1	6	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth . .	—	—	—	1	18	—						
An Düngungskosten:												
6 Fuder Mist aufs Land zu fahren . . . — Rthlr. 18 mgr. — Pf.												
Dieselben aus den Ställen zu werfen und aufzuladen à 6 Pf. — 4 — 4												
Den Mist zu streuen ꝛc. . . — 4 — 4												
in allem . — Rthlr. 27 mgr. — Pf.												
davon für die 1ste Gaar hier $\frac{1}{2}$ = . .	—	—	—	—	13	4						
Fürs Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	12	—						

Fortsetzung.	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Fürs Bansen à Stiege 3 Pf.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	4
" Einfahren ꝛc. à Siege 6 Pf. . . .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	7
" Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Strohwerthe . .	—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	1	7
Für den Zehntzug à Stiege 4 Pf. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
" Scheuern- und Bodenmiethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Summa der Ausgabe	6	2	2	6	2	2		5	1	—	5	1
Abgezogen bleibt reiner Ertrag . .	3	15	6	—	—	—	—	29	1			
2) in der 3ten Gaare.												
die obige Berechnung ist dahin umzuändern, daß anstatt der 13 mgr. 4 Pf. Düngungskosten, wie unter den Erbsen b. 2, 9 mgr. 4 Pf. in Ausgabe kommen, und bleibt dann der reine Ertrag	3	19	6	—	—	—	—	29	1	—	—	—

H. Ertrag vom Buchweizen.

a) wenn auf dem Morgen 4 Himten wachsen.

1) nach halben Dünger.

	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Mehlr.	Mgr.	Pf.	Mehlr.	Mgr.	Pf.	Mehlr.	Mgr.	Pf.	Mehlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
4 Himten Buchweizen à 15 mgr. . . .	1	24	—									
3 Stiege Garben, wovon das Stroh à 4 mgr. 4 Pf.	—	13	4									
Summa der Einnahme . . .	2	1	4	—	—	—	—	7	3	—	—	—
Ausgabe.												
1 Himten Buchweizen zur Einsaat . . .	—	—	—	—	15	—						
1 mal zu hacken und zu eggen	—	—	—	—	12	—						
Für Dünger, den obigen Strohwerth ad .	—	—	—	—	13	4						
An Düngungskosten:												
Die Hälfte von denjenigen, so unter a beim Rocken dieserwegen in Ausgabe gebracht worden, also	—	—	—	—	26	—						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	7	4						
= = Bansen 3 Pf.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
= = Einfahren mit dem Aufladen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
= Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe. . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	3
= den Zehntzug à 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
= Scheuern- und Boden-Miethe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summa der Ausgabe . . .	2	9	1	2	9	1	—	1	1	—	1	1
Abgezogen bleibt jährlicher Verlust . .	—	7	5					6	2			

Fortsetzung.	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
2) Auf magern Lande.												
Die obige Berechnung bleibt bis auf den Ausgabe-Posten von den Düngungskosten, der ganz wegfällt, dieselbe, und ist dann der reine Ertrag	—	18	3	—	—	—	—	6	2	—	—	—
Da, wo der Buchweizen in die 3te Saar gesäet wird, welche laut der Berechnung a vom Rocken auf 17 mgr. 3 Pf. kommt, ist in dem vorliegenden Falle der reine Ertrag	—	1	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—

Noch vom Buchweizen.

b) wenn auf dem Morgen 8 Himten wachsen.

1) auf halben Dünger.

	Vom Ganzen						Vom Zehnten					
	Einnahme			Ausgabe			Einnahme			Ausgabe		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.												
8 Himten Buchweizen à 15 mgr.	3	12	—									
6 Stiege Garben, wovon das Stroh à Stiege 4 mgr. 4 Pf.	—	27	—									
Summa der Einnahme	4	3	—				—	14	6	—	—	—
Ausgabe.												
1 Himten Buchweizen zur Einsaat	—	—	—	—	15	—						
2 mal zu hacken oder zu pflügen und zu eggen	—	—	—	—	30	—						
Für den Dünger, obiges Stroh	—	—	—	—	27	—						
An Düngungskosten:												
wie unter a hier oben	—	—	—	—	26	—						
Für das Mähen, Binden ꝛc.	—	—	—	—	9	—						
" " Bansen und Einfahren à Stiege 1 mgr.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5
" Dröschen $\frac{1}{15}$ vom Fruchtwerthe	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	6
" den Zehntzug à Stiege 4 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
" Scheuern- und Boden-Miethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Summa der Ausgabe	3	13	—	3	13	—		2	1		2	1
Abgezogen bleibt reiner Ertrag	—	26	—				—	12	5			

Fortsetzung.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.	Einnahme Rthlr.	Einnahme Mgr.	Einnahme Pf.	Ausgabe Rthlr.	Ausgabe Mgr.	Ausgabe Pf.
2) auf magern Lande.												
Die vorstehende Berechnung bleibt, bis auf den Ausgabe-Posten von den Düngungskosten, welcher ganz wegfällt, dieselbe, und ist also dann der reine Ertrag	1	16	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—
Die Resultate aller vorhergehenden Berechnungen sind nun in den nachfolgenden 3 Tabellen zusammengerückt, und die Reihen der Zwischenzahlen nach arithmethischen Verhältnissen ausgefüllet worden, ...												

Die in den Tabellen angebrachten * bedeuten Minus-Größen, das ist: sie bedeuten, daß in den Fällen, wobei sie gebraucht sind, die Ausgabe größer, als die Einnahme war, und also die letzte von der ersten abzuziehen gewesen ist.

§. 119.

Siehe oben §. 118.	Wenn auf 1 Morgen wachsen an Himten	an Weizen											
		in der 1sten Gaare						in der 2ten Gaare					
		im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten		
		Mgr.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Mgr.	Pf.
B	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	* —	5	4	—	23	2	—	10	7	—	23	2
	7	—	24	3	—	27	1	1	3	4	—	27	1
A.B	8	1	18	2	—	31	—	1	32	2	—	31	—
	9	2	12	1	—	34	7	2	24	$7\frac{1}{2}$	—	34	7
	10	3	6	—	1	2	6	3	17	5	1	2	6
	11	3	35	7	1	6	5	4	10	3	1	6	5
A.B	12	4	29	5	1	10	3	5	3	—	1	10	3
	13	5	23	1	1	14	2	5	32	—	1	14	2
	14	6	16	5	1	18	1	6	25	—	1	18	1
	15	7	10	1	2	22	—	7	18		1	22	—
A.B	16	8	3	5	1	25	6	8	11	1	1	25	6
	17	9	3	4	1	29	5	9	11	—	1	29	5
	18	10	3	3	1	33	4	10	10	2	1	33	4
	19	11	3	2	2	1	3	11	10	6	2	1	3
A	20	12	3	—	2	5	3	12	10	4	2	5	3

Ertrag von einem Morgen

an Rocken

in der 1sten Gaare						in der 2ten Gaare						in der 3ten Gaare					
im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten		
	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
*	—	35	7	—	11	7	* —	18	4	—	11	7	* —	1	2	—	11	7
*	—	22	1	—	15	1	* —	6	2	—	15	1	—	9	4	—	15	1
*	—	8	3	—	18	3	—	6	—	—	18	3	—	20	2	—	18	3
	—	5	3	—	21	5	—	18	2	—	21	5	—	31	—	—	21	5
	—	19	—	—	24	7	—	30	3	—	24	7	1	5	7	—	24	7
	—	34	5	—	28	—	1	9	—	—	28	—	1	19	4	—	28	—
	1	14	1	—	31	1	1	23	5	—	31	1	1	33	1	—	31	1
	1	29	6	—	34	2	2	2	2	—	34	2	2	10	6	—	34	2
	2	9	2	1	1	4	2	16	6	1	1	4	2	24	2	1	1	4
	3	1	5	1	4	4	3	9	—	1	4	4	3	16	4	1	4	4
	3	29	7	1	7	5	4	1	3	1	7	5	4	8	7	1	7	5
	4	22	1	1	10	5	4	29	5	1	10	5	5	1	1	1	10	5
	5	14	3	1	13	6	5	21	7	1	13	6	5	29	3	1	13	6
	6	6	6	1	16	6	6	14	1	1	16	6	6	21	5	1	16	6
	6	35	—	1	19	7	7	6	4	1	19	7	7	14	—	1	19	7
	7	27	2	1	23	—	7	34	6	1	23	—	8	6	2	1	23	—
	8	19	4	1	26	1	8	27	—	1	26	1	8	34	4	1	26	1

Siehe oben §. 118.	Wenn auf 1 Morgen wachsen an Hirten	Reiner an Gerste in der 1sten Gaare im Ganzen Rthlr.	Mgr.	Pf.	zum Zehnten Rthlr.	Mgr.	Pf.	in der 2ten Gaare im Ganzen Rthlr.	Mgr.	Pf.	zum Zehnten Rthlr.	Mgr.	Pf.
D	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	—	—	—	* —	—	—	—	—	—
	6	* 1	7	3	—	10	7	* —	27	5	—	10	7
	7	*	27	7	—	12	7	—	13	1	—	12	7
C.DE	8	* —	12	3	—	14	7	—	1	3	—	14	7
	9	—	3	1	—	16	7	—	15	7	—	16	7
	10	—	18	5	—	18	7	—	30	3	—	18	7
	11	—	34	1	—	20	7	1	8	7	—	20	7
C.DE	12	1	13	6	—	22	7	1	23	2	—	22	7
	13	1	29	2	—	24	6	2	2	2	—	24	6
	14	2	8	6	—	26	4	2	17	2	—	26	4
	15	2	24	2	—	28	3	2	32	2	—	28	3
C.D	16	3	3	6	—	30	1	3	11	2	—	30	1
	17	3	21	—	—	32	—	3	28	4	—	32	—
	18	4	2	1	—	33	7	4	9	5	—	33	7
	19	4	19	3	—	35	6	4	26	7	—	35	6
C.D	20	5	—	4	1	1	4	5	8	—	1	1	4

Ertrag von einem Morgen

an Hafer

in der 1sten Gaare						in der 2ten Gaare						in der 3ten Gaare						mager					
im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten		
Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
* 1	6	5	—	5	1	*--	30	7	—	5	1	*--	20	2	—	5	1	*--	10	6	—	2	6
*--	33	7	—	6	4	*--	22	3	—	6	4	*--	11	6	—	6	4	*--	6	2	—	3	5
*--	25	1	—	7	7	*--	13	6	—	7	7	*--	3	2	—	7	7	*--	1	6	—	4	4
*--	16	3	—	9	2	*--	5	2	—	9	2	—	5	2	—	9	2	—	2	6	—	5	3
*--	7	5	—	10	5	—	3	3	—	10	5	—	13	6	—	10	5	—	7	2	—	6	1
—	1	1	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	22	2	—	12	—	—	11	6	—	7	—
—	9	7	—	13	3	—	20	4	—	13	3	—	30	6	—	13	3	—	16	2	—	7	6
—	18	5	—	14	6	—	29	1	—	14	6	1	3	2	—	14	6	—	20	6	—	8	5
—	27	4	—	16	1	1	1	5	—	16	1	1	11	6	—	16	1	—	25	2	—	9	3
1	2	3	—	17	3	1	11	6	—	17	3	1	21	2	—	17	3	—	29	6	—	10	2
1	13	1	—	18	5	1	21	7	—	18	5	1	30	6	—	18	5	—	34	2	—	11	—
1	24	—	—	19	7	1	32	—	—	19	7	2	4	2	—	19	7	1	2	6	—	11	7
1	34	6	—	21	2	2	6	2	—	21	2	2	13	6	—	21	2	1	7	1	—	12	5
2	9	1	—	22	4	2	16	5	—	22	4	2	24	1	—	22	4	—	—	—	—	—	—
2	19	3	—	23	6	2	26	7	—	23	6	2	34	3	—	23	6	—	—	—	—	—	—
2	29	6	—	25	—	3	1	2	—	25	—	3	8	6	—	25	—	—	—	—	—	—	—
3	4	—	—	26	2	3	11	4	—	26	2	3	19	—	—	26	2	—	—	—	—	—	—

Siehe oben §. 118.	Wenn auf 1 Morgen wachsen an Himten	an Erbsen auf halben Dünger. im Ganzen			an Erbsen auf halben Dünger. zum Zehnten			an Erbsen in der 2ten Gaare im Ganzen			an Erbsen in der 2ten Gaare zum Zehnten			Reiner Ertrag
		Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	
H	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	6	—	17	7	—	17	—	—	20	5	—	17	—	
	7	—	11	5	—	19	7	—	10	—	—	19	7	
FG.H	8	1	5	1	—	22	6	1	4	5	—	22	6	
	9	1	34	5	—	25	5	1	35	2	—	25	5	
	10	2	28	1	—	28	4	2	29	7	—	28	4	
	11	3	21	5	—	31	3	3	24	4	—	31	3	
FG.H	12	4	15	1	—	34	2	4	19	1	—	34	2	
	13	5	7	3	1	1	—	5	11	7	1	1	—	
	14	5	35	5	1	3	6	6	4	5	1	3	6	
	15	6	27	7	1	6	4	6	33	3	1	6	4	
F.G	16	7	20	—	1	9	3	7	26	—	1	9	3	
	17	8	12	2	1	12	1	8	18	6	1	12	1	
	18	9	4	4	1	14	7	9	11	4	1	14	7	
	19	9	32	6	1	17	5	10	4	2	1	17	5	
	20	10	25	—	1	20	4	10	33	—	1	20	4	

Ertrag von einem Morgen

an Bohnen												an Buchweizen					
auf halben Dünger.						in der 2ten Gaare						auf halben Dünger.				auf magern Lande					
im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten			im Ganzen			zum Zehnten	im Ganzen			zum Zehnten		
Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
*--	15	2	—	10	—	*--	20	2	—	10	—	*--	7	5	—	6	2	—	18	3	—	6	2
—	2	1	—	12	3	*--	1	6	—	12	3	—	—	6	—	7	7	—	26	6	—	7	7
—	19	4	—	14	6	—	16	6	—	14	6	—	9	1	—	9	4	—	35	1	—	9	4
1	—	7	—	17	1	—	35	2	—	17	1	—	17	4	—	11	1	1	7	4	—	11	—
1	18	2	—	19	4	1	17	6	—	19	4	—	26	—	—	12	5	1	16	—	—	12	5
1	35	5	—	21	7	2	—	2	—	21	7	—	34	3	—	14	2	1	24	3	—	14	2
2	17	—	—	24	2	2	18	6	—	24	2	1	6	6	—	15	7	1	32	6	—	15	7
2	34	3	—	26	5	3	1	2	—	26	5	1	15	1	—	17	4	2	5	1	—	17	4
3	15	6	—	29	1	3	19	6	—	29	1	1	23	4	—	19	—	2	13	5	—	19	—
3	33	1	—	31	4	4	2	2	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	14	4	—	33	7	4	20	6	—	33	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	31	7	1	—	2	5	3	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	13	2	1	2	6	5	21	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	30	5	1	5	1	6	4	2	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	12	—	1	7	4	6	22	6	1	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	29	3	1	9	7	7	5	2	1	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	10	6	1	12	3	7	23	6	1	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 120.

Aus den vorhergehenden Tabellen wird bemerklich, daß der schlechteste Theil des urbar gemachten Saatlandes die Culturkosten nicht bezahle. Dies ist der Fall mit dem Lande, welches vom Morgen

im	Weizen	nicht über	5	bis	6	Himten
=	Rocken	— —	4	—	6	—
=	Gerste	— —	7	—	8	—
=	Hafer	— —	6	—	8	—
=	Erbsen	— —	6	—	—	—
=	Bohnen	— —	4	—	5	—
=	Buchweizen	— —	2	—	4	— erträgt.

Hiebei läßt sich freilich der Einwurf machen, daß für diejenigen Oerter, wo das Zugvieh den Sommer über, seinen Unterhalt auf der gemeinen Weide suchen muß, die Spannwerkskosten von mir zu hoch angeschlagen worden, und ich gebe zu, daß unter diesen Umständen an vielen Orten die Unterhaltung eines Gespanns-Pferde um $\frac{1}{3}$, vielleicht gar um die Hälfte weniger Kosten könne. Dagegen aber kommt in Betrachtung, daß der Landmann, welcher sein Zugvieh den Sommer über auf der gemeinen Weide gehen läßt, von diesem gewöhnlich doppelt so viel hält, als er gebrauchte, wenn er solches das ganze Jahr auf dem Stalle fütterte. Und demnach sind beim Weidegange, der stärkern Anspannung ohngeachtet, die Arbeits-Pensa immer viel kleiner, als solche bei meiner Berechnung der Wirthschaftskosten angenommen sind, so, daß also der größere Aufwand an Zeit und Kräften das wieder wegnimmt, was durch die verhältnißmäßig kleinere Unterhaltungskosten erspart wird. Auf jeden Fall kommt diese Verschiedenheit nur dann in Betrachtung, wenn von der Bestimmung des Gesammtertrages der Ackerländerei die Frage ist. Wenn aber die Rede von der Abfindung des Zehntherrn, durch einen ihm zu überlassenden Theil der zehntpflichtigen Feldmark ist; so glaube ich, lassen sich die Spannarbeitskosten nicht wohl anders berechnen, als solches von mir geschehen ist.

Dies vorausgesetzt; so ergiebet die letztvorgehende Tabelle, daß in allen denjenigen Fällen, da die Culurkosten den Ertrag der Länderei übersteigen, die ganze Feldmark den Zehntherrn für die Zehntnutzung nicht entschädigen könne. So nothwendig

in diesen Fällen die Abschaffung des Naturalzehntens erscheint, eben so wenig mögte es bei solchen Umständen unbillig zu nennen seyn, wenn die Entschädigung des Zehntherrn auf Geld berechnet würde.

Ferner läßt sich nach der gedachten Tabelle ausmitteln, wie viel Morgen von derjenigen Länderei, die nach Abzug der Culturkosten reinen Ertrag liefert, für die Abkaufung des Zehntens abzugeben wäre. Wie darüber die Entschädigungsberechnung anzufertigen sey, wird in dem nachfolgenden Beispiel gezeigt. Wir wollen dabei einen Acker zum Grunde legen, von welchem der Morgen liefert:

in der 1sten Gaare 16 Himten Rocken, also an Gelde im Ganzen 5 Rthlr. 14 mgr. 3 Pf. zum Zehnten 1 Rthlr. 13 mg. 6 Pf.

in 2ten Gaare 13 Himten Rocken, also an Gelde im Ganzen 3 Rthlr. 1 mgr. 5 Pf. zum Zehnten 1 Rthlr. 4 mgr. 4 Pf.

in der 3ten Gaare 16 Himten Hafer, also an Gelde im Ganzen 2 Rthlr. 13 mgr. 6 Pf. zum Zehnten — 21 mgr. 2 Pf.

---

macht, wenn gebraacht wird, in 4, sonst aber in 3 Jahren = 10 Rthlr. 29 mgr. 6 Pf.
zum Zehnten 3 Rthlr. 3 mgr. 4 Pf.

Setzen wir nun nach diesen beiden Verhältnissen:

10 Rthlr. 24 mgr. 6 Pf. geben 3 Rthlr. 3 mgr. 4 Pf., was geben 120 □Rthen?

so finden wir, daß von jedem Morgen der hier gegebenen Länderei $34\frac{1}{3}$ □Rthen den Werth des Zehntens gleich kommen. Ob man die Summen, welche die beiden ersten Sätze der Aufgabe ausmachen, durch 4 oder 3 vorher dividire, macht keinen Unterschied im Facit.

Anhang.

Von der geschehenen Gemeinheitsaufhebung zwischen dem Amte und Amtshaushalte zu Ricklingen, und den zu diesem Amte gehörigen Dörfern.

Von den vielen darüber verhandelten Acten, lege ich hier bloß die interessantesten Stücke vor. Das zuerst vorkommende Protokoll kann freilich wohl nur diejenigen interessiren, welche in Sachen der Art zu arbeiten, oder mitzuwirken haben. Von jedem Dorfe, das bei der Theilung vorkommt, ist ein ähnliches Protokoll aufgenommen worden.

Die darauf folgenden Berechnungen sind anders, als die im 1sten und 2ten Bande enthaltenen und aus dem Grunde habe ich geglaubt, daß ich sie meinen Lesern noch vorlegen dürfte.

§. 121.

Actum Ricklingen, den 16ten und 17ten Sept. 1801.

Zufolge der in königl. Cammer hochverehrlicher Resolution vom 26ten Jul. d. J. mir ertheilten Commission zur Aufhebung der Gemeinheit zwischen dem Amtshaushalt zu Ricklingen und denjenigen Amts-Dörfern, welche theils Koppelhude mit dem ersten haben, theils dessen einseitige Aufhütung leiden müssen, waren auf heute die Amtshaushalts-Hirten vorgefordert, um solche sowohl über die Stückzahl der Heerden, als über die verschiedenen Weidegänge und über die Dauer der Behütungszeit zu vernehmen. Es erschien zu dem Ende zuerst der Amtsschaafmeister J. F. C.

Commissions wegen

wurde demselben vorgestellet: er sey in der Absicht vorgefordert worden, um nach seinem besten Wissen und Gewissen nicht nur die mittlere Stückzahl der Schäferei im Ganzen, und der einzelnen Haufen die daraus gemacht, und besonders gehütet würden, sondern auch die verschiedenen Weidegänge, welche der eine und der andere Haufen nehme, und zugleich die Dauer der Behütungszeit, für jede Feldmark besonders, dergestalt anzugeben, wie er diese Angaben, in Vereinigung mit den übrigen Amts- und Dorfshirten, eidlich zu bekräftigen im Stande sey. Und als hierauf die gewöhnlichen Präliminär-Fragen über Geburt, Alter, Stand, Verwandte ꝛc. an ihn erlassen worden waren; so beantwortete derselbe die einen und die andern wie folget:

Er sei 42 Jahr alt, aus Ricklingen gebürtig, seit 24 Jahren Schäfer und Schaafmeister, was auch sein Vater gewesen sey, bei dessen Lebzeiten er schon mitgehütet habe. Er bewohne eine kleine Riegestelle im Dorfe, und habe auch Verwandte in demselben. Indes solle ihn das nicht abhalten, die Wahrheit treu und ohne Rückhalt dergestalt zu sagen, wie er solche demnächst auf Verlangen eidlich bekräftigen könne.

Im Durchschnitte der Jahre bestehe die ganze Stückzahl der Schäferei, die rheinischer Art sei, beim Einzählen, d. i. etwa 14 Tage vor Weynachten,

aus 1300 Stück Herrnvieh, und
300 Stück Knechtsvieh
mit Einschluß der Lämmer von dem laufenden Jahre.

Beim Austreiben, Mariä-Verkündigung oder Anfangs April, bestehe das Ganze etwa noch aus 1570 Stück, und daraus würden bis Pfingsten 4 Haufen (Heerden) gemacht, und bestehe

der 1ste Haufen aus denjenigen Mutterschaafen, welche am frühesten gelammet, und also schon gleich mit in die Hürden gehen, vom ohngefähr 300 Stück.

Der 2te Haufen aus den Mutterschaafen, welche am spätesten lammen, und bis zur Schuer des Nachts im Stalle bleiben. Die Zahl möge 200 seyn, und von der Schuer an, würden diese beiden Haufen in einen zusammen gezogen.

Der 3te Haufen aus den Hammeln und güstem Viehe bis incl. 2jährig, also ohngefähr aus 630 Stück.

Der 4te Haufen aus den einjährigen Lämmern ppt. 440 an der Zahl, welche aber 1sten May mit dem 3ten Haufen sich vereinigten.

Von Jacobi an, formirten die Lämmer von dem laufenden Jahre eine neue besondere Heerde.

Von dem ersten der vorstehenden 4 Haufen.

Von Mariä-Verkündigung, auch wohl vom 1sten April an, wie es die Witterung mit sich bringe, bis 1sten May gehe dieser Haufen zuerst in den herrschaftlichen Büh. Geschehe das Austreiben vor Mariä-Verkündigung; so würden auch die beiden fremden Wiesen (Nro. 88 und 89 in der Charte) mit übergehütet.

Ersteres allein, oder mit den beiden Wiesen zusammen genommen, mache einen Weidegang aus.

Ein anderer Weidegang in diesem Zeitraume bestehe darin, daß die — Fremden gehörige — Meerwiesen, die herrschaftlichen Werder-Wiesen, der Haß, der

herrschaftlichen Krüdemann und die Krüdemanns-Wiesen des Dorfs und die Wiedbraaken von Nro. 130 bis 146 beweidet werden. Auf jeden dieser beiden Weidegänge sey gleich viel an Zeit zu rechnen.

Vom 1sten Mai bis zur Schuer, welcher in den Zeitraum vom 5ten bis zum 9ten Jun. fällt, geht dieser Lämmerhaufen in die Hohwiese auch in die Lohner-Vormarsch auf den dasigen Leyden und Wiesen. Von der Hohwiese wird hier das Stück gemeint, welches vor dem sogenannten Papenacker anhebt, und bis zu Körbers Wiese sich erstreckt. Von Pfingsten an, oder gleich nach der Schuer, wird dieser Haufen mit dem 2ten Haufen der Mutterschaafe vereinigt.

Vom 2ten Haufen der Mutterschaafe.

Von der Zeit des Austreibens, d. i. von Mariä-Verkündigung oder 1sten April an, bleibt derselbe auf den in der Nähe des Amthofes belegenen herrschaftlichen Wiesen bis Maitag.

Von Maitag bis zur Schuer, d. i. bis zum 5ten oder 9ten Jun. geht derselbe auf andern herrschaftlichen Wiesen in der obersten Marsch. Mit der Schuer endige sich diese Existenz dieses Haufens.

Vom 1sten und 2ten Haufen zusammengenommen.

Von Pfingsten bis Jacobi wäre dieser vereinigte Haufen seither bloß auf der Ricklingschen Geestweide, mit Einschluß des langen Berges und Brandmoors, gegangen. Unter Jacobi verstehe er hier und im folgenden immer den Anfang der Stoppelbehütung der nach Beschaffenheit der Jahre früher und später eintrete. Wenn letzteres statt fände; so werde dieser Zeitabschnitt so viel länger, und der darauf folgende so viel kürzer.

Von Johannis bis Jacobi müsse man täglich 2 Stunden oder den 5ten Theil der Zeit für die Behütung der Wintersaatsstoppeln rechnen.

Von Jacobi an, gehe dieser Haufen etwa 8 Tage auf dem Horster-Felde. Bei Gelegenheit der Trift über die Ricklinger Heide mögte das Vieh auf solcher wohl $\frac{1}{2}$ Stunde täglich weiden.

Nach Ablauf dieser 8 Tage werde solcher Haufen bis Michaelis auf dem Osterwalder-Felde geweidet, wobei er des Morgens und Abends, beim Hin- und Hertreiben im Ganzen etwa ½ Stunde auf Schmalenriehe gehe. Auch werde ein Theil des Frielinger Feldes von circa 80 Morgen mit übergehütet, worauf täglich eine Stunde hingehen möge. Um 8 Uhr des Morgens treibe er in dieser Zeit aus dem Stalle, und um 6 Uhr Abends wieder in denselben hinein. Um 9 Uhr Vormittags komme er etwa auf dem Osterwalder Felde an, und 5 Uhr des Nachmittags verlasse er dasselbe wieder. Hin und her erfordere die Trift jedesmal ohngefähr eine Stunde.

Von Michaelis bis zum Aufstallen oder Einzählen weide dieser Haufen in der Marsch, und zwar auf einem Zuge

1) in der Hohwiese, nämlich zwischen dem Papenacker, Körbers Wiese und der Leine.

2) in der Lohner-Vormarsch und auf dem Mühlencampe, welche beiden Reviere im Vermessungsregister von Nro. 290 bis 327 aufgeführt stehen, und

3) in obbemeldeter Körbers Wiese.

Auf den beiden ersten Revieren werde sowohl das Saat- als Wiesenland übergehütet, jedoch schone man den Weizen in nassen Zeiten.

Auf der Lohner-Vormarsch wären auch die Garbser Bauerschaafe zur Mithude berechtigt, und daher hätten die Schäfer unter sich einen Vergleich getroffen, nach welchem seither die Garbser auf die Lohner-Vormarsch, die Amts-Schaafe dagegen auf die Reviere von Nro. 330 bis 662, mit Ausschluß der Stücke von Nro. 517 bis 572, die noch von beiden Theilen behütet würden, nicht gekommen wären.

Von Weynachten bis Mariä-Verkündigung behüte der in Rede befangene Haufen das unter dem letzten Zeitabschnitte Nro. 1 beschriebene Hohwiesen-Revier und auf demselben Zuge auch Körbers Wiese, das Saatland in der Lohnder-Vormarsch und die Leyden und Wiesen, welche darin vorkommen. Auf dem Mühlencampe aber ständen nur die unbesäeten Stücke zu beweiden, weil des zur Tracht bestimmte Land gewöhnlich vor dem Winter noch aus den Stoppeln umgebrochen werde.

Von dem 3ten oder Hammel- und güsten Haufen.

Von Mariä-Verkündigung oder Anfangs Aprils an, weide die Hammel- oder güste Heerde zuerst in der Marsch, und zwar auf der Hohwiese vom Papenacker an, bis zur Schnurre, und dieser Weidegang daure bis 1sten Mai.

Von da an, bis 3 Tage nach altem Maitag gehe dieser Haufen auf der Hohwiese, auf der Garbser- Seelzer- und Havelser-Marsch, nämlich bis vor Havelse. Den Graben-Acker, die Kirchenkuhle, und die Garbser- Seelzer- und Havelser-Marsch behüteten aber auch die so eben benannten Dörfer. Es lägen in diesem Tractu mehrere kleine Wiesenstücke, auf welche er mit der großen Heerde nicht füglich kommen könne, und aus diesem Grunde kämen auch die Amts-Schaafe nicht oft in den Winkel, worin sie sonst berechtigt wären. Für das Ueberhüten über die Hohwiese wären $\frac{3}{5}$ der Zeit zu rechnen, und die übrigen $\frac{2}{5}$ auf die Garbser- Seelzer- und Havelser-Marsch nach dem Verhältnisse von 3, 2 und 1 zu vertheilen.

Von termino ad quem des letzten Zeitabschnitts bis zur Schuer, die obgedachtermaaßen vom 5ten bis zum 9ten Jun. vorkomme, gehe dieser Haufen auch auf der Hohwiese, und zwar vom Pappenacker bis zu Richters Bläckwiese. Es werde aber zugleich mit auf der Ricklinger- und Garbser-Privatweide gehütet. Letzteres möge etwa $\frac{1}{7}$tel der Zeit aus, welches nach dem Verhältnisse von 7 zu 1 auf die Ricklinger und Garbser Privatweide anzurechnen.

Von der Schuer bis Jacobi fänden 2 verschiedene Weidegänge statt. Der erste gehe hinter Kettelmanns-Camp herum über die Lahmser- und Garbserberge, so weit diese zur Privatweide des Amts und Dorfs Ricklingen gehörten. Außer dem werde aber auch die Garbser-Privatweide am Moor und das Kuhlager noch mit übergehütet. Auf jene wären $\frac{5}{6}$ auf diese hingegen $\frac{1}{6}$ von den 2 Tagen, welche dieser Weidegang wöchentlich ausmache, zu rechnen. Der zweite Weidegang erstrecke sich über das Steinbruch, Brandmoor, über die Rettmerberge, Schmalenriehe, Egge und Hespe. Das Steinbruch und Brandmoor gehöre den Ricklingern privativ. Unter den Rettmerbergen sey das kleine Moor, und die hinter und neben dem Holze belegenen Feldfluren mit zu verstehen. So die Berge als das Moor und die Feldfluren behüteten auch die

Bordenauer und die Horster, jedoch die ersten nicht überall. Die hinter den Rettmerbergen nach Nordwesten hin, belegenen oberwähnten Feldfluren könne er in dieser Zeit nicht mitbehüten. Unter der schmalen Riehe verstehe er das Ganze bis an die Bruchriehe, so wie es auf der Charte angegeben sey, und unter den beiden Eggen verstehe er das Stück mit, welches von andern der Rathenort genannt werde. Die beiden Eggen behüte nur das Amt mit Horst; auf den Rathenort kämen außer diesen beiden aber auch noch die Meyerfelder mit ihrem Viehe. Auf einem Theil vom Hespe hüte Meyerfeld, auf dem andern aber Osterwald mit dem Amte. In Ansehung dieses zweiten Weideganges rechnete Deponent, nach gemachtem Ueberschlage

auf das Brandmoor und Steinbruch, sammt der vor dem Felde herum, nach dem Wabbüch hin, belegenen Ricklingschen Weide wöchentlich .	1	Tag
auf die Rettmerberge und das kleine Moor	1	—
auf die schmale Riehe bis an den Bruchgraben	1 1/4	—
auf die beiden Eggen und Rathenort	1	—
auf den Hespe	3/4	—
macht wöchentlich	5	Tage.

Von Jacobi bis etwa 8 Tage vor Bartholomäi weide dieser Haufen auf dem Horster- und Meyerfelder Felde, und zwar 1/4 der Zeit auf dem ersten, und 1/2 auf dem letzten. Das übrige 1/4 falle auf den Flachscamp, auf den Breitenhoop, auf das Lahmser-Feld und auf folgende Ricklingsche Dorfs-Felder, nämlich auf den Kettelmannscamp und Mittelcamp, und zwar auf die zuerst gedachte Amtsländerei 1/6, und auf die Dorfsländerei 1/12. Vom Ganzen dieses Zeitraums und Weideganges müßte aber eine halbe Stunde täglich auf die Behütung der Ricklingschen Heide, und eine Stunde auf das Hin- und Hertreiben noch gerechnet werden. Die Tageslänge sey hier, wie oben bei den Mutterschaafen angegeben werden, anzunehmen.

Vom Endpunete des letzten Zeitabschnitts bis Michaelis gienge dieser Haufen auf dem Osterwalder Felde und dabei täglich etwa 1/2 Stunde in der schmalen Riehe

und auf der Egge. Für die Trift hin und her, wären täglich 2 Stunden zu rechnen. Die Tageslänge bleibe ratione der Weide wie vorhin.

Von Michaelis bis Martini weide diese Heerde in der Marsch, und zwar vom Papenacker an, bis vor die Schnurre, d. i. von Nro. 246 bis 603, wobei jedoch auszunehmen sind die Stücke von Nro. 290 bis 329 und von Nro. 530 bis 490, welche in diesem Zeitraum resp. das Amt mit andern Heerden und die Garbser beweiden. Denjenigen Theil dieses Reviers, welchen eine von der Bläckwiese Nro. 253 bis zu dem herrschaftlichen Acker Nro. 272 gezogene grade Linie gegen die Schnurre hin, abschneidet, behüten in dieser Zeit auch die Garbser, die jedoch, wenn die herrschaftlichen Schaafe daselbst ankommen, zur Seite, nach der Leine hin, ausweichen.

Ferner beweidet dieser Haufen in dem gedachten Zeitraum etwa $\frac{1}{6}$ der Zeit die Geestweide auf den Bergen vor dem Moore und auf den daneben belegenen annoch unbestelleten Längen, von welchem $\frac{1}{6}$ den Ricklingern die eine — und den Garbsern die andere Hälfte anzurechnen ist.

Von Martini bis Weynachten benutze dieser Haufen nicht nur die unter dem letzten Zeitabschnitte benannten Marsch- und Geeströume, sondern es kämen noch hinzu, das Büch und die daneben belegenen beiden Wiesen Nro. 88 und 89. Ferner würden auf der Geest in der Ricklingschen Privatweide das Kuhlager und die daran grenzenden Reviere mit übergehütet, so, daß nun auf die Behütung der Marsch $\frac{3}{4}$ und auf die Beweidung der Ricklinger Geestweide $\frac{1}{4}$ zu rechnen. Die vorhin bemeldeten beiden Wiesen dürfe zwar das Dorf Ricklingen auch behüten. Nach einer zwischen dem Amts- und Dorfs-Schäfer getroffenen Uebereinkunft schonten aber die Schaafe des letzten jene beiden Wiesen, wogegen die Amtsschaafe den Wabbüch und die Wiesen von Nro. 73 bis 84 mieden, was sie sonst nicht zu thun gebrauchten.

Von Weynachten bis alten Mariä-Verkündigung, oder bis zum 1sten April, folglich bis zur Zeit des eigentlichen Austreibens, habe dieser Haufen bei offenem Wetter die Osterwalde und dann mit unter auch wohl einmal auf der Heide in den langen Kirchhöfen und auf dem dabei belegenen Frielinger Lande geweidet, welches letzte jedoch von gar keiner Bedeutung, und also nicht zu rechnen sey. Bei diesem Weidegange

wären übrigens die Schaafe Tag und Nacht bei Osterwalde geblieben, hätten aber beiläufig auch die Meyerfelder und Behrenbostelsche Communweiden etwas mit benutzt. Bei schlechtem und nicht offenem Wetter lasse man in diesem Zeitabschnitte den in Rede befangenen Haufen auf der Ricklingschen Privatweide hüten. Im Durchschnitte der Jahre und Zeiten müsse man von diesem Zeitraume $\frac{1}{4}$ den Osterwaldern und $\frac{3}{4}$ den Ricklingern zuschreiben.

Vom 4ten oder dem Lämmerhaufen.

Vom 1sten April oder von Mariä-Verkündigung an bis Maitag gehe der Lämmerhaufen in die oberste Marsch von Nro. 187 an, bis 193 incl., wozu noch kämen 196, 200 und 227. Ferner gehe derselbe in die Lohner-Vormarsch. Er nehme dann seinen Zug durch die Lahmser-Berge, welcher aber nur als Trift anzusehen sey. Die Dauer der Behütungszeit müßte man solchergestalt auseinander setzen, daß man auf die oberste Marsch $\frac{1}{2}$, auf die Hohwiese $\frac{3}{10}$, und auf die übrigen obbenannten Reviere $\frac{2}{10}$ rechne. Mit Maitag höre dieser Haufen, in dem er von da an, zu dem letzt vorhergehenden Hammelhaufen gezogen werde, ganz auf, und müßten also bei den übrigen Zeitabschnitten, wenn es auf die Auseinandersetzungsberechnung ankomme, die vorhin bei der Hammelheerde geschehenen Angaben untergelegt werden.

Von Jacobi an, formire sich aus den sodann abzusetzenden dasjährigen Lämmern ein neuer Haufen. Dieser weide von da an, bis Michaelis im Ricklinger Felde auf der Geest, nämlich sowohl auf der Amts- als Dorfs-Länderei, und nebenher auch wohl auf den Stoppelnfeldern der Untermarsch vor dem Amte, und auf dem Hoher-Felde im Bordenauerwinkel. Dies sey dergestalt auseinander zu setzen, daß man $\frac{4}{5}$ der Zeit auf die Ricklingsche Geest, $\frac{1}{10}$ auf die Untermarsch und $\frac{1}{10}$ auf das Hohefeld im Bordenauer-Winkel anrechne.

Von Michaelis an, etwa auf 14 Tage, behüte diese Lämmerheerde nach einem temporären Vergleiche, den die Amts-Bordenauer-Schäfer unter sich getroffen hätten, die Bordenauer-Marsch, sowohl Acker- als Wiesenland, bis vor dem Kohlredder. Die ersten wären sonst auch berechtigt, die Felder auf der Geest vom Bornbruche

bis zum Kohlredder, so weit nämlich die Amts-Schneede gehe, zu behüten. Diese letzten Reviere aber habe man in jenem Vergleiche den Bordenauern dafür überlassen, daß die Amts-Lämmerheerde auf obige 14 Tage die Bordenauer-Marsch allein behüte.

Von Ende des letzt vorhergenden Zeitraums an bis zu Martini weide die Lämmerheerde in der Marsch von der Graft an, bis vor die Knickwiesen mit Ausschluß Nro. 130, 131, 133, 187 und 189. Nebenher würde auch die Dreischländerei und Heide auf und neben Kettelmanns-Camp mit übergehütet, wofür $\frac{1}{6}$ der Zeit zu rechnen stehe.

Von Martini bis Weynachten genieße die gedachte Lämmerheerde nicht nur das zuletzt gedachte Marschrevier, sondern die daselbst ausgenommenen 5 Wiesen, und die dabei erwähnte Dreisch-Länderei und Heide. Für diese sey anderweit $\frac{1}{6}$ der Zeit zu rechnen.

Von Weynachten bis Mariä-Verkündigung gehe der Lammer-Haufen in die oberste Marsch von Nro. 187 an, bis incl. 193, wozu noch kämen 196, 200, 227, und die Hohwiese bis zum Papenacker, auch die Lohner-Vormarsch, und die sämmtlichen geschlossenen Wiesen an der Hohwiese, so wie die Zengelwiese und das Land auf dem Mühlencampe. Dabei gehe dieser Haufen zwar täglich durch die Lahmserberge, was aber in dieser Zeit nur als Trift anzusehen sey. Die Dauer der Behütungszeit sey für diesen Zeitabschnitt dergestalt auseinander zu setzen, daß man auf die oberste Marsch $\frac{1}{2}$, auf die Hohwiese $\frac{3}{10}$, und auf die übrigen vorhin namhaft gemachten Reviere $\frac{2}{10}$ rechne. Die geschlossenen Wiesen wären in den Jahren, da solche bis Mariä-Verkündigung mit Schnee wären, in diesem Zeitraume gar nicht zu benutzen.

Nach wieder vorgelesenem und genehmigtem Protokoll wurde derselbe entlassen.

Actum ut supra

in fidem

J. F. Meyer.

Continuatum Ricklingen, den 18ten Septemb. 1801.

Auf geschehene Vorladung erschien der ehemalige Amts-Kuhhirt und itzige Amts-Schweinehirte J. F. H. Nach eröffneter Ursache der Citation und gesche-

hener Auseinandersetzung derjenigen Fragpuncte, welche oben bei dem Amtsschaafmeister bereits angeführt, und von dem Comparenten zuerst in Beziehung auf die Hornvieh-Heerde, hiernächst aber auch als dermaligen Schweine-Hirten zu erörtern sind, gab derselbe folgende Antworten zu Protokoll:

Er sey aus dem Amte Wölpe gebürtig, 46 bis 47 Jahr alt, mit niemand im Dorfe, worin er als Häusling zur Miethe wohne, verwandt, habe von 1780 bis 1797 das Amts-Hornvieh und nachher die Schweine des Amts gehütet. Von jenen 17 Jahren wäre er ein paar Jahre als Ochsenknecht gebraucht worden. Er wolle die Wahrheit solchergestalt treu und redlich sagen, daß er seine Angaben zu jederzeit eidlich bekräftigen könne, als wozu er sich ausdrücklich hierdurch verbindlich mache.

Was den Amts-Hornviehestand betreffe; so bestehe derselbe im Durchschnitte der Jahre

aus 50 milchenden Kühen und 2 Büllen, auch
= 30 Stück jungem Viehe von 1 bis 3 Jahren.

Ein paar mal während seiner Dienstzeit wären auch 8 bis 18 Stück Zug-Ochsen gehalten, aber jedesmal bald nachher wieder abgeschafft worden.

Von den milchenden Kühen.

Um Maitag gehe im Durchschnitte der Jahre diese Heerde zuerst hinaus, und bleibe bis Pfingsten, also bis dahin, daß sie von den Amtsschaafen verdrängt werde, auf der Ricklingschen Privat-Geestweide, bald hier bald dort.

Von Pfingsten bis 8 auch wohl 14 Tage vor Martini, im Durchschnitte also bis Allerheiligen, da die Kühe aufgestallet würden, habe er anfänglich bis etwa zum 1sten August im Büh allein, und hernach in diesem und in denjenigen Amtswiesen, die zuerst — und nur einmal — gemähet würden, auch etwa 6 Tage auf den Stoppeln, und ohngefähr einen halben Tag wöchentlich auf den Ricklingschen Privat-Geestweiden gehütet. Bei der Stoppelnbehütung sey er auf dem Hohen- und Lahmser-Felde, auch auf dem Breitenhoop, so sämmtlich zum Amte gehörten, geblieben. Er hätte zwar auch die Dorfsländerei behüten dürfen; dies sey aber

darum nicht oft geschehen, weil auf solcher wenig zu hohlen gewesen sey. Die Dorfshirten hätten hingegen, sobald die 3 Tage der Vorhude abgelaufen gewesen, der bessern Weide wegen, den Amtsacker mit übergehütet.

Von dem jungen und güsten Hornvieh.

Dies gehe nach Beschaffenheit der Witterung 14 Tage, auch wohl 3 Wochen früher hinaus, als das milchende Vieh, und werde auch 8 bis 14 Tage später aufgestallet.

Vom Anfange der Weidezeit an bis zu den Stoppeln, gehe dieses Vieh auf der Ricklinger Privatweide und in der Viehriehe, welche commun zwischen Horst und Ricklingen sey. Das Vieh des ersten Dorfs könne aber, sobald das Feld zugesäet worden, nicht mehr dahin kommen, und also nur von der Stoppelnzeit an, Gebrauch davon machen. In dieser Viehriehe gehe das junge Vieh wöchentlich etwa 2 Tage.

Von der Stoppelnzeit an bis Egidien, gehe dasselbe etwa 6 Tage auf den Stoppeln, und zwar auf dieselbe Weise, wie das milchende Vieh. Nachher müsse es bis zum termino ad quem wieder auf der vorhin gedachten Geestweide gehütet werden. Jedoch fielen etwa 3 Tage dieses Zeitraums auf die neue Wiese am Moorwinkel.

Von Egidien bis Michaelis werde diese Heerde auf dem Wiesenlande in der Hohwiese, im Hast, im Amts- und Höhnen-Krüdemann, im Windbraaken und in Oehlschlägers Wiese, auch überhaupt $\frac{1}{2}$ Tag in der Bruchwiese. Auch auf der mehrgedachten Ricklingschen Geest würde in dieser Zeit mit dem güsten Vieh geweidet, und sey demnach auf vorstehende Wiesen $\frac{1}{8}$, auf die Geest aber $\frac{7}{8}$ der Zeit zu rechnen. Die obgedachte neue Wiese werde in dieser Zeit eben nicht benutzt.

Von Michaelis bis zur Aufstallung bliebe es, mit dem Unterschiede, daß die Krumme Wiese, Schmoorpot und Körbers Wiese hinzu kämen, dasselbe, und sey wöchentlich zu rechnen

für obige Wiese $\frac{1}{2}$ Tag
: die Geestweide $6\frac{1}{2}$ —

Von den Amts-Schweinen.

Es kämen im Durchschnitte der Jahre auf die Weide

16 Stück ein- und zweijährige, und

40 bis 50 Ferken, die gleich nach Maitag jährlich angekauft würden. Bei weichem Wetter giengen die Schweine das ganze Jahr hinaus. Von Maitag bis zu den Stoppeln würden sie auf der Ricklingschen Geest geweidet.

Auf den Stoppeln hätten sie auf der herrschaftlichen Länderei 3 Tage die Vorhude. Nach deren Ablauf kämen zwar auch die Dorfsheerden dahin, aber er bleibe doch bis Egidien auf dieser herrschaftlichen Länderei, und bediene sich des ihm zustehenden Reciprocums darum nicht, weil auf dem Dorfsacker zu wenig Weide sey. Indessen hüte er mitunter auf dem herrschaftlichen Acker in der Marsch, wohin ihm die Bauern, nachdem er die gehörige Vorhude gehabt, ebenfalls nachfolgten. Sie dürften jedoch nur in die oberste Marsch, bis an den Mühlengraben kommen. Die untersten Marsch, so wie die Hohwiese, hätten die Amtsschweine allein zu behüten.

Von der Stoppelnzeit an, bis Maitag kämen die Schweine in der Regel nicht wieder auf die Dorfsgemeinheit. Sie müßten zwar die Trift darüber nehmen, aber dafür könne nichts gerechnet werden.

Praelecto et ratihabito protocollo dimissus.

Actum ut supra

in fidem

J. F. Meyer.

§. 122.

Siehe das Protokoll Seite	Zeit-Abschnitte wie sie von den abgehörten Amts-Hirten nach den verschiedenen Vieharten und deren Weidegänge angegeben worden.	Monathe	Auf jeden Zeitabschnitt fallen von dem ganzen Viehstande an Kuhweiden	Auseinandersetzung der auf jeden Zeitabschnitt fallenden — auf Kuhweiden reducirten Stückzahl des zur Aufhütung berechtigten Viehstandes nach den behüteten verschiedenen Weide-Revieren.	Summa der Stückzahl
	1) von den Schaafen ad 1570 Stück = 157 Kuhweiden			Die nebenstehende Stückzahl ist geweidet worden:	
	a) von der 1sten Mutterheerde = 30 Kuhweiden				
	April	1	4,3	1) auf dem Büh . . 2,2 2) auf der obersten und unterstten Marsch . 2,1	4,3
	May, ¼ Jun.	1¼	5,3	3) auf der Hohwiese . 4,4 4) auf der Lohnder Vormarsch 0,9	5,3
	b) von der 2ten Mutterheerde = 20 Kuhweiden				
	April	1	2,9	5) auf den beim Amte herum belegenen herrschaftlichen Wiesen .	2,9
	May, ¼ Jun.	1¼	3,5	6) auf den herrschaftlichen Wiesen in der obersten Marsch . .	3,5
	c) beide Mutterheerden = 50 Kuhweiden				
	½ Jun.	½	3,6	7) auf der Ricklingschen Privatweide auf dem langen Berge . .	3,6
	¼ Jun., ¾ Jul.	1	7,2	8) auf der gedachten Privatweide . . . . . 5,8 9) auf den Wintersaats-Stoppeln in der Marsch 1,4	7,2
	Latus		26,8	. . . . .	26,8

Siehe das Protokoll Seite	Fortsetzung.	Monath	Auf jeden Zeitabschnitt fallen von dem ganzen Viehstande an Kuhweiden	Fortsetzung.	Summa der Stückzahl
	Transp. . .		26,8	. . . . .	26,8
	¼ Jul.	¼	1,8	10) auf der Privatweide . 0,1 11) auf dem Horster Stoppelfelde . . . 1,7	1,8
	Aug., Sept.	2	14,3	12) auf dem Osterwalder-Felde . . . . 12,2 13) auf dem Frielinger Felde 1,4 14) auf der schmalen Riehe 0,5 15) auf der großen Egge 0,1 16) auf der kleinen Egge 0,1	14,3
	October	1	7,1	17) auf der Hohwiese . 5,9 18) — — Lohnder-Vormarsch 1,2	7,1
	d) von der Hammelheerde = 63 Kuhweiden				
	April	1	9,0	19) auf der Hohwiese . . .	9,0
	½ May	½	4,5	20) daselbst . . . 2,7 21) auf der Garbser, Seelzer- u. Havelser-Marsch . 1,8	4,5
	½ May, ¼ Jun.	¾	6,7	22) auf der Hohwiese . 5,4 23) — — Garbser Privat-Weide . . . . 0,2 24) auf der Ricklinger Privat-Weide . . 1,1	6,7
	Latus		70,2	. . . . .	70,2

Siehe das Protokoll Seite	Fortsetzung.	Monathe	Auf jeden Zeitabschnitt fallen von dem ganzen Viehstande an Kuhweiden	Fortsetzung.	Summa der Stückzahl
	Transp. . .		70,2	. . . . .	70,2
	¾ Jun., ¾ Jul.	1½	13,5	25) auf der Garbser Priv. Weide . . . . 0,6 26) auf der Ricklinger Priv. Weide . . . . 5,3 27) auf den Rettmerbergen 2,0 28) auf der schmalen Riehe 2,4 29) auf dem Rathenort . 0,6 30) auf der großen Egge . 1,0 31) — — kleinen — . 0,3 32) — dem Hespe . . 1,3	13,5
	¼ Jul., ½ August	¾	6,7	33) auf dem Horster-Felde 1,6 34) — — Meyerfelder — 3,2 35) — den Amtsfeldern . 1,0 36) — — Ricklingern Dorfsfeldern . . . 0,5 37) auf der Ricklinger Privat-Weide . . 0,4	6,7
	½ August, September . . .	1½	13,5	38) auf dem Osterwalder Felde . . . . 12,8 39) auf der schmalen Riehe 0,5 40) — — großen Egge 0,1 41) — — kleinen — . 0,1	13,5
	October	1	9,0	42) auf der Hohwiese . 7,2 43) — — Garbser Priv. Weide . . . . 0,9 44) — — Ricklinger Privat-Weide . . 0,9	9,0
	Latus . .		112,9	. . . . .	112,9

Siehe das Protokoll Seite	Fortsetzung.	Monathe	Auf jeden Zeitabschnitt fallen von dem ganzen Viehstande an Kuhweiden	Fortsetzung.	Summa der Stückzahl
	Transp. . .		112,9	. . . . .	112,9
	e) von der Lämmerheerde = 44 Kuhweiden				
	April	1	6,3	45) auf der obersten Marsch 3,6 46) — — Hohwiese . 1,8 47) — — Lohner Vormarsch 0,9	6,3
	½ May	½	3,1	48) auf der Hohwiese . 1,9 49) auf der Garbser, Seelzer und Havelser-Marsch . 1,2	3,1
	½ May, ¼ Jun.	¾	4,7	50) auf der Hohwiese . 3,8 51) — — Garbser Priv. Weide . . . . 0,1 52) auf der Ricklinger Privat-Weide . . 0,8	4,7
	¾ Jun., ¾ Jul.	1½	9,5	53) auf der Garbser Priv. Weide . . . . 1,4 54) auf der Ricklinger Priv. Weide . . . . 2,8 55) auf den Rettmerbergen 1,4 56) auf der schmalen Riehe 1,7 57) auf dem Rathenort . 0,4 58) auf der großen Egge . 0,8 59) — — kleinen — . 0,1 60) — dem Hespe . . 0,9	9,5
	Latus . .		136,5	. . . . .	136,5

Siehe das Protokoll	Fortsetzung.	Monathe	Auf jeden Zeitabschnitt fallen von dem ganzen Viehstande an Kuhweiden	Fortsetzung.	Summa der Stückzahl
	Transp. . . .		136,5	. . . . .	136,5
	¼ Jul., Aug., Sept. . . .	2¼	14,2	61) auf dem Amtsfelde 6,0 62) — — Rickl. — 5,3 63) — — Bordenauer-Felde . . . . . 1,4 64) auf den Amts Marschfeldern 1,5	14,2
	½ October	½	3,1	65) in der Bordenauer-Marsch	3,1
	½ October	½	3,2	66) in der Marsch von der Graft bis zu den Knick-Wiesen . . . . 2,6 67) auf der Ricklinger Privatweide 0,6	3,2
	Summa von den Schaafen . .		157,0	. . . . .	157,0
	2) von der Kuhheerde = 52 Kuhweiden				
	May, ¼ Junii	1¼	10,8	68) auf der Rickl. Privatweide .	10,8
	¾ Jun., Julius	1¾	15,2	69) auf derselben . . 1,1 70) im Büh 14,1	15,2
	Aug., Sept., October . .	3	26,0	71) auf der Rickl. Privatw. 1,8 72) auf den Amts-Stoppelnfeldern . . . 1,7 73) im Büh . . . 20,5 74) in der Marsch, auf den Amts-Wiesen . . 2,0	26,0
	Latus . .		52,0	. . . . .	52,0

Siehe das Protokoll Seite	Fortsetzung.	Monathe	Auf jeden Zeitabschnitt fallen von dem ganzen Viehstande an Kuhweiden	Fortsetzung.	Summa der Stückzahl
	Transp. . . .		52,0	. . . . .	52,0
	3) Güste Viehheerde = 15 Kuhw.				
	½ Apr., May, Jun. Jul. . .	3½	7,5	75) auf der Ricklinger Privatweide . . . . 5,0 76) in der Viehriehe . 2,5	7,5
	August	1	2,2	77) auf den Amts-Stoppeln . . . . . 0,5 78) auf der Viehriehe . 1,3 79) auf der Ricklinger Privatt Weide . . . 0,4	2,2
	September	1	2,1	80) in der obersten Marsch und Hohwiese . . 0,3 81) auf der Ricklinger Privatweide 1,8	2,1
	October, ½ Novemb. . . .	1½	3,2	82) auf der vordersten Marsch und Hohwiese . . 0,2 83) auf der Ricklinger Privatweide 3,0	3,2
	Summa vom Hornvieh . . .		67,0	. . . . .	67,0
					15,2
	4) Schweineheerde = 7,5 Kuhw.				
	May, Junius, Julius . .	3	3,7	84) auf der Ricklinger Privatweide	3,7
	August, Septemb., Octob. .	3	3,8	85) auf den Amts-Stoppelnfeldern	3,8
	Summa von Schweinen . .		7,5	. . . . .	7,5

Zusammen-Zählung

der vorhin einzeln ausgeworfenen Theilbeträge.

1) von den Schaafen.

a	b	c	d	e	g	h
Amts Stoppeln	Ricklinger Dorfsstopp.	Bordenauer Stoppeln	Horstek Stoppeln	Meyerfelder Stoppeln	Osterwalder Stoppeln	Frielinger Stoppeln
Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	No. Kuhw.
9. 1,4	36. 0,5	6,3 1,4.	11. 1,7	34. 3,2,	12. 12,2	13. 1,4.
35. 1,0	62. 5,3		33. 1,6		38. 12,8	
61. 6,0	5,8		3,3.		25,0	
64. 1,5						
9,9.						

k	m	n	o	p	r	u
Ricklinger Privatweide	Rettmerberge, Bordenau. Moor	Schmalenriehe, Rehmenriehe	Kleine Egge	Große Egge	Rathenort	Hespe
Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	Bruchgrabenriehe	Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	Nro. Kuhw.	No. Kuhw.
7. 3,6	27. 2,0	Nro. Kuhw.	16. 0,1	15. 0,1	29, 0,6	32. 1,3
8. 5,8	55 1,4	14. 0,5	31. 0,3	30. 1,0	57. 0,4	60. 0,9
10. 0,1	3,4	28. 2,4	41. 0,1	40. 0,1	1,0	2,2
24. 1,1		39. 0,5	59 0,1	58. 0,8		
26. 5,3		56. 1,7	0,6,	2,0		
37. 0,4		5,1				
44 0,9						
52 0,8						
54 2,8						
67 0,6						
21,4						

Fortsetzung.

Noch von den Schaafen.

w Garserberge Nro.	Kuhw.	x im Büh Nro.	Kuhw.	bb Lohnder, Garbser, Seelzer u. Havelser Marsch No.	Kuhw.	z Hohwiese No.	Kuhw.	aa Oberste u. unterste Marsch Nro.	Kuhw.	y Knick- u. andere Amts- Wiesen Nro.	Kuhw.	cc Borden. Marsch Nro.	Kuhw.
23.	0,2	1.	2,2	4.	0,9	3.	4,4	45.	36.	5.	2,9	65.	3,1
25.	0,6			1,8	1,2	17.	5,9			66.	2,6		
43.	0,9			2,1	1,8	19.	9,0						
51.	0,1			4,7	0,9	20.	2,7						
53.	1,4			4,9	1,2	22.	5,4						
	3,2		2,2		6,0	42.	7,2		9,2		5,5		3,1
						46.	1,8						
						48.	1,9						
						50.	3,8						
							42,1						

Wiederholung	
a	9,9
b	5,8
c	1,4
d	3,3
e	3,2
g	25,0
h	1,4
k	21,4
m	3,4
n	5,1
o	0,6
p	2,0
r	1,0
u	2,2
w	3,2
x	2,2
bb	6,0
z	42,1
aa	9,2
y	5,5
cc	3,5
	157,0.

2) von dem Hornvieh.

a Amts- stoppeln Nro.	Kuhw.	k Ricklinger Privatw. No.	Kuhw.	s Viehriehe Nro.	Kuhw.	x im Büh Nro.	Kuhw.	y Amtswiesen No.	Kuhw.	z Hohwiese Nro.	Kuhw.	Wiederholung	
	1,7	68.	10,8	76.	2,5	70.	14,1	74.	2,0	80.	0,3	a.	2,2
	0,5	69.	1,1	78.	1,3	73.	20,5			82.	0,2	k.	23,9
		71.	1,8									s.	3,8
		75.	5,0		3,8		34,6		2,0		0,5	x.	34,6
	2,2	79.	0,4									y.	2,0
		81.	1,8									z.	0,5
		83.	3,0										67,0
			23,9										

Fortsetzung.

3) von den Schweinen.

a		k		
Amts-Stoppeln		Nicklinger Privatweide		Wiederholung
Nro.	Kuhweiden	Nro.	Kuhweiden	a . = 3,8
95.	3,8	84.	3,7	k . = 3,7
				7,5

§. 123.

Tabelle

über

die bisherige Benutzung der darin namhaft gemachten Weide-Reviere, nach Maaßgabe der vorhergehenden Auseinandersetzungs-Berechnung unter denjenigen Columnen gebracht, welche den Namen der in Rede befangenen Weideräume führen.

Wegen der darauf folgenden Tabelle hat diese Seite weiß bleiben müssen.

Stoppeln- und Dreischweide											
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	Namen der zur Aufhütung interessirten Ortschaften.
Amtshaushalt	Micklingen	Bordenau	Horst	Meyerfeld	Garbsen	Ilsenwald	Stelingen	Wiesen auf der Geest	Privat-Weide	Vieh-stand auf Horn-vieh re-ducirt	
Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stück	Stück	Stück	
											Amts-Haushalt
2,2	—	—	—	—	—	—	—	—	23,9	67,0	Hornvieh
3,8	—	—	—	—	—	—	—	—	3,7	7,5	Schweine
9,9	5,8	1,4	3,3	3,2	—	25,0	1,4	—	21,4	157,0	Schaafe
											Dorf Micklingen
—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	80,9	81,0	Pferde
3,5	3,0	—	Moor 5,6	—	—	—	—	13,0	140,6	187,0	Hornvieh, incl. des Müllers zu Horst
2,3	2,2	—	—	—	—	—	—	—	4,5	9,5	Schweine
—	1,5	1,0	6,0	6,0	—	—	—	—	13,0	45,0	Schaafe
											Dorf Bordenau
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81,0	Pferde
—	—	4,5	—	—	—	—	—	—	11,0	84,0	Hornvieh
—	—	12,9	—	—	—	—	—	—	3,4	50,0	Schaafe
21,7	12,5	19,8	14,9	9,2	—	25,0	1,4	13,1	302,4	769,0	. . . Latus . . . .

Auf den gemeinschaftlichen Geestweide-Revieren.											in der Marsch						
m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	aa	bb	cc	dd
Rettmerberge, Bordenauer Moor	Schmalcamische, Rehm- und Buchrahen Miche	kleine Egge	große Egge	Weites Moor	Mathenort	Wiehriche	Rehmkuhle, Rehmriche	im Heede	kleine Moor, Bloh und Bleck	Garbiers-Berge	im Ruh	Knick- und andere Mittes wieden	auf der Hohweide	oberste und unterste Marsch	Garbiers, Hohnder, Seeksen u. Haselser-Marsch	Bordenauer- Marsch und Wahbuh	auswärtige Communweiden
Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.
—	—	—	—	—	—	3,8	—	—	—	—	34,6	2,0	0,5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,4	5,1	0,6	2,0	—	1,0	—	—	2,2	—	3,2	2,2	5,5	42,1	9,2	6,0	3,1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,1	—	—	—	—	7,9	—	—	—	—	—	—	1,3	7,2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4,0	—	—	—	—	—	—	—	0,5	—	—	—
3,0	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,7	—
—	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80,9
8,6	21,6	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,8	19,6
2,9	6,8	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,5	14,4
17,9	36,5	4,6	2,0	—	1,0	15,7	—	2,2	—	3,2	36,8	7,5	43,9	16,9	6,0	40,1	114,9

Stoppeln- und Dreischweide											
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	Fortsetzung.
Amtshaushalt	Mittlingen	Borgmann	Hof	Meyerfeld	Garbsen	Osterwald	Brielingen	Wiesen auf der Geest	Privat-Weide	Vieh-stand auf Horn-vieh reducirt	
Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stück	Stück	Stück	
21,7	12,5	19,8	14,9	9,2	—	25,0	1,4	13,1	302,4	1769,0	. . Transp. . . .
											Dorf Horst
—	—	—	—	—	—	—	—	14,7	—	58,5	Pferde
—	—	—	3,2	—	—	—	—	71,2	0,4	179,0	Hornvieh
—	—	—	3,2	—	—	—	—	—	1,7	7,0	Schweine
—	—	2,5	5,1	4,7	—	—	0,6	—	4,8	30,0	Schaafe
											Dorf Meyerfeld
—	—	—	—	—	—	—	—	3,0	9,0	39,7	Pferde
—	—	—	—	2,3	—	—	—	32,5	18,9	128,5	Hornvieh
—	—	—	—	2,5	—	—	—	—	1,2	5,0	Schweine
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Schaafe
									Privat und auswärts		Dorf Garbsen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	41,9	68,2	Pferde
—	—	—	—	—	2,3	—	—	4,7	55,3	86,5	Hornvieh
—	—	—	—	—	1,5	—	—	—	5,2	11,2	Schweine
—	—	—	—	—	5,4	—	—	—	23,4	45,0	Schaafe
21,7	12,5	22,3	26,4	18,7	9,2	25,0	2,0	139,2	464,2	1427,6	. . . Summa . . .

Auf den gemeinschaftlichen Geeſtweide-Revieren.											in der Marſch						
m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	aa	bb	cc	dd
Mettmerberge, Bordenauer Moor	Schmalenriehe ꝛc.	kleine Egge	große Egge	Penſes Moor	Mathenort	Viehriehe	Lehmkuhle, Lehmriehe	Heepe	kleine Moor, Fidth und Bleck	Garbſer-Berge	im Wah	Knick- und andere Amts-wieſen	auf der Hohnwieſe	oberſte und unterſte Marſch	Garbſer, Lohnder, Seeſter u. Haveliер Marſch	Bordenauer, Marſch und Wahbüh	auswärtige Communweiden
Stk.	Stk.	Stk	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	Stk.
17,9	36,5	4,6	2,0	—	1,0	15,7	—	2,2	—	3,2	36,8	7,5	43,9	16,9	6,0	40,1	114,9
—	22,8	—	1,2	—	—	—	6,0	—	13,8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45,5	8,4	21,7	6,1	4,3	1,5	8,1	—	8,6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	0,8	—	—	—	—	—	—	—	1,3	—	—	—	—	—	—	—	—
9,2	2,1	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,9	—
—	—	—	—	—	1,0	—	2,0	7,9	7,8	—	—	—	—	—	—	—	9,0
—	—	—	—	—	12,6	—	5,8	23,9	15,7	—	—	—	—	—	—	—	16,8
—	—	—	—	—	—	—	0,3	—	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,9	—	—	2,7	—	18,6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5	—	4,0	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,8	—	—	—	—	11,4	—	—
27,1	107,7	13,1	24,9	6,1	18,9	17,2	22,2	34,0	48,2	10,9	36,3	7,5	47,1	16,7	66,3	41,0	140,7

§. 124.

Auszug

aus dem Vermessungs-Register zur 1sten und 2ten Charte vom Ricklingschen Amtshaushalte, enthaltend den Flächengehalt und bonitirten Werth der aus einander zu setzenden Gemeinheits-Reviere.

Numern auf der Charte: große	Numern auf der Charte: kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere: Morgen	Gehalt der Reviere: □R.	Auf eine Kuhweide gehen: Morgen	Betrag aller Kuhweid.
			1) Der Herrschaft und dem Dorfe Ricklingen zustehende Weiden:				
			1) Der Mühlenberg, Bleienberg und Sandberg neben der Kirche	19	105	7,8	2,5
			2) Die Sinken bei diesen Bergen . . .	4	43	3,2	1,4
			3) Vor dem Steinfelde	10	63	5,2	2,0
			4) Der Neustädter-Weg	4	24	5,2	0,8
			5) Zwischen Moor- und Ziegencamp auch Stahlbach	19	31	6,2	3,1
			6) Zwischen dem Stahlbach und kleinen Meerbruch	12	60	6,2	2,0
			7) Der Berg hinter dem Wabbüh und zwischen dem hohen Felde und dem Lande hinter dem Stahlbach bis vor das kleine Meerbruch .	20	80	8,0	2,6
			8) Zwischen dem Hohenfelde und kleinen Meer-Bruche	7	100	5,2	1,5
			9) Das kleine Meerbruch	17	58	5,8	3,0
			10) Das große Meerbruch	60	84	5,8	10,5
			11) Am großen Meerbruche und Berksfelde .	42	20	6,0	7,0
			12) Im großen Meerbruche vor Knockenland	10	—	4,2	2,4
			Latus . . .	229	68	—	38,8

Numern auf der Charte groß	Numern auf der Charte klein	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	Gehalt der Reviere □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag aller Kuhweid.
			13) Die Steinriehe bis zur Moorcamps-Ecke.	21	52	5,2	4,1
			14) Der Berg hinter dem Pfarrhause. . .	5	30	7,8	0,7
			15) Die Reuterwiese und dahinter belegene Riehe	6	60	3,2	2,0
			16) Von der Reuterwiese bis zum Moorcampe	31	68	6,2	5,1
			17) Hinter der Bültriehe bis vor's Meerbruch	32	100	7,2	4,5
			18 daselbst vor dem Berksberge	25	97	7,2	3,6
			19) daselbst am Kuhlager-Berge	6	—	5,0	1,2
			20) Der Berksberg und Kuhlager-Berg . .	19	85	15,5	1,3
			21) Vor und hinter dem Entenpfuhl . . .	32	105	8,0	4,1
			22) Der Entenpfuhl	10	—	6,7	1,5
			23) Die Bültriehe	5	—	3,2	1,5
			24) Das ganze Kuhlager	56	107	4,3	13,2
			25) Die Kirchriehe	17	70	4,0	4,4
			26) Die niedrige Heide auf dem Brandmoor bis zum alten Graben	147	75	7,3	20,2
			27) Der hohe Berg, Galgenberg und die übrigen daselbst befindlichen Anhöhen mit Ausschluß des langen Berges	66	92	15,5	4,3
			Latus . .	485	101	—	71,7

Numern auf der Charte große	Numern auf der Charte kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere an Morgen	Gehalt der Reviere an □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag
			28) Hinter dem hohen Berge bis zur Flösse .	14	—	4,1	3,4
			29) Die Immenstelle	3	78	5,9	0,6
			30) daselbst	9	62	5,9	1,6
			31) daselbst bis zur Flösse	9	58	5,9	1,6
			32) Der Pappenwerder	34	50	3,8	9,0
			33) Derselbe	7	107	6,0	1,3
			34) Vor dem Ricklinger alten Moor, hinter den Cämpen	25	52	6,0	4,2
			35) Vor dem Vesperabends-Berge . . .	11	31	5,2	2,1
			36) Hinter den Cämpen	15	118	5,8	2,7
			37) Der Berg auf dem Knappenorte . . .	10	48	15,0	0,7
			38) Hinter dem Flachscampe	11	117	7,0	1,7
			39) Von der Wassermühle bis zum Lühringsberge	36	40	7,9	3,7
			40) Die Niederungen vom Lühringsberge bis vors Lahmserfeld	32	65	7,8	4,2
			41) Die Anhöhen längs dem Kettelmanns-Camp	20	—	13,8	1,4
			42) Zwischen dem Heistercamp und dem Lahmserfelde	14	—	8,0	1,7
			Latus . .	256	106	—	39,9

Numern auf der Charte große	Numern auf der Charte kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere an Morgen	Gehalt der Reviere an □R.	Auf eine Kuhweide ghen Morgen	Betrag
			43) Vorne im Dorne am Immenzaun .	3	—	4,7	0,6
			44) Der Dorn von Kobers Wiese bis zur Grund hinterm Lahmser Felde	3	114	4,0	1,0
			45) Die Grund hinterm Lahmer Felde . .	3	—	3,7	0,8
			46) Der Abhang daselbst zwischen dem Lahmser-Felde und der Krummen Wiese . . .	3	45	13,0	0,3
			47) Die Forstblössen zwischen dem Lahmser-Felde und Moore	38	52	13,0	3,0
			48) Beim kleinen Moore	4	10	7,8	0,5
			49) Die Heister am Lahmserfelde	11	35	13,0	0,8
			50) Das alte Ricklinger-Moor beim Kettelmannscampe	86	108	8,0	10,8
			51) Dasselbe am Papenwerder	25	—	6,5	3,8
			52) Das Ricklinger alte Torfmoor hinter dem Lahmserberge	51	38	7,5	6,8
			53) Das Ricklinger-Moor so itzt bestochen wird	167	10	15,3	10,9
			54) Das herrschaftliche dito	38	19	15,3	2,5
			55) Von der Zwischenriehe das oberste Ende vor der neuen Wiese bis zum Queergraben .	19	14	4,3	4,4
			56) Daselbst vom Queergraben bis zur herrschaftlichen Brücke	29	49	3,9	7,5
			Latus . . .	484	14	—	53,7

Numern auf der Charte große	Numern auf der Charte kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	Gehalt der Reviere □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag aller Kuhweiden
			57) Die Zwischenriehe von der herrschaftlichen Brücke bis zum Amtsdamme	15	60	3,6	4,3
			58) Daselbst am Damme	55	94	3,2	17,4
			59) Das herrschaftl. alte Moor vor dem Horster-Moore	33	66	15,3	2,2
			60) Das herrschaftliche Moor daselbst, so itzt bestochen wird	27	38	15,3	1,8
			61) Lodding aus Garbsen-Moor	3	64	15,3	0,2
			62) Unter dem Garbserberge am Wege . .	6	—	10,0	0,6
			63) Die Garbserberge, so weit sie rat. der Weide nach Ricklingen gehören, und nicht im Zuschlage liegen	30	47	10,0	3,0
			94) Alda desgleichen	20	—	9,0	2,2
			65) Alda desgleichen	21	—	12,8	1,6
			Latus . . .	213	9		33,3
			Dazu —	229	68		38,8
			— —	485	101		71,7
			— —	256	106		39,9
			— —	484	14		53,7
			Summa der dem Amte und Dorfe Ricklingen zustehenden Weiden	1669	58		237,4

Numern auf der Charte große	Numern auf der Charte kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	Gehalt der Reviere □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag aller Kuhweiden
			2) Des Amtshaushalts, Dorfs Ricklingen und der Schäferey Horst gemeinschaftlichen Weiden.				
			66) Ein Theil der Rettmerberge zwischen dem Fenhäfer- und Hohen-Feld	29 7	58 16	5,1 6,2	5,7 1,1
			67) Der lange Berg				
			68) Hinter demselben bis zum Kahlen-Berge				
			69) Daselbst bis vor den Hägeln am Moor .				
			70) Das Ricklinger alte Moor daselbst . .				
			Summa . . .	164	6		28,4
			Davon fallen nach den Verhältnissen, welche aus der Columne von den Privatweiden in der Anlage hervorgehen, auf die Horster Schäferey $\frac{28,4 \cdot 4,18}{292,8} =$	—	—	—	0,5
			Und bleiben also fürs Amt und Dorf Ricklingen	—	—	—	27,9
			Dazu die vorhergehende Summa vom Amtshaushalt und Dorf Ricklingen ad . . .	—	—	—	237,4
			Und dann ist die Summa für den Amtshaushalt und das Dorf Ricklingen	—	—	—	265,3

Numern auf der Charte große	Numern auf der Charte kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	Gehalt der Reviere □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag aller Kuhweiden
			3) Des Amtshaushalts, Dorfs Ricklingen Dorfs Bordenau und der Horster-Schäferei Gemeinweiden:				
			71) Die mit Ellern und Eichen bestandenen Oerter in den Rettmerbergen . . .	36	67	6,2	5,9
			72) Die Blössen in den Rettmerbergen .	110	45	11,5	9,6
			73) Das Bordenauer kleine Moor . .	38	87	8,6	4,5
			Summa	185	79	—	20,0
			4) Des Amtshaushalts, Dorfs Ricklingen, Bordenau und Horst Gemeinweiden:				
			74) Die Schmalenriehe und zwar die Heide mit den Mören vom Bordenauerlande hinter den Rettmerbergen bis vor das Kirchenland und die Hügel, welche den Bordenauern bis Egidien-Tag zur Scheide dienen	151	76	8,5	17,8
			75) Daselbst von diesen Hügeln bis zu denen vor der Bruchgrabenriehe	55	104	5,8	9,7
			76) Daselbst hinter dem Benhöfer-Felde bis über die Rehmenriehe	66	10	5,8	11,4
			Summa	273	70		38,9

Numern auf der Charte große	Numern auf der Charte kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	Gehalt der Reviere □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag aller Kuhweid.
			5) Des Amtshaushalts, Dorfs Bordenau und Horst Gemeinheiten.				
			77) Die Bruchgraben-Riehe	34	102	4,0	8,7
			78) Die kleine Egge	70	82	8,0	8,8
			Summa	105	64	—	17,5
			6) Des Amtshaushalts und Dorfs Horst Gemeinheiten.				
			79) Die Schmalenriehe von Benhöfer-Holze bis vor Hahnebutten-Camp	130	40	5,8	22,5
			80) Alda der Anger in der Bruchgrabenriehe	7	114	4,0	2,0
			81) Die große Egge bis vors Penjes-Moor	112	106	6,0	18,8
			82) Dieselbe von da bis Bahlförthsdamm .	55	—	5,3	10,4
			Summa	306	20	—	53,7
			7) Des Amtshaushalts, Dorfs Horst und Dorfs Frielingen Gemeinweiden.				
			83) Das Penjes-Moor	76	66	7,2	10,6
			Summa per se				

Numern auf der Charte große	Numern auf der Charte kleine	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	Gehalt der Reviere □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag aller Kuhweiden
			8) Des Amtshaushalts, Dorfs Horst und Meyerfelde Gemeinheiten.				
			84) Der Rathenort	89	55	6,7	13,4
			85) Von der Lehmkuhle der Platz zwischen der alten und neuen Heerstraße	10	60	3,6	2,9
			86) Vor dem Schustercamp und der Lehmriehe	23	49	5,0	4,7
			Summa	123	44		21,0
			9) Des Amtshaushalts und Dorfs Meyerfelde Gemeinheiten.				
			87) Auf dem Hespe die Höhen	162	106	5,0	32,6
			88) Alda die Sinken	16	—	3,6	4,4
			Summa	178	106	—	37,0
			10) Des Amtshaushalts und Dorfs Osterwald Gemeinheiten.				
			89) Auf dem Hespe die Höhen	99	87	5,0	19,9
			90) Alda die Sinken	18	100	3,6	5,2
			Summa	118	67	—	25,1

Numern auf der Charte groß	Numern auf der Charte klein	Numern im Bonitirungs-Protokoll	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere an Morgen	Gehalt der Reviere an □R.	Auf eine Kuhweide gehen Morgen	Betrag
			11) Des Amtshaushalts, Dorfs Meyerfelde, Osterwald und Behrenbostel Gemeinheiten.				
			91) Auf Hespe an der Meyenfelder-Wiese .	12	38	5,0	2,5
			Summa per se				
			12) Des Amtshaushalts, Dorfs Ricklingen, und Horst Gemeinheiten.				
			92) Die Viehriehe	52	47	5,0	10,5
			Summa per se				
			13) Des Amtshaushalts und des Dorfs Garbsen Gemeinheiten.				
			93) Vor dem Garbser-Moore	16	21	6,7	2,4
			94) Daselbst	17	—	4,1	4,1
			95) Noch daselbst	8	7	10,0	0,8
			96) Die Garbser-Berge am Garbser-Lande .	36	8	10,0	3,6
			Summa	77	36	—	10,9

Wegen der darauf folgenden Tabelle hat diese Seite weiß bleiben müssen.

Siehe oben den Abschnitt Nro.	Gehalt der Reviere an Morgen	Gehalt der Reviere an □R.	Auseinandersetzung der vorstehenden Weide-Reviere, nach deren Benennung und nach den Angaben der Hirten, in Betreff der Dauer der Behütungszeit und nach der geschehenen Bonitirung.
1 . 2	1796	110	Amtshaushalt und Dorf Ricklingen, von Nro. 1 bis 65, auch von Nro. 67 — 70.
2	36	74	Dieselben und die Horster-Schäferei Nro. 66 . . . . .
3	185	79	Amtshaushalt, Ricklingen, Bordenau, Horster-Schäferei von Nro. 71 — 73.
4.5.6	446	86	Amtshaushalt, Ricklingen, Bordenau, Horst von Nro. 74 — 77. 79. 80.
5	70	82	Amtshaushalt, Bordenau, Horst Nro. 78.
6	167	106	Amtshaushalt, Dorf Horst Nro. 81. 82.
7	76	66	Amtshaushalt, Horst, Frielingen Nro. 83.
8	89	55	Amtshaushalt, Horst, Meyerfeld Nro. 84.
8	33	109	Dieselben Nro. 85. 86.
9	178	106	Amtshaushalt und Meyerfeld Nro. 87. 88.
10	118	67	Amtshaushalt und Osterwald Nro. 89. 90.
11	12	38	Dieselben und Meyerfelde auch Behrenbostel Nro. 91.
12	52	47	Amtshaushalt, Ricklingen und Horst Nro. 92.
13	77	36	Amtshaushalt und Garbsen Nro. 93 — 96.
	3343	101	. . . . . Summa . . . . .
			dazu sind berechtigt nach der Tabelle, siehe die
			A. der Amtshaushalt für . . . . .
			B. die Mithütungs-Interessenten . . . . .
			Und nach diesen Verhältnissen erhalten:
			A. der Amtshaushalt . . . . .
			B. die Mithütungs-Interessenten . . . . .

Namen der Weide-Reviere.

	Amts-haus-halts u. Dorfs Rick-lingen Gemein-weiden Kuhw.	Rettmer-berge und Bor-denauer Moor Kuhw.	Schma-lenriehe Bruch-graben u. Reh-men-Riehe Kuhw.	kleine Egge Khw.	große Egge Khw.	Pen-jes Moor Khw.	Ra-then-Ort Khw.	Vieh-Riehe Khw.	Lehm-kuhle und Lehm-kuh-len-Riehe Khw.	auf dem Hes-pe Khw.	auf den Gar-ser-bergen Khw.	Sum-ma der Khw.
. . .	258,5											
. . .	. . .	6,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	265,3
	—	20,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,6
	—	—	72,1	—	—	—	—	—	—	—	—	72,1
	—	—	—	8,8	—	—	—	—	—	—	—	8,8
	—	—	—	—	29,2	—	—	—	—	—	—	29,2
	—	—	—	—	—	10,6	—	—	—	—	—	10,6
	—	—	—	—	—	—	13,4	—	—	—	—	13,4
	—	—	—	—	—	—	—	—	7,6	—	—	7,6
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37,0	—	37,0
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,1	—	25,1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5	—	2,5
	—	—	—	—	—	—	—	10,5	—	—	—	10,5
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,9	10,9
Columne	258,5 k	26,8 m	72,1 n	8,8 o	29,2 p	10,6 q	13,4 r	10,5 s	7,6 t	64,6 u	10,9 w	513,0
	49,0	3,4	5,1	0,6	2,0	—	1,0	3,8	—	2,2	3,2	70,3
	239,0	23,7	102,6	12,5	22,9	10,6	17,9	13,4	7,6	31,8	7,7	250,7
	44,0	3,4	3,4	0,4	2,3	—	0,7	2,3	—	2,2	3,2	61,9
	214,5	23,4	68,7	8,4	26,9	10,6	12,7	8,2	7,6	62,4	7,7	451,1

Siehe obige Zahlenfolge Nro.	Berechnung über den Antheil, welchen der Amtshaushalt von den in vorstehender Auseinandersetzung namhaft gemachten Weideräume enthält.	Gehalt der Reviere Morgen	□R.	Betrag der Kuhweiden
	A.			
	Nach der vorhergehenden Seite gebühren dem Amtshaushalte von den mit dem Dorfe Ricklingen allein behütenden Weideräumen aus der Columne k . . . . . 44 Kuhw.			
	und von der Viehriehe aus der Columne s, so Ricklingen übernimmt . . . . . 2,0 ——			
	macht . . . . . 46,0 Kuhw.			
	Die 5,8 Kuhweiden, welche der erste von dem letzten aus der Tabelle Columne b, haben sollte, heben sich gegen die 5,8 Kuhweiden auf, welche das letzte von dem ersten aus derselben Tabelle Columne a zu fordern hat.			
	Noch gebühren diesem Dorfe von dem Amtshaushalte nach Inhalt der gedachten Tabelle:			
	1) für die künftig cessirende Behütung der Hohwiese, siehe Columne z 1,3			
	2) von den 7,7 Kuhweiden aus Columne aa von der obersten Marsch, wovon auf den Amtshaushalt fallen 20 Morgen 111 □R. . 7,7 / 77 Morgen 99 □R. = 2,1			
	3) noch für die dem Amtshaushalte überlassene Bordenauer-Stoppelnbehütung, s. Col. c = 1,0			
	4) noch für die aufzugebende Behütung der Rettmerberge, so Forstgrund, nach Columne m . . 3,0			
	5) noch für die wegfallende Behütung der Schmalenriehe nach der Columne n, 72,1 . 2,9 / 107,7 = 1,9			
	abgezogen —— 9,3 ——			
	bleiben von den Ricklingern zu vergüten			36,7

Siehe obige Zahlenfolge Nro.	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	□R.	Betrag der Kuhweiden
	Auf vorstehende Forderung des Amtshaushalts an das Dorf Ricklingen erhält der erste, der geschehenen Unterhandlung gemäß:			
36	Hinter den Cämpen	15	118	2,7
37	Auf dem Knappenorte	10	48	0,7
39	Von der Wassermühle bis Lühringsberg	36	40	3,7
40	Die niedrigen Flächen vom Lühringsberge bis vor's Lahmserfeld .	32	65	4,2
41	Die Anhöhen neben Kettelmannscamp	20	—	1,4
42	Zwischen dem Heistercampe und Lahmserfelde	14	—	1,7
43	Vorn im Dorne am Bienenzaun	3	—	0,6
44	Der Dorn von Köbers Wiese bis zur Grund hinter dem Lahmser-Felde	3	114	1,0
45	Die Grund hinter dem Lahmser-Felde	3	—	0,8
46	Der Abhang daselbst zwischen dem Lahmser-Felde und der Krummen Wiese	3	45	0,3
47	Die Blössen zwischen dem Lahmser-Felde und Moor . . .	38	52	3,0
48	Bei dem kleinen Moor	4	10	0,5
49	Die Heister am Lahmser-Felde	11	35	0,8
54	Das Amts-Moor am Ricklinger-Moor	38	19	2,5
59	Das alte Amts-Moor	33	66	2,2
	Latus	268	12	26,1

Siehe obige Zahlenfolge Nro.	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	□R.	Betrag an Kuhweiden
	Transp. . . .	268	12	26,1
60	Das herrschaftliche Torfmoor vor dem Horster- und Meyerfelder-Moore	27	38	1,8
61	Loddings Torfmoor aus Garbsen	3	64	0,2
63-65	Das Garbserholz, so weit es von den Ricklingern privativ beweidet wird	71	47	6,8
	Summa der Abfindung von Ricklingen . .	370	41	34,9
	Minus 1,8 Kuhweiden wozu noch ein Theil des nächstfolgenden Minoris kommt. Dabei haben sich die Ricklinger ausbedungen, das alte Amts-Moor, welches oben unter Nro. XXXVI. 205. 31,1 oder unter der fortlaufenden Folgezahl 59 aufgeführt worden, bis dahin, daß es wieder bestochen werden wird, unentgeltlich beweiden zu dürfen.			

Siehe obige Zahlenfolge Nro.	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	□R	Betrag der Kuhweiden
	B.			
	Ferner gebühren dem Amtshaushalte nach der oben, Seite 287 geschehenen Auseinandersetzung und zwar:			
	1) nach dessen Columne m von den Rettmerbergen und von dem Bordenauer-Moor . . . . . 3,4 Kuhw.			
	2) nach der Col. n von der Schmalenriehe ꝛc. . 3,4 —			
	3) — — — o von der kleinen Egge . . . 0,4 —			
	4) — — — p von der großen Egge . . . 2,3 —			
	5) — — — s von der Viehriehe . . . 0,3 —			
	6) die von den Bordenauern nach der Tabelle Columne c zu vergütenden . . . . . 1,4 —			
	7) die von den Horstern aus dieser Tabelle Columne d zu vergütenden . . . . . 3,3 —			
	Dazu kommen noch			
	8) die in der vorhergehenden Abrechnung mit Ricklingen von diesem Dorfe dem Amtshaushalte in solutum angerechneten 3 letzten Posten, nämlich 3, 4 und 5 ad . . . . 5,9 —	—	—	20,4
	Summa, so wegen dieser Reviere zu vergüten .	—	—	20,4

Siehe obige Zahlenfolge Nro.	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	□R.	Betrag an Kuhweiden
	Auf vorstehende Forderung erhält der Amtshaushalt, zufolge der geschehenen Unterhandlung:			
	Am hohen Felde hinter den Heister-Cämpen	22	9	3,7
	An Blössen in den Nettmerbergen	39	32	3,4
	In der Schmalenriehe	24	—	4,1
	Auf der großen Egge	23	—	4,3
	Summa des erhaltenen	108	41	15,5
	Also Minus . 4,9 Kuhweiden			

Siehe obige Zahlenfolge Nro.	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	□R.	Betrag an Kuhweiden
	C.			
	Ferner gebühren dem Amtshaushalte vom Dorfe Meyenfelde nach der oben Seite 287 geschehenen Auseinandersetzung und zwar:			
	1) nach der Col. vom Rathenort . . . . . 0,7 Kuhw.			
	2) — — — vom Hespe . . . . . 2,2 ——			
	3) nach der Tabelle oben Seite 270 für die wegfallende Stoppelnbehütung . . . . . 3,2 ——	—	—	6,1
	Summa	—	—	6,1
	Darauf giebt Meyenfeld behandeltermaaßen ab:			
	An der Chaussée . . 7 Morgen 60 □R. 1,5 Kuhw.			
	Hinter dem Farel . . . 20 —— — — 4,0 ——			
	Also Minus . 0,6 Kuhweiden	27	60	5,5
	D.			
	Noch gebühren dem Amtshaushalte vom Dorfe Osterwalde und Frielingen nach der Tabelle und deren Columne 270 g. h, resp. 25, und 1,4 Kuhweiden, also	—	—	26,4
	und hat darauf erhalten:			
	an der Eichriehe in Verbindung mit derselben	132	60	26,5
	Also Plus . 0,1 Kuhweide,			

Siehe obige Zahlenfolge Nro.	Fortsetzung.	Gehalt der Reviere Morgen	□R.	Betrag an Kuhweiden
	E.			
	Endlich gebühren noch der Herrschaft von dem Dorfe Garbsen, nach Seite 287 Columne w für die Aufhebung der Gemeinheit in den Garbserbergen	—	—	3,2
	Und erhält darauf der geschehenen Unterhandlung gemäß:			
	Unter den Garbserbergen am Wege 6 M. — □R. . 0,6			
	in den Garbserbergen am Lande 19 — 5 — . 1,9	—	—	2,5
	Also Minus 0,7 Kuhweiden.			
	Für die 3,2 Kuhweiden, welche dieses Dorf seither in der Hohwiese dadurch participirt hat, daß dessen Hornvieh von alten Michaelis an, hinein gehütet, und dessen Schweine von Egidien an, einen Theil derselben beweidet haben, begiebet sich die Herrschaft der Behütung des Garbser-Weizens in der Garbser- und Havelser-Marsch.			

§. 125.

Berechnung
über
die Gemeinheitsaufhebung.

I. zwischen dem Flecken Visselhövede sammt einigen zugewandten Interessenten und den benachbarten Ortschaften Oettlingen, Kettenburg und Wehnse,

II. zwischen den Fleckenseingesessenen mit Einschluß des Cleri auch der Zugewandten und der herrschaftlichen Schäferey und dem adligen Gute,

III. zwischen der herrschaftlichen Schäferey und dem gedachten adligen Gute, und

IV. zwischen den Bürgern und den Geistlichen auch Zugewandten.

I.

Von der Gemeinheitsaufhebung zwischen dem Flecken Visselhövede sammt einigen zugewandten Interessenten und den benachbarten Ortschaften Oettingen, Kettenburg und Wehnse.

Das Flecken Visselhövede und nachbenannte theils im Orte, und theils in der Nähe wohnende Mitberechtigte haben sich, behuf der Theilung der unter Nro. 1 und 4 unten aufgeführten Heidereviere, vorgängig zusammen gethan, und die zur Weide und zum Heid- und Plaggenhiebe berechtigten Viehstände, unter wechselseitiger Approbation aller Interessenten folgendergestalt angegeben:

	Berechtigte Viehstände		
	Pferde	Hornvieh	Schafe
a) das Flecken Visselhövede	36	270	400
b) der Prediger daselbst	2	12	—
c) die Prediger Wittwe alda	—	3	—
d) der Organist und Küster alda	—	5	—
e) — Untervoigt alda	—	4	—
f) — Besitzer des Rollmannschen Hofes	4	25	200
g) — ——— — sogenannten Wüstenhofes	2	20	—
h) die beiden Eingesessenen zu Aswinkel	6	36	—
i) der Major Hurlebusch als Besitzer eines adligen Guts	4	36	250
k) der Amtsvoigt Wedekind als zeitiger Inhaber der herrschaftl. Schäferey	2	20	250
Summa	56	431	1100

Von denjenigen Dörfern, mit welchen die obigen Interessenten sich aus der Communion gesetzt haben, als Oettingen, Kettenburg, Wehnse, Rindorf und Schwitzschen bedurfte es der Angabe der Viehstände nicht, da man auf dem vorhin bereits angetretenem Wege des gütlichen Vereins der Auseinandersetzung zu Stande gebracht hat. Diese mögte jedoch auch itzt noch mehrere Widersprüche

Fortsetzung.

	Gehalt an Morgen	□R.
gefunden haben, hätte man in den Präliminarien des ersten Termins den auswärtigen Interessenten nicht zu erkennen gegeben, daß in dem Falle des Nichtvergleichs auch sie ihre Viehstände einbringen, und dann ihre Hirten vor die Commission stellen müßten, um solche über die Dauer der Behütungszeit abhören, um darnach ausmitteln zu können: der wie vielste Theil solcher Viehstände auf die in Frage befangene Weidereviere, und wie viel also davon auf ihre übrigen Weideplätze anzurechnen sey.		
Die in den angeschlossenen Protokollen näher beschriebenen sämmtlich zur Schaafweide und zum Heide- und Plaggenhiebe dienenden Hütungsreviere, auf welchen die Communion auseinander zu setzen war, sind von dem Hauptmann C. vermessen und chartirt worden, und hält nach dessen Berechnung:		
1) Die Communion mit Oettingen, welche die vorhin unter a. f. i. k aufgeführten Interessenten mit den Schaafen beweiden, und sammt allen übrigen vorbenannten Theilnehmern zum Heide- und Plaggenhiebe benutzen 457 Morgen 40 □R.		
davon hat Oettingen, nach dem mit demselben geschlossenen Vergleich, erhalten . . . . 144 —— ——		
Folglich bleiben übrig	313	0
Latus	313	40

Fortsetzung.

	Gehalt an Morgen	□R.
Transp. . . .	313	40
2) die zwischen der Commmunion mit Oettingen und dem sogenannten Reit belegene Heide, worauf von den Interessenten a. i. k zur Schaafweide und zugleich mit b. c. d. e. g. h zum Heide und Plaggenhiebe berechtigt sind.	245	—
3) Die Heidlohe mit Einschluß des eben erwähnten Reits, welche die Interessenten a i k mit den Schaafen behüten, und nebst b. c. d. e zum Heid- und Plaggenhiebe gebrauchen	237	—
4) Die Commmunion mit dem adligen Gute und Dorfe Kettenburg auch Wehnse am Rethemschen Postwege, auf welcher die Interessenten a f i k mit den Schaafen weiden, und sammt b c d e Plagen uno Heide hauen 115 Morgen 99 □R.		
Davon haben die Kettenburger und Wehnser erhalten, nachdem Nindorf schon vorhin davon abgefunden worden, ... 52 — —		
und bleiben also übrig	63	99
5) Die Heide am Schwitzscher-Gehäge belegen, aus zweien von einander abgesonderten Revieren bestehend, worauf die oben Nro. 3. benannten Interessenten auf die daselbst angegebene Weise berechtigt sind, nach Abzug der davon vorhin an Schwitzschen bereits abgegebenen 88 Morgen 44 □Ruthen.	67	40
6) die Heide am Hunnenhoop, in der Benutzung gleich Nro. 5, nach Abzug des an Rolkmanns-Hof davon abgegebenen Theils	125	—
Summa	1051	59

Berechtigte Viehstände			II.	Auf Hornvieh reducirt Stück
Pferde	Hornvieh	Schafe	Von der Gemeinheitsaufhebung zwischen den Fleckenseingesessenen mit Einschluß des Cleri auch der Zugewandten und dem adligen Gute und der herrschaftlichen Schäferey in Visselhövede.	
			Die oben auf der 2ten Seite zuerst benannten 8 Interessenten wünschten vorgängig von den beiden letzten separirt zu werden, worin diese, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung königlicher Lehn- und Rentkammer und unter der Bedingung, daß sie sodann auch unter sich auseinander gesetzt würden, willigten.	
			Es kam hiebei vorerst auf eine Reduction der eben angegebenen Viehstände an. Nach dem eingeführten bisherigen Verbrauche der Heide und Plaggen zur Streu rechnete man im Bedarf ein Pferd gleich 1½ Kühen und 12 Heidschnucken gegen eine Kuh. a)	
			Folglich betragen:	
36	270	—	1) des Fleckens Visselhövede . . . . . 324 Stück	
		400	desselben . . . . . 33,3 —	
				3573
2	12	—	2) des Predigers	15,0
—	3	—	3) der Prediger-Wittwe	3,0
—	5	—	4) des Organister	5,0
—	4	—	5) — Untervoigts	4,0

a) Dies würde nach Proportion für die Schaafe zu wenig gewesen seyn. Es ist aber dabei bemerklich zu machen, daß aus Mangel an genugsamer eigenen Heide, für solche im Winterhalben-Jahre, seither das Nöthige zugekauft werden müssen.

Berechtigte Viehstände: Pferde	Rindvieh	Schafe	Fortsetzung.	Auf Hornvieh reducirt Stück
			6) des Rollmanns-Hofes, welcher für sein Theilungsrecht, in Betreff der hier in Rede befangenen Reviere, von den Mitberechtigten unter 1—5, so wie auch von dem adligen Gute und der herrschaftlichen Schäferey, durch anderwo belegene — ihm überlassene Weidereviere und zwar zur Hälfte von den Exemten und Unfreyen zugleich, für die andere Hälfte aber allein von den oben unter 1 bis 5 incl. aufgeführten Interessenten, vorher bereits abgefunden war; daher diese Hälfte für die letzten alhie	
4	25	—	in Rechnung kommt mit . . . . . 15,5 Stück	
		200	und mit . . . . . 8,3 —	
				23,8
2	20	—	7) des sogenannten Wüstenhofes	23,0
6	36	—	8) der beiden Eingesessenen zu Afwinkel.	45,0
			Summa für die vereinigten Interessenten . .	476,1
			Ferner:	
4	36	—	9) des adligen Guts . . . . . 42,0 Stück	
		250	noch . . . . . 20,8 —	
				62,8
2	20	—	10) der herrschaftlichen Schäferey . . . 23,0 Stück	
		250	noch ——— ——— . . . 20,8 —	
				43,8
			Summa für das Gut und die Schäferey . .	106,6

Gehalt an □R. Morgen

Fortsetzung.

Die in vorstehender Reduction unter Nro. 1, 6, 9 und 10 angegebenen Interessenten ziehen eine zwiefache Nutzung von den zu theilenden Heidrevieren, und diesem gemäß, sind in den Quotisations-Formeln die Schaafe einmal um der Weide- und das andere mal um des Heide- und Plaggenhiebes-Willen, zum Besten jener Interessenten in Rechnung zu bringen.

Was den Werth der beiden verschiedenen Nutzungen betrifft; so ergab der Augenschein, daß man die Hälfte des Bodens als abgeplagget annehmen müsse. Gleichwie nun bei dem seitherigen Gebrauche das Winterbedürfniß an Heide und Plaggen schon hat gekauft werden müssen; so ist nicht zu erwarten, daß auf den hier in Rede befangenen Heiderevieren künftig mehrere Plaggen und Heide zu hauen, seyn werden, weil nicht alle Interessenten zur Weide berechtigt sind, und folglich keine mehrere Schonung zur erwarten stehet. Und da also aus diesem Grunde die Weidennutzung hier dem Heide- und Plaggenhiebswerthe gleich gesetzt worden; so kommt bei der Weide die reducirte Stückzahl des Viehes nicht buchstäblich in Betracht, sondern es muß in den Quotisationsformeln nun auch der Weidewerth durch dieselbe Summa von Simplis ausgedrückt werden, welche für den Plaggen- und Heidehieb, oder unter dem Namen der Streu ausgemittelt worden. Man erhält alsdann die Abfindungs-Quote mit einmal, welche sonst nur durch mehrere Sätze zu finden wäre.

Da nicht alle Interessenten jedes Revier benutzen; so sind die letzten nach der Verschiedenheit, welche in der Benutzung statt findet, einzeln vorzunehmen. Uebrigens bedeuten die unter A zusammen gezogenen Simpla das Theilungsverhältniß der Fleckenseingesessenen und deren Associirten und die unter B das Participationsverhältniß des Guts und der Schäferey.

Fortsetzung.

		A.	B.	Antheil für A Morgen	Antheil für B Morgen
Es erhalten demnach:					
1) Von dem aus der Theilung mit Oettingen verbliebenen Rest ad 313,3 Morgen, wovon, so wie von den übrigen nachfolgenden Revieren, die Theilnehmer oben beretts angegeben sind, wenn aus der vorhergehenden Reduction für dieselben hier in Rechnung gebracht werden:					
zur Streu	Pferde und Hornvieh	434,5.	65,0.		
	Schaafe	41,6.	41,6.		
	macht . .	476,1.	106,6.		
Zur Weide für die Schaafe, da das Prodnct der Streu 476,1 und 106,6 = 582,7 . . .		291,3.	291,4.		
	Zusammen . .	767,4.	398,0.		
Nach vorstehenden Verhältnissen giebt also die Berechnung					
für A $\frac{313,3 \cdot 767,4}{1165,4}$ = ...				206,3	
: B $\frac{313,3 \cdot 398,0}{1165,4}$ = ...				—	107,0
2) von dem Heiderevier zwischen der Oettinger Communion und dem sogenannten Reit ad 245 Morgen					
zur Streu	Pferde und Hornvieh, excl. des Rollmannschen Hofes	419,0.	65,0.		
	Schaafe desgleichen	33,3.	41,6.		
	macht . . .	452,3.	: 106,6.		

Fortsetzung.			Antheil für A Morgen	Antheil für B Morgen
Transp.	452,3 :	106,6.		
zur Weide für die Schaafe, da das Product der Strau 558,0 ausmacht	279,5 :	279,4.		
zusammen . .	736,8 :	386,0.		
und darnach auf obige Weise berechnet, findet man			160,4	84,6
3) von der Heidlohe ad . . . 237,0 Morgen				
5) am Schwitzscher Gehäge . . 67,3 ——				
6) — Hunnehoop . . . . . 125,0 ——				
= 429,3 Morgen.				
	A.	B.		
zur Streu { Pferde und Hornvieh, mit Ausschluß der Interessenten f. g. h	351,0.	65,0		
zur Streu { Schaafe desgleichen	33.3.	41,6		
macht . . .	384,3 :	106,6.		
zur Weide für die Schaafe, da das Product der Streu 490,9 beträgt	245,5 :	245,4		
zusammen . .	629,8 :	352,0		
und darnach auf obige Weise berechnet, giebt			275,4	153.9
Latus			642,1	345,5

Fortsetzung.			Antheil für A Morgen	Antheil für B Morgen
		A. B		
4) von der Heide am Rethemschen Postwege ad 63,8 Morgen				
zur Streu	Pferde und Hornvieh mit Ausschluß des Interessenten g	366,5. 65,0		
	Schaafe desgleichen	41,6. 41,6		
	macht . . .	408,1 : 106,6.		
zur Weide für die Schaafe, da das Product für die Streu 514,7 ausmacht		257,3 : 257,4.		
	zusammen . .	665,4 : 364,0.		
und darnach auf obige Weise berechnet, erhält			41,3	22,6
	Latus		41,3	22,6
	dazu von vorhergehender Seite		642,1	345,5
	Summa		683,4	368,1
davon gehen ab, für Wege und Triften nach der Angabe des zur Vermessung adhibirten Hrn. Hauptmanns C.			14,5	6,3
	Folglich bleiben		668,9	361,8

III.

Von der Gemeinheitsaufhebung zwischen dem adligen Gute und der herrschaftl. Schäferey zu Visselhövede.

Antheil für B Morgen | Antheil für C Morgen

Bei dieser Auseinandersetzung sind auch die Ackergrößen, welche bei den andern Theilnehmern nicht bekannt waren, wegen ihrer nahen Beziehung auf den Heide- und Plaggenhieb, mit zum Theilungsmaaßstabe gezogen worden. Nach wechselseitigem Zugeständnisse besitzt das adlige Gut, welches hier unter B zu verstehen ist, zweimal so viel Saatland als die herrschaftliche Schäferey, für welche unten ein C angenommen worden.

	B	C
zur Streu Pferde und Hornvieh	42,0	23,0
zur Streu Schaafe	20,8	20,8.
Für die Ackerländerey nach dem Producte der Streu ad 106,6	71,0	35,6
macht . . .	133,8	79,4
zur Weide für die Schaafe nach dem Betrage für die Streu und Ackerländerey ad 213,2 . .	106,6	106,6.
zusammen . . .	240,4	186,0.

Nach diesen Verhältnissen giebt also die Berechnung

	Antheil für B Morgen	Antheil für C Morgen
für B $\frac{361,8 \cdot 240,4}{426,4}$ = ...	204,0	—
„ C $\frac{361,8 \cdot 186,0}{426,4}$ = ...	—	157,8
Summa	204,0	157,8

Fortsetzung.	Gehalt an Morgen	□R.
Davon sind wegen der Reit, weil solche um der bessern Güte willen, höher tarirt worden, demnächst, wenn erst bekannt seyn wird, wie viel davon in den Guts- und in den Schäferey-Antheil fällt, noch verhältnißmäßige Abzüge zu machen; wobei nachrichtlich angeführt wird, daß für jeden Morgen, der in den ersten Antheil fällt, 2½ Morgen, und für jeden Morgen, der in den letzten Antheil fällt, 2 Morgen Heide gerechnet werden, und also die Entschädigung im Ganzen etwa 12 Morgen ausmacht.		
IV.		
Von der Gemeinheitsaufhebung zwischen den Bürgern in Visselhövede und den Geistlichen, auch übrigen oben bemeldeten Zugewandten.		
Der gesammte Antheil dieser Societät bestehet nach der Berechnung, Nro. II. in . . . . . 668,9 Morgen		
dazu kommen nach Nro. III. für die Entschädigung wegen der Reit . . . . . 12,0 ——		
macht in allem . . . 680,9 Morgen.		
Nachdem oben, den Ortsumständen gemäß, angenommen worden, daß für den Heide- und Plaggenhieb die Hälfte des zu theilenden Raums zu rechnen sey, erhalten folgende nur zu dieser Nutzung Berechtigte:		

Fortsetzung.		Gehalt an Morgen	Gehalt an □Ruthen
b) der Prediger zu Visselhövede für die unter Nro. II. ausgemittelten 15 Simpla			
von Fig. Nro. 1. $\frac{206{,}3 \cdot \frac{1}{2} \cdot 15}{476{,}1}$ =	3,25 Morgen		
″ — Nro. 2. $\frac{160{,}4 + 12 \cdot \frac{1}{2} \cdot 15}{452{,}3}$ =	2,86 ——		
″ — Nro. 3. 5. 6 $\frac{275{,}4 \cdot \frac{1}{2} \cdot 15}{384{,}4}$ =	5,37 ——		
″ — Nro. 4. $\frac{41{,}3 \cdot \frac{1}{2} \cdot 15}{408{,}1}$ =	0,76 ——		
in allem also . .	12,25 Morgen		
davon für Wege und Triften pro rata	—,25 ——		
So bleiben übrig . . .	12,0 Morgen.		
Für die Berechtigung des Predigers, Schaafe halten zu dürfen, mögte höchstens die Hälfte des obigen zu rechnen stehen. Es hat sich aber derselbe mit der Gemeine verglichen, auf nahe belegene		12	—
Latus . . .	12,0 Morgen.	12	—
c) die Prediger-Wittwe alda, für Heide- und Plaggenhieb, nach einer ähnlichen Berechnung, für die oben, unter Nro. II, ausgemittelten 3 Simpla, nach Abzug für Wege und Triften	2,40 ——	2	48

Fortsetzung.	Gehalt an Morgen	□Ruthen
d) der Organist desgleichen für 5 Simpla . . 4,00 Morgen	4	—
e) der Untervoigt —— — 4 —— . . 3,20 ——	3	24
g) — sogenannte Wüstehof für Figure 1 und 2. von 23 Simplis desgleichen . . . 9,17 ——	9	20
h) die beiden Afwinkler für Figure 1 und 2 von 45 Simplis desgleichen . . . . . 17,93 ——	17	112
a. f) für die übrigen Fleckenseingesessenen und Rollmannshof		
von Figure 1 $\frac{206,3 \cdot \frac{1}{2} \cdot 381,1}{476,1} = 82,57.$		
: —— 2 $\frac{160,4 + 12 \cdot \frac{1}{2} \cdot 357,3}{452,3} = 68,10.$		
: — 3.5.6. $\frac{275,4 \cdot \frac{1}{2} \cdot 357,3}{384,3} = 128,03.$		
: —— 4 $\frac{41,3 \cdot \frac{1}{2} \cdot 381,1}{408,1} = 19,28.$		
macht . . . . . 297,98.		
Davon für Wege und Triften pro rata . . . . . 6,23.		
So bleiben . . . . . 291,75 ——	291	90
Summa wie oben . . 34045 Morgen.	340	54
Das Flecken an sich erhält also:		
a) für den Heide- und Plaggenhiebe . 291 Morgen 90 □R.		
b) — die Schaafweide . . . . 340 —— 54 —		
in allem . . . 632 Morgen, 24 □R.		

§. 126.

Von

der noch in Betrieb seyenden Gemeinheitsaufhebung des Amts und des Städtleins Rehburg mit den benachbarten Dörfern und unter sich selbst.

Actum auf dem Rehburgerbrunnen den 5ten Aug. 1801.

Nachdem ein gütlicher Verein über die Gemeinheitsaufhebung zwischen dem Amtshaushalte zu Rehburg und der Stadt Rehburg an einer Seite und dem Dorfe Winzlar an der andern Seite bisher vergeblich versucht, und also mit Zustimmung der beiderseitigen Interessenten nöthig gefunden worden, die Hirten aus beiden Ortschaften über die bisherige Benutzung der zu theilenden Weidereviere abzuhören; so war dazu der heutige Tag pro termino bestimmt, und wurden im Beiseyn der Gevollmächtigten beider Parteien N. N., der Hirten N. N. mit dem in den Landesconstitutionen vorgeschriebenen Zeugen-Eide auf die gewöhnliche Weise verpflichtet, auch darauf die letzten, nachdem die ersten abgetreten waren, einzeln vernommen, und zwar zuerst

Georg Brunschön

Nächst den General-Interrogatorien über Namen, Alter, Geburts- und Wohnort, Handthierung, Verwandtschaft ꝛc. wurden demselben so wie allen nachher abgehörten Hirten folgende Specialfragen zur Beantwortung vorgelegt:

1) zu welcher Zeit und wie lange Zeuge auf den in Rede befangenen Revieren gehütet habe?
2) wie groß die Stückzahl im Durchschnitte der Jahre gewesen?

3) welchen Zug er an den Tagen mit der Heerde genommen, da er die Reviere, worauf Winzlar die Mithude habe, gehütet?
4) wie viel Tage in jeder Woche, nach dem Durchschnitte der Jahre, er solchen Zug genommen, und die gedachten Reviere beweidet?
5) den wie vielsten Theil der Zeit man von jedem dieser Tage auf die mit Winzlar gemeinschaftlich beweidenden Reviere rechnen müsse?

Georg Brunschön

antwortete darauf wie folget:

Er sey 66 Jahre alt, aus Rehburg gebürtig, mit einem Bürgerhause daselbst ansäßig, seit ohngefähr 27 Jahren Stadthirte gewesen. Vorher habe er 13 Jahre das Amts-Hornvieh, darauf 2 Jahre die Amts-Schweine, dann 12 Jahre die Stadtkühe und zuletzt 13 bis 14 Jahre die Stadtschweine, womit seit den letzten 10 Jahren die Amts-Schweineheerde vereinigt gewesen, gehütet. Einige von seinen Kindern wären ebenfalls Bürger in Rehburg, aber ungeachtet dessen, wolle er die Wahrheit treu und ohne Scheu sagen.

Was die Hornviehheerde der Stadt, welche nach dem Schützenkruge hinaus, und von da auf die Gemeinheit mit Winzlar gehe, so bestehe solche im Durschschnitte der Jahre in 130 milchenden Kühen, und etwa 45 Stück jungem Viehe. In der Amtsheerde wären zu der Zeit, als er auf dem Amte gehütet, 30 bis 36 milchende Kühe, nebst etwa 12 einjährigen Rindern gewesen, und gleich dem Stadtviehe auf jener Gemeinheit geweidet worde. (Nach dem Pachtcontracte des Beamten zu R—— treibt derselbe N. N. Stück.)

Etwa 14 Tage oder 3 Wochen vor Maytag werde das hieher gehörige Hornvieh zuerst aus dem Stalle auf die Weide getrieben. Der erste Zeitabschnitt daure bis Pfingsten, und also ohngefähr 6 Wochen.

Um 7 Uhr werde die Heerde dann aus dem Thore, und etwa um 8 Uhr des Abends wieder in die Stadt zurück getrieben. Nach ¾ Stunden, die zur Trift erfordert würden, trete die Heerde über die Scheide in die Communionweide, und dann entweder in das Streit- oder Mastbruch, woraus sie um 5 bis 6 Uhr wieder über die Scheide zurück-

kehre. Im Durchschnitte der Jahre müsse man von diesem Zeitraume auf jedes dieser Brücher 14 Tage rechnen. Die annoch übrigen 14 Tage fielen aufs Meerbruch. Ohngefähr der 4te Theil von jenen ersten 4 Wochen sey auf die Privatweide zu rechnen, nämlich von den 13 Viehständen des Tages $9\frac{3}{4}$ Stunden auf jene beiden Brücher, und $3\frac{1}{4}$ auf die beiläufig mit überweidenden Privatweiden. Die letzten 14 Tage fielen ganz auf die Privatweide. In dieser Zeit werde Morgens und Abends zu Hause gemolken.

Von Pfingsten bis zu den Stoppeln habe man 4 verschiedene Weidegänge zu bemerken, bei welchen das Vieh immer 3 Stunden auf der Milchstelle ruhe.

1ster Weidegang. Um 3 bis 4 Uhr des Morgens werde die Heerde aus der Stadt über die Milchstelle nach dem Schützenkruge, und von da, nach einem Zeitverlauf von etwa $1\frac{1}{4}$ Stunde über die Scheide in die Commmunion getrieben. $9\frac{1}{2}$ Uhr gehe das Vieh wieder aus der Commmunion heraus, nach der Milchstelle. Dieser Weidegang pflege 2mal die Woche vorzukommen.

2ter Weidegang. Morgens 3 bis 14 Uhr treibe man ebenfalls aus, über den Schützenkrug, und von da über die Scheide ins Haarbruch, das zum Mastbruch gehört. Die Heerde lange darin etwa um 7 Uhr an, und verlasse solches wieder um $9\frac{1}{2}$ Uhr. Dieser Weidegang komme ebenfalls etwa 2 Tage wöchentlich vor.

3ter Weidegang, welcher gewöhnlich einmal die Woche vorkomme, bleibe in Ansehung des Austreibens bis zum Schützenkruge den übrigen gleich. Von da gehe es nach der Grimmengrund, und dann etwa $7\frac{1}{2}$ Uhr über die Scheide in die Communion. Aus dieser kommt die Heerde um $9\frac{1}{2}$ Uhr wieder zurück, um nach dem Kuhlager zu gehen.

4ter Weidegang. Etwa 1mal die Woche werde die Heerde, unter übrigens gleichen Umständen, durch die Ortriehe und Grimmengrund auf das Heidbleck getrieben, da dann der Uebergang über die Grenze ohngefähr um $7\frac{1}{2}$ Uhr, der Rückzug über dieselbe aber um $9\frac{1}{2}$ Uhr erfolge, und darauf das Vieh zur Milchstelle getrieben werde.

Einen Vormittag in jeder Woche habe das Vieh hinter dem Carlsberge geweidet, ohne in die Communion zu kommen.

Die Stoppelnbehütung dauere ohngefähr 14 Tage, wie das auch bei Winzlar der Fall sey. Während derselben bleibe die Communion geschont.

Vom Ende der Stoppelnbehütung bis 8 Tage vor Michaelis komme das Vieh $4\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr aus der Stadt, und um $6\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr wieder hinein. Den Vormittag sey man 2, den Nachmittag 3 Stunden in der Communion. Die Weidegänge wären so wie die von Pfingsten bis zu den Stoppeln.

Mit dem Ende dieses Abschnitts hört das Kuhlager auf. Die Nachmittage des 2ten und 4ten Zeitabschnitts anlangend; so gehe die Heerde wöchentlich etwa 4 derselben halb ins Meer- und halb ins Streitbruch, $\frac{1}{2}$ ins Haarbruch, $1\frac{1}{2}$ in die tiefe Riehe, und 1 in die Grimmengrund bei den Pyramiden vorbei ins Maslbruch, und dauere die Weidezeit in die Communion von $2\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Uhr für jeden der 7 Nachmittage.

Von 8 Tage vor Michaelis bis ohngefähr Martini, wenn die Witterung es erlaube", und die Weide nicht gar zu kahl gefressen sey, werde es ganz wieder so gehalten, wie in dem ersten Zeitabschnitte, mithin die ganze Dauer dieses letzten Zeitraums in 3 gleiche Theile zerfället. Beiläufig machte Zeuge noch bemerklich, daß er niemalen auf dem Heidblecke vor Winzlar und auf dem Wolfshagen, auf dem Pferdemarkte aber bei günstiger Witterung nur gehütet hätte. Auf die Wiesenbehütung, die Michaelis hinzukomme, sey wenig zu rechnen.

Darauf ließ dieser Georg Brunschön sich über die Schweineheerde vernehmen, wie folget:

Es gehe nur eine Schweineheerde aus der Stadt, womit seit 10 Jahren auch die Amts-Schweineheerde vereinigt gewesen sey. Die Stückzahl von beiden, bestehe itzt aus 250 alten Schweinen, und 150 Frühjahrs-Ferken. Die größere Zahl sey 300 alte, und 150 Ferken. Durch den Durchschnitt dieser beiden Summen, werde man das Mittel treffen. Während der Verbindung der beiden Heerde habe die des Amts nur aus einer kleinen Stückzahl bestanden. Wie er aber auf dem Amte als Schweinhirt gedient, da wären ohngefähr 50 alte incl. 2 Zuchtsauen gehalten worden.

Maytag nehme die Hütung ihren Anfang, und höre bei der Stoppelnbehütung auf. Um 7 Uhr treibe er aus der Stadt nach dem Schützenkruge, und über das Revier hinter dem Carlsberge. Von da theilten sich die Weidegänge. Bei dem ersten treibe er nach dem Ahntjeborn, und in der Grimmengrund über die Scheide der Communion, in welcher er etwa um 10 Uhr ankomme, und bis 5 Uhr bleibe, dann die Heerde nach der Stadt zurückgehen lasse, woselbst er zwischen 6 und 7 Uhr Abends ankomme. Der zweite Weidegang geschehe auf die Weise, daß er über den Schützenkrug nach der Koppelriehe, und da über die Scheide in die Communion, und zwar ins Haarbruch treibe, und etwa $3\frac{1}{2}$ Stunde darin hüte. Der 3te Weidegang gehe auch aus dem Mühlenthor, hinter den Gärten weg nach dem Segelken, worin er von $10\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Uhr weide, und dann zurück in die Stadt treibe. Auf den beiden letzten Weidegängen werde so, wie bei dem ersten um 7 Uhr aus der Stadt, und etwa $6\frac{1}{2}$ Uhr wieder in die Stadt zurückgetrieben. Auf den ersten Weidegang wären im Durchschnitte der Zeiten wöchentlich 2, auf den zweiten $\frac{1}{2}$, und auf den 3ten Weidegang $4\frac{1}{2}$ Tag, nach obiger Längenbestimmung zu rechnen. Ins Streitbruch gehen die beiderseitigen Schweine nicht. Doch werde das Bohnenbleck von Winzlar wohl behütet.

Während der Stoppelnbehütung hätten die Schweine nur die Trift über die Communweide bis ans Ende der Sommerweidezeit.

Nach wieder vorgelesenem und genehmigtem Protokoll wurde Deponent entlassen.

Darauf erschien der Schaafmeister Friedrich M—— und sagte aus:

Er sey 45 Jahr alt, aus Rehburg gebürtig, und daselbst als Bürger ansäßig. Von seinem 15ten Jahre an, sey er zwey Jahre Schäfer bei der Stadtheerde, und die übrige Zeit Schäfer und Schaafmeister auf dem Amte gewesen. Auf diese Weise sey er zwar bei der Sache interessirt, wolle aber dennoch die Wahrheit treu und redlich angeben.

Die Häupterzahl des güsten Amtshaufen sey bald 400, bald 500 Stück, und die der Säugeschaafe etwa 250 Stück, excl. Lämmer, stark gewesen. (Nach dem Pachtcontracte sind dafür 600 Stück güste, und 200 Säuge-Schaafe angenommen worden.)

Die Stadtschäferey bestehe im Durchschnitte der Jahre aus 500 Stück güsten, und 200 Stück Säugeschaafe excl. Lämmern.

Von den güsten Schaafen.

Von Mariä-Verkündigung bis zur Schuer, giengen die güsten Amts- und Stadtschaafe in zwei abgesonderten Haufen Zug um Zug in die Winzlarsche und Loccumsche Communion, und wechselten die beiden Heerden dergestalt, daß die eine heute hier und morgen dort sey. Jede dieser beiden Heerden werde um 9 Uhr Morgens aus den Hürden getrieben, lange etwa um 10 Uhr in der einen oder in der andern dieser beiden Communen an, gehe um 5 Uhr Nachmittags wieder über die Scheide, und dann um 6 Uhr wieder in die Hürden zurück. Sechs Tage die Woche finde dieser Weidegang statt. Am 7ten Tage hüte man zwar ebenfalls wechselsweise auf den gedachten Communweiden, nur werde dann der Zug etwas verändert, indem derselbe bis ganz vor die Landwehr oder ins Haarbruch gehe. Die Zeit des Hinein- und Heraustreibens bleibe wie vorhin.

Von der Schuer an bis Jacobi würden beide Haufen an der Nordseite von Rehburg in der Heide und auf dem Dreischlande geweidet, und die Stadtheerde bleibe daselbst bis Mariä-Verkündigung. Die güste Amtsheerde gehe nur bis 14 Tage vor Michaelis dahin. Hernach werde sie wieder nach der Winzlarschen Seite gebracht, und gehe bis 4 Wochen nach Michaelis auf den dasigen Stoppelnfeldern.

Von da an, bringe man diese Amtsheerde wieder auf die Nordseite der Stadt, wo sie bis zum Einzählen und Aufstallen bleibe. Nach dieser Zeit komme sie nur bei offener Erde auf die Communion.

Von den Säugeschaafen.

Von der Schuer an bis Jacobi gehen bei trocknen Sommern so die Amts- als Stadtsäugeschaafe wöchentlich 3 Tage auf der Loccumschen, und 4 Tage auf der Winzlarschen Commmnion, und besonders auf den darin vorkommenden Höhen. Auf jener Communion würden dann täglich etwa 3 Stunden gehütet. Von den letzten 4 Tagen fielen 2 aufs Haarbruch à 7 Stunden. Wenn ein nasser Som-

mer einfalle, wie der itzige sey; so müßten die Schaafe an der Nordseite der Stadt geweidet werden.

Nach Jacobi kämen die Rehburger Stadtsäugeschaafe nur selten auf die Winzlarsche und Loccumsche Communion, und blieben in den mehrsten Jahren auf der Nordseite der Stadt. In trocknen Sommern würden sie jedoch wohl 3 Wochen auf den Stoppelnfeldern an der Südseite der Stadt geweidet, und dann kämen sie etwa eine Stunde täglich auf die Winzlarsche Communion. Nach dieser Stoppelzeit blieben die Stadtsäugeschaafe bis Mariä-Verkündigung an der Nordseite der Stadt, und kämen in diesem Zeitraume nicht wieder auf die Winzlarsche oder Loccumsche Communion.

Die Amts-Säugeschaafe würden vom Anfange der Stoppelnzeit an, bis 14 Tage vor Michaelis auf der Nordseite von Rehburg auf den Feldern und in der Heide, und nach dieser Zeit bis 4 Wochen nach Michaelis in der Nähe von Rehburg und auf dem Hoddenfelde, und nebenher etwa eine Stunde täglich im Haarbruche geweidet. Von da an bis Mariä-Verkündigung werde die Hütung wieder auf die Nordseite der Stadt hin verlegt, und kämen dann diese Schaafe den ganzen Winter nicht wieder auf die Winzlarsche Communion.

Von Mariä-Verkündigung bis zur Schuer, welche zwischen Pfingsten und Johannis fällt, kommen die beiderseitigen Säugeschaafe jede Woche etwa einen Tag ins Haarbruch. Die übrigen Tage dieses Zeitraums würden solche auf den nahe vor Rehburg belegenen Privatweiden gehütet.

Praelecto et ratihabito Protocollo dimissus.

Darauf wurde der von Seiten der Stadt präsentirte und vorhin beeidigte Kuhhirt Johann Dietrich Z—— abgehört, der folgendergestalt aussagte:

Er sey 64 Jahr alt, aus großem Heydorn im Bückenburgischen gebürtig, ein ansäßiger Bürger in Rehburg, lebe itzt vom Taglohn, habe bis vor 10 Jahren die Stadtkuhheerde 12 Jahre gehütet. Er sey mit niemand in Rehburg verwandt, und wolle, ob er gleich Theilnehmer sey, dennoch die Wahrheit sagen.

Zu seiner Zeit sey die größeste Stückzahl der Stadt-Kuhheerde 115, die geringste aber 90 gewesen. An güsten und jungem Viehe wären damals etwa 30 Stück gehalten worden.

Bei seinem Dienstantritte wäre eine gewisse Stückzahl von beiden Sorten zu einer andern Stadtheerde abgegeben worden, welches er um deswillen bemerklich machen müsse, weil er bei derselben Heerde gestanden, über welche vorhin schon der Mitzeuge Georg B—— abgehört worden. Die damalige Stückzahl der Amtsheerde sey ihm unbekannt, die übrigens auf gleiche Weise, wie die Stadtheerde von der Weide profitire.

Etwa 14 Tage oder 3 Wochen vor Maytag nehme die Hütung ihren Anfang. Von da an bis Pfingsten werde das Vieh Morgens und Abends zu Hause gemolken, und die Heerde um 7 Uhr Morgens aus dem Thore- und um 8 Uhr Abends wieder in die Stadt zurück getrieben. Man könne von diesem Zeitraume $\frac{1}{3}$ auf das Mastbruch, $\frac{1}{3}$ auf das Streitbruch, und $\frac{1}{3}$ auf das privative Meerbruch rechnen, mithin auf jedes dieser 3 Reviere 14 Tage oder 2 Wochen. Wenn aber im Mast- oder Streitbruche geweidet werde, so gehe $\frac{1}{4}$ der Zeit auf den Weidegang hin, welchen das Vieh zu machen hätte, bevor es die beiden Brücher erreiche. Und dies $\frac{1}{4}$ falle auf die Privatweide.

Von Pfingsten an bis zu den Stoppeln werde die Weide folgendermassen benutzt:

Um 3 bis 4 Uhr des Morgens gehe das Vieh aus dem Mühlenthore über die Milchstelle nach dem Schützenkruge, über den Carlsberg, durch die Koppelriehe, und lange nach Verlauf einer Stunde in der Winzlarschen Commnion an. Um 9 Uhr verlasse es dieselbe wieder, und treffe um 10 Uhr auf der Milchstelle ein, da dann an diesem Tage hauptsächlich das Haarbruch behütet worden. Etwa 3 Tage die Woche fände dieser Weidegang statt.

Bei einem andern Weidegange, der auch wöchentlich wohl 3mal vorkomme, werde zu derselben Stunde aus der Stadt nach dem Schützenkruge getrieben, und von 6 bis 9 Uhr hinter Schlüterscamp weg, in Grimmengrund bis zu den Pyra-

miden, von da über das Heidbleck und in der Ortriehe geweidet, dann aber nach der Milchstelle zurückgetrieben.

Bei dem 3ten Weidegange, der den Sonntag vorzukommen pflege, sey in der Munzriehe und hinter dem Carlsberge, also blos auf der Privatweide, gehütet worden. Die Ruhe des Viehes auf der Milchstelle daure regulariter 3 Stunden.

In Ansehung der Nachmittage habe er bei gutem Wetter gewöhnlich im Streit- und Meerbruche gehütet, und zwar in jedem ohngefähr gleich lange Zeit. Dagegen sey er bei regnigtem Wetter im Mastbruche geblieben. Im Durchschnitte genommen, möge er jede Woche einen Nachmittag in der Tiefen-Riehe und im Mastbruche, 3 Nachmittage im Streitbruche, und andere 3 Nachmittage im Meerbruche gehütet haben. Jedoch wäre, wenn in dem letzten geweidet worden, das gemeinschaftliche Mönchhäuser-Moor mit über gehütet, wofür $\frac{1}{4}$ des Nachmittags zu rechnen sey.

In der Stoppelzeit, die 3 bis 4 Wochen dauere, wäre das Vieh nur über die Communweide getrieben, und immer auf den Stoppelfeldern geweidet worden, weil solches, wenn es einmal der Stoppeln gewohnt sey, nicht mehr auf den übrigen Weiden fressen wolle.

Nach geendigter Stoppelweide bis Michaelis habe er nur 3 Tage wöchentlich auf der Communionweide, und zwar 2 derselben 7 Stunden und 1 Tag = 5 Stunden auf der Communion geweidet. Es müßten aber so von den ersten als von den letzten 2 Stunden, da die Stoppeln noch behütet worden, zurückgeschlagen werden. Die übrigen 4 Tage habe er auf den privativen Weiderevieren gehütet.

Von Michaelis bis Martini, d. i. bis zur Aufstallung, gehe die mehrgedachte Rindviehheerde etwa die Hälfte der Zeit auf den Communweiden und Wiesen, und die andere Hälfte auf den Privatweiden und Wiesen der Rehburger. Jene Communweiden und Wiesen wären dergestalt auseinander zu setzen, daß man $\frac{1}{2}$ der Zeit auf die ersten, und $\frac{1}{2}$ auf die letzten setzen sollte. Indessen sey die Wiesenbehütung doch so mißlich, daß wenig darauf zu rechnen, weil oft mehrere nasse Jahre auf einander folgten, und dann dieselben gar nicht zu beweiden ständen. Uebrigens sey

$\frac{1}{4}$ dieser Zeit aufs Streitbruch, und $\frac{3}{4}$ auf das Mastbruch anzurechnen. Nur in Mastzeit müsse das Mastbruch geschont, und dann im Streit- und Haarbruche geweidet werden.

Nach wieder vorgelesener und genehmigter Aussage wurde derselbe entlassen.

Actum ut supra

in fidem

J. F. M.

Continuatum auf dem Rehburgerbrunnen den 6ten Aug. 1801.

Von den gestern beeidigten Hirten aus Winzlar erschienen heute zur Abhörung

der Kuhhirte Hinrich Philipp Bock

der, nachdem die in dem gestrigen Protokoll vorkommenden Fragen an ihn erlassen worden, dieselben beantwortete, wie folget:

Er sey aus Winzlar gebürtig, 51 Jahr alt, und besitze eine kleine Riegestelle daselbst. Seit 27 Jahren sey er Kuhhirte in Winzlar, habe von den 3 Dorfsheerden zuerst 7 Jahre lang den sogenannten Moor-Klumpen und nun seit 20 Jahren den 1sten Mastbruchsklumpen gehütet. Er wolle die Wahrheit treu sagen.

Von der Moorheerde

zu seiner Zeit habe dieselbe im Durchschnitte der Jahre aus 87 Kühen und 8 Stück ein- und 2jährigen Rindern bestanden, welches reducirt, 91 Stück giebet.

Maytag auch wohl 14 Tag bis 3 Wochen früher, habe die Behütung den Anfang genommen. Etwa 4 Wochen vom termino a quo an, wären $\frac{1}{2}$ vom Ganzen, also etwa 55 Stück zu $\frac{2}{3}$ ins Streitbruch, und zu $\frac{1}{3}$ ins Altenhäger-Bruch, d. i. ins Bückeburgische, gegangen. Die übrige Stückzahl gehe gewöhnlich den Vormittag ins Haar- und den Nachmittag ins Streitbruch. Nach Ablauf dieser 4 Wochen werde es mit der ganzen Heerde, bis zu den Stoppeln, auf die letztgedachte Weise gehalten, da denn vom Anfange an bei jeder dieser Hütungen die kurze Heide, welche zum Streitbruche gehöre, mit über geweidet werde. Bei nasser Witterung müsse er jedoch das Streitbruch weiden, und bleibe dann den ganzen Tag im Haarbruche, auf der gedach-

ten kurzen Heide, und auf dem höher liegenden Moore vor dem Streitbruche. In sehr nassen Zeiten und Jahren habe er aus dem andern Ende des Dorfs treiben, und auf dem Heidblecke vor der Landwehr weiden müssen, welches jedoch nur in selten eintretenden Nothfällen geschehe. In den vorhin gedachten weniger nassen Zeiten könne man rechnen, daß die eine Hälfte des Nachmittags auf der zum Streitbruche gehörigen Moor- und Heidfläche weide, und dis bleibe auch so, wenn das Streitbruch zu beweiden stehe.

In sehr nassen Zeiten komme er auch des Nachmittags wohl ins Haarbruch, und könne man im Durchschnitte der Jahre darauf alle 14 Tage einen Tag rechnen.

Die zur Stoppelzeit die 2 bis 3 Wochen dauere, bleibe es vorbeschriebenermassen und nach Beendigung derselben gehe es wieder wie vor der Stoppelzeit bis Michaelis.

Von Michaelis an, könnten auch die Wiesen mit behütet werden, wenn die Nässe es erlaubte. Seit den 7 Jahren, da er dieser Heide vorgestanden, hätte er aber von der Wiesenbehütung keinen Gebrauch machen können. Die Trift zu den Wiesen gehe durch das Streitbruch, und sey in nassen Jahren nicht gangbar, und dürfe also die Wiesenbehütung wenig oder nichts gerechnet werden.

Die nach der Bückeburgischen Seite hinauswohnenden beiden Leuten, hürten gewöhnlich ins Bückeburgische, und kämen nur bei nassen Zeiten aufs Heidbleck bei der Landwehr, wofür man von 14 Tagen etwa einen Tag rechnen könne.

Von der 1sten Mastbruchs-Heerde.

Ueber diese lautete die Angabe des obbenannten Hirten H. P. B. wie folget:

Die Heerde bestehe im Durchschnitte der Zeit in 132 Häuptern, worunter etwa 34 Stück junges Vieh zu seyn pflegten. Sie gehe von 14 Tage vor Maytag an, bis zu den Stoppeln täglich im Mastbruche, bald an dem einen, bald an dem andern Orte. Nur in den ersten 4 Wochen giengen etwa 79 Stück zu $\frac{2}{3}$ ins Streitbruch, und zu $\frac{1}{3}$ ins Bückeburgische.

Die Stoppeln-Behütung währe etwa 2 bis 3 Wochen. Nach deren Beendigung hüte er wieder im Mastbruche wie vorher, bis zum Ende der Weidezeit. Von Michaelis an, würden Webels-Wiesen mit übergehütet. Die übrigen Wiesen im Mastbruche wären Hudefrey.

Nach wieder vorgelesener und genehmigter Aussage wurde derselbe entlassen.

Darauf erschien Johann Hinrich M——

Er sey ohngefähr 65 Jahr alt, aus Winzlar gebürtig, wohne daselbst zur Miethe, und hüte seit den letzten 5 Jahren die 2te Mastbruchsheerde, welche im Durchschnitte der Jahre aus 65 Kühen, und 32 Stück jungen Viehe zu bestehen pflege. Er wolle die Wahrheit treu und unverhohlen sagen.

Seine Heerde halte dieselben Weidegänge, welche sein Mitzeuge B—— angegeben habe. In den ersten 4 Wochen der Weidezeit giengen etwa 59 Stück zu $\frac{1}{3}$ ins Streitbruch, und zu $\frac{1}{3}$ ins Bückeburgische.

Auch in Ansehung der Stoppeln und in der darauf folgenden Behütung kämen sie völlig mit einander überein, so, daß dessen Angaben auch die seinigen wären.

Nach wieder vorgelesenem und genehmigtem Protokolle wurde derselbe ebenmäßig entlassen.

Zuletzt erschien

der Schweinehirte Anton Hinrich B——

Er sey 61 Jahr alt, aus Winzlar gebürtig, und besitze daselbst eine kleine Stelle, wolle die Wahrheit treu berichten. Seit den letzten 6 Jahren habe er die Dorfs-Schweine gehütet, deren Anzahl, ein Jahr gegen das andere gerechnet, etwa 135 seyn möge.

Vom Anfange der Weidezeit an bis zu den Stoppeln, hüte er $6\frac{1}{2}$ Tag in jeder Woche im Haar- und Mastbruche, und $\frac{1}{2}$ Tag auf den zum Streitbruche gehörigen Räumen.

Von der Stoppelzeit an, höre die Behütung der Communweide auf, und bleibe er bis zum Ende der Weidezeit auf den Stoppeln. Sehr selten komme dann die Heerde einmal auf die Communion.

Praelecta et ratih. deposit. dimissus

in fidem

J. F. M.

Auseinandersetzung

der

Viehstände des Amtshaushalts und der Stadt Rehburg,

auch

der Dorfschaft Winzlar.

1801.

Pro Memoria!

Die nachfolgende Auseinandersetzung der Viehstände gründet sich auf den im beigefügten Protokoll C enthaltenen Aussagen der eidlich abgehörten Hirten aus Rehburg und Winzlar.

Alles Vieh ist auf Hornvieh oder auf Kuhweiden reducirt.

2 Stück junges Hornrieh sind gegen eine Kuh gerechnet.

Von den Schaafen sind 10 einer Kuh gleich angeschlagen, wobei dann aber die jähreigen mit für voll gerechnet.

8 Schweine, groß und klein, gelten für eine Kuh.

Bei dem Hornviehe ist die Dauer der Weidezeit zu 30 Wochen, bei den Schaafen zu 33 Wochen, und bei den Schweinen zu 26 Wochen angenommen.

In Ansehung der Stoppeln waren die Angaben etwas verschieden. Der Gleichheit wegen, hat man ihre Dauer auf 14 Tage so für den einen, als für den andern gesetzt.

Die Wiesen hat man gar nicht in Rechnung gezogen, weil deren Behütung nach den geschehenen Aussagen sehr ungewiß seyn, und selten vorkommen soll.

Die Brüche sind der Bequemlichkeit wegen, in 100 Theilchen angegeben worden.

Ueber die Pferde konnte von beiden Seiten, weil sie hirtenlos gehen, keine solche Auskunft gegeben werden, daß sie hätten mit zur Rechnung gezogen werden können. Nach Seite 114, 115, 117 und 121 des Protokolls C sind beide Theile darin übereingekommen, daß sie auf beiden Seiten ganz weggelassen werden sollen.

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	1) die Rehburger-Viehstände des Amtshaushalts und der Stadt zusammengenommen. a) von den aus dem Mühlenthore gehenden Hornviehheerden, nach Aussage des Kuhhirten Georg Brunschön.	Bei Auseinandersetzung der Viehständen fallen auf Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Se-gelken Stück	Stop-peln Stück
58		Die Stadt-Hornviehheerde, welche aus dem Mühlenthore geht, besteht im Durchschnitte der Jahre, auf Kuhweiden reducirt, aus 153 Stück Die Amthaushaltsheerde aus 39 — macht . . . 192 Stück					
59.60	6	Diese sind geweidet: vom Anfange der Weidezeit bis Pfingsten und zwar von diesem Zeitraume: 2 Wochen im Mastbruche, jedoch dergestalt, daß von den 13 Stunden eines Tages jedesmal $3\frac{1}{4}$ Stunden auf die zugleich mit beweidenden Privatweiden, die übrigen $9\frac{3}{4}$ Stunden aber auf das Mastbruch, folglich von jeder Woche auf die ersten 23, auf das letzte aber, 68 Stunden fallen. Da nun die ganze Weidezeit 30 Wochen, und jede der letzten 91 Weidestunden in sich faßt; so geben $\frac{192.23.2}{30.91}$ und $\frac{192.68.2}{30.91}$ resp.	3,24	9,56	—	—	—
		2 Wochen im Streitbruche unter den so eben beschriebenen Nebenumständen, daß also dieselben Formeln bleiben, folglich	3,24	—	9,56	—	—
		2 Wochen in dem privativen Rehburger-Meerbruche auf dieselbe Weise, so, daß also dieserwegen das Ganze auf die Rubric von den Privatweiden fällt . .	,12,80	—	—	—	—
		Latus	19,28	9,56	9,56	—	—

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch von den Rehburger-Hornviehständen nach der Aussage des Kuhhirten Georg Brunschön	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf: Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Se-gelken Stück	Stop-peln Stück
	6	. . . . Transp.	19,28	9,56	9,56	—	—
60-64	9	von Pfingsten bis zu den Stoppeln 2 Vormittage die Woche im Mastbruche . à $4\frac{3}{4}$ = $9\frac{1}{2}$ St. 2 Vormittage die Woche das. à $2\frac{1}{2}$ = 5 St. 2 Vormittage die Woche das. à 2 = 4 St. 3 Nachmittage die Woche das. à 3 = 9 St. also wöchentlich . $27\frac{1}{2}$ Stunden. 1 Tag hat in diesem Zeitraume zur Weide 14, also eine Woche 98 Stunden, folglich $\frac{192 \cdot 27\frac{1}{2} \cdot 9}{98 \cdot 30}$ = . .	—	16,16	—	—	—
		noch 4 Nachmittage wöchentlich im Streitbruche à $3\frac{1}{7}$ = 14 Stunden, also $\frac{192 \cdot 14 \cdot 9}{98 \cdot 30}$ = . .	—	—	8,23	—	—
		Für die übrigen Stunden dieses Zeitraums, nämlich $56\frac{1}{2}$ wöchentlich . . .	33,21	—	—	—	—
64	2	werden hier, so wie unten bei Winzlar auf die Stoppeln gerechnet, also dafür .	—	—	—	—	12,20
64-65	$5\frac{1}{2}$	Vom Ende der Stoppeln bis 8 Tage vor Michaelis, wie in den 9 Wochen vor der Stoppelnzeit, also	20,26	9,88	5,06	—	—
65	$7\frac{1}{2}$	Von da an, bis zur Aufstallung um Martini In diesem Zeitraume finden dieselbe Verhältnisse statt, wornach in den allererstenZeitabschnitt die Auseinandersetzung geschehen ist, daher hier zu setzen .	24,10	11,95	11,95	—	—
	30	Summa Rehburger-Hornvieh nach Brunschön	96,85	47,55	34,80	—	12,80

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch von den Rehburger-Hornviehständen nach der Aussage des Kuhhirten Johann Dietrich Zuchhard.	Bei Auseinandersetzung der Viehständen fallen auf				
			Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Se-gelken Stück	Stop-peln Stück
76		Derselbe gab die Stadtheerde, welche aus dem Mühlenthore geht, nach dem Durchschnitte der Jahre an, zu 130 Stück Dazu die Amtsheerde nach Brunschöns Angabe zu . 39 — macht . . . 169 Stück					
		Diese sind geweidet:					
77-78	6	vom Anfange der Weidezeit bis Pfingsten und zwar von diesem Zeitraume:					
		2 Wochen im Mastbruche, jedoch so, daß $\frac{1}{4}$ der Zeit mitunter auf den Privatweiden gehütet wird, also $\frac{169 \cdot \frac{1}{4} \cdot 2}{30 \cdot 1}$ und $\frac{169 \cdot \frac{3}{4} \cdot 2}{30 \cdot 1}$ resp.	2,82	8,45	—	—	—
		2 Wochen im Streitbruche, wovon ebenmäßig $\frac{1}{4}$ auf die Privatweide angerechnet worden, also wie vorhin	2,82	—	8,45	—	—
		2 Wochen im privativen Meerbruche, und auf den übrigen Privatweiden . .	11,26	—	—	—	—
78-81	9	Von Pfingsten bis zu den Stoppeln, a) im Mastbruche					
		3 Vormittage wöchentlich à $4\frac{1}{2} = 13\frac{1}{2}$ St. 3 ——— ——— à 3 = 9 — 1 Nachmittag ——— à 3 = 3 — macht . . . $25\frac{1}{2}$ St.					
	15	Latus	,16,90	8,45	8,45	—	—

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch von den Rehburger-Hornviehständen nach der Aussage des Kuhhirten Johann Dietrich Zuchhard.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf				
			Privat-Weide	Mast-bruch	Streit-bruch	Se-geiken	Stop-peln
			Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	15	. . . Transp.	16,90	8,45	8,45	—	—
		und folglich, da 98 Stunden in diesem Zeitabschnitte wöchentlich zur Weide dienen $\frac{169 \cdot 25\frac{1}{2} \cdot 9}{30 \cdot 98}$ = ...	—	13,19	—	—	—
		b) im Streitbruche					
		3 Nachmittage wöchentlich à 3 = 9 Stunden, also $\frac{169 \cdot 9 \cdot 9}{98 \cdot 30}$ = . .	—	—	4,66	—	—
		c) auf der Privatweide . . .					
		jede Woche die übrigen 63½ Stunde, wofür	32,85	—	—	—	—
81.82	2	wie bei Winzlar auf die Stoppeln gerechnet	—	—	—	—	11,27
82	6½	Vom Ende der Stoppeln bis Michaelis wöchentlich 2 Tage à 5 und 1 Tag à 3 Stunden auf der Communweide, so, daß ¾ von diesen Stunden auf das Mastbruch, und ¼ auf das Streitbruch nächstdem 6 Stunden wöchentlich auf die Stoppeln anzurechnen. Ein Weidetag hat in dieser Zeit ppt. 10 Stunden .	26,67	5,10	1,70	—	3,14
83	6½	Von da bis zur Aufstallung um Martini, die Hälfte der Zeit auf den Privatweiden, ⅜ Zeit im Mast- und ⅛ im Streitbruche	18,31	13,73	4,58	—	—
	30	Summa Rehburger-Hornviehes nach Zuchhard	94,73	40,47	19,39	—	14,41
		Dazu Summa desselben nach Brunschön	96,85	47,55	34,80	—	12,80
		Summa von beiden Hirten . .	191,58	88,02	54,19	—	27,21
		Daraus giebt der Durchschnitt mit 2 .	95,79	44,01	27,10	—	13,60

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch Rehburger-Viehstände und zwar b) von den Schweinen nach der Angabe des ehemaligen Hirten Georg Brunschön.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf				
			Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Se-gelken Stück	Stop-peln Stück
53	—	Die Stadtheerde gab derselbe nach dem Durchschnitte der Jahre an, zu 400 Stück = ... 50 Kuhw. Die Amtsheerde zu 50 Stück = 6 —— macht . . . 56 Kuhw.					
		Diese sind geweidet:					
54.56	13	wöchentlich 2 Tage à 7 also 14 Stunden im Mastbruch					
		wöchentlich $\frac{1}{2}$ Tag zu 7 also $3\frac{1}{2}$ Stunden im Mastbruch					
		macht . $17\frac{1}{2}$ Stunden im Mastbruche.					
		Da nun in dieser $80\frac{1}{2}$ Weide-Stunden bei den Schweinen auf eine Woche gehen, 26 Wochen aber ein Weide-Jahr ausmachen; so geben $\frac{28 \cdot 17\frac{1}{2}}{80\frac{1}{2}} =$.	—	6,09	—	—	—
		wöchentlich $4\frac{1}{2}$ Tag zu 7 also $31\frac{1}{2}$ Stunden im Segelken $\frac{28 \cdot 31\frac{1}{2}}{80\frac{1}{2}} =$.	—	—	—	10,96	—
		Die übrigen Stunden der Woche auf den Privatweiden, wofür also . . .	10,95	—	—	—	—
57	13	auf den Stoppeln, da die Schweine bloß die Trift über die Privat- und Commun-Weide nehmen, wofür so wenig hier als bei Winzlar etwas gerechnet worden, folglich	—	—	—	—	28
	26	Summa von den Rehburger-Schweinen	10,95	6,09	—	10,96	28,00

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch Rehburger-Viehstände und zwar c) von den Schaafen nach der Angabe des Schaafmeisters Friedrich Meyer.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf					
			Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Se-gelken Stück	Stop-peln Stück	Nord-seite der Stadt Stück
		Die Amtsschäferey besteht nach dem Pachtcontracte aus 600 Stück güsten, und 200 Säugeschaafen, also in allem aus 800 Stk.						
68	—	die Stadtheerde aus 500 güsten, 200 Säugeschaafen, also in allem aus . . . . . 700 ——						
		macht . . 1500 Stück						
		welche 150 Kuhweiden gleich sind.						
		Die ganze Weidezeit von Mariä-Verkündigung bis Martini faßt 33 Wochen in sich.						
		1) von den güsten Schaafen = 110 Kuhw.						
69.70	17	Von Mariäverkündigung bis zur Schuer, die eine Hälfe der Zeit im Mastbruche, die andere Hälfte im Segelken, jedoch 2 Stunden des Tages oder $\frac{2}{9}$ der Zeit auf den Privatweiden, also	8,14	14,26	—	14,26	—	—
70.71	7	Von der Schuer bis zu den Stoppeln beide güsten Haufen	—	—	—	—	—	23,33
——	7	Von da bis 14 Tage vor Michaelis desgl.	—	—	—	—	—	23,33
——	6	Von da bis 4 Wochen nach Michaelis,						
		a) der Amtshaufen auf den Stoppelfeldern an der Südseite der Stadt =	—	—	—	—	10,91	—
		b) der Stadthaufen auf den Stoppeln an der Nordseite der Stadt = . . .	—	—	—	—	—	9,10
	2	Von da bis zur Einzählung oder Ausstallung beide Haufen	—	—	—	—	—	6,67
——	33	. . . . Latus	8,14	14,26	—	10,96	10,91	62,43

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch von den Rehburger-Schaafviehständen nach der Aussage des Kuhhirten Friedrich Meyer.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf: Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Se-gelken Stück	Stop-peln Stück	Nord-seite der Stadt Stück
		. . . . Transp.	8,14	14,26	—	14,26	10,91	62,43
		2) von den Säuge-Schaafen = 40 Kuhw.						
75	11	Von Mariäverkündigung bis zur Schuer, wöchentlich 1 Tag in dem gemeinschaftlichen Haarbruche, die übrigen 6 Tage auf der Privatweide.	11,13	1,90	—	—	—	—
71.72	7	Von der Schuer, bis zu den Stoppeln. In den trocknen Sommern gehen diese Schaafe in der Communion mit Winzlar, in nassen Zeiten aber an der Nordseite, wofür also $\frac{1}{4}$ gerechnet wird.	—	—	—	—	—	2,12
		Von den übrigen 6,36 Kuhweiden fallen nach dem Verhältnisse der Stunden, deren 9 einen Tag ausmachen:						
		für 168 auf das Mastbruch .	—	2,42	—	—	—	—
		= 63 = den Segelken . .	—	—	—	0,91		—
		= 210 = die Privatweide . .	3,03					
73	15	1 Woche würden seither die Säugeschaafe der Stadt im Durchschnitte der Jahre auf den Stoppeln an der Südseite der Stadt, und davon $\frac{1}{9}$ auf der Communion geweidet, also	0,53	—	—	—	0,07	—
——		14 Wochen waren dieselben in der Nordseite	—	—	—	—	—	8,49
		Die Amts-Säugeschaafe gehen dagegen in dieser Zeit						
74		7 Wochen an der Nordseite der Stadt .	—	—	—	—	—	4,25
		8 —— auf den Feldern an der Südseite der Stadt, jedoch $\frac{1}{9}$ der Zeit auf der Communion . . .	0,54	—	—	—	4,31	—
	33	Summa von den Rehburger-Schaafen .	23,67	18,58	—	15,17	15,29	77,29

Siehe oben Seite	Wiederholung von den vereinigten Viehständen des Amts und der Stadt Rehburg.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf					
		Privat-Weide	Mast-bruch	Streit-bruch	Se-gelken	Stop-peln	Nord-seite der Stadt
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Von dem Hornvieh	95,79	44,01	27,10	—	13,60	—
	= den Schweinen	10,95	6,09	—	10,96	28,00	—
	= = Schaafen	23,67	18,58	—	15,17	13,29	77,29
	Summa für Amt und Stadt Rehburg	130,41	68,68	27,10	26,13	56,89	77,29
	Die Summa für Winzlar nach Seite 28	25,04	212,16	55,02	—	28,78	—

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	2) die Winzlarschen Viehstände und zwar vom Hornviehstande a nach der Angabe des Kuhhirten Philipp Bock.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Stoppeln Stück
87		1ste Klumpe, Moorheerde genannt, so reducirt ausmacht . . . 91 Stück ist geweidet worden:				
88-89	4	Im Monath May 36 Stück zur Hälfte im Haar- und zur Hälfte im Streitbruche. Weil jedoch in nassen Zeiten im Streitbruche nicht zu hüten stehet; so ist $\frac{1}{14}$ der ganzen Behütungszeit mehr auf das erste zu rechnen, also $\frac{15.36.4}{28.30}$ und $\frac{13.66.4}{28.30}$ =		2,57	2,23	
		die 55 übrigen Stücke gehen zu $\frac{2}{3}$ ins Streitbruch, und $\frac{1}{3}$ ins Bückeburgische, welches letztere hier unter Privatw. abgesetzt word.	2,44	—	4,89	
90-92	24	Von da an bis zur Aufstallung, 14 Tage für die Stroppelnzeit ausgenommen, halb im Haar- und halb im Streitbruche. Weil aber zur nassen Zeit in dem letzten nicht gehütet werden kann; so ist dafür in dieser Zeit $\frac{1}{28}$ dem letzten ab- und dem ersten hinwieder zugesetzt, also .	—	37,76	35,04	—
——	2	auf den Stoppeln, wie bei Rehburg, macht Auf die Wiesenbehütung ist hier so wie bei Rehburg nichts gerechnet, weil nur sehr selten davon Gebrauch gemacht wird, und gemacht werden kann.	—	—	—	6,07
	30	Summa für die Moorheerde . .	2,44	40,33	42,16	6,07

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch den Winzlarschen Hornviehständen nach der Aussage des Kuhhirten Philipp Bock.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf			
			Privat-Weide Stück	Mastbruch Stück	Streitbruch Stück	Stoppeln Stück
		2ter Klump, oder 1ste Mastbruchsheerde = 113 Stück ist geweidet worden:				
92-95	4	Im Monath May				
		34 Stück, so allein ins Mastbruch gehen	—	4,53	—	—
		79 ——, wovon $\frac{1}{5}$ ins Bückeburgische, $\frac{2}{3}$ aber, in das Streitbruch gehen, also .	3,51	—	7,02	—
——	24	Von da an bis zur Aufstallung, excl. 2 Wochen für die Stoppelnbehütung, im Mastbruche	—	90,40	—	—
——	2	Auf den Stoppeln	—	—	—	7,54
		Summa für die 1ste Mastbruchs-Heerde .	3,51	94,93	7,02	7,54
		3ter Klump, oder 2te Mastbruchs-Heerde = 81 Stück nach der Aussage des Kuhhirten Johann Hinrich Meyer wird dieselbe geweidet, wie folget:				
95-97	4	Im Monath May				
		22 Stk., welche ganz im Mastbruch geweid.	—	2,93	—	—
		59 —, so $\frac{1}{3}$ der Zeit im Bückeburgischen, $\frac{2}{3}$ aber, im Streitbruche gehütet . .	2,63	—	5,24	—
——	24	Von da an bis zur Aufstallung, 2 Wochen für die Stoppeln abgerechnet, im Mastbruche	—	64,80	—	—
——	2	Für die Stoppeln	—	—	—	5,40
——	30	Summa für die 2te Mastruchs-Heerde .	2,63	67,73	5,24	5,40

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch von den Winzlarschen-Hornviehständen nach der Angabe des Kuhhirten Philipp Bock.	Bei Auseinandersetzung der Viehständen fallen auf			
			Privat-Weide Stück	Mast-bruch Stück	Streit-bruch Stück	Stop-peln Stück
91-92		Die beiden Einwohne Auhagen und Wilkening in Winzlar halten an Hornvieh, auf Kühe reducirt . . . 19 Stück				
		und hüten				
91-92	2	in das Mastbruch	—	1,27	—	—
	2	auf die Stoppeln	—	—	—	1,27
	26	ins Bückeburgische	16,46	—	—	—
	30	Summa für Auhagen und Wilkening	16,46	1,27	—	1,27
		dazu —— : die Moorheerde . .	2,44	40,33	42,16	6,07
		— —— : : 1ste Mastbruchsheerde	13,51	94,93	7,02	7,54
		— —— : : 2te Mastbruchsheerde	2,63	67,73	5,24	5,40
		Summa für das Winzlarsche Hornvieh	25,04	204,26	54,42	20,28

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch von den Winzlarschen Viehständen. Von den Schweinen nach der Aussage des Schweinehirten Anton Hinrich Brandes.	Bei Auseinandersetzung der Viehständen fallen auf			
			Privat-Weide Stück	Mastbruch Stück	Streitbruch Stück	Stoppeln Stück
98		Die Heerde hält im Durchschnitte der Jahre 135 Stück, welche gleich 17 Kuhweiden.				
99		Die Hälfte der Weidezeit gehen die Schweine $6\frac{1}{2}$ Tag ins Mast- und Haarbruch, $\frac{1}{2}$ aber ins Streitbruch, folglich . .	—	7,90	0,60	—
100		Die übrige Hälfte dieser Zeit fällt, wie bei Rehburg, auf die Stoppeln . .	—	—	—	8,50
		Summa für die Winzlarschen Schweine	—	7,90	0,60	8,50
		dazu für das Winzlarsche Hornvieh .	25,04	204,26	54,42	20,28
		Summa für Winzlar . . .	25,04	212,16	55,02	28,78
		die Summa für Rehburg betrug Seite 330	130,41	68,68	27,10	56,89
		also verhält sich Rehburg zu Winzlar				
		a) beim Mastbruch = 68,68 : 212,16.				
		oder kleiner = 101 : 312.				
		oder beinahe = 1 : 3.				
		b) beim Streitbruch = 1355 : 2751.				
		oder kleiner beinahe = 33 : 67.				
		od. am kleinsten — = 1 : 2.				

Auseinandersetzung

der

Viehstände des Amtshaushalts und der Stadt Rehburg,

auch

der Dorfschaften Leese und Loccum

in

Beziehung auf die Theilung des Segelken und Flaakenbruchs von resp. 387 Morgen 100 □Ruthen, und 75 Morgen 60 □Ruthen.

Pro Memoria!

Die nachstehende Auseinandersetzung der Viehstände gründet sich auf den im angeschlossenen Protokoll C enthaltenen Aussagen der darauf besonders beeidigten Hirten aus Rehburg, Leese und Loccum. Auch hier ist alles Vieh auf eben die Weise, wie bei der vorhergehenden Auseinandersetzung auf Hornvieh reducirt.

Bei der Dauer der Behütungszeit ist man den Angaben der Hirten gefolgt. So auch bei den Stoppeln.

In Ansehung der Pferde, welche auch hier von allen 3 Ortschaften hirtenlos gehen, und besonders während der Nacht dahin gebracht werden, versicherten die Interessenten, daß niemand im Stande sey, auch nur einigermassen darüber etwas sachdienliches auszusagen, und doch konnte man sie darüber nicht vereinigen, daß sie solche, wie in der vorhergehenden Auseinandersetzung erklärt worden, ganz wegfallen lassen mögten.

Die Schaafe kommen nicht ins Flaakenbruch, auch behüten die Loccumer den Segelken nicht mit Schaafen.

Rehburg und Leese haben jeder einen Schweinestall im Segelken.

Zur Mast sind alle 3 Ortschaften interessirt, zum Holze aber nur Rehburg und Leese. Auch die Stolzenauer hauen Ellernbusch an der Fulde, auch Stucken, und so lange sie hauen, weiden sie auch ihre Pferde daselbst.

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	1) Die Leeser-Viehstände, welche im Segelken und Flaakenbruch geweidet werden. a) die Hornviehheerde nach der Angabe des Kuhhirten Wilhelm von Busch.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf Nebenweiden Stück	Segelken, Flaakenbruch Stück	Stoppeln Stück
103		In Mittel-Jahren besteht die Heerde aus 200 Kühen, 30 Rindern und 20 Kälbern, also wenn alles auf Kühe reducirt wird, aus . . . . . 225 Stück			
		Diese werden geweidet:			
104	2	während der ersten 14 Tage bis Maytag, täglich 4 Stunden auf der Communion. Die Tageslänge ist $10\frac{1}{2}$ Stunde. $6\frac{1}{2}$ Stunde fallen also auf die Nebenweide, folglich	9,23	5,77	—
—	2	die ersten 14 Tage nach Maytag, täglich $2\frac{1}{2}$ Stunde auf der quäst. Communion, 10 Stunden auf den Nebenweiden, also	12,00	3,00	—
—	11	Von da bis zu den Stoppeln, täglich $\frac{1}{2}$ Stunde auf der ersten, und $12\frac{1}{2}$ Sunde den letzten, folglich . . .	79,33	3,17	
105	$1\frac{1}{2}$	werde allein auf den Stoppeln gehütet	—	—	11,25
—	7	Vom Ende der Stoppeln bis Michaelis, wie in dem Zeitabschnitte vor den Stoppeln, also	50,48	2,02	—
—	$6\frac{1}{2}$	Von Michaelis bis zur Aufstallung, wird gar nicht auf der Communion, sondern auf den Nebenweiden gehütet, folglich	48,75	—	—
	30	Summa von Leeser-Hornvieh . . .	199,79	13,96	11,25

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch Leeser-Viehstände. b) von den Schweinen Nach der Angabe des Schweinehirten Hinrich Büllnahm.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf		
			Nebenweiden	Segelken, Flaakenbruch	Stoppeln
			Stück	Stück	Stück
106		Die Stückzahl gab derselbe im Durchschnitte der Jahre zu 150 an, also = ... 19 Kuhweiden.			
107	4	Von Maytag bis Pfingsten kommen die Schweine nicht auf die Communion, sondern bloß die Nebenweiden daher	2,92	—	—
—	9	Von Pfingsten bis zu den Stoppeln wöchentlich 4 Stunden im Segelken, macht 4 Stunden, deren die Woche zur Weide 70 hat, folglich	6,16	0,42	
	13	Von da an, kommen die Schweine nicht weiter ins Segelken und Flaakenbruch, sondern gehen dann auf den Stoppeln	—	—	9,50
—	26	Summa von den Leeser-Schweinen . .	9,08	0,42	9,50

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch Leeser-Viehstände c) von den Schaafen nach der Angabe der beiden Schäfer Gerd Mente und David Nohme.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf		
			Nebenweiden	Segelken, Flaakenbruch	Stoppeln
			Stück	Stück	Stück
109		Von denselben wurde der Schaafviehstand angegeben: güste . säugende von 11 Interessenten zu 990 . 440 = 9 ——— = 315 . 135 macht . . 130 . 575 1880 Stück gleich 188 Kuhweiden.			
—	3	Vor Maytag gehen der 11 ersten Interessenten 990 Stück güste Schaafe von $10\frac{1}{2}$ Stunden täglich 6 Stunden im Segelken, die übrigen $4\frac{1}{2}$ Stunden aber auf den Nebenweiden, worauf die 440 säugenden Schaafe diese ganze Zeit weiden, folglich . . .	8,64	5,66	—
		die 450 Stück der 9 letzten Interessenten täglich 6 Stunden im Segelken, $4\frac{1}{2}$ Stunden auf den Nebenweiden	1,93	2,27	—
110	5	Von Maytag bis zur Schuer gehen a) die 1430 Stück der 11 ersten Interessenten wöchentlich 4 Tage jedesmal 6 Stunden im Segelken, und die übrige Zeit auf den Nebenweiden. Ein Tag hat $10\frac{1}{2}$ Stunden, also	16,05	7,78	—
		b) die 450 Stück der 9 letzten Interessenten täglich 5 Stunden im Segelken, und $4\frac{1}{2}$ Stunden auf den Nebenweiden, mithin	3,21	4,29	—
	8	Latus	29,83	20,30	—

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch Leeser-Viehstände. Noch von den Schaafen.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf: Nebenweiden Stück	Segelken, Flaakenbruch Stück	Stoppeln Stück
110	8	. . . . . Transp.	29,83	20,30	—
—	10	Von der Schuer bis 3 Wochen nach Jacobi, die 1430 Stück wie vorhin unter a	32,10	15,56	—
		— 450 Stück auf den Nebenweiden	15,00	—	—
	12	Von da bis Martini kommen die 1430 Stück nur etwa 1 Tag in den Segelken, die übrige Zeit auf Nebenweiden	56,52	0,69	—
		die 450 Stück bleiben diese Zeit über, beständig auf den Nebenweiden, also	18,00	—	—
		In der übrigen Zeit des Jahrs kommen die Schaafe dieser 20 Interessenten nicht weiter in den Segelken			
		Summa von den Schaafen . .	151,45	36,55	—
		dazu —— = dem Hornviehe . .	199,79	13,96	11,25
		— —— = den Schweinen . .	9,08	0,42	9,50
	30	Summa von den Leeser-Viehständen . .	360,32	59,93	20,75

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	2) Die Locumer-Viehstände und zwar a) vom Hornviehstande nach der Angabe des Kuhhirten Johann Hinrich Wilkening.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf Nebenweiden Stück	Segelken, Flaakenbruch Stück	Stoppeln Stück
		Die sogenannte Bergheerde enthält nach der Reduction 140 Stück und wird geweidet:			
123	6	Von der Mitte Aprils bis Ende May von 84 Stunden der Woche $47\frac{1}{2}$ im Segelken und Flaakenbruch, und $43\frac{1}{2}$ auf Nebenweiden, also	13,38	14,62	—
124	9	Vom Ende des May bis zu den Stoppeln, wöchentlich $48\frac{3}{4}$ in- und $49\frac{1}{4}$ Stunden außerhalbe dem Segelken, folglich	21,11	20,89	—
125	2	werden allein die Stoppeln behütet	—	—	9,33
126	$5\frac{1}{2}$	Vom Ende der Stoppelnzeit bis Michaelis, 11 halbe Tage im Segelken, und 3 auf den Nebenweiden. Von den ersten geht $\frac{1}{6}$ ab, das zu den letzten kommt, weil beim Hin- und Hertreiben auswärts noch geweidet wird, also	8,86	16,81	—
127	$7\frac{1}{2}$	Von da bis zur Aufstallung, von den wöchentlichen 56 Weidestunden 21 im Segelken, und die übrigen 35 auf den Nebenweiden, also	21,87	13,13	—
	30	Summa von der Bergheerde . .	65,22	65,45	9,33

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	Noch Loccumer-Viehstände noch vom Hornviehe nach der Angabe des Kuhhirten Wilhelm Strohmeyer.	Bei Auseinandersetzung der Viehstände fallen auf Nebenweiden Stück	Segelken, Flaakenbruch Stück	Stoppeln Stück
128		Die sogenannte Steinwegs-Heerde enthält nach der Reduction . . . . . 138½ Stück.			
—	6	Von der Mitte Aprils an bis Ende May. Etwa 8 Tage geht in dieser Zeit die Heerde in den Segelken, die übrige Zeit auf den Nebenweiden	22,42	5,28	—
129	17½	Von da an bis Michaelis, wöchentlich ½ Tag im Segelken, die übrige Zeit auf den Nebenweiden . . .	75,01	5,78	—
	6½	Ganz den Nebenweiden gewidmet	30,01	—	—
	30	Summa von der Steinwegs-Heerde . .	127,44	11,06	—
		b) von den Schweinen nach der Aussage des Hirten Johann Dietrich Rode.			
130		Die Stückzahl ist in Mitteljahren 200 = 25 Kuhweiden.			
—	13	Von Maytag bis zu den Stoppeln täglich 7½ Stunde im Segelken, 4 Stunden auf Nebenweiden, also . .	4,35	8,15	—
131	13	Von da bis Martini täglich 4 Stunden im Segelken, 8 Stunden draussen, folglich	8,33	4,17	—
132		Für die Winterweide noch besonders	—	1,00	—
		Summa von den Schweinen . .	12,68	13,32	—
		dazu —— : der 1sten Hornvieh-Heerde	65,22	65,45	9,33
		— —— : — 2ten —— ——	127,44	10,06	—
		Summa von den Loccumschen Viehständen . .	205,34	88,83	9,33

Siehe das Protokoll C Seite	Dauer der Behütung nach Wochen	3) Die Hornviehheerde der Stadt Rehburg, welche außer den oben bereits vorgekommenen Amtshaushalts und Stadtheerden aus dem Mühlenthore nach dem Segelken und Flaakenbruch gehet, nach der Angabe des Kuhhirten Jakob Heinrich Wilhelm Brunschön.	Bei Auseinandersetzung der Viehständen fallen auf		
			Neben-Weide Stück	Segelken, Flaakenbruch Stück	Stoppeln Stück
135		Die Heerde besteht in Mitteljahren, reducirt, aus $142\frac{1}{2}$ Stück			
		und wird geweidet:			
136	6	Vom Anfange der Weidezeit bis Pfingsten wöchentlich $2\frac{1}{3}$ mal à 3 Stunden = 7 Stunden. Der Tag hält 13 Stunden, also $\frac{6 \cdot 7 \cdot 142\frac{1}{2}}{30,91} =$	—	2,11	—
		Für die übrige Zeit dieses Abschnitts 28,5 — 2,11 =	26,39	—	—
137	9	Von Pfingsten bis zu den Stoppeln wöchentlich 20 Stunden in dem Segelken und Flaakenbruch und 78 Stunden außerhalb, also	34,03	8,72	—
——	1	Auf den Stoppeln gehütet	—	—	4,75
	1	Nach den Stoppeln, wovon $\frac{4}{7}$ auf den Segelken ꝛc. und $\frac{3}{7}$ auf die Nebenweiden zu rechnen	2,04	2,71	—
138	$5\frac{1}{2}$	Von da bis Michaelis, nach denselben Verhältnissen .	11,20	14,93	—
——	$7\frac{1}{2}$	Von da bis zur Aufstallung desgleichen	15,26	20,36	—
		Summa für die 3te Stadtheerde. . .	88,92	48,83	4,75
		dazu von Seite 330 die für die Rehburger Schweine und Schaafe auf den Segelken ꝛc. fallenden . . .	—	26,13	—
		Summa für Rehburg rat. des Segelken ꝛc. .	—	74,96	—
		Wobei zu bemerken, daß wenn die Rede vom Flaakenbruche ist, die 15,17 Stück, welche die Schaafe angehen, wegfallen müssen, weil solche nicht ins Flaakenbruch gehen.			

Siehe oben Seite	Wiederholung in Beziehung aufs Segelken und Flaakenbruch.	Es fallen auf Segelken Stück	Es fallen auf Flaakenbruch Stück
	Pro Memoria. Beim Flaakenbruche kommen die Schaafe, weil solche darin nicht geweidet werden, nicht mit in Rechnung.		
38	Von den Leeser-Viehständen	50,93	14,38
43	— — Loccumschen Viehständen	88,83	88,89
45	— — Rehburger Viehständen	74,96	59,79
	Summa von 3 Ortschaften . . .	214,72	163,00

Pro Memoria!

Die in vorstehender Berechnung, in der ersten Columne linker Hand, nachgewiesene Seitenzahl des Protokolls C bezieht sich auf das Manuscript.

J. F. Meyer.

Druckfehler.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unt.	
7	6		statt vorhande lies vorhandene
22	10		— Hölzunge — Hölzungen
26	8		— Berechtigung — Berechnung.
29	3		— Länderie — Länderei
31	1		— etzgedachten — letzgedachten
32	9		— 600,48 — 600.48
35		2	— diesen -- diesem
40	5		— Unter- — Untersuchung
			die in den 6 Columnen vorkommenden Zahlen bedeuten Pfunde.
46	8		statt 836 Rocken lies 836 Pfund Rocken.
49	6		— erster Theil — ersten Theils
50		6	— dieselben — dieselbe
59		7	— 110,90 — 11090
60	1		— über auf der Weide, lies über bei Tage auf der Weide
64		14	— Fuder Quantiant — Futter-Quantität
66		4	— Rückzahl — Stückzahl
67	14		— unterpfügt — untergepflügt.
69	3		— Maaßstabe — Maaßgabe
78	1		— Fudergewächsen — Futtergewächsen
83	2		— können — kommen
84		13	— auerst — äußerst
86	10		Nach dem Worte Früchte setze noch: zu rechnen seyn
		10	statt 1,82 Pfund lies 18,0 Pfund
89			— Koppel — Stoppel
93		2	— Columnen — Columnen
94		3	— Futterzahl — Fuderzahl
95	14		— abzuliefern — abzuziehen
		11	— Stroh — Stroh
96		3	— wurde — werde
97	3		— ja — je
109			oben in der 8ten Columne statt Wetth lies Werth
145	4		statt dtn lies dem
	9		— habe — hebe
163	2		— stehen — stechen
166	7		— Traubenreichen lies Traubeneichen
	8		— Stiel- und Sommerreichen lies Stiel- und Sommereichen

Seite	Zeile von oben	Zeile von unt.	
174	1	12	statt Zehntalgabe lies Zehntabgabe
176		7	— die — bei
179	2		— ognatischen — agnatischen
180		4	— sener — einer
182	3		— Zufluß — Zuschuß
183	4		— den — dem
		7	— 10 — 20
		4	— hacken — hauen
184	9		— unzutrennliches lies unzertrennliches
		14	— $2\frac{1}{2}$ — zu $2\frac{1}{2}$
186	12		— Fällen — Fälle
195	5		— 12 — 20
197		5	— führens — rührens
198		2	— das — daß
200		2	— angewiesen — nachgewiesen
201		5	— einzuführen — einzurühren
223		7	— einzuführen — einzurühren
249	6		statt Leyden lies Legden
		16	— diese — die
250		3	— Leyden — Legden
		2	— des — das
251		12	— aus — ausmachen
252	7		— Meyerfelder — Meyenfelder
		3	— werden — worden
253		3	— die — bei
254		3	— Amts-Bordenauer lies Amts- u. Bordenauer
265			In der Columne c statt 6,3 14 lies 63. 1/4.
266			— — ——— bb unter Nro. statt 1,8 lies 18.
			— 2,1 — 21.
			— 4 7 — 47.
			— 4,9 — 49
			In der Columne a statt 1,7 lies 72. 1/7
			— 0,5 — 77. 0,5
			In der Wiederholung bei cc statt 3/5 lies 3,1.
268	6		statt denjenigen lies diejenigen
296		2	— der — die
301		3	— Theilungs- — Theilnehmungs-
319	10		bleibt das erste die weg.
	13		statt Heide lies Heerde.

Einige unbedeutende Druckfehler, die unangezeigt geblieben sind, wird der geneigte Leser zu entschuldigen gebethen.

Errinnerung an die Buchbinder.

Bei den Tabellen, die über beide aufgeschlagenen Seite in einem fortgehen, ist das Heften dergestalt mit Vorsicht zu besorgen, daß die enge gedrückten Reihen genau auf einander treffen.

Meyer
1002.

Colour & Grey Control Chart
Danes Picta
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
Grey 1
Grey 2
Grey 3
Grey 4
Black
0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18